Germ. Spec. 104.

Vg 6 5064 2

Michael Conrad Curtius,

Landgräflich Heßischem Geheimen Justizraths, der Geschichte, Beredsamkeit und Dichtkunst ordentlichen Lehrers auf der Universität Marburg

Geschichte und Statistik von Hessen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Marburg,
in der Neuen Akademischen Buchhandlung.
1793.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten

und Herrn

HERRN

Wilhelm dem Neunten

Regierendem Landgrafen zu Hessen,
Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Diez,
Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und
Hanau,

Seinem gnädigsten Herrn

unterthänigst zugeeignet

von

dem Verfasser.

Vorrede.

Man hat mich zu verschiedenen Zeiten ersucht, besondere Vorlesungen über die Heßische Geschichte und Statistik zu halten. Da mir kein Lehrbuch bekannt ist, worinn beide Gegenstände auf zweckmäßige Art abgehandelt würden, so entschloß ich mich, heßische Geschichte und Statistik im Grundriß darzustellen, und, zum Gebrauch meiner darüber zu haltenden Vorlesungen, bekannt zu machen.

Das Verzeichniß heßischer Schriftsteller, welches ich geliefert habe, soll nicht alle heßische Scribenten aufzählen: auch erfordert es der Titul nicht.

In

In der Geschichte habe ich für sachdienlich gehalten, in älteren und mittleren Zeiten oft die Worte der Schriftsteller selbst anzuführen. Bey bloßer Nennung eines Schriftstellers und Hinweisung auf eine Stelle aus ihm, findet man in manchen Büchern nicht selten in der angezogenen Stelle nicht die versprochene Beweiskraft; sie sagt wohl gar das Gegentheil von dem was sie erweisen sollte. Ueber das kann man nicht bey jedem Leser dieses Entwurfs voraussetzen, daß er die angeführten Schriftsteller selbst besitze und also nachschlagen könne.

In der Statistik wird man zwar, wie ich hoffe, nicht viele Irrthümer, aber desto mehr Mängel finden, da ich von verschiedenen Materien nicht die nöthigen Nachrichten habe erlangen können. Ihnen, **verehrungswürdige Gönner und Freunde**, welche meiner Bitte Platz gegeben und mich mit gütigen Beleh-

lehrungen unterstützt haben, sey hier mein verbindlichster Dank abgestattet. Ihre Namen werden für die Zuverläßigkeit der von Ihnen erhaltenen Nachrichten bergen. Es sind:

Herr Regierungs-Director von Motz zu Rinteln.

— Kriegs-Collegiums Director Kunkell in Cassel.

— Geheimer Tribunalsrath Höpfner in Darmstadt.

— Regierungsrath Schminke in Cassel.

— Regierungsrath Hundeshagen in Hanau.

— Cammerrath Klipstein in Darmstadt.

— Consistorialrath Wenck in Darmstadt.

— Hofrath Mönch in Marburg.

— Rath Kriegsmann izt in Marburg.

— Metropolitan Martin zu Homberg.

Wenn

Wenn man manche Statistische Nachricht vermissen, verschiedenes unvollständig beschrieben finden sollte, so liegt die Schuld vornemlich daran, daß man meiner Bitte um Unterricht kein Gehör gegeben hat. Jede Berichtigung der etwanigen Fehler werde ich mit Dank erkennen und Gebrauch davon machen. Die etwa eingeschlichenen Druckfehler wird ein aufmerksames Auge leicht entdecken und verbessern.

Marburg am 2. Julius 1793.

I.

Schriftsteller von Hessen.

I.

Schriftsteller von Hessen.

Nachrichten von den älteren und mittleren Kattischen und Hessischen Umständen und Begebenheiten, haben nur beyläufig geliefert.

Tacitus in den Sitten der Teutschen: in dem I. II. XI. XII. XIII. Buch seiner Jahrbücher; im vierten Buch seiner Geschichte.

Strabo im vierten und siebenten Buch seiner Erdbeschreibung.

Florus aber in seiner Römischen Geschichte.

Velleius Paterculas in seiner kurzen Römischen Geschichte.

Svetonius in seinen Lebensbeschreibungen der Kaiser, haben aber nur wenig von den Katten.

Dio Cassius im L. LIV. LV. LVI. LX. LXVII. LXXVI. LXXVII. Buch seiner Römischen Geschichte.

Julius Capitolinus im Leben M. Antonins.

Sulpicius Alexander bey dem Gregorius von Tours, und Gregorius selbst im zweiten Buch seiner Fränkischen Kirchengeschichte.

Venantius Fortunatus hat in seinen Gedichten eine hierher gehörige Stelle.

Wilibalds Leben Winfrieds oder Bonifacius.

Othlons Leben des Bonifacius.

Eginhards Leben Carl des Großen, und Jahrbücher Fränkischer Begebenheiten.

Marianus, Regino, Lambert von Aschaffenburg und andere teutsche Chronikenschreiber thun bisweilen auch hessischer Begebenheiten Meldung.

Urkunden in dem Samtarchiv zu Ziegenhain und in verschiedenen Klöstern, in und außer Hessen, klären manche Dunkelheit der Hessischen Geschichte auf, so wie die

Mainzischen Archidiakonatsverzeichnisse zur Bestimmung der Hessischen Grenzen nutzbar sind.

Schriftsteller von heßischen Begebenheiten im mittlern und neuern Zeitalter, doch bei jenem oft mit vorzüglicher Rücksicht auf das damals mit Hessen verbundene Thüringen, sind:

Johann Riedesel in seiner heßischen Chronik. Wir kennen sie nur durch Gerstenbergers Auszüge.

Die Thüringische Chronik eines unbekannten Verfassers ist nur handschriftlich vorhanden.

Zwo Lateinische Geschichte von den Thüringischen Landgrafen, welche Eckhard und Pistorius herausgegeben haben, haben aus der Thüringischen Chronik geschöpft. Die erste hat einige Vorzüge vor der zweiten.

Die Chronik der Hessen, und
Chronik von Hersfeld sind verloren, und wir kennen sie nur durch Gerstenberger.

Lim=

Limburgische Jahrbücher von 1336 bis 1561. durch Tielmann Adam Emmel, Georg Emmel und Adam Emmel, enthalten auch Heßische und Catzenelnbogische Nachrichten. Johann Nechtel hat die Arbeit bis 1612. fortgesetzt und verschiedentlich vermehrt.

Chronica und altes Herkommen der Landgrafen zu Döringen, ist von einem ungenannten Verfasser, gehet von 477 bis 1479. Ein unvollständiges Exemplar davon hat Senkenberg drucken lassen. (Selecta Iuris et Historiae T. III.)

Johann Nohe Heßische Chronick fängt vom Julius Cäsar an, und gehet bis 1520. ist nach dem Jahr 1479 umständlich und brauchbar. Senkenberg hat sie am angef. Ort drucken lassen.

Eben dieses Nohe Heßische Reim-Chronik ist verloren gegangen.

Wigand Gerstenbergers Heßische Chronik fängt mit Alexander dem Großen an, wird von Ludwig dem Bärtigen an schätzbar, und giebt ihre Quellen ehrlich an. Schminck hat die Chronik vollständig abdrucken lassen (Monimenta Hass. I. II.).

Gerstenbergers Frankenbergische Chronik, ist von Faust, und nachher von Kuchenbecker herausgegeben. Aiermann lieferte Zusätze: doch fehlt noch vieles an der Vollständigkeit.

Auszüge der Riedeselschen Chronik, sind eigentlich nur aus der Gerstenbergischen Chronik, vermuthlich durch ihn selbst, ausgezogen, und durch eine fremde Hand bis 1547. fortgesetzt. Kuchenbecker hat sie herausgegeben (Analecta Hass. Coll. III.), und Aiermann hat Zusätze zu dieser Ausgabe geliefert (Analecta Hass. Coll. VI.).

Wigand Lauz von dem löblichen Herkommen, Geschlechten, Leben, Thaten und Absterben der Könige und Fürsten zu Hessen, auch was sich bey eines jeden Regierung in derselben Landschaft zugetragen und verlaufen habe. Die Lebensgeschichte Philipp des Großmüthigen bis 1561. ist von vorzüglichem Wehrt und Nutzen. Das Werk im Ganzen ist nur handschriftlich vorhanden.

Auszug und Zusammengesucht etlicher Geschichte und Handelungen, So sich zu Heßen unnd sonderlich zu unnd umb Caßel begeben und zugetragen haben. Der Verfasser ist nicht zuverläßig bekannt. Die Geschichte fängt 703 an, und endigt 1596. Einen Theil davon hat Kuchenbecker (Anal. Hass. Coll. I.) unter dem Titel drucken lassen; Congeries etlicher Geschichte, so sich in Hessen, insbesondere in Cassel vom J. 1247. bis 1566. zugetragen.

Zu den Fortsetzungen dieser Arbeit rechnet man

Theophilus Seibert Auszug Zusammengesuchter Geschichte und Handlungen, so sich in Hessen, sonderlich in und um Cassel begeben haben nach der Geburt Christi 703 Jahr anzurechnen, usque ad an. 1615.

Hans Arnolds Heßische Chronick 1610. bis 1619. Die Fortsetzung ist von Johann Balthasar Bögehold, und gehet bis 1634. Auf diese folgt als weitere Fortsetzung Theophili Neubergers Chronik von 1635. bis 1648. Dann setzt Bögehold die Begebenheiten bis 1703. fort. Ein Ungenannter hat von 1680. bis 1711. verschiedene Zusätze gemacht.

Alle diese Fortsetzungen der Congeries sind ungedruckt.

Joseph

Joseph Imhof Hessische Chronik, beneben der Genealogie und Ursprung der Landgrafen aus Hessen. 1575. Ist ungedruckt und wird für ein schlechtes Werk gehalten.

Johann Ratz Hessische Reimchronik, ein schlechtes Werk. Kuchenbecker hat einen großen Theil davon drucken lassen. (Anal. Hass. Coll. VI.)

Chronicon Thuringorum Hessiacum. Von den Regenten in Düringen und Hessen. Der unbekannte Verfasser hat unter Philipp dem Großmüthigen gelebt. Das Werk ist nicht gedruckt, verdient es auch nicht.

Einige andere ungedruckte Chroniken sind von keinem Belang, doch wird

Johann Blankenheim des ältern Tagbuch gelobt.

Abraham Saurs Hessische Chronik, Frankf. 1589. F.

Lorenz Peckensteins *Compendiaria relatio Hassiae Landgraviatus*, d. i. Kurzer Bericht von dem Löblichen Landgrafthum Hessen, dessen uralten Herkommen, des Landes Gelegenheit. Jena, 1596. F.

Matthias Castritius de origine, geographia progressu et aucta familia Hassiaca usque ad nostra tempora. Diese Schrift ist nicht gedruckt. Janus Henrich Schröter hat sie aber zum Grunde gelegt, und darnach herausgegeben:

de origine, geneagraphia, progressu, aucta familia, gubernatione, vita et rebus gestis Hassiae Landgraviorum.

Westphalen hat diese letztere Arbeit abdrucken lassen (Monumenta rerum German. T. II).

Wilhelm Scheffer, genannt Dilich, Hessische Chronica, 1605. 4.

Wilhelm Buch Hessische Genealogie und Geburtslinien, samt etlichen Geschichten, welche sich bey

Ihnen

Ihnen den Fürsten zu Hessen zugetragen haben. Fängt 383. an, und gehet bis 1625. Ist nur handschriftlich vorhanden.

Johann Just Winckelmann Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hirschfeld, 5 Theile. Bremen 1697. F. Bernhard zu Hanau hat in der Folge den sechsten Theil hinzugethan.

Christian Friedrich Aiermann Einleitung in die Hessische Geschichte der älteren und mittleren Zeiten. Gießen 1732. 8.

Ioh. Adolph. Hartmanni Historia Hassiaca, T. I. II. III. Marburg. 1741. seq. 8.

Johann Paul Reinhard Entwurf einer Historie von Hessen. Erlangen 1753. 8.

Johann Martin Wenck Geschichte der Hessen von ihrem ersten Ursprung an, bis auf gegenwärtige Zeiten. Frankfurt und Leipz. 1792. 8. Nur der erste Theil ist heraus, welcher sich mit dem Ausgang des Thüringischen Mannsstammes endiget.

Mallet Histoire de Hesse. Copenh. 1760. 8.

Georg Friederich Teuthorn ausführliche Geschichte der Hessen von ihrem ersten Ursprung an bis auf gegenwärtige Zeiten, 1. bis 11. Band. Berleburg 1770—1780. 8.

Georg Friedrich Götz Entwurf einer Geschichte des Hochfürstl. Hauses Hessen. Erlangen 1784. 8.

Helfrich Bernhard Wencks Hessische Landesgeschichte mit einem Urkunden-Buch und Geographischen Charten, erster Band. Darmstadt und Gießen. 1783. 4. Dieser Band enthält eine vollständige Nachricht von den Quellen der Hessischen Geschichte, aus welcher der gröste Theil der oben angeführten Schriftsteller

steller genommen ist. Dann wird die Geschichte der Ober- u. Niedergrafschaft Catzenelnbogen abgehandelt.

Ebendesselben Hessische Landesgeschichte, mit einem Urkunden Buche. Zweiter Band. Frankf. u. Leipz. 1789. 4. In diesem Bande ist die Bestimmung der Hessischen Grenzen musterhaft.

Im fünften Theil von Johann Hübners kurzen Fragen aus der Politischen Historie, handelt das vierte Buch von Hessen.

Im dritten Theile zu Puffendorfs Einleitung der vornehmsten Reiche und Staaten, begreift das dreizehnte Capitel die Geschichte der Landgrafen von Hessen.

Auch Tittels Teutschland und die besonderen teutschen Staaten enthalten einen Abriß der Hessischen Historie. Andere übergehe ich.

Zur Kenntniß der hessischen Länder, ihrer Verfassung und Staatistik dienen ganz oder einigermaßen

Joh. Just Winckelmann Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hirschfeld.

Staat von Hessencassel und Darmstadt, 8.

Regnerus Engelhard Erdbeschreibung der Hessischen Lande Casselischen Antheils, 1. u. 2r Th. Cassel 1778.

Joh. Chr. Martin topographisch-statistische Nachrichten von Niederhessen. Göttingen 1788.

G. P. H. Normann Geographisch historisches Handbuch, 1r Band 4te Abth. Hessische Länder. Hamburg 1787.

Io. Ge. Estor Origines Iuris publici Hassiaci. Ien. 1738. 4.

Eiusd. Ius publicum Hassiacum hodiernum. Ien. 1739. 4.

Eiusd. Electa Iuris publici Hassiaci. Francof. 1752. 8.

Ebendess. Heraldische Anmerkungen über das Hessische Wapen (*Kuchenbeeker* Anal. Coll. VII.).

Conrad

Conrad Wilhelm Ledderhose von Kaiserlichen Privilegien der Landgrafen von Hessen. (Kleine Schriften 3r Th.)

Ebenderselbe von der Lehnsverbindlichkeit der Landgrafen von Hessen gegen Kaiser und Reich (l. c.)

Ebenders. von der Gemeinschaft der Landgrafen von Hessen in Ansehung ihrer Paßivlehen (l. c.)

Ebenders. von der Gemeinschaft der Landgrafen von Hessen in Ansehung ihrer Activlehen. (Kleine Schriften 4r Th.).

Ebenders. vom Recht der Landgrafen von Hessen Beysitzer am Kaiserlichen und Reichs-Cammergericht zu präsentiren (l. c.).

Ebenders. von der Lehnsverbindlichkeit der Grafen von Lippe Detmold gegen Hessen (Kleine Schriften 1. Th.).

Mich. Conr. Curtius von den Heßischen Orden. (Hist. und Polit. Abhandlungen).

Io. Ge. Estor de Comitiis et ordinibus Hassiae. Marburgi 1745. 4.

Conr. Wilh. Ledderhose von der landschaftlichen Verfassung der Hessen-Casselschen Lande. (Kl. Schriften 1. Th.)

Acta Hanoviensia und andere Deductionen von Casselscher und Darmstädtischer Seite von und gegen den teutschen Orden, die gegenseitigen Befugnisse betreffend, klären vieles in der Heßischen Geschichte und Verfassung auf.

Conr. Wilh. Ledderhose von den adlichen Stiftern Kaufungen und Wetter. (Kleine Schriften 2. Th.)

Joh. Jac. Homberg von Erbämtern. Frf. 1743. 4.

Joh. Phil. Kuchenbecker von den Heßischen Erbhofämtern. Marb. 1744. 4.

Joh.

Joh. Ge. Estor von den Erbschenken in Hessen. (Kleine Schriften 1. Th.)

Ge. Ern. Ludw. von Preuschen Nachricht von der Stadt Schweinsberg und dem Ursprung der Heßischen Erbschenken. (Marburg. Beyträge 3. Th.)

Carl Philipp Kopp ausführliche Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in den Hessen-Casselschen Landen. Cassel 1769. 4.

Conr. Wilh. Ledderhose vom Samt-Hofgericht und Samt-Revisionsgericht in Hessen. (Kleine Schriften 4r B.)

Ebendess. Beyträge zur Beschreibung der Hessencasselschen Lande. Cassel 1782. 8.

Ebendess. Versuch einer Anleitung zum Hessencasselschen Kirchenrecht. Cassel 1785. 4.

Joh. Andr. Hofmann Abhandlung von dem Kriegesstaat, 1r u. 2r Th. Lemgo 1769. 8.

Henr. Brokes de Austraegis Hassiacis. Ien. 1745. 4.

Sigism. Wilh. ab Hagen de Austraegis Hassiacis. Marb. 1748. 4.

Chr. Lud. Koch de Austraegis. Giss. 1750.

Chr. Herm. Sam. de Gatzert de Iudaeorum in Hassia Iuribus atque obligationibus. Giss. 1771. 4.

Id. de dominio Moeni, quatenus inprimis spectat ad Hassiae Landgravios. Giss. 1771. 4.

Ej. Beytrag zur Geschichte der ehemaligen Maynzischen geistlichen Gerichtsbarkeit in Hessen. Gieß. 1771. 4.

Io. Wilh. Waldschmiedt de singularibus quibusdam et antiquis in Hassia iuribus. Marb. 1718. 4.

Fried. Chph. Schmincke Versuch einer umständlichen Beschreibung der Stadt Cassel. Cassel 1767. 8.

Chph. Wilh. Buff de conducendi iure Haff. Landgr. per Wetteraviam. Giff. 1771. 4.

Schriftsteller, welche über einige Theile oder einzelne Materien der Hessischen Geschichte geschrieben haben, sind unter andern:

Christ. Frid. Ayermann de montis Tauni vero in Hassia situ. Giff. 1723. 4.

Lud. Gottfr. Mogen Sicilimenta ad dissertationem Ayrmannianam de montis Tauni situ. Giff. 1763. 4.

Io. Herm. Schminke de situ Mattii (Monum. Hass. P. I.).

Io. Ge. Estor coniecturae de Mattiacis (Kuchenbecker Anal. Hass. Coll. II.).

Io. Ad. Hartmann de priscis Hassiae incolis. Marb. 1743. 4.

Eiusd. diss. qua priscorum Hassiae incolarum status oeconomicus politicus, militaris et religiosus sistitur. Marb. 1744. 8.

Mich. Conr. Curtius von dem erdichteten Hessischen König Bato (Historisch Politische Abhandlungen).

Ge. Casp. Kirchmeyer de bello proelioque de Salinis Cattos inter et Hermunduros. Witt. 1688. 4.

Io. Herm. Schminke de Vrnis sepulchralibus et armis lapideis veterum Cattorum. Marb. 1714. 4.

Casp. Sagittarii antiquitates gentilismi et Christianismi Thuringici. Ien. 1685. 4.

Eiusd. Antiquitates ducatus Thuringici. Ien. 1688. 4.

Io. Ge. Estor Decerpta ex Geographia vetere Hassiae (Kuchenbecker Anal. Coll. II.).

Io. Herm. Schminke de cultu arboris Iouis praesertim in Hassia.

Mich.

Mich. Conr. Curtius de rebis gestis Cattorum ad excessum Tiberii. 1768. 4. ad exitium regum Merouingicorum. 1769. 4

Io. Sal. Semmler de propagata per Bonifacium inter Germanos religione Christiana, Hal. 1770. 4.

Io. Herm. Schminke de Episcopatu Buraburgensi in Hassia.

Io. Ad. Hartmann de Ludouico Barbato. 8.

Mich. Conr. Curtius de ortu ac genere Ludouici Barbati. Marb. 1775. 4.

Io. Ge. Estor de antiqua Hassiae formula (Kuchenbecker Anal. Coll. II.).

Eiusd. wahrscheinlicher Ursprung und Abstammung der alten Grafen von Hessen (Kuchenbecker Anal. Coll. VII.).

Idem de statu et origine Landgrauiorum Hassiae. Giffae 1729. 4.

Carl Wilh. Schumacher vermischte Nachrichten und Anmerkungen zur Erläuterung der Sächsischen, besonders der Eisenachischen Geschichte. Eisenach 1766. bis 1772. 4.

Theodorici Vita S. Elisabethae (Canisii Lectiones antiquae Menkenii S. R. G. T. II.).

Io. Ge. Estor de reliquiis S. Elisabethae (Kuchenbecker Anal. Coll. II.).

Io. Ge. Liebknecht bona S. Elisabetharum Memoria in Hassia. 1729. 4.

Ebendesselben Nachrichten von der heiligen Elisabeth. (Marb. Beyträge zur Gelehrs. 11 St.)

Eiusd. obseruationes ad vitam Conradi Marburg. (Kuchenbeker Annal. Call. I.)

Chr. Frid. Ayermann de Magistro Conrado. Marb. 1733. 4.

Io. Frid. Gruner de Henrico Raspe, anti Caesare 1756. (Opusc. Vol. I.).

Frid.

Frid. Chph. Schminke de vera epocha electionis et mortis Henrici Raſponis. Gott. 1742.

Caſpar Sagittarius gründlicher Bericht von Landgraf Henrichs Königswahl ꝛc. 1692. 4.

Joh. Balth. Hundeshagen Unterſuchung von der Trennung der Landgrafſchaft Heſſen und Thüringen. Caſſel 1756. 4.

Io. Ad. Hartmann de Comitata Werrano. Marb. 1742. 4.

Chr. Frid. Ayrmann Nachricht von der erſten Ankunft und Aufnahme des teutſchen Ordens zu Marburg. (Retters Heß. Nachr.)

Joh. Phil. Kuchenbecker vermiſchte Anmerkungen von Henrich I. (Anal. Haſſ. Coll. VIII.)

Chph. Fried. Ayrmann Diplomatiſche Anmerkungen über Henrich I. Sohn Johann. (Retters Heßiſche Nachr. 1r Th.)

Mich. Conr. Curtius von der fürſtl. und Landgräflichen Würde der heßiſchen Regenten vor Kaiſer Adolph und Carl IV. (Hiſtor. und Pol. Abhandl.)

Carl Franz Lubert Haas Anmerkungen über die Heßiſche Geſchichte von Henrich I. bis 1344. Frf. 1771. 8.

Henr. Ern. Keſtner de Iure Haſſiaco in Ducatum Brabantinum. 1712. 4.

Io. Adam Koppii Ius ſuccedendi in Brabantiam Marb. et Hanov. 1747. F.

Chph. Ludw. Kochs Bericht, daß das Erbrecht auf Brabant ein Geſamtrecht ſey. 1748. F.

Fried. Chph. Schminck von Otto dem Schützen. 1746.

Joh. Gottl. Horn Unterſuchung des Urſprungs und Anfangs von den Erb-Verbrüderungs-Pactis zwiſchen Sachſen, Brandenburg und Heſſen. (Schminkii Monument. Haſſ. P. III.).

Io. Eccard. Rauſch de pacto confraternitatis Saxonico-Brandenburgico-Haſſiaco.

Joh. Adam Kopp hiſtoriſche Nachricht von der Herrſchaft Itter. Marb. 1752. 4.

Jo. Ge. Eſtor Vorrechte der Landgrafen von Heſſen in Trennung der Kirche vor den Zeiten der Reformation (Kuchenbecker Anal. Coll. III.)

Chph. Frid. Ayrmann de notitia Monaſteriorum et eccleſiarum Haſſiae veteris, diſſert. praeliminaris. Giſſae 1721. 4.

Carl Franz Lubert Haas Verſuch einer Heßiſchen Kirchengeſchichte der alten und mittleren Zeiten bis gegen den Anfang des 16ten Jahrhunderts. Marb. 1782. 8.

Petrus Crinitus de bello ruſticano. (Freher. S. R. G. T. III.)

Hub. Thom. Leodii Hiſtoria ſeditionis ruſticorum. (Freher. l. c.)

Lud. Gottf. Mogen Hiſtoria captiuitatis *Philippi Magnanimi.*

J. M. Schroeckh Lebensbeſchreibung Philipp des großmüthigen. (Allgem. Biographie VIIII. Th.)

Hier. Treutler de vita et obitu Guilielmi (IV.). (Kirchneri ſuperior. aevi Duc. et Princ.)

Io. Crocii Oratio hiſtorica de Mauritii vita et obitu. 1632. (Mauſol. Maurit. T. II.)

Vulteius de vita et obitu Ludouici ſenioris. (Kirchner l. c.)

Winkelmanni oratio funebris Georgii I. 1596.

Perſonalien Landgraf Wilhelm VII.

Io. Kempfii oratio funebris Ludouici V. 1626.

Perſonalien Ludwig V. 1626.

Dank- Ehren- und Gedächtnißmahl Georg II. 1661.

Io. Tackii oratio panegyrica Georgio II. dicta. 1661.

Ehrenſäule Ludwig VI. 1678.

Personalien Landgraf Carls. 1730.

Io. Nic. Funccii Oratio funebris Carolo dicta. Rintel. 1730. F.

de Gemmingen Panegyricus Ernesti Ludovici, Landgravii. 1739.

Ehrengedächtniß Friedrich I. 1730.

Personalien Landgraf Wilhelm VIII. 1760.

Chph. Frid. Geigeri Oratio funebris Wilhelmi VIII. 1761. F.

Personalien Ludwig VIII. 1768.

Mich. Conr. Curtii Oratio in obitum Friderici II. 1785. F.

Ueber Wilhelm IX. und dessen sechs erste Regierungs-Jahre. Schweiz, 1792. 8.

II.

Geschichte von Hessen.

II.

Die

Geschichte von Hessen

kann in folgende Zeitläufte abgetheilt werden:

I. Aeltere Geschichte bis auf die Zeiten Ludwig des Bärtigen 1039.

II. Von den Zeiten Ludwig des Bärtigen bis auf die Trennung Thüringens und Hessens 1039 — 1247.

III. Von der Trennung Thüringens und Hessens bis zur heßischen Theilung unter Ludwigs I. Kinder 1247 — 1458.

IV. Von der Theilung Hessens in die ältere Casselsche und Marburgische Linie bis zur neuen Theilung unter Philipp des großmüthigen Kinder 1458 — 1567.

V. Die Geschichte der Casselschen Linie von 1567 bis 1793.

VI. Die Geschichte der neueren Marburgischen Linie von 1567 bis 1604.

VII. Die Geschichte der Rheinfelsischen Linie von 1567 bis 1583.

VIII. Die Geschichte der Rothenburgischen Nebenlinie von 1627 bis 1793.

IX. Die Geschichte der Philippsthalischen Linie bis 1793.

X. Die Geschichte der Darmstädtischen Linie von 1567 bis 1793.

XI. Die Geschichte der Homburgischen Nebenlinie bis 1793.

I.

I. Aeltere Geschichte bis auf die Zeiten Ludwig des Bärtigen 1039.

Die ältesten mit einiger Gewißheit bekannten Bewohner der Heßischen Länder sind die Katten: doch treffen ihre Grenzen, so weit man sie bestimmen kann, nicht genau mit den itzigen Heßischen zusammen. Gegen Mitternacht scheinen sie sich bis an den Harz erstreckt zu haben; gegen Morgen vielleicht bis an die Fränkische Saale; gegen Mittag bis an den Mayn; gegen Abend wohl nicht völlig bis an den Rhein. Es begriff also das ehemalige Kattische Gebiet wahrscheinlicher Weise unter sich Ober- und Niederhessen, das Eichsfeld, den südlichsten Theil des Braunschweig-Lüneburgischen, das Fuldische, einen Theil des Wirzburgischen und Hennebergischen, das Witgensteinische, Solmsische, Nassauische guten Theils.

Der alten Teutschen eigenthümliche Verfassung, Gebräuche und Sitten waren ohne Zweifel auch bey den Katten anzutreffen. Die Regierung ward von einem oder mehrern Fürsten geführt *), deren Ein-

unter

*) A. XVI. p. C. N. wird Arpi Principis Cattorum gedacht. *Tacitus* Annal. Lib. II. c. 2. A. XIX. p. C. N. Adgandestri Principis Cattorum. *Tacitus* Annal. Lib. II. c. 12.

künfte Getraide und Vieh waren, welches die Nation unter dem Namen eines Geschenks lieferte **), deren Gewalt aber durch die gewöhnlichen Nationalversammlungen am Neu- und Vollmond eingeschränkt war: denn von diesen Volksschlüssen hieng Krieg und Frieden, Bestrafung wichtiger Verbrechen, und jedes die Nation interessirende Geschäft ab †). Diese ernannte auch die Richter, welche in den verschiedenen Bezirken des Landes die entstandenen Streitigkeiten entschieden.

Obgleich ohne Zweifel bey den Katten, wie bey den übrigen Teutschen, die Eintheilung in Edle, Freye, Freygelassene und Knechte ††) Statt fand; so

**) *Tacitus* de moribus German. c. 6. Mos est ciuitatibus vltro ac] viritim conferre Principibus vel armentorum vel frugum — quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subuenit.

†) *Tacitus* de mor. Germ. c. 5. De minoribus rebus Principes consultant, de maioribus omnes. — Coeunt — certis diebus cum aut inchoatur luna aut impletur — Vt turbae placuit, considunt armati. Silentium per sacerdotes, quibus tum et coërcendi ius est, imperatur. Mox Rex vel Princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia] est, audiuntur, auctoritate suadendi magis, quam iubendi potestate. Si displicuit sententia, fremitu aspernantur; sin placuit, frameas concutiunt. — Licet apud concilium accusare quoque, et discrimen capitis intendere — Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt.

††) *Tacitus* l. c. c. 8. Seruis non in nostrum morem, descriptis per familiam ministeriis vtuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris, aut vestis, vt colono, iniungit, et seruus

so bestand doch durchgehends der eigentliche Körper der Nation nur aus Edlen und Freyen, welche allein auf den Volksversammlungen erschienen, und allein kriegsfähig waren, sobald die Nation dem Jüngling das Waffenrecht gegeben *) hatte. Diese waren es auch nur, welche ihr Leben zwischen Krieg, Jagd und Müßiggang theilten, die längere Zeit des Müssiggangs aber mit Wohlleben und Völlerey ausfüllten **). Die Knechte standen ohngefähr in dem Verhältniß, als unsere Leibeigenen Bauren, nur daß ihre Herren, die Edlen und Freyen, auch das Recht über ihr Leben hatten. Sie musten ihren Herren Getreide, Vieh, Kleidungsstücke liefern. Sie hatten also Viehzucht, trieben Ackerbau mit Anstrengung,

zogen

---

seruus hactenus paret. — Verberare seruum, ac vinculis et opere coërcere rarum. Occidere solent, non disciplina et seueritate sed impetu et ira, vt inimicum, nisi quod impune. Liberti non multum supra seruos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in ciuitate, exceptis dumtaxat iis gentibus, quae regnantur. Ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt. Apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt.

*) *Tacitus* l. c. cap. 5. Arma sumere non ante cuiquam moris, quam ciuitas suffecturum probauerit. Tum in ipso concilio vel principum aliquis, vel pater, vel propinquus scuto frameaque iuuenem ornant, haec apud illos toga, hic primus iuventae honos: ante hoc domus pars videntur, mox reipublicae.

*) *Tacitus* l. c. cap. 6. Quoties bella non ineunt, multum venatibus, plus per otium transigunt, dediti somno ciboque. Fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus et penatium et agrorum cura feminis, senibus et infirmissimo cuique ex familia.

zogen Flachs, baueten Haber und Gerſte, deren man ſich zur Speiſe und zu berauſchenden Getränken bediente, welche die beſtändige Völlerey *) in ſehr groſſer Menge erforderte. Abneigung gegen den Landbau, und Entfernung von allen dahin gehörigen Geſchäften, gilt alſo nur von dem regierenden oder kleinerem Theil der Völkerſchaft. Bey dem größern Theil der Knechte oder Bauern war er damals, wie jetzt, Nothwendigkeit und Pflicht.

Städte, nur nicht mit Mauern, als Netzen der Freyheit, verſehen, hatten die Teutſchen, (Ptolemäus giebt von vier und neunzigen die Lage beſtimmt an **), und

*) *Tacitus* l. c. cap. 7. Diem noctemque continuare potando nulli probrum. Crebrae vt inter vinolentos rixae, raro conuiciis, ſaepius caede et vulneribus transigitur. — Potui humor ex ordeo aut frumento, in quandam ſimilitudinem vini corruptus.

**) *Tacitus* l. c. cap. 6. Nullas Germanorum populis vrbes habitari, ſatis notum eſt, ne pati quidam inter ſe iunctas ſedes. Colunt diſcreti ac diuerſi, vt fons, vt campus, vt nemus placuit. Vicos locant, non in noſtrum morem conncxis et cohaerentibus aedificiis, ſuam quisque domum ſpatio circumdat, ſiue aduerſus caſus ignis remedium, ſiue inſcitia aedificandi.

Caeſar de bello gall. L. IV. c. 19. Sueuos conſilio habito nuntios in omnes partes dimiſiſſe vt de *oppidis* demigrarent.

Velleius Paterculus Lib. II. c. 95. Tiberius et Druſus diuiſis partibus Raetos Vindelicosque adgreſſi, multis *vrbium* et caſtellorum oppugnationibus gentes locis tutiſſimas — perdemuerunt.

Ptolomaeus Geograph. Lib. II. c. 11.

Taci-

und also auch die Katten: ihr Hauptort war Mattium †).

Vielleicht mögen die hauptsächlichsten Religionsbegriffe bey allen teutschen Völkerschaften einerley gewesen seyn. Die Gebräuche und selbst die Gegenstände der göttlichen Verehrung waren bey einigen sehr verschieden. In Ansehung der Katten sind wir hier in völliger Dunkelheit, nur wissen wir, daß sie Priester ††), aber keine Druiden, hatten. Ihre Todten wurden verbrannt *).

Die Katten zeichneten sich durch äussere und innere Vorzüge vor andern teutschen Völkerschaften aus. Starke Leibeskräfte, Kühnheit und Trotz im Blick, größere Lebhaftigkeit, Verstand und Geschicklichkeit, besonders in Kriegsgeschäften, werden an ihnen bemerkt. Andere teutsche Völker waren nur für

---

Tacitus Annal. Lib. II. cap. 10. Catualda — fines Marcomannorum ingreditur — irrumpit *regiam*, *castellumque iuxta situm*, Veteres illuc Sueuorum praedae et nostris e prouinciis lixae ac negotiatores reperti, quos ius commercii, dein cupido augendi pecuniam, postremo obliuio patriae suis quemque ab sedibus hostilem in agrum transtulit.

†) *Tacitus* Annal. Lib. I. c. II. Caesar incenso *Mattio* (id genti (Cattorum) caput,) aperta populatus vertit ad Rhenum.

††) *Strabo* Geograph. Lib. VII. p. 282. In quo (triumpho) — et Libys Chattorum sacerdos aliaque corpora ex direptis gentibus protrahebantur.

*) *Schminke* de vrnis sepulchralibus veterum Cattorum, p. 16. 17 sq.

für einen Tag der Schlacht brauchbar, die Katten unterstützten und mäßigten ihre wilde Tapferkeit durch überdachte Plane; eine vernünftige, andern teutschen Nationen weniger bekannte, Subordination gab den Unternehmungen Leichtigkeit und Ordnung **).

Eine Nationalsitte der Katten war, daß die Jünglinge einen eisernen Ring am Finger trugen, und Haar und Bart wachsen ließen, bis ihnen ein durch ihre Hand erlegter Feind das Recht gab, diese Tracht abzulegen und zu ändern †).

Die Einwanderung der Katten in Teutschland, und in das von ihnen daselbst besessene Gebiet; die mannig-

**) *Tacitus* de mor. Germ. c. 10. Duriora genti (Cattorum) corpora, stricti artus, minax vultus et maior animi vigor. multum, vt inter Germanos, rationis ac sollertiae: praeponere electos, audire praepositos, nosse ordines, intelligere occasiones, differre impetus, disponere diem, vallare noctem, fortunam inter dubia, virtutem inter certa numerare: quodque rarissimum, nec nisi ratione disciplinae concessum, plus reponere in duce, quam in exercitu: omne robur in pedite, quem super arma ferramentis quoque et copiis onerant. Alios ad proelium ire videas, Cattos ad bellum. rari excursus et fortuita pugna.

†) *Tacitus* l. c. Rara et priuata cuiusque (apud alios Germanos) audentia apud Cattos in consensum vertit, vt primum adoleuerint, crimen barbamque summittere, nec nisi hoste caeso exuere votiuum obligatumque virtuti oris habitum. Super sanguinem et spolia reuelant frontem, seque tum demum pretia nascendi retulisse, dignosque patria ac parentibus ferunt. Ignauis et imbellibus manet squalor. Fortissimus quisque ferreum insuper annulum (ignominiosum id genti) velut vinculum gestat, donec se caede hostis absoluat.

mannigfaltigen und wahrscheinlich oft gewaltsamen Veränderungen, wodurch dieses Volk aus dem Stande der ursprünglichen Wildheit zu einer halbcultivirten Völkerschaft gebildet, sind mit ewiger Nacht bedeckt.

Der angebliche Kattische König Bato, das von ihm gebauete Battenberg, seines Sohns Bato des jüngern Flucht zu seinem Schwiegervater, dem angeblichen Tungrischen König Menapius, seine und der seinigen Niederlassung auf der Rhein-Insel, sind Hirngeburten neuer Geschichtverfälscher *). Man weiß blos, daß lange vor der Christlichen Zeitrechnung innerliche Uneinigkeiten den Kattischen Staat erschüttert haben, daß ein Theil der Nation ausgewandert sey, in dem itzigen Holland sich niedergelassen und den Namen Bataver angenommen habe **). Julius Cäsar fand sie schon da. Auch die Caninefaten waren Kattischen Ursprungs, und wohnten neben den Batavern †). Die Umstände ihrer Auswanderung sind unbekannt. Die Kattische Abstammung der Mattiaker und anderer Völker ist unerwiesen.

Die

*) Von dem erdichteten Heßischem Könige Bato, in meinen historischen u. politischen Abhandlungen S. 25.

**) *Tacitus* de moribus German. cap. 9. Omnium harum gentium virtute praecipui Batavi, non multum ex ripa, sed insulam Rheni amnis colunt, Cattorum quondam populus, et seditione domestica in eas sedes transgressus, in quibus pars Romani imperii fieret.

†) Missi ad *Caninefates*, qui consilia sociarent, Ea gens partem insulae colit, *origine*, *lingua*, virtute par *Batavis*. *Tacitus* L. IV. p. 543.

Die ersten Begebenheiten der in dem itzigen Teutschland wohnhaft gebliebenen Katten zeigen sich uns in einem ungewissen Lichte. Weil die Römischen Schriftsteller die Katten oft mit dem Namen der Sveven belegen, und die bekannten Grenzen der Katten und dieser Sveven ziemlich zusammen zu treffen scheinen, so pflegt man die von den Schriftstellern gemeldeten Ereignisse der Rheinischen Sveven auf Rechnung der Katten zu schreiben. Wie also der teutsche König Ariovist Svevische Schaaren unter seinen Fahnen gegen den Cäsar fechten ließ; wie ein großes Heer andrer Sveven am Rhein stand, um zur Verstärkung Ariovists in Gallien überzugehen, welches aber, auf die Nachricht von Ariovists Niederlage, zurückwich, und von den Ubiern große Einbuße litt; wie diese Ubier von den Sveven zinsbar gemacht, die zahlreichen Usipeter und Tenchterer ihrer Länder beraubt wurden, Cäsar aber daher Anlaß nahm, eine Brücke über den Rhein zu schlagen, worauf die Sveven Weiber, Kinder und Vermögen aus den Städten in die Wälder flüchteten, ihre bewafnete Mannschaft hingegen in der Mitte ihrer Länder versammleten, um den anrückenden Römern ein Treffen zu liefern, bis dahin aber Cäsar nicht durchzudringen wagte; wie die Sveven nachher den Trevirern Hülfsvölker sandten, und bey dem abermaligen Römischen Uebergang des Rheins sich bey dem Anfang des Waldes Bacenis versammleten, wo Cäsar sie anzugreifen sich nicht erkühnte; so nimmt man fast durchgängig an, daß unter den hier benannten Sveven die Katten verstanden werden müssen *).

Diese

*) *Caesar* de bell. Gall. Lib. I. c. 37. 51. 54. IV. 1. 15. 16. 17. 18. 19. VI. 9. 10. 29.

Diese Meynung hat zwar allerdings einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit, läßt sich aber um so weniger zur Gewißheit bringen, da ohngefähr im Nordwesten der Katten (vielleicht im itzigen Herzogthum Westphalen und dem Waldeckschen) Sueven wohnten, auf welche jene Begebenheiten ganz oder zum Theil Bezug gehabt haben können *).

Erst da August durch seine Eroberungssucht das bis dahin freye Teuschland in unaufhörliche Kriege mit den Römern verwickelte, treten die Katten unter ihrem Namen hervor und nehmen Theil an den Niederlagen und Siegen der Teutschen. Die Umstände ihrer ersten Bekanntschaft mit den Römern sind unbekannt; man weiß nur, daß ihnen von den Römern Land zu bewohnen eingeräumt worden, und man glaubt nicht ohne Wahrscheinlichkeit, daß dieses das ehemalige Gebiet der Ubier gewesen sey, welche Augustens Schwiegersohn Agrippa jenseit des Rheins nach Gallien verpflanzt hatte **). Der Theil der Kattischen Völkerschaft, welcher seine Wohnung in diesem Lande genommen hatte, war also ohne Zweifel in Römischer Abhängigkeit, und die ganze Nation stand wenigstens in freundschaftlichen Verbindungen mit den Römischen Weltherrschern. Die Katten nah,

*) *Dio Cassius* Lib. LV. (Drusus) in Cattos ingressus — congressus poelio-superando ad *Sueuos* vsque peruenit, vnde in Cheruscos conuerso itinere.

**) *Id.* Lib. LIV. c. 36. p. 767. Germanos cum alios, tum etiam *Chattos* (hi enim quoque *relicto eo agro, qui ipsis a Romanis assignatus erat)* Si cambris se coniunxerant, Drusus partim maleficiis infestauit partim subegit. Wenks Heßische Landesgeschichte 2r Band S. 62.

nahmen folglich an dem Kriege der Usipeter und Sicambrer gegen die Römer keinen Antheil, schlugen ihnen die gebetenen Hülfsvölker ab, und reizten sie dadurch zur Rache gegen sich. Die Sicambrer brachen mit der ganzen Macht ihrer Nation in das Kattische Gebiet (11. v. C. G., und machten dadurch ihr eignes Land den Römischen Verwüstungen unter dem Drusus zum leichten Opfer: gegen die Katten scheinen sie aber ihre Absicht erreicht, sie zur Entsagung der Römischen Freundschaft, und Theilnehmung an den teutschen Kriegen gegen Rom genöthigt zu haben *). Ob aber unter den Sveven, welche, nebst den Sicambrern und Cheruskern, den Drusus auf seinem Rückzuge von der Weser, mit ungezweifelter Hofnung des Sieges und der darauf sich gründenden vorläufigen Vertheilung der Beute, angriffen, unsere Katten, und nicht vielmehr die mit den Cheruskern und Katten benachbarten Sveven, zu verstehen sind, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Der Sieger Drusus legte gegen die Einbrüche der Teutschen, unter andern vielen Festungen am Rhein, auch eine im Kattischen Gebiet, auf dem Berge Taunus an **). Vielleicht war diese ihre

Frey-

---

*) *Dio Cassius* Lib. LIV. c. 33. p. 763. Drusus — in Sicambros irrupit, per que eos in Cheruscorum regionem vsque ad Visurgim proceſſit. Id vt ei liceret, Sicambrorum in Chattos, qui soli finitimorum auxilia negauerant, totius populi viribus facta expeditio effecerat.

**) *Dio Cass.* Lib. LIV. Factum, vt Drusus vicissim, iis contemtis, castellum contra eos ad Luppiae Elisonisque confluentes, aliudque in Cattis apud ipsum Rhenum exstrueret.

Freyheit einschränkende Festung eine Ursache mit, daß die Katten den von den Römern ihnen angewiesenen Strich Landes verließen, sich in ihre vorigen Grenzen zurückzogen, und mit den Sicambrern gegen die Römer vereinigten. Von dem abermaligen Feldzuge des Drusus heißt es, er habe sowohl andern Teutschen oder Celten (wie sie Dio irrig nennt), als den Katten großen Schaden zugefüget, theils sie bezwungen. Die Katten scheinen aber unter den Bezwungenen gewesen zu seyn, weil im nächsten Feldzuge Drusus ohne Widerstand durch die Katten ins Land der Sueven rückte, wo (im Lande der Sueven) er alles, doch mit großer Arbeit unterjochte, in den gelieferten Treffen blutige Siege erkämpfte, gegen die Cherusker sich wandte, über die Weser bis an die Elbe drang, auf dem Rückwege aber das Ziel seines Lebens und seiner Siege fand *). Nach ihm ward der teutsche Krieg vom Tiberius geführt, der nach des Vellejus Bericht, fast alle Provinzen des den Römern bekannten Teutschlands als Sieger durchzogen, und so gezähmt haben soll, daß sie fast einer zinsbaren Provinz ähnlich waren. Ohne Zweifel waren die Katten unter dieser Zahl, denn unter den gegen die Römer sich nachher empörenden und vom Tiberius besiegten teutschen Völkern wird ihr Name nicht

*) *Dio Cassius* Lib. LV. c. 1. Drusus in Chattorum fines ingressus cum obuia quaeque non sine magno labore subegisset, congressusque proeliis haud incruenta victoria superasset, ad Sueuos vsque peruenit: inde in Cheruscos conuerso itinere Visurgim transgressus omnia populando ad Albim vsque perrexit.

Strabo Geogr. Lib. VII. p. 447. Est et Sala fluvius, inter quem et Rhenum bellum felici successu gerens obiit Drusus Germanicus.

nicht genannt, und die Marcomanner heißen die einzige, nicht von den Römern bezwungene teutsche Nation *). Auch giengen in dem gegen die Marcomannen und ihrem König Marbod unternommenen Feldzug die rön.ischen am Rhein stehenden Legionen unter dem Sentius Sartuninus ohne Anstoß durch die Kattischen Länder und den durchgehauenen Hercinischen Wald nach Böhmen, welches ein Beweis von damahliger Kattischer Unterwürfigkeit zu seyn scheint **).

Vermuthlich haben die Katten die Schwere des Römischen Jochs und die von dem Feldherrn der Rheinlegionen Quintilius Varus abgezielte Umschaffung teutscher Denkungsart und Sitten mit nicht geringeren Schmerzen und Ungedult ertragen, als ihre Nachbaren die Cheruſker. Zwischen diesen beyden Nationen scheint damals ein freundschaftliches Vernehmen geherrscht zu haben, wovon die Verheirathung der Cheruskischen Fürsten Sesithach und Flavius mit Kattischen Prinzeßinnen ein Beweis ist †). Ohne Zwei-

---

*) *Velleius Paterculus* Lib. II. c. 10. Nihil erat iam in Germania, quod vinci posset, praeter gentem Marcomannorum.

**) *Velleius Paterc.* Lib. II. c. 109. Sentio Saturnino mandatum, vt per Cattos, excisis continentibus Herciniae siluis, legiones Boiohemum — duceret.

†) *Strabo* Geogr. Lib. VII. p. 282. Sesithacus Aegimeri filius Cheruscorum Ducis, eiusque vxor Rhamis Vcromyri filia Ducis Cattorum.

Tacitus Annal. Lib. XI. c. 5. Cheruscorum gens Regem Roma petiuit — qui — nomine Italus. Paternum huic genus e Flauio Fratre Arminii, Mater ex Catumero Principe Cattorum erat.

Zweifel war also die unter Arminius Anführung ausbrechende Empörung und die dadurch errungene alt-teutsche Freiheit auch mit den Katten vorher verabredet. Kattische Völker waren an den Grenzen, oder vielleicht schon in dem Lande der Cherusker, bereit, bey dem ersten Ausbruch des Kriegs, zu den Kämpfenden zu stoßen, und die Niederlage der Römer vollenden zu helfen. Denn daß Katten in dem Kampf gegen Varus Legionen mit gefochten, erweisen Römische Gefangene, welche in diesen Schlachten in ihre Hände fielen, und erst nach vierzig Jahren den Kattischen Fesseln entrissen wurden: es wäre aber unmöglich gewesen, daß Kattische Völker aus ihren Ländern den beträchtlichen Weg in das Obermünsterische, welches vermuthlich die Gegend des Gefechts war, hätten in den drey Schlachttagen machen, und noch dem Treffen beywohnen können. Auch waren nicht allein Cherusker, sondern auch Katten, Gegenstände der Römischen Rache.

Von den vier berühmten Feldzügen des Germanicus gegen die Teutschen, ward der zweite gegen die Katten eröfnet. Der Römische Feldherr ließ (15. n. C. G.) eine von seinem Vater Drusus auf dem Berge Taunus ehemals angelegte Festung wiederherstellen, griff mit seinem Heer nun die Katten an, welche so unvermuthet überfallen wurden, daß die zum Widerstand unfähigen entweder durch das Schwerdt fielen, oder gefangen wurden, die junge Mannschaft aber über die Eder schwamm, und die Römer an Schlagung einer Brücke verhinderte. Das römische Heer, über 30000 Mann stark, erzwang den Uebergang durch sein Geschütz, schlug den von den Katten gesuchten Frieden ab, worauf einige zu den Römern übergiengen, andere ihre Wohnungen verließen und

in die Wälder flüchteten. Germanicus verheerte nun das offene Land, verbrannte Mattium, den Hauptort der Katten, und gieng ruhig nach dem Rhein zurück *).

Nach allen Umständen dieses Römischen Feldzuges scheint die Lage des Taunus nicht jenseit der Lahn gewesen zu seyn; dieser Strom hätte den überraschten und flüchtigen Kattischen Jünglingen eine bessere Schutzwehr dargeboten, als die Eder, ob man gleich mit Fug annehmen kann, daß auch dieser Fluß damals breiter gewesen sey als itzt: ich setze vielmehr den Taunus in die Nachbarschaft des Rheins, zwischen der Nordseite der Lahn und der Südseite der Siege, vielleicht in der Gegend von Ehrenbreitstein. Der Berg Taunus lag nun nicht mehr im Kattischen Gebiet, denn seitdem sie die von den Römern ihnen ehedem eingeräumten Gegenden verlassen hatten, scheinen ihre Grenzen an dieser Seite sich nicht bis an den Rhein erstreckt zu haben, und so konnte die Festung,

*) *Tacitus* Annal. Lib. I. c. II. Germanicus — posito castello super vestigia paterni praesidii in monte Tauno, expeditum exercitum in Chattos rapit, L. Apronio ad munitiones viarum et fluminum relicto, nam, rarum illi coelo, siccitate et amnibus modicis inoffensum iter properauerat imbresque et fluminum auctus regredienti metuebantur, sed Chattis adeo improuisus aduenit, vt, quod imbecillum aetate ac sexu, statim captum aut trucidatum sit, iuuentus flumen Adranam nando tramiserit. Romanosque pontem coeptantes arcebant, dein tormentis sagittisque pulsi, tentatis frustra conditionibus pacis, cum quidam ad Germanicum perfugissent, reliqui omissis pagis vicisque in siluas disperguntur. Caesar incenso Mattio (id genti caput) aperta populatus vertit ad Rhenum, non auso hoste terga abeuntium lacessere, quod illi moris, quoties astu magis, quam per formidinem cessit.

stung, ihnen unbewust, wiederhergestellt, und sie eben so unvermuthet in ihrem Lande überfallen werden. Die Lage des damaligen Kattischen Hauptorts sucht man sehr wahrscheinlich auf der Maderheide jenseit der Eder †). Ob Mattium wieder gebauet worden, ob es das Mattiacum des Ptolemäus sey, oder ob die Katten zu Caßela ihren neuen Hauptsitz errichtet haben, wage ich nicht zu bestimmen.

Die Katten waren zwar überwältigt, aber nicht bezwungen, daher muste im nächsten Feldzuge (16. n. C. G.) Silius einen Einbruch in ihr Land thun, der blos die Gemahlin und Tochter des Kattischen Fürsten Arpus, als eine Beute zurück brachte. Ob und wie vielen Antheil die Katten an den blutigen Auftritten dieses Jahrs zwischen den Römern und Teutschen gehabt, läßt sich nicht bestimmen: ihre Theilnehmung wird aber glaublich, weil Germanicus, nach dem erlittenen Schiffbruch seiner Flotte, neue Bewegungen von ihrer Seite fürchtete, und den Silius mit 33000 Mann sie angreifen ließ ††).

Der Abzug des tapfern und Kriegsverständigen Germanicus, unter dessen Römischen Triumphs-Zierden auch eine Kattische Prinzeßin Rhamis und ein Kattischer Priester Libys war, gab den Teut-

†) *Schmincke* de vrnis sepulchralibus et armis lapideis veterum Cattorum.

††) *Tacitus* Annal. Lib. II. c. 2. Caesar, dum adiguntur naues, Silium legatum cum expedita manu irruptionem in Cattos facere iubet — neque Silio ob subitos imbres aliud actum, quam vt modicam praedam, et Arpi Principis Cattorum coniugem filiamque raperet.

schen vor den Römern Ruhe, welche zufrieden waren, sich am Rhein, und einem Strich diesseits der Donau zu behaupten. Dagegen aber brachen innerliche Zwistigkeiten und Kriege mit erneuerter Wuth aus. Der Marcomannische König Marbod, und der Cheruskische Fürst, Teutschlands Befreyer, Arminius, wurden in einen blutigen, zuletzt den Umsturz Marbods verursachenden, Krieg verwickelt, wo auf Arminius Seite nicht allein Cherusker, sondern auch deren Bundesgenossen, des Siegers alte Soldaten, also nach höchster Wahrscheinlichkeit, auch die Katten, fochten. Bald nachher scheinen die Katten an den innerlichen Cheruskischen Unruhen Theil genommen zu haben. Arminius ward herrschsüchtiger und für die Nationalfreyheit gefährlicher Absichten, vielleicht aus Eifersucht und Neid wegen seines erkämpften Kriegsruhms, beschuldigt. Ein Theil seiner für ihre Freiheit besorgten Nation ergriff die Waffen gegen ihn, da ein andrer Theil ihn vertheidigte: der Krieg ward mit abwechselndem Glücke geführt, bis endlich Arminius dem Betrug seiner Anverwandten unterlag und fiel, (20. n. C. G.). Kattische Theilnehmung folgert man aus ihres Fürsten Adgandester Erbieten gegen den Römischen Monarchen Tiberius, des Arminius Tod durch Gift zu bewirken, wenn ihm solches von Rom zugeschickt würde *). Unkunde des Gifts ist wenigstens ein ehrenvoller Zug im Kattischen Charakter, obgleich die Absicht, einen Feind zu vergiften,

*) *Tacitus* Annal. Lib. II. cap. 12. Reperio — Adgandestrii Principis Chattorum lectas in Senatu litteras, quibus mortem Arminii promittebat, si patrandae necci venenum mitteretur; responsumque esse, non fraude neque occultis, sed palam et armatum populum Romanum hostes suos vlcisci.

giften, des Fürsten Ehre nachtheilig ist. Aber auch mit dem Tode des Arminius erlosch die Feindschaft zwischen den Katten und Cheruskern nicht; sie wird vielmehr als ewig daurend angegeben.

(50. n. C. G.) thaten die Katten einen Raubstreif in das Römische Gebiet, aber mit sehr unglücklichem Erfolg. Der Römische Befehlshaber L. Pomponius sandte gegen sie ein Hülfsheer von Nemeten und Vangionen mit Römischer Reuterey, in zwo Abtheilungen, wovon die eine den sichern mit Beute beschwerten Schwarm überfiel, und Römer befreyete, die seit der Varianischen Niederlage in der Knechtschaft seufzten. Die andere Abtheilung lieferte den Katten ein Treffen, worin diese große Einbuße litten. Nun war noch das Römische Hauptheer am Taunus in Bereitschaft: weil also die Katten fürchten mußten, daß sie auf einer Seite von diesen, auf der andern von den Cheruskern, ihren ewigen Feinden, sich umzingelt sehen würden, so suchten sie Frieden zu Rom, und gaben Geissel zur Versicherung ihrer Unterwürfigkeit oder wenigstens ihres friedlichen Betragens *).

Ruhe

*) *Tacitus* Annal. Lib. XII. c. 6. Iisdem temporibus in superiore Germania trepidatum, aduentu Cattorum latrocinia agitantium. Deinde L. Pomponius Legatus auxiliares Vangiones ac Nemetas, addito equite alario monuit, vt anteirent populatores, vel elapsis improuisi circumfunderentur. Et secuta consilium ducis industria militum, diuisique in duo agmina, qui laeuum iter petiuerant, recens reuersos, praedaque per luxum vsos et somno graues circumuenere. Aucta laetitia, quod quosdam e clade Variana, post quadragesimum annum seruitio exemerant. At qui dextris et propioribus compendiis

Ruhe war dem uncultivirten und unbeschäftigten freyen Teutschen verhaßt. Sobald also getroffene Verträge, und Ohnmacht solche zu brechen, den Frieden mit den Römern nothwendig machten, wütete der Teutsche gegen sein eignes Eingeweide und eine Völkerschaft bekriegte die andere. Salzquellen, deren Lage man nicht ohne Wahrscheinlichkeit um die Fränkische Saale setzt, entzweyeten (58. n. C. G.) die Katten und Hermunduren, wegen des von beyden, sowohl aus Bedürfniß, als wegen der mit den Salzquellen verbunden geglaubten näheren göttlichen Gegenwart, behaupteten Besitzes. Die Katten hatten, in gewisser Hofnung des Sieges, ihren Göttern die Aufopferung des feindlichen Heers gelobt; sie musten daher eben dieses Schicksal erdulden, da der Ausgang des Treffens für sie unglücklich war †).

Ob

---

pendiis ierant, obuio hosti et aciem auso plus cladis faciunt. Et praeda famaque onusti ad montem Taunum reuertuntur, vbi Pomponius cum legionibus opperiebatur, si Catti cupidine vlciscendi casum pugnae praeberent. Illi metu, ne hinc Romanus, inde Cherusci, cum quis aeternum discordant, circumgrederentur, legatos in vrbem et obsides misere.

*) *Tacitus* Annal. Lib. XIII. c. 14. Inter Hermunduros Cattosque certatum magno proelio, dum flumen gignendo sale fecundum, et conterminum vi trahunt, super libidinem cuncta armis agendi religione insita, eos maxime locos propinquare coelo, precesque mortalium a deis nunquam propius audiri. Inde indulgentia numinum illo in amne illisque siluis salem prouenire, non vt alias apud gentes eluuie maris arescente vnda, sed super ardentem arborum struem fusa contrariis inter se elementis igne atque aquis concreta. Sed bellum Hermunduris prosperum, Cattis exitio fuit, quia victores diuersam

Ob die Katten an dem Kriege ihrer Abkömmlinge, der Bataver, und ihres Anführers Civilis, gegen die Römer gleich anfangs Theil genommen, ist dunkel: sie belagerten doch in der Folge dieses Krieges nebst den Usipiern und Mattiakern Mainz vergeblich, litten aber, da sie mit ihrer Beute sich in ihr Land zurück zogen, von den sie verfolgenden Römern Einbuße *).

Domitians Krieg mit den Katten war von keiner Bedeutung **), kann aber doch den Untergang der Cheruskischen Macht durch die Katten bewirkt haben: denn diese verjagten den Cheruskischen König Chariomer, wegen seiner Parteylichkeit für die Römer. Zwar erwarb er sich durch den Beystand einiger Bundesgenossen, die er sich zu verschaffen gewust hatte, den Besitz seines Landes wieder: da er aber von diesen verlassen ward, muste er der Uebermacht der

---

sam aciem Marti ac Mercurio sacrauere, quo voto equi, viri, cuncta victa occidioni dantur. Et minae quidem hostiles in ipsos vertebantur.

*) *Tacitus* Histor. L. IV. c. 8. Discesserant obsessores (Moguntiaci), mixtus ex *Cattis*, Vsipiis, Mattiacis exercitus, satietate praedae, nec incruentati. In via dispersos et nescios miles noster inuaserat.

**) *Suetonius* in vita Domitiani c. 6. Expeditiones partim sponte suscepit, partim necessario: sponte in Cattos — — — De Cattis Dacisque post varia proelia duplicem triumphum egit.

Tacitus in vita Agricolae c. 12. Inerat conscientia (Domitiano) derisui fuisse nuper falsum e Germania triumphum, emtis per commercia, quorum habitus et crines in captiuorum specics formarentur.

der Katten weichen, und die Cheruſker ſowohl, als die mit ihnen verbundenen Foſer, wurden zu Grunde gerichtet *). Damals kann durch Unterjochung dieſer beiden Völker das Kattiſche ſich bis an die Aller und tief ins Paderborniſche erſtreckt haben.

Um den Einbrüchen der Katten und anderer teutſchen Völker Hinderniſſe in den Weg zu legen, errichteten die Römer, in dem Lauf der angeführten und folgenden Zeiten, den Pfalgraben, oder eine Reihe mit einander verbundener Feſtungen, wovon noch Ueberbleibſel vorhanden ſind **), deren völlige Aufſuchung zu wünſchen iſt.

Die Kattiſchen hierauf folgenden Begebenheiten fallen ins Dunkle: eines Einfalls dieſer Nation ins Rö-

---

*) *Dio Caſſius* Lib LXVII. p. 760. Chariomerus Rex Cheruſcorum a Chattis imperio ſuo propter amicitiam, quam cum Romanis colebat, eiectus, primum ſocios quosdam ſibi adiunxit, et in recuperando Regno ſuperior euaſit. Poſtea deſertus ab eis, quum Romam obſides miſiſſet, ac Domitianum ſupplex oraſſet, non impetratis auxiliis, pecuniam tamen accepit.

Tacitus de mor. Germ. c. 11. In latere Chaucorum, Cattorumque Cheruſci nimiam ac marcentem diu pacem illaceſſiti nutrierunt, idque iucundius quam tutius fuit, quia inter impotentes et validos falſo quieſcas: vbi manu agitur, modeſtia ac probitas nomina ſuperioris ſunt. Ita qui olim boni aequique Cheruſci, nunc inertes ac ſtulti vocantur: Cattis victoribus fortuna in ſapientiam ceſſit. Tacti ruina Cheruſcorum et Foſi conterminа gens, aduerſarum rerum ex aequo ſocii, cum in ſecundis minores fuiſſent.

**) Wenck Heßiſche Landesgeſchichte, 1. Band, §. 2. S. 15.

Römische Gebiet unter Marc Aurel wird gedacht †), ob sie aber an dem großen Marcomannischen Kriege Antheil genommen, ist nicht gewiß, obgleich nicht unwahrscheinlich, weil alle Völker vom äußersten Illyrien bis Gallien als Theilhaber genannt werden. Nun verschwinden aber die Katten eine geraume Zeit aus den auf uns gekommenen Geschichtbüchern der damaligen Zeiten.

Es erfolgten große Veränderungen des Kattischen Volks und Staats, wovon die genaueren Umstände unbekannt sind. Der südliche Theil kam unter Alemannische Hoheit, so wie der nördliche unter Sächsische. Die Franken, ein überelbisches teutsches Volk von verschiedenen Stämmen, brachen in das itzige Franken wo sie die Hermunduren vermuthlich entweder unterjocht oder mit sich vereinigt zu haben scheinen; ihr Hauptstamm, die Salier, liessen sich dort um die Sale nieder; die nachmals so genannten Ripuarischen Franken zogen sich an den Rhein, und die noch freyen Katten oder Hessen vereinigten sich mit ihnen freywillig oder gezwungen ††).

Der

---

†) *Iul. Capitolinus* in vita M. Antonin. c. 8. Chatti in Germaniam ac Raetiam irruperunt — Missus est contra Chattos Aufidius Victorinus.

††) *Eumenii* Panegyr. Constantini c. 6. Quid loquar intimas Franciae nationes, non iam ab his locis, quae olim Romani inuaserant, sed *a propriis ex origine suis sedibus, atque ab vltimis Barbariae littoribus auulsas.*

Gregorius Turonensis Histor. Franc. Lib. II. c. 9. Arbogastes Sunnonem et Marcomerem Subregulos *Francorum* gentilibus odiis insectans — ratus tuto omnes *Franciae* recessus penetrandos vrendosque — transgressus

Der bestimmte Antheil dieser der Fränkischen Nation einverleibten Hessen an den nachfolgenden Kriegs- und Staatsbegebenheiten der Franken läßt sich nicht angeben: eben so wenig auch, ob sie unter den Franken gewesen sind, welche den Hunnischen Monarchen Attila auf seinem Zuge nach Gallien (451) begleitet haben, doch ist es glaublich, da Attilas Weg vermuthlich durch Hessen gieng.

Der den Alemannen unterworfene Theil der heßischen Länder kam (497), nach dem Umsturz der Alemannischen Macht, in des Siegers, des Salischen Königs Chlodowichs Hände. Nicht lange nachher (509) unterwarf sich dieser große und treulose König nach Ermordung Sigeberts und Chloderichs, das ripuarische Franken. Nun ward Hessen, welcher Name aber erst im achten Jahrhundert gehört ward, ein Zubehör des Fränkischen Austrasischen Reichstheils. Die Lage der Länder giebt, daß die Hessen an den Fränkischen Kriegen gegen die Thüringer und Sachsen vorzüglichen Antheil gehabt haben.

Unter Sigebert I. (S. 562.) brachen die Sachsen und Dänen in das itzige Hessen, litten aber an der Wohra eine große Niederlage, und ein Theil der Flüchtigen fand seinen Tod in der Lahne *).

Unter

---

greſſus Rhenum, Bructeros ripae proximos, pagum etiam, quem Chamaui incolunt, depopulatus est, nullo vnquam occurante, nisi quod pauci ex *Amsiuariis* et *Chattis* Marcomere duce in vlterioribus collium iugis apparuere.

*) *Venantius Fortunatus* Lib. VII. Carm. 7.

Quae

Unter Regenten, welche Christen hießen, war Hessen heidnisch geblieben. Der Engländer Winfried oder Bonifacius, den ein größeres Maaß von Kenntnissen zu einem vollkommenen Glaubensboten würde gemacht haben, fühlte einen unwiderstehlichen Drang, das abgöttische Teutschland, und in diesem Hessen, in den Schooß der Christlichen Kirche zu sammlen. Kräftige Unterstützung des Großhofmeisters, als damahligen Fränkischen Regenten, und gewaltsame Vernichtung der Gegenstände des heidnischen Aberglaubens trugen wohl mehr zur Annahme des Christenthums in Hessen bey, als die Predigten des gutmeinenden aber unaufgeklärten Mannes. Dennoch ward der Grund zu einer besseren Cultur gelegt, obgleich manche heidnische Ueberbleibsel sich lange erhielten. Er errichtete Kirchen und Klöster im Lande, und stiftete das Bisthum Buriburg: weil er aber in der Folge Erzbischof zu Mainz ward, und Buriburg eingieng, so gerieth dadurch Hessen unmittelbar unter das Mainzische Kirchenregiment *).

Häufige

Quae tibi sit virtus cum prosperitate superna,
Suxones et Dani, gens cito victa probat.
Bordaa qua Fluuius sinuoo gurgite currit,
hic aduersa acies te duce caesa ruit.

Tamque diu pugnas acie fugiente sequutus,
Laugona dum vitreis terminus esset aquis.
Qui fugiebat iners amnis dedit ille sepulchrum,
pro duce felici flumina bella gerunt.

*) *Wilibaldi* Vita Bonifacii in *Canisii* Lect. antiq. T. II. p. 277 sq. (*Bonifacius*) iuxta fines Saxonum Hessorum populum, paganicis adhuc ritibus oberrantem, a daemoniorum Evangelica praedicando mandata, captiuitate liberauit, multisque millibus hominum, expurgata paganica vetustate, baptizatis. — — —

Häufige Kriege der Franken mit den Sachsen, auch durch Grenzstreitigkeiten veranlaßt, und dadurch entstandener gegenseitiger Haß, erzwungener und nachher verweigerter sächsischer Tribut, Eroberungssucht unter der frommscheinenden Larve der Religion versteckt, waren mächtige Reizungen für den Fränkischen König Carl den Großen, einen Unterjochungskrieg gegen die Sachsen zu führen, der, mit verschiedenen Unterbrechungen und Erneuerungen, viele Jahre dauerte. Die Hessen, als Fränkische Unterthanen, oder vielmehr als selbst Franken, nahmen thätigen und leidenden Antheil an diesem Kriege. Wie viel von jenem auf eigentliche Heßische Rechnung komme, läßt sich nicht bestimmen. Viel mußte aber Hessen durch ver-

---

Othilo in Vita *S. Bonifacii* c. 37. apud *Canisium* T. III. Arborem quandam mirae magnitudinis, quae prisco Paganorum vocabulo appellatur arbor Jouis, in loco, qui dicitur Gesmere, seruis Dei secum astantibus succidere tentauit. Ad eiusmodi autem arboris incisionem magna paganorum multitudo concurrit cupientes in sanctum virum, velut inimicum Deorum suorum, inter ipsa incisionis opera irruere et interficere. Sed dum arbor eadem paullulum incideretur mox quasi nutu diuino agitata in quatuor partes disrupta est. Quo viso pagani, qui illuc mente peruersa conuenerant, abiicientes omnem malitiam, benedicentesque Deo crediderunt.

Epist. Bonifacii III. ad Episc. *Danielem*; Sine patrocinio Principis Francorum nec populum regere, nec presbyteros, vel diaconos, monachos vel ancillas Dei defendere possum, nec ipsos paganorum ritus et sacrilegia idolorum in Germania sine illius mandato et timore prohibere valeo.

Schminke de cultu arboris Jouis praesertim in Hassia.
Idem de Episcopatu Buraburgensi in Hassia.

verschiedene sächsische Einbrüche leiden. (774.) schlug den Sachsen ihre Absicht, die Kirche des H. Bonifacius zu Fritzlar zu verbrennen, fehl, und sie litten in verschiedenen Gefechten. (778.) wurden sie nach vielen Verheerungen bey Leyse an der Eder von den Franken geschlagen †). Ein Theil des durch die Sachsen ehedem eingenommenen kam nun an Hessen zurück.

Die

†) *Annal. Eginhardi* ad a. 774. Saxones - continguos sibi Hassorum terminos ferro et igne populantur. Cumque in eo loco, qui nunc Frideslar ab incolis nominatur, Basilicam a B. Bonifacio Martyre dedicatam incendere molirentur, atque hoc efficere casso labore conarentur immisso sibi diuinitus pauore subitaneo, turpi trepidatione confusi, domum fugiendo reuertuntur.

Idem ad a. 778. Saxones - sumtis armis ad Rhenum vsque profecti sunt. Sed cum amnem traiicere non possent; quicquid a Duicia ciuitate vsque ad flumen Mosellae vicorum villarumque fuit, ferro et igne depopulati sunt. — — Franci atque Alemanni, qui contra Saxones missi erant, magnis itineribus ad eos ire contendunt — illi — reuertebantur ad sua. Quorum vestigia secuti, qui a Rege missi fuerunt, in pago Hassiorum super fluuium Adernam iter agentes repererunt, eosque statim in ipso fluminis vado adorti, tanta strage ceciderunt, vt ex ingenti multitudine ipsorum vix pauci demum fugiendo perueniisse dicantur.

Annales Loiseliani ad a. 778. Saxones dimisso Rheno reuersi sunt per Logenehi partibus Saxoniae. Scarae Francorum — — consecuti sunt eos super fluuium, cuius vocabulum est *Adarnia*, in loco qui dicitur *Liheſi*.

Die itzigen heßischen Länder wurden damals in verschiedene Gauen getheilt, und unter Königlich Fränkischer Hoheit durch verschiedene Grafen regiert. Die Grenzen der Gauen treffen nicht genau mit den itzigen heßischen Grenzen zusammen. Die Gauen waren *):

Der Heßingau. Dessen ehemals sächsischer Antheil begriff die itzigen Aemter Sababurg, Trendelnburg, Hofgeismar, Grebenstein, Zierenberg; über dieses etwas vom Paderbornischen, und einen beträchtlichen Theil des Waldeckschen.

Der Fränkische Theil des Heßingaus enthielt vorzüglich Wolfshagen, Cassel, Ahne, Bauna, Witzenhausen, Lichtenau, Spangenberg, Rotenburg, einen Theil des Hersfeldischen, Neukirchen, Ziegenhain, Borken, Homberg, Obernaula, Felsberg, Milsungen, das itzt Mainzische Fritzlar und das Churbraunschweigische Münden.

Germaramark war hauptsächlich Thüringisch, begriff aber die itzigen heßischen Aemter Eschwege, Wanfried, Bilstein, Bischhausen, einen Theil von Friedewald und Ludwigstein.

Das östliche Grabfeld begriff, außer einem großen Theil Frankens, auch Schmalkalden.

Der Fränkische Gau Tullifeld erstreckte sich in Hessen über den größten Theil des Amts Friedewald und einen Theil des Hersfeldischen.

Der Fränkische Saalgau begriff, (außer einigen Theilen Frankens) Schluchtern.

Wetter-

*) Wencks Heßische Landesgeschichte, 2r. Th. S. 1350 u. f.

Wettereiba begriff den größten Theil des Hanauischen, die heßischen Aemter Nidda, Bingenheim, Lisberg und Butzbach. Außer diesen einen Theil des Mainzischen, das Isenburgische, Stolberg-Gedersche, etwas von Nassau Usingen, das Solmsische.

In den Moingau gehört ein Theil des Hanauischen und etwas vom Darmstädtischen.

Der kleine Nidgau begriff Hanauische Oerter, den größten Theil der Herrschaft Eppenstein, auch Mainzische Oerter.

In dem kleinen Kunigesuntra Lagen einige Eppensteinische Oerter. Sonst gehörte Wisbaden und etwas von Mainz dahin.

Der Ober-Lohngau begriff das Oberfürstenthum größtentheils: außer dem enthielt er das Witgensteinische, Nassau Dillenburgische.

Der Rheingau hielt vornemlich die Obergrafschaft Katzenelnbogen in sich, so wie

der Hairich Unter-Katzenelnbogen und außerdem etwas vom Nassauischen und Trierschen.

Trichor begriff im itzigen Heßischen die Gegend um Boppard und St. Goar.

Der Ittergau (Nitherga) schloß einen Theil der Herrschaft Itter in sich, außer dieser einen Theil des Paderbornischen und Waldeckschen.

In der ersten Hälfte der Carolingischen Regierzeit scheint es, daß die Hessen (820) an einem Feldzuge Theil gehabt, welchen Kaiser Ludwig Ite gegen

die

die Hungarn veranstaltet hatte *). Ob und welche Partey sie in den großen Bewegungen, unter den Carolingischen Kaisern und Königen genommen haben, liegt im Dunkeln.

Im Anfange des zehnten Jahrhunderts war eine Familie Heßisch-Wetterauischer Grafen und Dynasten, Ahnherren der nachmaligen Fränkischen Kaiser, in großem Ansehen, welches durch die nahe Verwandschaft des Grafen Conrad mit König Ludwig dem Kinde vergrößert ward **). Diese lebten mit den Grafen von Babenberg in großer Feindschaft, welche in einen mit wechselseitiger Erbitterung geführten Krieg ausbrach. Die Ursachen waren wohl, außer dem Familienstolz, die an Graf Conrad ertheilte Thüringische Herzogswürde, deren der Babenbergischen Grafen Vaterbruder Poppo beraubt ward, wie-

---

*) *Eginhardi* Annales ad a. 820. ap Duchesne T. II. p. 263. wird gedacht, daß ein Kriegsheer gegen die Hungarn aus Orientali Francia (welches hier aber nach den Umständen nicht ganz Teutschland bedeutet), gezogen sey, worunter Hessen begriffen war.

**) König Ludwig das Kind nennt den Grafen Conrad *Fratrem* (Calmet hist. de Lorraine. I. p. 331.). Kaiser Arnolf nennt ihn nepotem (Calmet l. c. p. 322.) Conrads Söhne, unter welchen der nachmalige König Conrad, nennt König Ludwig nepotes (Eccard Hist. orient. Franc. T. II. p. 898. Broweri Antiquit. Trevir. p. 445.). Der Chronographus Saxo (Leibnitii Access. histor. p. 149.) nennet *Conradum Ludouici* Imperatoris fratrem. Conrads Gemahlin nemlich war Glismut, wahrscheinlich Kaiser Arnolfs gleichbenahmte Tochter. (Gebhardi historisch-genealogische Abhandlungen, 1. Th. S. 192 u. f.)

wiewohl sich Conrad ihrer bald freiwillig begab: auch mochte die Gefangung des heßischen Grafen Rudolph zum Wirzburgischen Bisthum die Babenbergischen Grafen schmerzen. Der Krieg währete verschiedene Jahre, und rieb beide gräfliche Familien fast gänzlich auf. Conrad ward besiegt und blieb (905.) in einem Treffen bey Fritzlar, da ihn seine Fußknechte und seine Sächsischen Bundesgenossen verlassen hatten *).

Des

*) *Regino* ad a. 892. Arnt Wirzburgensis Ecclesiae venerabilis Episcopus hortatu et suasione Popponis Thuringorum Ducis ad pugnam contra Sclauos profectus in eadem pugna occiditur, cuius cathedram Rudolphus, licet nobilis, stultissimus tamen, frater Cunradi et Geberhardi Comitum obtinuit et ei in Episcopatu successit — — Poppo Dux Thuringorum, dignitatibus exspoliatur. Ducatus, quem tenuerat, Cunrado commendatur.

Idem ad a. 897. Ea tempestate inter Rudolphum Episcopum Wirtzeburgensem et filios Henrici Ducis *(fratris Popponis)* Adalhardum et Henricum magna discordiarum lis et implacabilis odiorum controuersia ex paucis minimisque rebus oritur — — Et dum de nobilitate carnis, de parentum numerosa multitudine, de magnitudine terrenae potestatis, vltra quam decet, se extollunt, in mutuis caedibus prorumpunt, innumerabiles ex vtraque parte gladio pereunt, truncationes manuum ac pedum fiunt, regiones illis subiectae — deuastantur.

Idem ad a. 902. Adalbertus cum fratribus Adalhardo et Henrico collecta valida manu aduersus Eberhardum et Gebelhardum et Rudolphum fratres — ex castro, quod Babenbergk dicitur, prosiliens ad pugnam processit, cuius impetum viriliter excipientes, ferro aciem irrumpunt, obuios quosque terrae prosternunt, nec ante desistunt, quam adversariorum agmen fugam

 inire

Des gebliebenen Conrads gleichnahmiger Sohn ward Herzog der Rheinfranken und nach Ludwigs unbeerbtem Tode (911.) zum König der Ostfranken er-

inire compellant, in quo certamine Heinricus interfectus et Adalhardus captus et postmodum iussu Gebelhardi decollatus est. Eberhardus etiam multis vulneribus confossus in proelio cecidit, vbi finito conflictu inter cadauera occisorum a suis inuentus, domum reportatur et paucis interpositis diebus et ipse moritur.

Idem ad a. 903. Adalbertus Rudolphum Episcopum de Wirtzeburgensii Ecclesia fugat, res et possessiones praefatae Ecclesiae crudelissime depopulatur, filios etiam Eberhardi simul cum matre, a propriis haereditatibus, et honoribus regis munere conceſſis exire compellens, vltra Specteshart secedere coegit.

Idem ad a. 905. Cunradus Senior in Hessia in loco, qui dicitur Frideslar, cum multa turba peditum et equitum residebat, crebras incursiones Adelberti suspectas habens, fratrem vero eius Geberhardum in Wederauia cum omnibus quos sibi associare poterat, eiusdem Adelberti praestolabatur rependinam irruptionem. Nec eos fefellit per omnia rerum euentus, si quidem Adelbertus vires aduersariorum extenuatas esse sentiens, eo quod in tribus partibus essent diuisi, opportunum et diu ex optatum tempus adueniſſe gaudens, congregatis sociis, mox arma corripit, et primo quidem simulat, se contra Gerhardum copias transferre velle, vt et illum bello perterreret, et fratrem securiorem redderet: deinde quanta potuit celeritate, aciem aduersus Cunradum dirigit. Quod cum Conradus sero cognouisset, diuisis sociis in tribus turmis ei incunctanter occurrit et commissa pugna duae turmae, vna peditum, et altera Saxonum, statim terga vertunt — — — Cunradus cum tertia turma, animatis sociis, super aduersarios irruit, sed mox in ipso primo impetu, multis vulneribus confossus exstinctus est.

erwählt *), führte aber eine unglückliche Regierung. Nach seinem Tode (918.) finden wir seine Brüder und deren Nachkommen als Besitzer vom König ihnen anvertraueter Grafschaften und eigenthümlicher Güter in den heßischen und angrenzenden Gegenden. Verschiedene waren zugleich Herzoge der Franken deren Oberaufsicht auch Hessen, als ein altes fränkisches Land, untergeben war. Von diesen sind hier zu bemerken:

Eberhard, König Conrads Bruder, brannte die einem sächsischen Herrn Bruning gehörige Stadt Elmeri **) (vermuthlich Helmershausen in Hessen) ab, ward deswegen um Geld gestraft, seine Anhänger musten aber Hunde tragen. Eberhard verband sich nun gegen den König Otto I. nach einander mit dessen beiden Brüdern, dem unglücklichen Thankmar und Henrich, und Ottens Schwager Giselbert, Herzog von Lothringen, büßte aber im Kriege sein Leben ein (939.)

Conrad der Weise, Ottens Tochtermann, ward auch Herzog von Lothringen, welches er wegen seiner Empörung verliert, versöhnt sich, und führt

*) *Chronographus Saxo* ad a. 912. Conradus Francorum quondam Dux filius Conradi, quem Adelbertus occidit, vngitur in Regem.

**) *Continuator Reginonis* ad a. 937. Graues et inteſtinae discordiae inter Henricum fratrem regis, et Eberhardum Ducem Francorum naſcuntur, ob exortas inter Waſſallos eorum inimicitias.

Witikindus apud Reineccium p. 18. Iratus Euerhardus contra Bruningum ſuccendio tradidit ,ciuitatem illius vocabulo Elmeri Rex — condemnauit Euerhardum centum talentis aeſtimatione equorum.

im Treffen bey Augsburg (955.) gegen die Hungarn, die Franken, und unter diesen also auch die Hessen an *), blieb im Treffen. Daß Kaiser Otto I. seinem natürlichen Sohne Wilhelm, Erzbischofe von Mainz, Hessen geschenkt habe, ist eine später ausgesonnene Erdichtung.

Unter den nachfolgenden Herzogen war Franken, und Hessen, als dessen Theil, ruhig. Conrad des jüngern (mit welchem die Rheinfränkische Herzogswürde (1039) erlosch,) Bewegungen gegen Kaiser Conrad II. waren von keiner Bedeutung. Nachher stand Franken, und also auch Hessen, unmittelbar unter den Kaisern.

*) Annalista Saxo ad a. 938. 941.
Contin. Reginonis ad a. 939. 954. 955.
Witichindi Annales Lib. II. p. 645. sq. Lib. III. pag. 654. sq.

Stamm-

Stammtafel
der Landgrafen zu Hessen.

Lambert der Bärtige Graf in Hennegau und Löwen, † 1015.
Gem. Gerberga, Carls von Lothringen Tochter, aus Carolingischem Blut.

Henrich der ältere Graf von Löwen und Brüssel, † 1035.

Lambert II. † 1072.

Henrich III. † c. 1074.

Gottfried der Bärtige Herzog von Niederlothringen und Brabant † 1139.

Gottfried II. † 1143. Herzog von Niederlothringen

Gottfried III. † 1190. — — —

Henrich I. Herzog von Niederlothringen und Brabant † 1235.

Henrich II. Herzog in Lothringen und Brabant † 1247.

vermählt mit —

Ludwig (I.) der Bärtige † 1056.

Ludwig (II.) Salius † 1123.

Ludwig I. Landgraf in Thüringen † 1140.

Ludwig II. der eiserne † 1172.

Ludwig III. † 1190.

Hermann I. † 1218.

Ludwig IV. † 1228. s. Gemahlin die heil. Elisabeth

Henricus Raspo, R. Kön. † 1247.

Sophia † 1284.

Hermann II. † 1242.

Henrich I. das Kind † 1308.

Henrich † 1297.

Otto † 1328.

Johann † 1311.

Henrich II. der eiserne † 1376.

Ludwig † 1347.

Hermann † 1367.

Otto † 1366.

Hermann (III) I. † 1413.

Ludwig I. † 1458.

Ludwig zu Cassel † 1471.

Henrich III. zu Marburg † 1483.

Wilhelm I. † 1515.

Wilhelm II. † 1509.

Wilhelm III. † 1500.

Philipp I. der Großmüthige † 1567.

Wilhelm IV. zu Cassel † 1592.

Ludwig zu Marburg † 1604.

Philipp zu Rheinfels † 1583.

Georg I. zu Darmstadt † 1596.

Moritz † 1632.

Wilhelm V. † 1637.

Wilhelm VI. † 1663.

Ernst zu Rotenburg † 1693.

Ludwig V. † 1626.

Philipp † 1643.

Friedrich † 1638.

Georg II. † 1661.

Ludwig VI. † 1678.

Wilhelm VII. † 1670.

Carl † 1730.

Philipp † 1721.

Wilhelm in Rotenburg † 1725.

Carl in Wanfried † 1711.

Ludwig Philipp † 1643.

Wilhelm Christoph † 1681.

Friedrich † 17

Wilhelm † 1731.

Christian † 1755.

Friedrich Jacob † 1746.

Casimir Wilhel † 1726.

Friederich I. K. v. Schw. † 1751.

Wilhelm VIII. † 1760.

Carl † 1770.

Wilhelm zu Barchfeld † 1761.

Ernst Leopold † 1749.

Ludwig VII. † 1678.

Ernst Ludwig † 1739.

Friedrich Cr Ludwig † 1751.

Friedrich II. † 1785.

Wilhelm

Friedrich † 1777.

Adolph †

Constantin † 1778.

Ludwig VIII. † 1768.

Friedrich L wig Wilh Christian.

Wilhelm IX.

Carl Emanuel

Ludwig IX. † 1990.

Ludwig X.

Graf Ludwig der Bärtige von zweifelhafter Herkunft, indem er von dem Hause Orleans, oder Arelat, aus Hessen und Schwaben, hergeleitet wird; bey andern der Sohn des französischen Prinzen Carls von Lothringen, vielleicht aber aus Conradinisch-Frankischen Geschlecht ist *), besaß eigenthümliche Güter in Hessen, erlangte auch durch die Gunst Kaiser Conrad II. und der Kaiserin Gisela, seiner Verwandtin, Besitzthümer in Thüringen **).

II.

*) *Senkenbergii* flores ad Historiam Germanicam et Gallicam sparsi in Select. Iur. et Histor. T. III. p. 9 sq.

Kremer Origines Nassoicae.

Estor Anal. Hass. T. II. p. 357. T. VII. p. 137. Orig. Jur. publ. Hass. p. 77.

Teuthorn Heßische Geschichte, 2r Th. S. 771 sq.

Curtius de ortu ac genere Ludouici barbati.

**) *Diploma Conradi II.* apud *Sagittarium* p. 411. Conradus — Imperator — ob interuentum dilectae contectalis nostrae cuidam Hludouico Comiti consanguineo nostro praedium, quod ab incolis Thuringiae regionis comparauit, villam scilicit *Altinberc* et noualia prope hinc inde iacentia, sed et partem vastae solitudinis *Loibae* nostrae dominationi subiacentem, quam ei nostra donatione contulimus, libere et quiete perfruendam, regia auctoritate publica fecimus, quae his lachis (locis) et terminis concluditur — — — — Omnia quaecunque his Lachis et terminis circumdata sunt, cum villulis infra positis aut ponendis, omnibusque suis appenditiis, viis, inuiis, cultis, incultis, venationibus, piscationibus, exitibus et reditibus, cum omni vtilitate, quae quocunque modo nominari vel dici possit praedicto *H. Ludouico* Comiti his regalibus edictis in proprietatem perpetuam stabilimus.

II. Von Ludwig dem Bärtigen bis auf die Trennung Thüringens und Hessens 1039 — 1247.

Ludwig der Bärtige nahm seinen Wohnsitz in Thüringen, wo er das Schloß Schauenburg erbauete *), seine Güter durch die Vermählung mit Caecilia von Sangershausen vermehrte **): auch soll er durch Tausch

*) *Diploma Henrici III.* apud *Sagittarium* p. 414. Nos propinquo nostro *Ludowico* scilicet Comiti concessimus edificare castellum *Scowenburg* in confinio Loibae siluae, cuius partem complurimam quam eidem Comiti ad id negotium pius genitor noster regia auctoritate donauit, et nos similiter illi donauimus, sed et ipse a *Günthero* quodam et *Bisone* aliisque liberis viris praedia nonnulla inibi, villulas siluaticas, quarum vna quidem Aldinberc, alia Reginherisbrunno dicitur, pretio comparauit, nec non saltum innouans ad campestria viculos per se statuta. Atque ex his omnibus seu nostra donatione vel sua comparatione circumquaque attractis praedium vnum colligitur, quod abiacentibus disiunctum his terminis et lachis concluditur — — — — Omnia quae cinguntur his terminis — — — praedicto Comiti *Ludowico* his regalibus edictis stabilita in perpetuum fecimus. Decerminus etiam vt nullus omnino hominum seu quaelibet persona potens aut impotens, princeps aut dux, aliquid negotii in his locis nisi cum illius voluntate et iussu exerceat, sed ipsi soli possidere, dare, commutare, cuicunque velit, proprietatis iure potestative sempiternum liceat.

**) *Auctor appendicis Martini Poloni.* Anno Domini MXL iste Ludowicus accepit in coniugem nobilem matronam *Caeciliam de Sangerhusin* quae ad eum septem millia Mansorum cum aliis inumerabilibus bonis et haereditatis successione deuoluit.

Chro-

Tausch mit dem Erzstift Mainz beträchtliche Besitzthümer in Thüringen und Hessen für die von Ludwigs Bruder Hugo besessenen Mainzische Lehne erhalten haben. Von seinen etwanigen Verrichtungen in Hessen finden wir nichts. Er starb 1056.

Ludwig (Salius) dessen Sohn. Der Ursprung seines ihm späte beygelegten Beynamens ist ungewiß: daß er ihn nicht von einem Sprunge aus dem Schlosse Giebichenstein, seinem angeblichen Gefängniß wegen der Ermordung des Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen, erhalten habe, ist wohl erwiesen †). Er ist der Erbauer von Eisenach, Freyburg an der Unstrut, Neuenburg, Wartburg ††) und dieses zwar angeb-

lich

Chronic. Mſct. apud *Hartmannum* de *Ludouici* barbati natalibus; die brachte zu in Sangerhusen und VI. Hundert Huffe arthaftiges Landes, in den Feldern der Dörfer um Sangerhusen gelegen, und völ Korn, Geldiß und Gudiß.

†) *Reinhard* commentatio, in qua fabula de Ludouici II. — ex arce Giebichensteinensi saltu — refellitur.

††) *Auctor appendicis ad Martinum Polonum*, anno Domini MLXVIII. ipse Lodewicus post haec Yfenach ciuitatem — fecit aedificare. — — — Ipse Lodewicus etiam in partibus orientalis Thuringiae castrum *Nuwenberg* et appidum quod *Friborgk* nunc dicitur fundauit.

Idem. Anno MLXII. iste Lodewicus aedificauit castrum Wartpergk prope Yfenach et prope castrum Metilstein, quod possidebant illi de Metilstein et nobiles domini de Frankenstein — in venatione — montem qui Wartpergk dicitur, venit — — procurauitque vt dictus mons eius ditioni subiiceretur et cum suis coepit aedificare, hoc contradicentibus nobilibus de Frankenstein

lich durch unanständigen Betrug in fremdem Gebiet. Ludwig ward in die Streitigkeiten verwickelt, welche unter Henrich IV. und V. Regierung Teutschland zum vieljährigen Schauplatz blutiger Auftritte machten. Die Thüringer, und unter diesen auch Ludwig, welche wegen des dem Mainzischen Erzstift vom Kaiser zugesprochenen Zehnten aufgebracht waren, nahmen sächsische Parten *). Ludwig war vermuthlich unter den Herren, welche sich 1075 dem Kaiser gefangen überliefern musten **). Nach erlangter Freyheit unterstützte er des Gegenkönigs Rudolfs Partey. Nach der Schlacht bey Fladenheim (1080) litt Henrichs Kriegsheer beträchtliche Einbuße von Ludwigs Wartburgischer Besatzuug †). Bey fortdaurenden Feindseligkeiten gegen Heinrich IV. sollen Ludwigs Söhne in kaiserliche Gefangenschaft gerathen, vom Vater aber durch freywillige Darstellung seiner eignen Person, befreyet seyn, so wie er sich selbst durch Abtretung des Schlosses Wartburg der Gefangenschaft entlediget habe ††).

Unter

---

stein et de Metilstein, in quorum districtu et sylva et mons situs fuit, ipseque Ludouicus nocte terram in sua proprietate effossam eiusdem montis verticibus superferri fecit. Quo facto assumptis duodecim militibus bonae famae, qui hoc factum secum sciuerant, nudos gladios acumine montis usque ad copulam infigentes iurant super gladios cum dictis militibus, hanc terram sibi proprietate teneri. Et sic castrum inexpugnabile aedificat, quod usque hodie Wartberga dicitur.

*) *Marianus Scotus* ad a. 1077.

**) *Helmoldus* Chron. Slauor. c. 27.

†) *Bruno* in Histor. belli Saxonici apud Freherum T. I. p. 171 sq.

††) *Auctor I. de Landgraviis.* Anno Domini MXCIII.

Ludo-

Unter Kaiser Heinrich V. Regierung nahm Ludwig Theil an den Bewegungen des Pfalzgrafen Siegfried, wegen der diesem entzogenen Erbschaft des Grafen Ulrich, unterwarf sich aber bald, nebst den andern mißvergnügten Herren, ward nichts destoweniger 1114. bey seiner Gegenwart auf dem kaiserlichen Beylager zu Mainz vom Kaiser gefangen genommen, wodurch fast alle Große des Reichs gegen den Kaiser erbittert wurden, die sächsischen Herren aber die Waffen ergriffen, und 1115. im Welfenholz siegten. Ludwig ward erst nach zwey Jahren ausgewechselt *), legte aber seine feindseligen Gesinnungen

---

Ludouicus Comes Thuringiae adhuc offensus Regi Henrico propter occisionem Comitis Palatini et propter adhaesionem, quam fecit adversario suo Rudolpho Duci Saxoniae (Sueuiae) in villa Trutmunde in potestatem Henrici Regis pro acquirenda gratia illius sponte se tradidit, quem aliquando sub custodia seruando tenuit donec castrum suum Wartpurgk in Thuringia in sua suscepit.

Auctor II. de Landgrauiis s. Annales breves. Ludouicus Comes in villa Trutmundi in potestatem Henrici Regis pro acquirenda gratia, et propter captiuos filios sponte se contradidit, quem diu sub custodia tenuit, donec castrum Wartbergk in sua suscepit.

*) *Chronographus Saxo* ad a. 1113. Obiit quidam de Saxoniae Principibus nomine Othelricus — cuius possessiones — Comes Palatinus (Sigfridus) haereditaria sibi vindicabat successione, sed Henricus Imperator easdem in ius regni conabatur attrahere. Quae causa recidivae discordiae fomitem cepit ministrare.

Annal. Hildesh. ad a. 1112. Episcopus (Reinhardus) et Palatinus Comes Sigfridus, Wicbertus et Comes Lothowicus cum Imperatore pugnaturi castris haud longe fixis manent.

Con-

nungen nicht ab, sondern eroberte in Gesellschaft andrer verbundener Fürsten das vom Kaiser ihm vorher entrissene Schloß Neuenburg (1116.) *).

Ludwig gieng als Mönch in das von ihm gestiftete Kloster Reinhardsbrunn, und starb (1123). Daß in den Kriegsunruhen Ludwig sich der Conradinisch Fränkischen Besitzungen in Hessen bemächtiget habe, ist nur Muthmaßung, doch nicht ohne Wahrscheinlichkeit **).

Lud.

Conradus Vrspergensis p. 257. Ludouicus ad deditionem compellitur, sicque rebus interim quies licet modica conceditur.

Anal. Hildes. ad a. 1114. Luthovicus, qui se putabat bene in gratia Imperatoris esse iussu eius comprehenditur et custodiae mancipatur. Quae res multos Principum contra Regem exacuit.

Otto Frisingensis de gestis *Friderici I.* Lib. I. c. 12. Henrico — in ciuitate — Moguntia nuptias — celebrante, imperium scinditur. Quae sciffura illo tempore tam grauis fuit, vt — — vix aliqui ex principibus fuerint, qui principi suo non rebellarent.

Auctor II. de Landgrauiis. — Rex Henricus nuptias celebrauit in Moguntia — sine licentia etiam aduenit Lodewicus, Comes Thuringiae, sperans se esse gratum secundum prius promissa paulo ante. Quem Rex in ipsis nuptiis ad vincula iniecit in quibus cum iam per duos annos et nouem menses innexus esset, relictis inibi pro se octo obsidibur, a vinculis regis absolutus est. Et quia idem Rex Henricus postea Archiepiscopum Moguntinum cepit concurrentibus ciuibus vndique Rex coactus Episcopum Adilbertum a vinculis absoluit, et obsides Lodewici Comitis liberos reddidit.

*) *Auctor de fundatione Coenobii Bigaugiensis* apud *Maderum.* p. 255.

**) Teuthorn Geschichte der Hessen 2. B. S. 914 u. f.

Ludwig I. (III.) 1123 — 1140.

Folgte als ältester Sohn seinem Vater in dem Besitz seiner Grafschaft und Besitzthümer.

Herrmann von Winzenburg, bisheriger Landgraf von Thüringen, und alter Feind des sächsischen Herzogs und nachmaligen Kaisers Lotharius, hatte dessen Lehnsmann und Rath Burchard Grafen von Lüchow hinterlistig ermordet; ward daher durch den Schluß der Fürsten, zur ewigen Gefangenschaft verdammt. Ludwig erhielt nun die Reichsfürstliche Würde, und ward Landgraf von Thüringen (1130) *). Mit seiner Gemahlin Hedwig, Graf Gisons Tochter, erheirathete er höchst wahrscheinlich die Grafschaft Gudensberg und mit ihr auch Cassel; dann noch die Advocatie des Stifts Hersfeld **).

Unter

---

*) *Append. Mart. Pol.* ad an. 1130. Videns Imperator Lodouicum — militem strenuum et potentem in Thuringia et Hassia de consilio Principum ipsum cum vexillorum festiua exhibitione, vt moris est, imperatoria largitione solemniter extulit et cum magno praeconio ei nomen Principis imposuit, et Landgrauium Thuringiae ab omnibus nominari fecit.

Chron. Gozecense ad a. 1129. Quedlinburgi in generali curia Hermannus de Wintziburg Provincialis Comes honoribus, dignitatibus, Principum iudicio abdicatur. Cuius Principatu Comes Ludouicus sublimatur, fidelis, prudens et reginae propinquus.

**) *Gudenus* Cod. Diplom. T. I. p. 119.
Auctor. Chron. Gozecensis in Thuringia Sacra p. 83.
Ludouici Saltatoris filius lunior Henricus Hadevingam, Comitis Gisae viduam, frater vero (Ludouicus III. (I.)) eiusdem nominis filiam coniugem duxit.

Unter seinen Besitzthümern wird auch die Grafschaft an der Werra genannt.

Ludwig II. (IV.) der Eiserne 1140—1172.

Zwar der älteste Sohn, aber erst zwölf Jahr alt, stand unter der Vormundschaft seiner Mutter Hedwig, erhielt aber doch in Person vom Kaiser Conrad III. die väterliche Würde *). Die Regierung der Vormundschaft und des jungen Landgrafen selbst scheint zu nachsichtig gegen Vergehungen aller Art, besonders aber gegen die Ausschweifungen der Grossen gewesen zu seyn, dem Fürsten aber die Achtung und

---

Diploma Ludouici II. (IV.) apud Kuchenbeckerum von den Erbhofämtern der Landgrafschaft Hessen Lit. A. Ego Ludewicus Lantgravius Thurigie omnibus villicis et telonariis meis in vtraque terra — praecipio, vt nullum telonium a fratribus de Capella et sororibus accipiant — sed absque omni exactione — necessaria libere emant et conquirant sibi, videlicet in ciuitatibus meis *Casselo*, *Mundin*, *Crutzeburgk*, *Isenaha*, *Godaha*, *Bredingen*, eadem mee confisi tuitionis devotione, qua *pater meus* beate memorie eos fuit amplexatus et eos mihi reliquit hereditarios — patronos.

Diploma in Schumacheri vermischten Nachrichten und Anmerkungen zur Erläuterung der sächsischen Geschichte p. 6.

Giso iunior advocatiam Hersfeldiae gubernans.

et alio loco *eiusdem* habetur in diplomate;

Ludovico regionario Comite Advocatiam tenente Hersfeldensis ecclesie.

*) *Auctor Chron. Bigang; apud Menken* T. III. p. 137. Caesar habuit curiam Wormatiae, ibi Ludewicus adhuc puer provincialis efficitur.

und Liebe seiner Unterthanen entzogen zu haben *). Wie Ludwig hierauf aufmerksam gemacht ward, und durch strenge Maaßregeln den Bedrückungen steuren wollte, ergriff der aufgebrachte Adel die Waffen, ward aber besiegt, und die als Gefangene in Ludwigs Hände fielen, sollen als Zugvieh, zur Umpflügung des davon so genannten Edelackers, gebraucht worden seyn. Ob und wie der hessische Adel an diesen Bewegungen Theil genommen, ist unbekannt.

Ludwig nahm an den Feldzügen des großen Kaisers Friederich I., dessen Schwester Jutta er geheirathet hatte, ausgezeichneten Antheil. Er half also dem von seinen Brüdern verjagten Polnischen Oberherzog Uladislaw und dessen Söhnen den Besitz von Schlesien erstreiten **). Auch an den Italienischen Siegen

*) *Vrsinus apud Menken.* T. III. p. 1266. Dieser Landgraf Ludwig der war zumahl milde gütlich und demüthig gegen seyne Graffen, Erbare Leute und seyne Bürgere ym seynem Lande. Und darumb so waren etliche thumme und hochmüthige, die seyne tugent nicht bedachten und verschmeheten ihn und achten seyner nicht und karten sich nicht an seyne gebott, und sprachen: Er töchte nicht zu eynem Fürsten, ehr hielte sich nicht herrlich. Und sie beschwereten auch seyne arme Leutte an allen Enden, und beraubten und schätzten die, und thaten ihnen mancherley Verdries.

**) *Stella* de antiquit. Boruss. Lib. II.
Vrsini Chron. Turing. apud *Menken.* T. III. p. 1268.
Als man zcalte nach Christi geburt 1170 Jahr, da zog Keyser Friedrich mit eynem großen heer ynn Polen auf den hertzogen, vnd sin Schwager Landgraff Ludwig der Eyserne zog mitt Jhm.

Siegen und Eroberungen des Kaisers hatte Ludwig Theil, und gab Proben seiner Rechtschaffenheit *).

Auf kaiserlichen Befehl setzte Ludwig den wegen seiner Anhänglichkeit an den Pabst Alexander III. in die Acht erklärten Mainzischen Erzbischof Conrad aus dem Besitz seines Erzstifts, beraubte die ihm ergebene Stadt Erfurt ihrer Mauern, und setzte den neuen

*) *Morenae Res Laudenses in Leibnitii* Script. rer. Brunsvic. T. I. p. 833 sq. Interim gens Theutonica maxime fremens, quod Imperator adeo cum paucis Theutonicis relictus erat in Lombardia, quod plenarie non valebat expugnare Mediolanum ad eius auxilium obnixe se praeparauit. Inter quos fuit Lantgravius cognatus Imperatoris. — — — — — — — — Postea — — cum Imperator inclytus cum suo duntaxat Theutonicorum exercitu et Bohemensium prope locum, qui dicitur Cerrum hospitatus effet, mediolanenses ad Lantgravium et Ducem Bohemiae, et ad Palatinum Comitem fratrem Imperatoris, legatum mittunt, denunciantes, Mediolani consules velle cum ipsis Principibus colloquium habere, et sic vtrinque fide data inuicem Consules Mediolanenses nihil molesti timentes, dum ad praefatum colloquium veniunt, milites Cancellarii, colloquii statuti et fidei datae ignari consulibus occurrentes eos ceperunt — Lantgravius et Dux Bohemiae atque Comes Palatinus de Rheno, audientes Consules esse captos quibus fidem tribuerant, non modice indignati, Cancellarium huius rei ignarum — proponunt interficere — — Imperator praedictis Principibus (praecipit) ne quid molesti contra Cancellarium praesumant postmodum ipse Imperator ad proelium currit. Dux vero Bohemiae et Lantgravius propter iram et indignationem ipsum Imperatorem secuti non sunt. — — — — Imperator — Lantgravio, qui conduxerat secum quingentos milites — — et militibus Ducis Bohemiae licentiam domum reddendi concesserat.

neuen Erzbischof Christian, einen berühmten Kriegsheld, in Besitz. Misvergnügen über des sächsischen Herzogs Henrich des Löwen Anmaassungen veranlaßte Ludwigen, dem von vielen Fürsten gegen den mächtigen Mann geschlossenen Bund beyzutreten (1166). Ludwig eroberte und zerstörte das Schloß Haldesleben und Meinstorf †). Im folgenden Jahre erfuhren aber auch Ludwigs Staaten die verwüstenden Waffen Henrichs. Der Kaiser vermittelte (1168) nach seiner Rückkunft aus Italien einen Vergleich.

Ludwig II. Bruder Henrich, erhielt, nach seiner Mutter Hedwig Tode ihre heßischen Güter, und heißt Graf von Hessen, auch von Gudensberg *), dem man Verdienste um Cassels Erweiterung zuschrieb. Nach seinem Tode, dessen Zeit unbekannt ist, fielen seine Besitzungen an die Beherrscher von Thüringen und dem übrigen Hessen.

Ludwig III. der Fromme 1172 — 1190.

Den Beynamen erwarb ihm seine Freygebigkeit gegen Arme und Klöster. Er trat die Regierung des Landes allein an, woraus man die Festsetzung des Erstgeburtsrechts schließt **).

In

---

†) *Orig. Guelph.* T. III. p. 65 seq.

*) *Gudenus* Cod. Dipl. T. II. p. 602.
Schmincke Beschreibung von Cassel S. 23. 30.

**) *Auctor. II. de Landgrauiis.*
Ludouicus tertius Landgravius *prior natu* principatum obtinuit.

In einem Kriege gegen die Grafen von Anhalt und Orlamünde verbrannte er, nach damaliger Kriegssitte, Weimar, und eroberte Helpede *).

Zu der Demüthigung Henrichs des Löwen, Herzogs von Baiern und Sachsen, trug er, nach der Absicht seines Mutterbruders des Kaisers Friedrich I. das seinige bey, ward aber, nebst dem neuen sächsischen Herzog Bernhard, von Henrich (1180) geschlagen, und fiel selbst mit seinem Bruder Herrmann in des Siegers Gefangenschaft, und erst nach anderthalb Jahren, welche sie zu Lüneburg und nachher zu Segeberg im Holsteinischen zubringen musten, erhielten sie ihre Freyheit, unter der Bedingung, alle Kräfte zur Aussöhnung des gebeugten Henrichs mit dem Kaiser anzuwenden **); allein die Erbitterung des Kaisers gab keinen gelinden Maaßregeln Platz.

Nach

---

*) *Chron. Mont. Sereni* ad a. 1175.

**) *Chron. Sanpetrinum apud Menckenium* T. III. p. 227. Ludewigus Provincialis, qui Goslariae ab avunculo suo Imperatore ob tuitionem directus fuerat, — advenit collectaque quanta pro tempore poterat, multitudine Ducem (Henricum Leonem) iam abeuntem insequi statuit, congressusque cum eo in ipso confinio Thuringiae, dum inconsulte bellum geritur, multos suorum perdidit — ipse provincialis Comes Lodewigus cum germano suo Hermanno multisque aliis captivis abducitur.

Historia de Landgraviis apud Pistorium T. I. p. 1317. Dux (Henricus Leo) videns se opprimi — Lantgravium Ludovicum et fratrem suum de captivitate absolutos ad imperatoriam dignitatem quasi pacis mediatores direxit.

Nach Albert von Sommerschenburg Tode erlangte Ludwig die Pfalzgrafschaft Sachsen *) ohngefähr (1178). Er legte diese Würde 1182 nieder, wovon Ursache und Umstände unbekannt sind, und nun erhielt sie dessen Bruder Herrmann **).

Weil Markgraf Otto von Meissen verschiedene Schlösser und Güter in Thüringen gekauft hatte, und sie seinem mistrauischen Nachbar nicht abtreten wolte, kam es zum Kriege. Eine Feldschlacht gab Ludwigen den Sieg und lieferte ihm seinen Feind als Gefangenen (1184). Der Kaiser versöhnte beide †). Nach dem Tode des von Ludwigs Vater in den Be-

*) *Chron. Pegaviense* apud *Menkenium*, T. III. p. 147. Ludwigus Provincialis Comes Palatinus efficitur loco Adalberti de Sommerschenburg, qui sine herede obiit.

**) *Chronicon Sampetrinum* apud *Menkenium*, T. III. p. 229. Hermannus frater Ludewici Comitus provincialis Palatinus Saxoniae constituitur germano ipsius eodem principatu sponte se abdicante.

†) *Appendix ad Martinum Polonum*. Anno MCLXXXIV. Lodeuicus Landgravius Thuringiae aegre ferens, Ottonem Marchionem Misnensem praedia pecuniis infra terminos provinciae suae comparantem, et se nimis ignominiose coarctentem — fines suos audacter ingreditur, perturbatisque suis ipsum captivat, et in castro Warpergk custodiae mancipat. Principes Saxoniae proinde coniuncti Imperatorem adeunt, pacem turbatam per Lantgravium, qui regni principem capiat, conquerendo afferunt. — Imperator — Lantgravio demandat, cum — Marchione ad curiam suam Fuldae celebrandam veniat. Quo dum peruentum est, Marchionem captivitate absolvit, et tam eum, quam omnes Saxoniae principes, cum Lantgravio in amicitiam confoederavit.

Besitz des Erzstifts Mainz gesetzten Christians, war der damals vertriebene Conrad wieder Erzbischof geworden. Feindselige Gesinnungen gegen den Sohn seines Unterdrückers und streitige Rechte an beiden Seiten erregten nach vergeblichen Vergleichsbemühungen des Königs Henrich (1186), einen Krieg, dessen Schauplatz hauptsächlich Hessen war. Man verglich sich auf itzt unbekannte Bedingungen *).

Die Eroberung Jerusalems durch den Kurdischen Sieger Selaheddin reizte Europens größte Monarchen zum Kreuzzuge. Ludwig that die Reise zur See, landete in Tyrus, stieß zu den Belagerern von Ptolemais, und führte in einem dem zum Entsatz herbeyeilenden Selaheddin gelieferten unentschiedenen Treffen die Engländer und Pisaner an. Ludwig starb auf dem Rückwege in Cypern †).

Ried-

*) *Chron. Sampetrin (Menken.* T. III. p. 230.) Gravis discordia inter Conradum Moguntinum Archiepiscopum et Ludevicum Lantgravium denuo exorta, villae quaedam a militibus eorum in Thuringia et Hassonia devastantur, ab Episcopo castellum Heilinginberg, a Landgravio castrum Grunenberg aedificantur.

†) *Helmoldus* Chron. Slav. Lib. III. c. 36. Miserunt (obsessores Ptolemaidis) Tyrum pro Marchione Conrado et Ludouico comite prouinciali de Turingia, qui nuper de terra sua glorioſe venerat cum multa copia militum et victualium, rogantes vt praesidio eis fierent — Venerunt — in manu valida, et laetati sunt in aduentu eorum, maxime tamen de aduentu Landgrafii, qui tunc nouus venerat et quasi princeps militiae eorum fuerat. — — Fugata sunt castra Saladini — — orta est inter eos (Christianos) seditio de quodam mulo — — ita vt mutuo populus contra populum pararetur ad bellum.

Quod

Niedrige Gefälligkeit gegen den mit dem dänischen Könige Canut VI. zerfallenen Kaiser, bewog ihn, seine Gemahlin, Canuts Mutter, des großen Waldemars Wittwe, nach Dännemark zurück zu schicken, und die Ehe zu trennen *).

Herrmann I. 1190 — 1218.

Folgt dem Bruder Ludwig III. in der Regierung über Thüringen und Hessen, und vereitelt die Absicht seines habsüchtigen Vettern Kaiser Henrichs VI. **), der Thüringen an sich ziehen wollte.

Markgraf Albrecht der Stolze von Meissen, kämpfte mit seinem Bruder Dieterich um den diesem zugefallenen Theil von Meissen, und das Glück der Waffen hatte ihn zum Meister fast des ganzen Dieterichschen Antheils gemacht. Um Beystand in sei-

Quod cognoscentes Saraceni cum insidiis irruerunt super eos, et prostrauerunt ex eis plus quam viros mille et ceteri fugerunt ad castra — — Agente Landgrafio et ceteris Nobilibus, multo labore et expensis multis tres turres ligneas contra ciuitatem erexerunt — — Qui in ciuitate erant, omnia illa aedificia igne, qui dicitur Graecus ignis concremarunt — — — Mortuus est etiam post dies illos Landgrafius, inde quasi sine Principe esse videbantur.
Auctor Append. ad Mart. Polonum.

**) *Arnoldus* Lubec. Lib. III. c. 20.

†) *Godofredus* Monachus ad a. 1190.
Rex — audita morte — Ludewici Landgravii — ipse in Thuringiam proficiscitur, eam sibi subiicere tentans. Postea tamen fratri ipsius omnia permittens.

nen Bedrängnissen vom Landgraf Herrman von Thüringen zu haben, heirathete Dieterich dessen häßliche Tochter Jutta (1194), worauf der Schwiegervater seinen Eidam mit aller Macht unterstützte, und Albrechten besiegte †). Aus Rache beschuldigte dieser den Landgrafen feindseliger Absichten gegen das Leben des Kaisers. Herrmann erbot sich, den Sitten der damaligen Zeit gemäß, durch einen Zweykampf gegen Albert seine Unschuld zu erweisen. Gemeinschaftliche Freunde verhinderten den Zweykampf, und brachten, ohne des Kaisers Wissen, eine Art von Versöhnung zwischen dem Markgrafen und Landgrafen zu Stande. Der Kaiser behandelte nun Alberten feindlich, Hermann aber ward in seinen heßischen Ländern von den beiden Erzbischöfen Conrad von Mainz, und Adolph von Cölln angegriffen. Diese eroberten und verbrannten (1195) Marburg und Grünberg, nahmen auch Melsungen ein. In dem durch die Aebte von Fulda und Hersfeld vermittelten Frieden wurden die eroberten Oerter zurückgegeben ††).

Der Tod des Beherrschers von Syrien und Aegypten, des großen Selaheddin, schien einen beglückten Kreuzzug zu versprechen: den Landgrafen Hermann trieb Aberglauben oder Andacht, ihm beyzuwohnen (1197). Er hatte Theil an einem Siege gegen die Ajubiden, an der Eroberung Sidons, Laodicea, Giblet, Beryt, und an der vergeblichen Belagerung des Schlosses Thoron. Die Nachricht von

†) *Chron. Monris Sereni* ad a. 1194.

††) *Ursinus* apud *Menken*. T. III. p. 1275.

von dem Tode des Kaisers Henrich VI. hemmte jede Unternehmung der Kreuzfahrer, und Hermann kam (1198) in sein Land zurück *). Bey der nun erfolgten zwiespaltigen Königswahl nahm Hermann, nach den Rechten des Bluts, die Parthey seines Mutterbruderssohns Philipp. Bald aber zog ihn Otto durch große Versprechungen auf seine Seite **), belehnte ihn auch wirklich mit Mülhausen, Nordhausen und Salfeld †), wovon er aber Nordhausen mit Gewalt er-

*) *Arnold* Lub. Lib. V. c. 1. 3. 4. 5.

**) *Append. ad Martinum Polonum.* Philippi electio per orientales Principes facta est, qui multa promisit Lantgravio Thuringiae pro consensu, quia Comes Palatinus Saxoniae erat, et adiutorio, qui hoc fecit aliquanto tempore. Sed Rex Otto eundem principem sibi quaerens fauorabilem, quaecunque Philippus in simplo obtulit, ille duplicia deleganda spopondit, asserens praeterea, quam iniquum circa ipsum Philippi frater, defunctus Imperator habuisset. Et tunc Lantgravius Rheni principibus consensit seque dedit Ottoni homagio, dignitatem principatuum suorum ab eo solemniter accepit, detestando Philippum cum suis electoribus. Post haec Philippus cum exercitu ad Thuringiam deuenit, principem impetere, ut eum ab adiutorio regis averteret: Denique Rex Otto Landgravio multa se dare promiserat. Porro exspirante termino, quo tandem exsolvere debuerat pecuniam, Rex Otto deuenit ad penuriam, vt condictum non persolueret. Proinde Thuringorum Princeps a sacramento fidelitatis absolutum se ratus ad Philippum applicuit atque innumeras immunitates et praedia feudante a Philippo indubitanter obtinuit, seque ei obligavit accipiens in beneficio regias civitates Molhusin, Northusin, Salfeld, et castrum Ranis cum confinibus fluvii Orla.

†) *Schatenii* Annal. Paderborn. p. 915.

erobern muste; daß aber Hermann selbst nach dem Reiche getrachtet habe, ist zweifelhaft †). Philipp verwüstete nun Thüringen, belagerte Weissensee; die erbetene Hülfleistung des Königs von Böhmen Premislaus verödete nur das Land. Da nun überdas seine Vasallen durch Philipps Bemühung von ihm abtraten, muste sich Hermann ihm ohne Bedingung unterwerfen, und zur Versicherung seiner Treue verschiedene Geissel, und unter diesen seinen Sohn, geben ††).

Nachdem aber Philipp durch Otten von Wittelsbach ermordet worden (1208), unterwarf sich Hermann, nebst den andern Fürsten der Philippischen Partey, dem König Otto. Als aber dieser mit dem Pabst Innocentius III., wegen der versprochenen aber nicht geleisteten Abtretung der Mathildischen Güter zerfiel, und dieser den Sicilianischen König Friedrich ihm als Kaiser entgegen setzen, und durch die

---

†) *Abbas Utspergensis.*
Hermannus Lantgravius de Thuringia coepit adversari Philippo, cum esset filius amitae suae, sperans ad se posse devolvi ius imperii.

††) *Append. ad Mart. Polonum*, Anno Domini MCCIV. cum Philippus principem Thuringiae per vim repellere non posset, fraudibus attentauit, quibus potuit artibus. — — Barones mediante pecunia infecit et a Landgravio retraxit — — Posthaec nobiles Thuringiae, quos Philippus ceperat fraude, Sangerhusen ceperunt.

Chron. s. Petrinum l. c p. 235. Landgravius necessitate coactus dato filio suo et aliis obsidibus, se suaque omnia — dedidit, obligans se Regi Philippo tam iuramento quam obsidibus.

die ihm ergebenen teutschen Fürsten erwählen ließ, nahm der wankelmüthige Herrmann Friedrichs II. Partey, und führte mit wiedrigem Glück mit Otten Krieg *). Ob die Einbrüche des Grafen von Orlamünde ins Heßische, und dessen Gefangennehmung durch Herrmann, hiermit in Verbindung stehen, ist ungewiß. Herrmann ließ (1216) das Schloß Hermanstein bey Wetzlar erbauen, um seine Länder gegen seine südlichen Nachbaren sicher zu stellen **). Ein gegen Fulda geführter Krieg war nicht von Erheblichkeit.

Herrmann war ein Gönner der Dichtkunst, und berühmte Meistersänger lebten an seinem Hofe zu Wartburg.

Ludwig

---

*) *Auctor vitae Ricciardi* in *Muratori* S. R. J. Tom. VIII. Rex Bohemiae — Lantgravius Thuringiae et Archiepiscopi Moguntinus et Trevirensis Ottonem concordibus votis deseruere, ac Fridericum — Germaniae Regem ex auctoritate Pontificis designant, eumque ad coronam accipiendam inuitant.

Godofridus Colomensis ad a. 1212. Otto Imperator Thuringiam cum exercitu intrat et ad iniuriam Herimanni Landgravii totam terram illam igne et ferro vastat.

Auctor Fragmenti Vrstisiani ad a. 1212. Otto circa messes coadunato exercitu movit expeditionem in Thuringiam adversus Hermannum Landgravium sibi adversantem, ubi etiam expugnavit et destruxit duas munitiones satis munitas, scilicet Rotenberg et Salzungen, et inde progrediens obsedit oppidum Wirzense, quod similiter expugnavit usque ad arcem.

**) Gerstenbergers Chronik in *Ayrmanni* Sylloge Anecd. p. 156.

Ludwig IV. der Heilige. 1218—1228.

Trat die Regierung vermöge des Erstgeburtsrechts allein an, seine Brüder bekamen eine, im Verhältniß gegen zwey beträchtliche Fürstenthümer, geringe Abfindung *). Die Zwistigkeit und Krieg mit Mainz, deren Ursachen wohl aus der vorigen Regierung herrühren, wurden durch Vermittelung der Abte von Fulda und Hersfeld beygelegt (1219) †).

Ludwig

---

*) *Rothe* apud *Menckenium* T. II. p. 1702. Do gefiel daz Lantgrafthum unde dy herschaft uf sinen eldistin unde ersten gebornen Son Lantgrafin Lodewigin — Zweene Brudir Henrichin unde Conradin dy hildin sich mit eyme geringin hofgesinde — wan ez was also vzgesatzt, das dy eldistin brudir daz forstinthum alleyne hattin.

†) *Append. ad Mart. Polon.* Anno Domini MCCXIX. — graues inimicitiae emerserunt inter ecclesiam Moguntinam et ipsum Lodevicum, ita quod Episcopus Siffridus eum denuntiaret excommunicatum, afferens patrem eius sub excommunicatione decessisse. Unde ipse dolore nimio motus, eo quod iniuste erga eum Episcopus moveretur, collectis exercitibus Hassiam manu valida est ingressus debellans et devastans omnes Auxiliares Archiepiscopi, videlicet nobilem Hartmodum de Merimberga et illos de Scharffinstein igne succendit et sic bene prosperatus in Thuringiam reuersus est. — — Eodem anno — idem Princeps et Archiepiscopus Moguntinus reconciliati sunt in Fulda in ecclesia S. Bonifacii, ubi absolutus est Landgravius, cum omnibus fautoribus suis et patre iam defuncto.

Vrsini Chron. Thuring. (*Menken.* T. III. p. 1278.) Da rytte der Bischoff von Mentz gen Fulda — zu handeln mitt diesem Landgraffen, Und alda wurden sie beyderseytts freuntlich und güetlich gericht und vereyniget von den zween Ebten von Hersfeld und Fulda.

Ludwig übernahm, auf Markgraf Dietrichs von Meissen Ernennung, die Vormundschaft für seinen Sohn Henrich den Erlauchten, dessen Mutter Jutte Ludwigs Halbschwester war. Da diese aber den Grafen Poppo von Henneberg heirathete, so entsprungen Mishelligkeiten zwischen diesem und dem Landgrafen Ludwig, deren Erfolg ihre Flucht aus dem Lande war *).

Mishandlung und Beraubung seiner in Polen handelnden Kaufleute, und vergebliches Ansuchen um Genugthuung oder Entschädigung, reizte den väterlich für seine Unterthanen fühlenden Landgrafen zur Rache. Er versammlete nicht allein aus den ihm entweder eigenthümlich, oder als Vormund, unterwürfigen Ländern Thüringen, Hessen, Meissen, sondern auch von andern teutschen Völkerschaften, ein beträchtliches Kriegsheer, mit welchem er plötzlich einen Zug nach Polen unternahm, und das edle Schloß Lubantzig, nach vorheriger Verbrennung der unter ihm liegenden Stadt, nach tapferer Gegenwehr eroberte **). Hoffentlich wird Ludwig aus der gemachten Beute seinen Unterthanen den erlittenen Schaden vergütet haben.

Vom Kaiser Friedrich II. soll Landgraf Ludwig, nach seines Capellans Berthold Zeugniß, mit Meissen und Lausitz belehnt worden seyn (1226), und mit allem was er in Preußen erobern würde †).

Lud-

*) *Vrsinus* l. c. p. 1281. sq.
**) *Vrsini Chron. Turing.* l. c. p. 1283. *Append. ad Mart. Pol.*
†) Thüringische Geschichte aus Sagittarius Handschrift, p. 621.

Ludwig wollte an dem glänzenden Ruhme und den geistlichen Vortheilen eines Kreuzzuges nach Palaestina Theil nehmen, starb aber auf dem Wege zu Otranto im Napolitanischen, in jedem Betracht ein würdiger Regent.

Seine Gemahlin war die heilige Elisabeth, eine königliche Prinzeßin aus Ungarn, Andreas II. Tochter. Nach ihres Gemahls Tode, vertrieb sie Henrich Raspo, dessen nun vormundschaftlich regierender Bruder, von Wartburg, unter dem Vorwand ihrer Verschwendung Ihr Mutterbruder, der Bischof von Bamberg Ecbert von Meran, nahm sich darauf ihrer an, bis ihr Henrich Raspo, auf Rudolf Schencken von Varila Zureden, Marburg einräumte. Sie stiftete hier ein reichdotirtes Hospital, worin sie selbst Wärterin ward. Sie starb (1231) in einem Alter von 24 Jahren. Pabst Gregorius IX. machte sie 1235. zur Heiligen *).

Hermann II. 1228 — 1242.

Einziger vierjähriger Sohn Ludwigs und der heiligen Elisabeth; stand unter der Vormundschaft seines Vaterbruders Henrichs, der das Ganze, und die thüringischen Sachen besonders, besorgte, die hessischen aber seinem jüngern Bruder Conrad guten Theils überließ.

Con=

*) *Histor. de Landgr.* (Pistor. I. 1323. sq.)
Chron. Thuring. apud *Schoettgen* p. 94 sq.
Rothe apud *Menken.* T. II. p. 1706 sq.

Conrad verfiel, wegen des vom Mainzischen Erzbischof gemishandelten Abts von Reinhardsbrunn, mit jenem in heftigen Zwist, worin er sich, in der Hitze seiner Leidenschaft, Thätlichkeiten gegen den Erzbischof Siegfried erlaubte. In dem nun ausbrechenden Kriege ward Fritzlar durch Conrad gänzlich zerstört, auch ward Witzenhausen verbrannt. In dem endlich getroffenen Vergleich *) vergütet Conrad den Schaden, wird aber vom Erzbischof mit Wolfhagen belehnt.

Conrad schloß (1233) einen Vergleich mit den Grafen von Ziegenhain Gottfried und Barthold, worin der Landgraf Staufenberg abtrat, seinen Anspruch auf Treysa fahren ließ, und die Grafen mit einigen Besitzungen belehnte **).

Zur

*) Winckelmann VI. Th. p. 271. Oppidum in Wolfheim concessit Archiepiscopus in feudum Conrado Landgravio.

Ioannis rer. Mogunt. T. I. Lib. V. p, 595. Ab eodem illo Landgravio reaedificata Fridslaria, prout Amoeneburgensis quaedam in Sacristia notat chartula.

Excerpta Chron. Riedesel. in *Kuchenbeckeri* Anal. Hass. Coll. III. p. 5.

1233. Als Landgraf Conrad, darum daß er Fritzlar verstört hatte, zu Rom Buß that, wird ihm vom Pabst aufgesazt, daß er sich mit dem Bischoff versöhnen sollte, und mit den Leuten, die er beschädiget, und ihren Freunden vertragen, und in einen Orden gehen, und ein Neu Münster bauen, weil er das Münster verbrant hatte, und mit seinen Gut die verbrannte Gotteshäuser reichlichen begaben.

**) *Estor* Decerpta ex Geographia vetere Hassiae apud *Kuchenbeckerum* Coll. II. p. 344. In MS. — — Anno 1233.

Zur Versöhnung für Fritzlars Verheerung trat Conrad in den teutschen Orden (1234), bestätigte ihm den von der heiligen Elisabeth erlangten Besitz des Hospitals zu Marburg, schenkte ihm verschiedene Güter um Marburg, auch seine eigenthümlichen Güter zu Grifstadt, worüber Landgraf Henrich und der minderjährige Herrmann ihre Einwilligung ertheilten *). Bald erhielt er die Würde eines Hochmeisters, und beschloß sein Leben (1240).

In

1233. Conradus Thuringiae Landgravius cum Godefrido et Bertholdo Comitibus de Ziegenhain pacisci tur, atque inuestit eos iis, quae Fridericus Comes de Wildungen possedit intra fossam Ziegenhainae, promittitque nullum castrum se erecturum in ipsorum terris, atque Stauffenberg castrum ipsis relinquit et Treysam; renuntiant contra Comites iis, quae in Reichenbach et Kesebergk possederunt. — —

*) *Diploma* in Retters Heßischen Nachrichten 2te Sammlung p. 50 sq. Gregorius Episcopus, Servus Servorum Dei — — viginti tres mansos et dimidium in villis *Rieth*, allodium et molendinum in *Griffsteta*, septem mansos in *Willestete*, triginta mansos in *Vischstete*, officium in *Gumestete* cum decem mansis et dimidio et bonis omnibus ibi sitis, omnia bona in *Marchdorf* et *Werslo*, molendinum iuxta Hospitale in *Marpurch*, et omnia allodia circa *Marpurg* adiacentia, cum omnibus pertinentiis eorundem, quae nobiles viri, Henricus et Hermannus, Thuringiae Landgravii, Saxoniae Comites Palatini ad hos spectantia, Hospitali vestro (Ordinis Teutonici) pia liberalitate donarunt — — confirmamus — — — Tenorem literarum ipsarum (donationis) — duximus — inserendum — Henricus et Hermannus D. G. Thuringiae Landgravii, Saxoniae Comites Palatini — — nos vnanimi voluntate et consensu de fidelium nostrorum et Ministerialium consilio dona-

In Herrmanns Minderjährigkeit fallen auch Conrads von Marburg greuelvolle Handlungen: Die Waldenser hatten sich schon im vorhergehenden Jahrhundert in Hessen ausgebreitet. Nun (1233) waren sie in Marburg zahlreich. Conrad von Marburg, ehemals Beichtvater der heiligen Elisabeth, nun General-Inquisitor, verfolgte sie, und alles was ihm ketzerisch schien, in Thüringen, Hessen und am Rhein. Statt aller Beweise der Unschuld muste man glühendes Eisen anrühren, wer sich verbrannte, ward zum Feuer verdammt. Viele, welche zu Marburg dieses Schicksal hatten, gaben der Ketzerbach den Namen *). Da er sich aber auch an den Grafen von

---

donavimus atque contulimis Hospitali S. Mariae Teutonicorum Jerosolymi — omnia bona nostra in villis quae dicuntur *Rieth*, videlicet viginti tres mensos et dimidium etc. — — omnia haec praedicta libera et sine omni vnere cum omnibus suis pertinentiis, terris cultis et incultis, pratis, pascuis, silvis, nemoribus, saltibus, salictis, paludibus, stagnis piscariis, aquis, aquarum decursibus, vinetis, cum omni utilitate, quaestu et proventu, qui nunc est, aut in futuro fuerit, qui nunc apparet vel in posterum apparebit, sub iisdem terminis in longum et in latum, sub quibus eadem tenuimus cum omni iurisdictione ac districtu, omne plenum et integrum ius proprietatis et possessionis praefatorum bonorum in praenominatam Domum Teutonicorum cum vero rerum dominio transferentes. — — Praeterea nos Henricus in manus fratris nostri Conradi et ego Hermannus in manus eiusdem patrui mei data fide obligavimus, omnia praedicta — bona fide in perpetuum rata, firma et inconvulsa observare.

*) *Auctor Chron. Erford.* in *Schannati* Vind. litt. p. 92. sq. Anno Domini MCCXXXII. In Alemannia perfida haeresis — est manifestata, quapropter circa Rhenum non-

von Sayn wagte, fand dieser Beystand bey den zu Mainz versammleten Fürsten, und auf dem Rückwege ward Conrad bey Cappel am Lahnberg von einem Herrn von Dernbach getödtet (1239).

End-

---

nonnulli et alibi innumerabiles haeretici per Magistrum Cunradum de Marburc, auctoritate apostolica examinati ac per sententiam saecularem damnati, combusti sunt igne.

Godefridi Annales apud *Freherum* T. I. p. 399. Propter veras haereses et propter fictas multi nobiles et ignobiles, clerici, monachi, inclusae, burgenses, rustici, a quodam fratre Conrado ignis supplicio per diversa Teutoniae loca, si fas est dici, nimis praecipiti sententia, sunt addicti. Nam eodem die, quo quis accusatus est, seu iuste seu iniuste, nullius appellationis, nullius defensionis refugio proficiente est damnatus et flammis crudeliter iniectus. Ob quam causam frater Cunradus huius persecutionis haereticorum minister a quibusdam nobilibus nullum locum veniae vel gratiae apud ipsum invenientibus, iuxta Marpurg est occisus. Ante cuius mortem modico tempore Comes Suevienſis super haeresi falso fuit infamatus, pro cuius expurgatione seu defensione Rex Henricus conventum multorum Principum apud Moguntiam habuit.

Trithemius Chron. Hirsaug. ad a. 1215. Multi fuerunt in occulto haeretici — contra quos apostolica sedes inquisitores varios deputauit: e quibus apud Germanos frater Conradus de Marpurg — plures fecit igne cremari — — — Memoratus frater iudicio ferri candentis examinare — publice consvevit, et in quos terrum aduffit, mox ignibus tradidit.

Idem ad a. 1333. Conradus de Marpurg — — Comitem Saynensem — ad suum iudicium — apud Moguntiam examinandum citauit — Comes crimen haereseos refutauit — Conradus ad incendium iudicavit.

Endlich trat Hermann (1239) die Regierung selbst an, sorgte Landesfürstlich für Hessen. Marburg verdankt ihm seine Stadtmauer und verschiedene Freyheiten *). Er heißt Herr des Landes an der Leine, und bestätiget einen Verkauf zwischen Poppo edlem Herrn von Pleße und dem Capitel von Northeim **). Vermuthlich hat er dieses Land mit seiner Ge-

---

vit. — — (Rex et Principes) — vocatum ad se Conraduin eius temerariam praesumtionem et impiam crudelitatem redarguerunt — — Monitus — itaque imperio Regis et Principum ab Inquisitionis suae crudeli officio desistere — — Cum perveniſſet in Hassiam haud procul Marpurg, a Ministerialibus de Dernbach occiditur.

Excerpta Chron. Riedesel. apud *Kuchenbeckerum* Coll. III. p. 5.

Um die Zeit seynd viel Ketzer gewesen, — — — Etzlich Ritter, Priester und andre treffliche Leut seynd auch begriffen worden, deren etzlich sich bekehret, etliche seynd verbrannt hinter dem Schloß zu Marpurg, darum heißt es noch in der Ketzerbach.

*) Dillichs heßische Chronick I. Th. S. 75.

**) *Schminkii monumenta Hass.* II. Th. p. 400 sq. Ego Poppo nobilis in Plesse, Mechtildis uxor mea et Helmoldus filius meus — omnem proprietatem nostram Northeim — Ecclesiae S Blasii in Northeim vendidimus — — coram iudicio spirituali in Capitulo Northeymensi — — venditionem nostram publicauimus. — — — Similiter ut vendirio nostra tanto manifestior posteris appareret, in iudicio seculari coram invictissimo Domino Ottone Duce in Brunsuic — — item in *Leinenberge* coram Serenissimo Principe Domino Hermanno iuniore Thuringiae Landgravio Comite Hassie et *Domino terre prope Laynam* — — — Similiter Duderstadt in iudi-

Gemahlin Helena, Herzogs Otten von Braunschweig Tochter, erheirathet, und nach seinem Kinderlosen Tode fiel das Land zurück.

Hermann endigte sein Leben in einem Alter von 18 Jahren, und zwar durch Gift, welches ihm eine Dame des Hofes Berthe von Seebach oder Seberg soll beygebracht haben *). Man hat den Landgrafen Henrich für den Urheber dieser schändlichen Handlung gehalten, welcher Argwohn blos durch die unterlassene Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens einiges Gewicht erhält.

Heinrich. 1242 — 1247.

Folgte seinem Brudersohn, dessen Vormund er gewesen war. Kaiser Friederich II. hatte ihn in seiner fast beständigen Abwesenheit in Italien zum Reichsverweser gemacht **). Nichts destoweniger ließ er sich

---

iudicio glorioſi Principis Domini Henrici ſenioris Thuringie Landgravii venditionem noſtram notificavimus.

*) *Vrſini Chron. Thuring.* apud *Menken.* T. III. p. 1290. Als man schriebe nach Christi Geburt 1241., da starb Landgraffe Herman, S. Elisabethen Sohn, zu Creuzburgk, da wart ihm vergeben worden von Frauen Berthen von Sebeche, als Ehr achzehen Jahr alt was.

Siffridus Presbyter apud *Piſtorium* p. 1043. Hermannus Landgravius filius Landgravii Ludovici et ſanctae Eliſabethae ducens uxorem poſt celebratas nuptias veneno peremptus eſt, a quadam malefica, nomine Berchta de Seberg, quae fuit uxor cuiusdam nobilis de curia dicti principis.

**) *Schubart* de Comitibus Palatinis p. 189.

sich vom Pabst Innocentius IV. durch 25000 Mark Silbers gewinnen, die königliche Würde anzunehmen, welche er (1246), vorzüglich durch Bemühung der geistlichen Churfürsten, erhielt *). Auf seinem Zuge nach Frankfurt, wohin er einen Reichstag ausgeschrieben hatte, besiegte er den Römischen König Conrad IV., Friedrichs II. Sohn. Schwaben, mit seinem Erbherrn Conrad IV. mißvergnügt, unterwarf sich nun Heinrichen größtentheils, Reutlingen und Ulm aber belagerte er vergebens, starb (1247) ohne Erben, und beschloß den Thüringisch-Heßischen Mannsstamm **).

*) *Gesta Trevirensium Archiepiscoporum* p. 2236.
Fragmentum Urstisianum p. 91. 92.
Albertus Stadensis ad a. 1246.
Auctor Historiae Landgrav. c. 50.

**) *Albertus Stadensis ad a.* 1246.
Siffridus Presbyter apud *Pistorium* p. 1044.
Crusius Annal. Suev. Lib. I. Part. III. c. 4.
Fragmentum Urstisianum l. c.
Compilatio historica apud *Pistorium* T. I. p. 1102.

III. Von der Trennung Thüringens und Hessens bis zur heßischen Theilung unter Ludwig I. Kinder. 1247—1458.

Sophia bis 1284. Henrich I. bis 1308.

Nach Heinrich Raspo unbeerbtem Tode nahm dessen Nichte Sophia, Ludwigs IV. von Thüringen und der heiligen Elisabeth Tochter, Herzog Heinrichs II. von Brabant Gemahlin, sowohl Hessen, als die Allodialgüter ihres Stammhauses in Thüringen, in Anspruch und Besitz *). Der Widerstand eini-

*) *Historia de Landgraviis* c. 54. in *Pistorii* S. R. G. T. I. p. 1328.

Anno Domini MCCXLVIII. mortuo Henrico Rege et Lantgravio sine haeredibus, quidam de terra fautes ducissae Brabantiae, filiae fratris Henrici, Ludvici Lantgrauii olim et beatae Elisabeth, ipsam vocauerunt, alii vero fauentes Heinrico Marchioni Misnae et terrae orientalis, filio sororis eiusdem Heinrici Regis, similiter ipsum vocaverunt. Et sic vocatis venit ducissa Brabantiae ad terram Hassiae et plura castra et civitates recepit in potestatem suam, aliquibus tamen castris et civitatibus recusantibus. Similiter Heinricus Marchio venit ad Thuringiam, et plura castra et civitates recepit in potestatem et aliquibus castris et civitatibus recusantibus, tandem quibusdam placitis celebratis, domina Sophia ducissa, quicquid iuris in terram Thuringiae habere debebat fidelitati Heinrici Marchionis consobrini sui commisit, ne ad extraneos devolveretur, quousque per principes determinaretur, cui de iure cedere deberet, et terram Hassiae libere recepit in suam iurisdictionem et ad Brabantiam rediit.

Chro-

einiger Wiederspenstigen in Hessen ward gedämpft, Großlinden, Hohelinden, Weißenstein, Reichenbach, Blankenstein wurden zerstört, dagegen aber das Schloß Frauenberg von ihr erbauet †). Bald

Chronicon Thuring. et Haff. in *Senkenbergii* Select. Iur. et Histor. Tom. III. p. 322 sq.

Henrich starb — 1247 — da waren beyde Lande Doeringen und Heßen ausgestorben, und ward groß Zweitracht in den Landen unter der Ritterschaft, und bauten viele neue schloße, die Landt und Leuth schädlich waren. — Es suchten die Edlen Heßen fug, daß sie möchten bleiben bey dem edlen und heiligen geschlechte S. Elisabetheu, derohalben sie sich zu hauffen verborten und unter einander besprochen, wie sie möchten mit Ehren ihr vornehmen bekrefftigen, und seind endlich raths worden, trefliche Bottschafften aus der ritterschafft in Brabant zu schicken, da war Sant Elisabethen tochter, die war genandt Frau Sophia, und dem Herzog von Prabandt zu der Ehe gegeben, von dem hatte sie sohne und tochter, von dem Stamme einen Herrn zu errerben. — — Die Botten haben ihr werbung treulich ausgerichtet, also und mit der Fuge, daß Sophia S. Elisabethen dochter Hertzogin zu Prabant mit irem jüngsten Sohn Heinrichin den man darnach das Kind von Prabandt nandte, sich erhoben hat, und mit den Gesandten gein Marpurg in Heßen kommen ist, das eingenommen, darnach gein Caßel, daselbst auch Huldunge empfangen, darnach gein Eisenach gezogen und ihn eingesetzt wie einen rechten Erben, welches dann mit Bewilligung geschehen, darnach das Schloß Wartperg mit dem Lande zu Döringen eingenommen, und das als ein Tochtererb entfangen, sonder alle Hinderung und Wiederstand.

†) *Excerpta Chron. Riedesel.* in *Kuchenbeckeri* Anal. Coll. III. p. 7.

Als Frau Sophia Landgräfin sahe, daß viel neuer Schloß dem Land zu Schaden gebauet, zogen sie vor

nach Antritt ihrer Regierung trat Sophie dem zur Erhaltung öffentlicher Sicherheit und Schutz der Handlung errichteten Rheinischen Bunde bey, und mit ihr einige hessische Städte als Marburg, Alsfeld, Grünberg *). Eine nach Brabant für die Ansprüche und Gerechtsame ihres Sohns Henrich vorzunehmende Reise veranlaßte sie, dem Markgrafen Henrich von Meissen, ihrem nahen Verwandten, die Regierung ihrer Länder zu übertragen. Dieser aber, der, nach Henrich Raspo Tode, die Landgrafschaft Thüringen, Kraft einer vom Kaiser Friedrich II. erhaltenen Anwartschaft, in Besitz genommen hatte, wünschte nun auch Sophiens Allodial-Besitzungen in Thüringen, oder die sogenannte Grafschaft Thüringen mit seinen Ländern zu vereinigen, und verweigerte also, nach Sophiens Wiederkunft von ihrer unfruchtbaren Reise nach Brabant, die Zurückgabe der ihm anvertraueten Länder **). Dieses veranlaßte

(1256)

---

den Weissenstein und Hohelinde zwischen Wetter und Bidencap auf dem hohen Gewäld, ließen sie abbrechen, bracht Reichenbach wiederum zum Land, bezwang die Herren von Blankenstein auf einem hohen Berge zu bauen, heißt noch auf der Neuenburg, ließ auch gegen das Mainzische Schloß Melnauen von Grund aufbauen den Frauenberg, welche auch dahero den Namen hat.

*) *Datt* de pace publ. p. 24. nennet aus dem Chron. Augustensi unter den Fürsten, die dem Bunde beygetreten sind, die Landgrafin Sophia, und unter den Städten Marburg, Aglisveld (Alsfeld) Grünberg.

**) *Auctor. Chron. Erford.* in *Schannati* vindem. litt. p. 103. Marchio Misnensis — veniens Isenacum a Ducissa Brabantiae sub nomina tutoris ipsius filii nobile illud castrum Wartberc cum tota Hassiae terra ad annos X. commodatum suscepit.

Chron.

(1255) einen mit großer beiderseitiger Erbitterung geführten Krieg, worin Albert Herzog von Braunschweig, ob er gleich selbst einen Theil der heßischen Län-

---

Gerstenbergs Chronik in *Schminkii* Monument. Hass. T. III. p. 411.

Sophia — nam das Regiment deß Lants zu Heßen an sich — — so nam Marggreve Henrich von Meißen auch etzliche sloße yn, wo er mochte. Des tzoch sich der Hertzog von Brunswig auch dartzu sipschafft halber, unde nam die Gräveschafft an der Werre yn.

Idem p. 414. Also qvam die frauwe Sophia die Hertzogynne von Brabant in Doringen, und brachte iren Soen mit er, unde hisch das Lant zu Doringen Marggraven Hinriche ane. Da sprach er: he were nehir erbe, den der junge Hertzog von Brabant er soen, wante sine muter frauwe Jutta were eyne swester Landgraven Ludewiges unde Kunnig Hinrichs. So sprach Sophia, die Hertzogynne, nach dem mal des Marggraven muter frauw Jutta eynt halp swester gewest were, und die erpschafft der Lande uff eren vater Lantgraven Ludevig unde syne rechten Brüdere und geswistere gevallen were, so sulde die erpschafft nicht widder zurücke, ädder zur syten abe an die eynhalp geschwistere, sundern uff der rechten lyngen, unde uff erme soene bliben. Und des hatte frauw Sophia den meisten Zufall, aber der Marggrave karte sich nicht daran, unde dywile er Vormünder was, so hatte he sich gefründet, unde etzliche mechtige in den stedden unde sloßen an sich geleßin, so das die Stedde unde sloße, die wurden vor der Hertzogynne unde erme sone zugesslassen.

Chronic. Thuring. et Hass. in *Senkenbergii* Select. Iur. et Histor. Tom. III. p. 325 sq.

In demselben Jahr 1253. da kam Frau Sophia von Prabandt mit ihrem Sohn gein Eisenach — dahin kahm auch ihr Ohm Heinrich — zu Meißen, der getreue hieldt, zu dem sprach Sophia: liebster ohm, ich habe nun

Länder an der Werra sich zugeeignet hatte, doch als Schwiegersohn Sophiens ihre Partey nahm, und fast ganz Thüringen eroberte: seinen Feldzug nach Dännemark aber, zum Beystande König Erichs und dessen Mutter Margarethe, nutzte Markgraf Henrich, um eines großen Theils sich wieder zu bemächtigen. Bey einem abermahligen anfangs glücklichen Einfall (1264) Herzogs Albert ward dieser durch Rudolph Schenken von Varila plötzlich überfallen und gefangen *). Dieses veranlaßte den Frieden (1265), in wel-

---

nun bracht Heinrichen, meinen Sohn, und bitte mir und ihm die Lande wieder zu überantworten, welche ich dir zu getreuer Hand bevohlen habe — — — Da kam sein Marschalk Hellwig von Schlottheim und sein Bruder Hermann — und sprachen: O Herre was wollet ihr thun, ein solch fruchtbar Landt und die unüberwindliche Feste Wartbergk zu übergeben, da ihr doch auch mit Glimpff eurer mutter halben, euch vor einen erben möcht eindringen, und wer es müglich, daß ihr einen Fus in den Himmel hettet, und den andern zu Wartberg, viel eher soltet ihr den aus dem Himmel gein Wartburg ziehen, dann den von Wartburg in Himmel.

*) *Chron. Thur. et Haff.* l. c. p. 328. Nach Christi Geburt 1258. da zog Frau Sophia — und suchte Trost zu Hertzog Albrechten von Braunschweig, der hatte eine tochter hieß Albeidt, die zwei Kinder gaben sie zur Ehe zusammen mit dem Beding, daß ihm der Hertzog selte helffen das Landt zu Döringen wieder zu gewinnen. — — — — Der Hertzog — — der Marggrav — — engsteten sich dermaßen gantzer 9 Jahr, daß sie in der Zeit keinen Frieden hatten, und verderbeten Landt und Leuthe in Sachsen, Hessen und Döringen.

Gerstenbergers Chronik (*Schminke* Monim. Haff. T. III. p. 421) Rudolff von Farila der Schenke — sammete zu eme in Döringen, hundert gute Rittere und Knech-

welchem Sophia und ihr Sohn Henrich, (den sie einige Zeit vorher an den Regierungsgeschäften Theil nehmen lassen,) auf die Thüringischen Besitzthümer Verzicht leisteten, Hessen aber als ein Eigenthum behielten, mit welchem die von Albert Herzog von Braunschweig an sich gezogene und besessene Landschaft an der Werre vereinigt ward, deren Hauptörter Allendorf, Witzenhausen, Eschwege, Fürstenstein, Sontra, Wanfried, Ziegenberg, Arnstein, gewesen zu seyn scheinen. Münden blieb aber von Hessen getrennt, und unter Braunschweigischer Herrschaft.

Mit Mainz waren Streitigkeiten hauptsächlich wegen der Mainzischen Lehne in Hessen entstanden, und die Mainzischen Churfürsten kämpften mit Bannflüchen und Waffen. Zwar kam (1263) ein Vergleich zu Stande, worin Grünberg und Franken-

---

Knechte mit Helmen — sprach (zu Albrecht und Dieterich, Marggrav Henrichs Söhnen) — sammelt uwer manschafft, daß die in dießer nacht zu uch kommen, wir wollen unser glück mit en (dem Herzog Albrecht von Braunschweig) versuchen. Des andern Tages frü quamen sie an Hertzog Albrechten von Brunswig — unde streden mit en ehe die sonne uffgink biß an den mittag und der Hertzog ward sere gewort unde gefangen — — so dedingete man — — daß Hertzog Albrecht von Brunswig sulde zu schatzunge geben achte stedde und sloße, Eßchewe, Aldendorff, Witzenhußen, Forstensteyn und ander mee die alle in die Grafschaft an der Werre gehörten. Dazu acht tusent margck silbers — Sophia — unde er soen — sulten verzicht thun alle des rechten, das sie hatten oder gehaben möchten an dem Lande zu Doringen. — Die VIII. Stoße — solte Lantgrawe Hinrich zu Heßen ynnemen und behaltin.

Lenberg dem Erzstift Mainz zu Lehn aufgetragen wurden *); aber bald brachen die Streitigkeiten heftiger aus, (zum Theil auch wegen des heßischen Kaufs von Weidelberg und Naumburg), an welchen die Grafen von Ziegenhain und Battenberg, als Mainzische Alliirte, Theil nahmen, selbst der Römische König Rudolph I. erkannte die Acht gegen Henrich I. jedoch ohne einige Folgen (1274): zwey Jahr nachher leistete Henrich dem König auf seinem Zuge gegen den Böhmischen König Ottocar Hülfe und Gesellschaft **). Es folgten neue Vergleiche mit Mainz, wo-

*) *Diploma* in *Gudeni* Cod. Dipl. T. I. p. 703.

Nos Sophia filia bte Elyzaberh, Lantgravia Thuringie, Dna Hassie, quondam Duciſſa Brabantie et Heinricus filius eius Lantgravius Thuringie — recognoscimus et publice protestamur, quod nos a Dno. nostro, Dno Wernhero Archiepiscopo Moguntino, in feodo recepimus ista bona, quae inferius continentur. Scilicet *Comiciam* siue *Lantgericht Hassie*, omnes *decimas Comicie* ipsius, sive infeudate sint aliis, sive non. Advocatiam de *Hasungen*, Advocatiam de *Breitenowe*, Ius patronatus ecclesiarum de *Wildungen*, de *Rycherzenhagen*, de *Velsperg*, *de Wenegen Cenre*. Idem oppida et castra de *Grunenberg* et *Frankenberg*, cum hominibus, iudiciis, iuribus et aliis suis pertinentiis vniuersis. Item *Milsungen*, quod creditur esse feudum.

Ioannis rer. Mogunt. T. I. §. 6.

**) *Hausiz* Germania sacra T. I. p. 415. Im Jahr 1265. verkaufte Widekind Canonicus zu Halberstadt das Schloß Weydelberg, Stadt und Schloß Naumburg um 1500 Mark Silbers an Landgraf Henrich (*Schminke* Monim. Hass. T. III. p. 423.) Weil sich Mainz dagegen setzte, verkaufte Widekind 1266. die ihm zuständige Helfte dieser Oerter wiederkäuflich an Mainz, und seine Bruderkinder behielten die andere Helfte (*Gudenus* Cod. Dipl. T. I. p. 714. Haas Anmerkun-

wodurch Hessen in weltlichen Sachen von den Mainzischen geistlichen Gerichten befreyet, den geistlichen Gerichten aber überhaupt gewisse Schranken gesetzt wurden. Der endliche Friede kam (1294) zu Stande †).

Henrich I. entsagte (1279) den Brabantischen Allodialgütern zum Vortheil seines Brudersohns des Herzogs Johann *). Grebenstein erlangte er (1280) durch

---

merkungen über die heßische Geschichte. S. 34.) Heinrich eroberte die Oerter mit Gewalt. Nun folgte Bann, Interdict und Acht (*Gudenus* l. c. 746. 755.)

Es kam zum Vergleich. Davon heißt es in den *Excerpt. Chron. Riedesel.* in *Kuchenbeckeri* Anal. Coll. III. 9. 10. Da ließ als bald der Bischoff einen Vertrag anbieten — — — Also ware dem Landgraf ein Friede nach allem seinen Willen, und muste der Bischof dem Landgraf umb seinem Land eine Absolution bestellen auf seine eigne Kosten, allen Schaden kehren, und allen Anspruch bey und abwenden, auch schicken dem Landgraf das Privilegium, daß hinfüro kein Bischoff zu Mainz, oder ein Commissarius keine Sententz nimmermehr haben solten in den Städten seines Landes, durch welche Sententz seine erme Leut vormals geschund und geschrapt waren worden.

†) Nach einem neuen Ausbruch des Krieges kam endlich 1294. ein neuer Friede zu Stande. (*Gudenus* Cod. Dipl. T. I. p. 889.)

*) Nach dem Tode seines Stiefbruders Henrich III. Herzogs von Brabant 1260. war Henrich von Hessen mit unter den Vormündern seiner Kinder. Im Jahr 1279 schloß er mit seinen Brudersohn Herzog Johann von Brabant einen Vergleich, worin er auf die von seinem Vater herrührenden Brabantischen Erbgüter Verzicht leistete. (*Butkens* Trophees de Brabant Lib. VI. p. 592.)

durch Kauf von dem Grafen von Eberstein, brachte Zierenberg und Immenhausen an sich, erlangte die Lehnsherrlichkeit über Beilstein auf dem Westerwalde durch Lehnsauftrag Johanns von Beilstein (1290: erkaufte (1306) in Gemeinschaft mit dem Stift Paderborn, von Conrad von Schönberg die Helfte seiner Herrschaft. Gießen kam, vermuthlich durch Kauf von dem Pfalzgrafen zu Tübingen, an Hessen *). Aus itzt unbekannten Ursachen ließ der Fürst und Landgraf Henrich I. Eschwege und Bomeneburg durch den Römischen König Adolph (1292) zu einem lehnbaren Reichsfürstenthum erheben, welches durch Churfürstliche Willebriefe gebilliget ward. Heinrich ward nicht dadurch erst ein Fürst, auch gieng dieser Fürstenbrief das übrige Hessen nicht an; dieses blieb nach wie vor ein eigenthümliches Fürstenthum **).

Hen-

---

*) Hessische Reimchronik in Kuchenbeckers Anal. Hass. Coll. VI.

Der Fürst das Schloß zu Cassel macht,
Und wieder zu dem Lande bracht
Grebenstein, Zieremberg und Bilstein,
Auch Immenhausen, die da seyn
dem Land zuvor genommen ab,
Also ich das gelesen hab.

Winkelmanns Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hirschfeld VI. Th. S. 305. 310.

Schmincks Monim. Hass. T. II. p. 432.

Ueber Gißen erscheint Henrich zuerst als Herr im Jahr 1271. (*Gudenus* Cod. Dipl. T. II. p. 145.)

**) *Diploma* in *Estoris* Electis Juris publici Hassiaci, p. 127 sq. *Adolphus* Dei gracia Romanorum Rex semper Augustus — — — Considerantes itaque prefignis et illu-

Henrichs Absicht, seine Länder unter seine Söhne zu vertheilen, misfiel seinem ältesten gleichnahmigen Sohne Henrich, der die Waffen mit glücklichem Erfolg ergriff, und einen großen Theil Hessens eroberte. Der Römische König Adolph brachte (1296) einen Vergleich zu Stande: die Theilung blieb *). Aber der Tod des jüngern Henrichs (1298) gab Anlaß zu einer neuen Theilung zwischen dem noch übrigen Sohn erster Ehe Otto, und den Söhnen zweiter Ehe Johann

---

illustris *Henrici Lantgravii Hassie* meritis glorioſis, quibus erga nos et imperium multifariam enitere, eidem *Henrico principi* noſtro et imperii kariſſimo ac heredibus ipſius in perpetuum caſtrum *Bomeneburg* ad nos ſpectans et iinperium et opidum *Eſchenwege*, quod idem Lantgravius cum pertinenciis et iuribus ſuis ad ſe titulo proprietatis pertinens, vt dicebat, in noſtris manibus libere reſignavit, cum omnibus iuribus et pertinenciis eorum — — — — conceſſimus et contulimus, concedimus et conferimus per preſentes, ut ab ipſo Lantgravio et heredibus ſuis iugiter teneantur et poſſideantur, a nobis, nec non ſucceſſoribus noſtris in regno Romanorum et a ſacro imperio in *feudum nomine principatus*. Quodque idem Lantgravius et ſui heredes ſpecialiter ratione predictarum poſſeſſionum et bonorum pro principibus habeantur, et radeant nitoribus, gaudeantque ſuffragiis honoribus ac priuilegiis principatus. — —

Die Churfürsten gaben ihre Willebriefe oder litteras conſenſus dazu, wovon Estor am angef. Ort S. 132. den Mainzischen hat.

(Curtius von der Fürstlichen und Landgräflichen Würde der Heßischen Regenten vor den Zeiten der Kaiſer Adolf und Carl IV. (Hiſt. u. Pol. Abhandl. S. 30.)

*) Vermischte Anmerkungen betreffend Landgraf Henrich I. wie auch deſſen Gemahlinnen und Kinder, in Kuchenbeckers Anal. Haſſ. Coll. VIII. p. 372. ſq.

hann und Ludwig. Otto, um nicht zur Theilung mit seinen Stiefbrüdern gezwungen zu werden, flüchtete nach Amoeneburg und Ziegenhain: auf die erhaltene falsche Nachricht von seines kranken Vaters Tode, bemächtigte er sich fast ganz Niederhessens, und ließ sich huldigen. Der wiederhergestellte Henrich nöthigte, durch die Eroberung Staufenbergs, den Grafen von Ziegenhain, Gottfried, seines Schwagers Otto Partey zu verlassen: nun muste sich Otto unterwerfen, den Theilungsplan genehmigen, kraft dessen er Oberhessen, Johann aber Niederhessen erhielt, und vom Vater zum Mitregenten angenommen ward †). Ludwig ward in der Folge Bischof zu Münster, und bekam einige heßische Oerter zur Abfindung.

Henrich war ein löblicher Regent, hemmte die Unsicherheit in seinem Lande, vornemlich durch mühsame Zerstörung achtzehn in Raubschlösser ausgearteter adlicher Sitze *).

Er

†) *Excerpt. Chron. Riedesel.* in Knchenbeckers Anal. Hass. Coll. III. pag. 12. sq. Gerstenbergers Chronik in Schminkens Monim. Hass. P. II. p. 435 sq. *Gudenus* Syllog. I. var. dipl. p. 599.

*) *Excerpt. Chron. Rienes.* l. c. p. 11.

Bey diesen Zeiten waren viel Raubschloß und Mordkauten in Hessen, die ihre Lehen von dem Fürsten nicht empfangen wolten, sondern waren des Landes Feind, etzliche heimlich, etzliche öffentlich, die bestreit und gewann der Landgraf, etzliche brachte er zu Guthe wiederum, etzliche besetzt er mit den Seinen, sonderlich diese 18 Schlosser: Blankenstein, die 2 Hoche-Eiche, die 2 Gudenberg, den Kostenberg auf der Eder, Altenburg, Kul-

Er bauete das Schloß zu Cassel, machte es zu seiner Residenz, und vergrößerte die Stadt *). Sein Tod erfolgte (1308).

Henrich I. hatte zwo Gemahlinnen.

I. Adelheit, Herzogs Otten von Braunschweig Tochter, welche um das Jahr 1263 vermählt ward, und nach 1273 starb. Davon waren

1. Heinrich, nachmaliger Mitregent seines Vaters, vermählt mit der Pfalzgräfin Anna, Ludwig des Strengen Tochter, aus welcher Ehe nur eine Prinzeßin Agnes erzielt ward, Gerlachs Grafen von Nassau Gemahlin. Henrich, welchen viele den Zweiten nennen, starb vor dem Vater, etwa 1296.
2. Sophia, verheirathet an Otto Grafen von Waldeck.
3. Elisabeth, vermählt mit Johann Grafen von Sayn.
4. Adelheit, Ehegenossin Bertholds Grafen zu Henneberg.
5. Mechtild, Gemahlin Gottfrieds Grafen von Ziegenhain.

6. Ag-

Kulkirchen, Riedilsheim, Schwartzenburg, Petershain, Ulrichstein, Landsberg, Ziegenberg, Helffenberg, Wolfshaußen, Rückershaussen und Eissenbach, hat also reine Straße gehalten, und einen stattlichen Fürstenstaat geführt, gleich eines Königs Hof.

*) *Congeries* etlicher Geschichte in Kuchenbeckers Anal. Hass. Coll. I. p. Winkelmann heßische Chronik VI. Th. S. 297.

6. Agnes, verheirathet mit Johann Burggrafen von Nürnberg.

7. Otto, geboren 1272, nachmaliger regierender Landgraf.

II. Mechtild, Graf Theodorichs VIII. von Cleve Tochter; sie starb 1309. Von ihr waren

1. Johannes, nachmaliger regierender Landgraf.

2. Ludwig, Bischof zu Münster † 1357.

3. Elisabeth, vermählt a. mit Wilhelm Herzog zu Braunschweig; b. mit Gerhard Herrn von Eppenstein.

4. Katharina, verehelicht mit Otto Grafen von Orlamünde.

5. Margaretha, vermählte Gräfin von Goerz.

Otto in Oberhessen 1308 — 1328.
Johann in Niederhessen 1308 — 1311.

Otto zu Marburg und Johann zu Cassel nahmen das verpfändete Gudensberg, dessen Wiedereinlösung der Inhaber Herzog Albert der Dicke von Braunschweig verweigerte, mit Gewalt in Besitz (1309), und nöthigten ihn, das Pfandgeld anzunehmen *); so wie sie auch die Hälfte der durch die Grafen von Ziegenhain ihnen vorenthaltenen Zweyherrischen Stadt Borken wieder eroberten **).

Dem

*) Dilich Hessische Chronik I. Th. S. 136. Hessische Reim-Chronik bey Kuchenbecker Coll. VI. p. 265.

**) Hessische Reim-chronik l. c. p. 266.

Dem Schutz Johannis wurden vom Kaiser Henrich VII. die Reichsstädte Mülhausen, Nordhausen, Goslar, gegen Meisnische Angriffe empfolen; sein Feldzug gegen Friederich von Meissen war aber von keiner Bedeutung *).

Johann starb 1311. ohne männliche Erben. Seine Gemahlin war Adelheit, Herzogs Albert von Braunschweig Tochter. Sie starb 1311, und ließ eine übrigens unbekannte Tochter Elisabeth. Der von Johann besessene Landesantheil fiel also seinem Bruder Otto zu, der sich nun mit dem von seinem Bruder Johann in Unterhessen besessenen Reichslehnfürstenthum Eschwege und Bomeneburg vom Kaiser belehnen ließ **).

Bura-

*) Ayrmanns Diplomatischer Anhang zur Historie Johann I. in Retters Heßischen Nachrichten III. Samml. S. 19 enthält die Urkunde Kaiser Henrichs VII.

de fide, legalitaté et circumspectionis industria illustris Johannis Lantgravii, terrae Hassiae domini, Principis nostri dilecti plenam — fiduciam obtinentes, sibi civitates nostras et Imperii, videlicet Gozelariam, Mulenhusen et Northusen — — commisimus nostro nomine gabernandas, ipsum hominibus armatis, quos versus Thuringiam in subsidium civitatis Erfordensis et dictarum civitarum nostrarum — transmittimus, pro rectore et capitaneo nichilo minus deputantes.

**) Von seinem vorher besessenem Lande hatte er die Lehn weder gesucht, noch empfangen, weil es Eigenthum war. Nach seines Bruders Johann Tode, der das Lehnfürstenthum besessen hatte, heißt es in Ludwigs von Baiern Lehnbrief im Jahr 1323. (*Estor* Origines Juris publ. Hass. p. 136.):

Acce-

Buraburg bey Fritzlar veranlaßte einen Krieg mit dem aus itzt unbekannten Gründen Anspruch darauf machenden Grafen von Waldeck und dessen Beystande, dem Abt von Fulda, mit welchem letztern nachher mehr Streitigkeiten ausbrachen †).

Die von dem Mainzischen Churfürsten Peter bey dem Kaiser Ludwig von Baiern angewandten Bemühungen, den Landgrafen Otto um die Reichs- und Mainzische Lehne zu bringen (1313), veranlaßten einen Krieg, der zwar bald beygelegt ward, aber unter dem Erzbischof Mathias wieder ausbrach (1324). In diesem Kriege wurden die Marburger von den Amoeneburgern auf dem Lahnberge geschlagen. Giessen ward (1327) von den Mainzern mit Trierscher Hülfe erobert, aber durch einen plötzlichen Aufstand der Bürgerschaft wieder in Ottens Hände gebracht *).

Daß

Accedens ad nostre majestatis presentiam illustris Otto Lantgravius Hassie princeps noster dilectus nobis humiliter supplicavit, quatenus sibi et heredibus suis feoda regalia, quae quondam pater et Johannes frater| suus ab imperio tenuerunt, conferre de benignitate regia dignaremur. Nos — ipsi et suis heredibus omnia et singula feoda, que quondam praedicti pater et Johannes frater a predecessoribus nostris et imperio tenuerunt, contulimus.

†) *Prasser* Chron. Waldecc. in *Hahnii* Coll. Monum. T. I. p. 819.

Congeries in *Kuchenbeckeri* Anal. Hass. Coll. I. p. 3.

*) *Gudenus* Cod. Dipl. T. III. p. 99. 100. 113. 141. 245.

Excerpta Chron. Riedesel. in *Kuchenbeckeri* Anal. Hass. Coll. I. p. 17. 18.

Ger-

Daß Otto das Recht der Erstgeburt unter seinen Kindern eingeführt habe, ist zwar nicht erweislich, aber ziemlich wahrscheinlich.

Im Anfang des Jahrs 1328 starb Otto. — Ottens ohne Einwilligung seines Vaters geheirathete Gemahlin war Adelheit, eine Tochter des Ravensbergischen Grafen Otto. Aus dieser Ehe waren geboren

1. Heinrich II. der Eiserne, nachmaliger regierender Landgraf.
2. Ludwig hatte Grebenstein zur Abfindung, und Elisabeth Gräfin von Sponheim zur Gemahlin, aus welcher Ehe der nachmalige Landgraf Hermann der Gelehrte geboren ward. Ludwig † 1347.
3. Otto, Erzbischof von Magdeburg † 1361.
4. Hermann hatte Nordecken zur Abfindung, wozu nach Ludwigs Tode auch Grebenstein kam, starb (1367) ohne Erben.
5. Anna, mit Albert Herzoge zu Sachsen Lauenburg verheirathet.
6. Elisabeth, Rudolfs Herzogs von Sachsen Gemahlin.

Hen-

Gerstenbergers Chronik in Schmincks Monim. Hass. P. II. p. 456. 457. 462. 464.

Reim Chronik l. c. p. 270 sq.

Additiones ad Lambert. Schafn. apud *Pistorium* T. I. p. 438.

Henrich II. 1328 — 1376.

Soll den Namen des Eisernen von seiner Stärke haben. Er setzte den vom Vater ererbten Krieg gegen Churmainz und dessen Verbundene, die Grafen von Nassau und Ziegenhain fort, siegte bey Wetzlar (1328), worauf ein Vergleich folgte *). Der mit seinen Brüdern Ludwig und Hermann geschlossenen Abtheilungsvergleich (1336), über dessen Nichthaltung sich die Brüder beklagten, und Mainzischen Beystand suchten, veranlaßte, nebst andern Ursachen, neue Zwistigkeiten mit Mainz **). Diese wurden (1346) mit dem Churfürsten Henrich von Virneburg beygelegt, und die Befugniß des Landgrafen über seine Geistlichkeit in weltlichen Dingen ward bestätiget †). Diesen Vergleich billigte (1347)

*) Gerstenbergers Frankenbergische Chronik in Kuchenbeckers Anal. Hass. Coll. V. p. 190.
Excerpt. Chron. Riedes. in Kuchenbeckers Anal. Hass. Coll. III. p. 18.
Ioannis rerum Mogunt. T. I. p. 652.

**) Gerstenberg in Schminkens Mon. Hass. P. II. p. 468. 476 sq. Henrich ließ seinen Brüdern Ludwig und Herman Grebenstein, mit 300 Mark Silbers, und entweder Nordecke oder Homburg, auch mit 300 Mark Silbers.

†) Beurkundete Nachricht von der Commende Schiffenberg 1ter Theil Beyl. Nr. 19.
Schiedsrichterlicher Spruch des Abts zu Fulda zwischen Mainz und Hessen: — Als auch der Lantgreve unsirm Herre von Menze zuspricht daz er sine Lute in wertlichen sachen lade und heische an sie geistliche gerichte und über sie richte sprechen wir vor ein Recht, daz er des nicht tun sol oder mag on in geistlichen sachen.

(1347) der Gegen-Churfürst Gerlach von Nassau. Diese letzte Verbindung zog Hessen *) einen Krieg von Henrich von Virneburg zu, der bey Gudensburg geschlagen und dadurch zum Vergleich genöthiget ward (1353) **). Nach dessen bald darauf erfolgten Tode ward in dem neuen Tractat (1354) mit Gerlach von Nassau Kirchhain an Churmainz zu Lehn aufgetragen, der Reinhardswald Mainzischen Antheils ward aber grösstentheils an Hessen abgetreten †). In dem folgenden Jahr ward auch der

*) Beurkundete Nachricht von der Commende Schiffenberg 2ter Theil Beyl. Nr. 200.

Wir Girlach — zu Mentze Ertzbischof — — Wir sullen auch gönnen dem Lantgraven nnd sinen Erben daz sy erir Closter und er Phaffen magt haben zu virtedigende in allen werentlichen Sachen so sulten sy uns widder allis unsers rechten in Geistlichen Sachen. Wir sullen auch nicht staden daz man des Lantgraven undirtane die da Leygen sind, an unser geystlich gericht laden solle in allen werentlichen Sachen.

**) Gerstenberg (Schmincke Monim. Hass. P. II. p. 482) *Excerpt. Chron. Riedes.* (Kuchenbeckers Anal. Hass. Coll. III. p. 20. 21.)

Winkelmann VI. Th. S. 328.

†) Beurkundete Nachricht von der Commende Schiffenberg 2ter Th. Beyl. Nr. 201.

Wir Gerlach — zu Menze Erzebischoff — tun kunt daz wir mit — Heinrichen Lantgreben zu Heßen und Otten sine Sone und mit allen yren Erben und yren Nachkomelingen und wer ein Fürste des Landes zu Heßin ist adir darnach wird, genzlichen — gesunet sin — umme alle die Ansprach, die unsir vorfaren wir und unser Capitel von unsers Stifftes wegen zu Menze ist gewest und han gehabt — zu unserm Neven und zu dem Lande

zu

Paderbornische Theil des Reinhardswaldes hessisch *).

Die

zu Hessen und by namen umme die Lehen, die Lantgreve Johann — von unsern Vorfaren — zu Lehen hatte — han vorzichen und werzien luterlich und gründlich vor uns und unser Nachkommen Erzebischoffe zu Menze, und han sie yen gelegen und liben sie yen und yren rechten Erben, wer ein Fürste ist des Landes zu Heßen — — Auch han wir den egenanten Herren — daz Huß zu Falkenberg wieder gelazen und waz dazu gehöret — wir ensollen auch noch unser Stifft ume das Huß Falkenstein und umme das Huß Heßenstein keine Vorderung oder Anspracbe han — — Iz ist auch gereth umme den Reynharts Wald daz der der obgenanten Lantgraven sal sin — und bliben. — — — Auch ist gereth ume die Zappinburg daz wir die den obgenanten Lantgraven von Heßen halb gebin und antworten sullen ledig und loz — — — Wir sollen auch gunnen dem Lantgraven von Heßin und ihren Erben daz sie yre Closter und ire Paffen und Monichove die in irme Lande legen, macht habin zu weredingen und schirmen in allen wertlichen sachen; so sollen sie uns wider gunnen allis unsers Rechten in geistlichen Sachen an denselben. Wir sollen auch nicht gestaden, daz man der Lantgreven von Heßin undertanen, die da Leyen sint an unser geistlich gerichte laden sulle in wertlichen Sachen — — Iz ist auch gereth, daz — die Lantgreven von Heßin uns — — die Ruvestaid wider antworten sullen und daz dazu gehöret — — Auch sullen uns die Lantgreven von Heßin wider antworten daz Huß zu Halsen ledig und loß. Mer ist gereth, daz — die Lantgreven von Heßin uns den Kirchain Huß und Staid uff gebin sullent und sullent in von uns und unserm Stiffte zu Lehin haben.

*) *Schateni* Annal. Paderb. P. II. Lib. XIII. p. 334. Nos Baldewinus — Episcopus Paderbornensis — notum facimus — quod Hermanno (*Henrico*) Landgravio Hassiae — oppignoraverimus pro 100 Marcis puri argenti

Die Räubereyen der Herren von Trefurt hatten schon 1329 Henrichen veranlaßt, in Verbindung mit Mainz und Thüringen die Stadt zu erobern, und unter die drey erobernden Fürsten zu vertheilen †).

Die Herrschaft Spangenberg ward (1346.) den gleichbenahmten Eigenthumsherren abgekauft; so wie (1350) dem Grafen Philipp von Solms das Schloß Königsberg ††).

Nachher (1357) kaufte Henrich einen Theil der Herrschaft Itter; (1372) Beilstein an der Werra; und Schmalkalden in Gemeinschaft mit Elisabeth, des Fürsten Johann von Henneberg Wittwe (1360) *).

Hen-

---

genti — partem nostram nemoris dicti vulgo Reyneres-wold.

†) *Historia de Landgraviis* c. 92. in *Pistorii* S. R. G. T. I. 1342.

††) Beurkundeter Beweis der Hessendarmstadt in dem Oberamt Hohensolms zustandigen Hoheit ꝛc. Beylage I. S. 25.

*) Die Nachricht in Excerpt. Chron. Riedesel. (Kuchenbeckers Anal. Hass. Coll. III. p. 21), daß ein Herr von Itter seinen Vater ermordet, und Itter deswegen von Mainz, Hessen und Waldeck erobert worden, ist wohl Erdichtung. Landgraf Henrich kaufte den vierter Theil der Herrschaft von Itterschen Erbinnen (Kopps historische Nachricht von den Herren von Itter, Beyl. 83.)

Von Beilsteins Kauf (*Congeries* etlicher Geschichte in Kuchenbeckers Anal. Hass. Coll. I. p. 9.

Von Schmalkalden meldet Spangenberg in der Hennebergischen Chronik V. B. XIII. Cap. S. 202, daß es gemeinschaftlich für 4300 Goldgulden gekauft worden.

Henrich hatte seinen Sohn Otto, welcher durch eine fabelhafte Sage den Namen des Schützen bekommen hat, zum Mitregenten angenommen (1340), der sehr thätigen Antheil an der Regierung nahm, vorzüglich mit dem Abt von Fulda (1356. 1361) Krieg führte *), aber (1366) starb, worauf Henrich seines verstorbenen Bruders Ludwigs Sohn Hermann den jüngern zum Mitregenten und Nachfolger ernannte. Herzog Otto von Braunschweig, Henrichs Enkel durch seine Tochter Elisabeth, der sich, vermuthlich wegen des von Hermann ehemals erwählten geistlichen Standes, Hofnung zur Erbfolge in Hessen gemacht hatte, behandelte Hessen nun (1372) feindlich, vorzüglich durch Hülfe des sogenannten Sternerbundes, unter dessen Haupte, dem Grafen Gottfried von Ziegenhain. Diesem trat der gegen Hermann sehr ungünstig gesinnte heßische Adel grösstentheils bey, dahingegen die heßischen Städte sich für Hermannen erklärten **).

Unter

---

*) Schmincke historische Untersuchung von Otto Schützen gebornen Prinzen von Hessen Begebenheiten am Klevischen Hofe.

Schannat. Cod. probat. hist. Fuldens. N. 172. p. 265.

Excerpt. Chron. Riedes. in *Kuchenbeckeri* Anal. Hass. III. p. 22.

**) Herzog Otten unbehutsame Ausdrücke, Landgraf Henrichs Unwillen, die dadurch bewirkte Ernennung Hermanns zum Nachfolger, und den darauf mit mannigfaltigem Glückswechsel geführten Krieg beschreibt die Thüringisch heßische Chronick in Senckenbergs Selectis Juris et Histor. Tom. III. p. 365 sq.

Ziegenhain führt einen Stern. Gottfried von Ziegenhain hatte Ottens Schwester Agnes zur Gemahlin.

Vom

Unter dem Kriege hatten die Landgrafen von Emich Grafen Nassau-Hadamar durch Tractaten Dierdorf an sich gebracht. Aus Misvergnügen darüber brachte Johann von Nassau-Dillenburg den Bund der alten Minne gegen sie zu Stande, dem ein Theil des Sternerbundes beytrat. Viele Gegenden in Hessen wurden damals verwüstet *). Weil nun der Krieg im Ganzen für die Landgrafen mit Nachtheil geführt ward, so brachten sie die lange im Werk gewesene Erbverbrüderung mit Meissen und Thü-

---

Vom Sterner Bunde handelt das *Excerpt. Chron. Riedesel.* in Kuchenbeckers Anal. Hass. Col. III. p. 24 sq.

*) *Excerpt. Chron. Riedes.* in Kuchenbeckers Anal. Hass. Coll. III. p. 29. Um diese Zeit bekam Landgraf Henrich der alte Fürst und Landgraf Hermann sein Vetter Drirdorff zu sich von Graf Erich zu Naßauen, das verdroß Graf Johann von Dillenburg und machten einen großen Bund zusammen, die hießen die Gesellen von der alten Minne, ward Feind und warf die Landgr. Reiter nieder vor Wetzlar, thaten so großen Schaden, daß es nicht wohl zu achten stehet, sonderlich im Amt Königsberg, Gießen, zum Hermanstein, Blankenstein, Bidencap, Marburg, in denen Gerichten zu Lohr, Dautphe, in Hüttenberg, und in andern; so bestunde der alte Fürst zu bauen gegen denen von Nassauen, und bauete zu Isenrodte unter dem Heßenwald.

1377 ward getheidiget zwischen der Nassauischen Phede — — dessen wurden sie vertragen um Driedorff, und ward gestellt an Graf Ruprecht von Nassauen, und an Herrn Johann von Isenburg, die sprachen es dem Landgraf zu, so lang Graf Erich lebte, wann er tod wäre, deuchte denn denen von Naßauen, daß er näher dazu wäre, denn der Landgraf, möchte er ihn alsdenn mit Recht dazu ansprechen.

Thüringen zu Stande (1373), vermöge deren die wechselseitige Erbfolge in allen damals besessenen und künftig zu besitzenden Ländern beyden Häusern versichert wird *). Um durch die Kaiserliche Bestätigung das Bündniß unauflöslicher zu machen, ward nun das bisher eigenthümliche Hessen dem Kaiser und Reich zu Lehn aufgetragen **). Der Krieg nahm bald eine etwas günstigere Wendung, und Herzog Otto von Braunschweig, der die Erreichung seiner Absichten nun unmöglich fand, begab sich in dem Frieden (1375) seiner Ansprüche auf Hessen †).

Dadurch

---

*) Man hatte lange an eine Erbverbrüderung zwischen Meißen, Thüringen und Hessen gedacht. Kaiser Ludwig von Baiern verbot dieses (1329) den Landgrafen von Thüring (Schminkens Monim. Hass. III. Th. S. 10); Nun (1373) kam es zu Stande. Die Urkunde hat Estor (Origines Jur. publ. Hass. p. 200); Wer es — daß Wir Heurich und Herman — stürben — ane rechte Leibs- Lehenn- Erben, daß danne vnnser Fürstenthumb vnnd Herschafft mit Lannden vnd mit Leuten, die wir izund gereit haben oder noch gewynnen oder erkrigen mögen — an — Ern Fridrichen, Ern Baltazarn, vnd Ern Wilhelmen, Landgraven in Döringen vnd Marggrafen zu Meißen — — oder Ihr Erben genntzlich vnd zumalh lediglich vnd eigentlich gefallen, vnd bei In ewiglichen bleiben sollen. Gleicher Weiß sollen auch vnnser ebegnant Schweger, Oheim und Brüder Fürstenthumb vnd Herschaft mit Landen vnd Leuten an vnnß oder an vnnser Erben gefallen, ob sie an rechte Leibs- Lehens- Erben abgiengen.

**) Mosers teutsches Staatsrecht 17. Th. S. 24.

†) Schmincks Monim. Hass. III. Th. p. 114. Wir — Otto — Hertzog zu Brunschwig bekennen — daß wir gruntliche und ewigliche gerichtet nnd gesünet sin mit den Hoch-

Dadurch ward aber Hessen noch nicht ganz ruhig, sondern die Unruhen, durch verschiedene Bündnisse veranlaßt und unterhalten, dauerten bis nach Henrichs Tode, der 1376 erfolgte *. Er setzte in Hessen das Jus repraesentandi fest **), übte seine Hoheit in geistlichen Dingen, und that den häufigen Vermächtnissen an den geistlichen Stand Einhalt †). Mit seinen Brüdern Ludwig und Hermann, und mit seiner Gemahlin, der Meisnischen Elisabeth, hatte Heinrich bittere Zwistigkeiten. Sie endigte ihr Leben zu Eisenach, wohin sie sich geflüchtet hatte ††).

Henrich hatte von seiner Gemahlin a) einen Sohn, seinen Mitregenten Otto, der vor dem Vater

(1366)

Hochgebornen Fürsten unsern lieben Hern und Vatter Lantgraven Heinrich und Lantgrave Herman sinen Bettirn, unsin Oheym Lantgraven zu Heßen, umb alle anspracbe, dy wir zu en, eddir zu erme Lande bisher gehat han.

*) Falsch, daß Heinrich 100 Jahr alt geworden sey. Seine Eltern hatten 1298. geheirathet. (Teuthorn Hess. Geschichte VI. B. S. 196 u. f.)

**) Das Diploma enthalten die Anal. Hass. (Kuchenbeckers Coll. IV. p. 274.)

†) Kuchenbeckers Anal. Hass. Coll. V. p. 43 sq. Coll. V. p. 39. 43.

Estor. Orig. Iur. publ. Hass. p. 305. 306.

Gudenus Cod. Dipl. T. III. p 499.

††) *Chron. Sampetrin.* apud *Menkenium* T. III. p. 331. Anal. Hass. Coll. III. p. 20. Schminckens Monim. Hass. T. II. p. 473.

(1366) starb, und zur Gemahlin die Clevische Elisabeth hatte. b. Vier Töchter

Adelheit, Königin von Polen, Casimir des grossen Gemahlin, gieng wegen Misvergnügen in der Ehe in ihr Vaterland zurück, wo sie 1356 starb.

Elisabeth, deren Gemahl Herzog Ernst von Braunschweig ward.

Jutta starb unverheirathet, so wie

Margaretha, Nonne im Kloster Heida.

Hermann der Gelehrte 1376 — 1413.

Bey seiner Gelangung zur Regierung entbrannte der Haß seiner Nachbaren und des aus itzt unbekannten Ursachen feindseelig gegen ihn gesinnten hessischen und benachbarten Adels aufs heftigste. Außer den schon unter Henrich errichteten und noch daurenden Verbindungen ward (1379), aus Misvergnügen über das Betragen der Landgräflichen Beamten, die Hörnergesellschaft an der Lahn errichtet, welche Hessen drey Jahre beunruhigte *). Die Falknergesellschaft stiftete zwar der Westphälische Adel (1379), aber viele Hessen, besonders vom Hörnerbunde traten derselben bey. Auch der in der Wetterau errichtete, in der Folge aber über einen großen Theil Teuschlands sich ausbreitende, Löwenbund, dessen Häupter und vornehmste Genossen die Grafen von Wied, Catzenelln-

*) *Weber* de Societate Leonum. Gerstenbergers Chronik in Schminckens Monim. Hass. II. Th. S. 597. 498. 507.

elnbogen und Nassau waren, beunruhigte Hessen*) sowohl als die aus Westphälingern und Hessen bestehende Haufen oder Gesellschaft der Bengler, (Flegler, Schlegler, Klopler), welche aber (1395) völlig gedemüthiget wurden **). Mit diesen langwierigen innerlichen Unruhen verwickelten sich auswärtige in Kriege ausbrechende Zwistigkeiten. Wie Ludwig von Thüringen und Adolph von Nassau über den Mainzischen Erzbischöflichen Stuhl kämpften, hielt Landgraf Hermann Ludwigs Partey, wesfals Adolph ein Interdict auf Hessen legte, die Nachbaren gegen Landgraf Hermann aufwiegelte, und einige Jahre nach Ludwigs Tode († 1382), Hessen feindlich angriff, da er Herrmanns alten Feind, den Herzog Otto von Braunschweig, die Aebte von Fulda und Hersfeld, verschiedene benachbarte Grafen und Edelleute, und selbst Ludwigs Bruder Balthasar von Meissen und Thüringen, zu Bundesgenossen hatte, weil Herrmann diesem den durch die Verheerungen der Sterner erlittenen Schaden nicht ersetzen wollte †). Cassel ward (1385) belagert, aber die Aufhebung der Belagerung ward theils durch die Tapferkeit der Belagerten bewirkt, theils durch die Ueberredung der zu dem Landgrafen Balthasar ins Lager gegangenen Land-

*) Herzogs Elsaßische Chronik II. B. 43 Cap.

**) *Weber* l. c. p. 29.

†) *Excerpta Chron. Riedesel.* in *Kuchenbeckeri* Anal. Hass. Coll. III. p. 34. 35. *Chronicon Thuring. et Haff.* in *Senkenbergii* Select. Iur. et Histor. Tom. III. p. 393 sq. Gerstenbergers Chronik in Schminckens Monim. Hass. II. Th. S. 494. 495.

Landgräfin Margaretha *). Der Friede kam in eben dem Jahre zu Stande, worin Landgraf Hermann sich zur Zahlung 20000 Gulden an Mainz verband, und bis zur Zahlung die Städte Grebenstein, Wolfhagen und Immenhausen zu Pfande setzte **). Bey bald wieder ausbrechendem Kriege verbanden sich Balthasar von Thüringen, Otto von Braunschweig, und verschiedene Grafen mit Churmainz. Die Verbundenen eroberten (1386) Sontra und Eschwege, (1387)

---

*) *Congeries* etlicher Geschichte. (Kuchenbeckers Anal. Hass. Coll. I. p. 10.) *Excerpt. Chron. Riedes.* (Anal. Hass. Coll. III. p. 35.) In selbigem Jahr machten Bischoff Adolph zu Maynz und Hertzog Otto zu Braunschweig einen Bund über Landgraf Hermann, und zogen auch zu sich Herrn Landgraf Balthasar zu Thüringen und Meißen, und zogen die 3 Fürsten in das Land zu Hessen mit großer Macht, und hatten mehr denn 2400 Ritter und Knecht, an Fußleuten, Schützen, und lagirten sich vor Cassel, da lagen sie einen Monat vor, tratte die Fürstin (Margaretha Burggräfin von Nürnberg) heraus, und sprach zu Landgraf Balthasarn: Wie Bischof Adolph vormals gegen ihnen und die Seinen gekrieget, und ihnen großen Schaden gethan hätte, deme wolte er helffen, und dagegen als ihr Haus Landgraf Hermann ihme vormals geholffen hätte, dem wolt er nunmehr sein Land verderben und sprach weiters: Er hätte sie in dies Land gebracht (Landgraf Balthasar hatte ihre Heirath zu Stande gebracht) und wolte sie nunmehr wieder daraus verjagen, schalte ihn einen Fleischverkaufer, und anders wie sie wolte, versprach ihnen sogar, daß sie aufbrechen, und da sie auch endlichen nichts vor Caßel geschicken konten, da zogen sie vor Immenhausen, das gewonnen sie und brantens gar ab, da verbrannten mehr denn 100 Menschen innen.

**) *Gudenus* Cod. Dipl. Tom. III. p. 572.

(1387) Rothenburg, Melsungen, Gudensberg; Cassel ward vergeblich belagert. Im abermaligen Frieden (1387) blieb Eschwege und Sontra in Thüringischen Händen, beyde Oerter kamen auch erst nach vielen Jahren wieder an Hessen *).

Die

*) Gerstenbergers Chronik (Schminckens Monim. Hass. T. II. p. 534.

Da man tzalte 1388 da besunnetin sich Bischoff Adolff zu Mentz Hertzog Otto von Brunswig, unde Lantgrave Balthasar zu Diringe mit anders vielen Graven unde Herrn. Insonderheid was mit en Grave Godfrid von Czigenheyn, Grave Johan von Naßauer deß Dilnburg ist, Grave Otto von Solms, Grave Gerhard von Seyn, Grave Diderich von Seyn, Grave Johann von Widichensteyn, Grave Ulrich von Hoensteyn, Grave Diether von Hoensteyn, Grave Ernst und Grave Ernst von Glichen gefettern, Grave Friderich unde Grave Friderich von Bichelingen gefettern, Grave Gerhard von Bichelingen, Grave Günther von Mansfelt, Grave Henrich von Schwarzburg, Herr Bruno und Herr Hinrich zu Overfort, Johan Herre zu Westerburg, Sifrid Herre zu Ronckel, Herman Herre zu Wildenberg. Dieße vorgeschrebin Fürsten Graven und Herrn tzogin anderwerbe uwer Lantgraven Herman zu Heßen und legerten sich vor Gudensberg unde gewonnens, unde namen alles, das do was, unde stissen die mit fure an, unde verbrantin eß. Unde tzogen vorters unde gewunnen Nidensteyn, Melsungen, Rodenberg, Eßchewe, unde Sontra. — — — —

So nun Bischoff Adolff von Mentz geslagin hatte den Lantgraven unde sin Lant mit der strithaftigin Hant, so slug he auch den Fürsten mit der yßern ruden des Bannes. Unde das geschach also: Es was eyner genant Gerlach von Lywesfelt, der was eyn Provisor geweest des Cloisters zu der Heide, derselbe thet sich zu dem Bischoffe widder den Lantgraven, unde bescheddigte das Cloister, unde verdorffte das mit Hülffe des Bischoffs.

Da

Die Stadt Wetzlar schloß (1378) ein Bündniß mit Landgraf Hermann und versprach ihm die Oefnungsgerechtigkeit, um sich durch seinen Beystand gegen Graf Johann von Solms vertheidigen zu können. (1393) ward ihm die Befugniß ertheilt, die zwischen dem Rath und der Bürgerschaft entstehenden Zwistigkeiten zu entscheiden: auch entsagte Wetzlar dem Recht, ohne heßische Billigung, Bündnisse mit andern zu schließen *).

Die

Da sprach Bischoff Adolff, wy das der Lantgrave hette das Cloister virderbit, unde suchte allis hervor, was er mochte, so das he den Fürsten mit vile siner Ritterschafft in den ban brachte unde eyn Interdict in das gantze Lant zu Heßen. Da gehilt sich der Fürste vaste übbel umbe, das eme sulche boißheid unt unrechte uffgemeßen wart, want he was eyn getruwer Beschirmer der Cloistere unde eyn Lipheber aller geistlicheid. Da schickte syne Boitschafft aeyn Roma zu dem Babiste unde klagede uwer den Bischoff, unde boit sich zu rechte, unde herlangete eyne absolucion, die man zu Margburg noch hat.

Histor. de Landgr. c. 129. (Pistor. T. I. 1354.)

Anno Domini MCCCLXXXVI. orta est discordia magna inter Landgravium Thuringiae, dominum Balthazarum et Hermannum Landtgravium Hassiae in qua Landgravius Thuringiae cepit civitatem Essenwege et oppidum Sunthra. Anno sequenti idem Balthasar intravit iterato Hassiam cum episcopo Muguntino et cum Ottone, duce de Brunswig, qui dicitur vulgariter von der Leyne et ceperunt civitates Rotenburg, Milsungen, Niedenstein, et plures alias civitates igne distruxerunt, et duravit praedicta discordia bene tribus annis.

Rothe Chron. Thur. et Hass. (*Menkenii* S. R. G. T. II. p. 1811.) *Gudenus* Cod. Dipl. T. III. p. 586.

*) Allerunterthänigstes Memorial an J. K. M. in Sachen Hessen Darmstaet gegen Wetzlar, Beyl. Nr. I.

Die Ermordung des zur Römischen Königswürde in Vorschlag gekommenen Herzogs Friederichs von Braunschweig auf heßischem Gebiete veranlaßte einen Krieg der Verwandten des Ermordeten und unsers Landgrafen, gegen den Grafen von Waldeck, als den Urheber der That, und den Churfürsten von Mainz, als angeblichen Anstifter: Der Krieg ward, nach damahliger Sitte, durch Brand und Verwüstungen geführt. Der Friede kam auf König Ruperts Befehl (1403) zu Stande: auch hatte ein neuer Ausbruch der Feindseligkeiten (1410), außer der Verwüstung einiger Oerter, keine Folgen *). Eben so verhielt es sich (1407) mit einem Einbruch, den Hermann in Gemeinschaft mit Herzog Otto von Geldern, und Adolph Herzog von Bergen, in das Lippische that, um den gefangen gewesenen Herzog Henrich von Braun-

*) Mainz und der Graf von Waldeck hatte über das kurz vor der Ermordung gegen Hessen feindlich gehandelt.

Congeries etlicher Geschichte in Kuchenbeckers Anal. Hass. Coll. I. p. 13.)

1400 Dienstags für Pfingsten ist der Fiscal von Maynz, der Graff ron Waldeck und Friederich von Hertingshausen mit einer großen Schaar Volks für Cassell gezogen, branten 12 Dörffer ab, und brachen den Baumgarten hinter den Schloß auf.

Der Frieden kam 1405 zu Stande. (*Gudenus* Cod. Dipl. T IV. p. 50.) In eben dem Jahr ward auch ein Landfrieden zwischen Mainz, Braunschweig Lüneburg und Hessen geschlossen. (*Joannis* rer. Mog. T. I. p. 719 seq. *Gudenus* l. c. p. 39. sq.)

Heßische Reimchronik (Anal. Hass. Coll. VI. p. 323 sq.)

Braunschweig an Bernhard Grafen von der Lippe zu rächen *).

Herrmann brachte die Hälfte der Herrschaft Lisberg von ihren Eigenthumsherren käuflich (1385) an sich, und (1389) die Herrschaft Wolkersdorf von den Herren von Buchenau und Bicken **).

Dieser einsichtsvolle und standhafte Fürst starb 1413. Er hatte sich zweymahl verheirathet

I. mit Johanna, eine Tochter des Grafen Johann von Nassau: diese Ehe war unfruchtbar. Sie starb 1383.

II.

---

*) Herzog Heinrich von Braunschweig hatte sich durch Versprechung von 100000 Goldgulden von der Lippischen Gefangenschaft losgemacht. König Rupert sprach ihn von der Zahlungsverbindlichkeit los, und erklärte Graf Bernhard von der Lippe in die Acht. Hermann war unter den Vollstreckern der Acht. (*Schaten.* Anal. Paderborn. ad a. 1407.)

**) *Excerpta Chron. Riedesel.* (Anal. Hass. Coll. III. p. 34.)

1385 fieng Landgraf Hermann den Herrn von Lisberg, genannt Herr Friderich, denn er ward des Landes Feind, da ward getheidiget, daß Herr Friderich ließ sein halb Theil an Lisberg dem Landgraf und verkaufft ihm das erblich, auf das gab Landgraf Hermann Herrn Friderichen heraus 15000 Fl.

Gerstenbergs Chronik (Schminkens Moniment. Hass. T. II. p. 506.)

Im selbin Jare (1389) do hat Herr Friderich von Bicken Ritter, verkoufft die helffte an dem flosse zu Wulckersdorff, darvor gab eme Lantgrave Herman nündehalbp tusend gulden. Die andere Helfte verkaufte ihn Friderich von Buchenau. (Dillichs hessische Chronik S. 321.)

II. mit Margaretha, Friederichs Burggrafen zu Nürnberg Tochter, welche auch vor ihrem Gemahl 1406 starb. Aus dieser Ehe wurden geboren

Prinzen, welche fast alle in zarter Kindheit von dem Tode hinweggeraffet wurden.

1. Friedrich, geboren 1398 † 1402.
2. Heinrich.
3. Herrmann.
4. Ludewig II. ward seines Vaters Nachfolger in der Regierung, geboren 1402.

Prinzeßinnen:

1. Anna,
2. Elisabeth, starben beyde in der Kindheit.
3. Margaretha heirathete den Herzog Henrich von Braunschweig.
4. Agnes, Gemahlin des Herzogs von Braunschweig Ottens des Einäugigen.

Ludwig I. der Friedfertige 1413 — 1458.

In einem Alter von zwölf Jahren folgte Ludwig seinem Vater: er nennet seinen Schwager Herzog Henrich von Braunschweig selbst seinen Vormund, ob wir gleich verschiedene Geschäfte selbst in jenem Alter unter seinem Namen ausgefertiget sehen *).

Diese

*) Die Urkunde in Estors Decerptis ex Geographia veteri Hassiae (*Kuchenbecker* Anal. Hass. Coll. II. p. 274.): Wir Ludwig von Gots gnaden Lantgrave zu Heßen — Als wir dem Rate und den gemeinen burgern tzu den Gießen — — bestedigd und confirmeret han — gnade, frieheid, gute gewonheid und herkomen — — han wir mit beywesen des hochgeborn Fürsten, Hern Henrich Hertzogen zu Brunßvig und Lüneburg, unsirs liben

Diese Vormundschaft machte auch des Prinzen ganz vernachläßigte Erziehung nothwendig *).

Lud-

Swagers der unser Vorminder ist, und ander unsir rete und frunde von Heßen und by der Loyne — — anno 1414.

In der Urkunde, worin der Familie von Rörenfurt das Erbmarschallamt (1418) verliehen wird, heißt es (Anal. Hass. Coll. IX. p. 213 sq.): Wir Ludwig von Gots Gnaden Lantgrave zu Hessen, bekennen — — daß wir von uns selbst in deme sechszehnten Jare nach unser Geburte erkant und bedacht han, solichen, getruwen und angenemen Dinst, den uns Eghart und Frederich von Rorenfurt, Gebrüdere, Unser Amptleute und lieben Getruwen in unser Kintheit gethan und bewyset hat, sunderlich, daß sie unß Land und Lüte von unser wegin erstlich und redelich verstanden und verantwortit und unß bestes gethan han. Hierumb dan wir mit Biewesen Rate und Wißen der Hochgeboren Fürstynnen Frauwen Margarethea und Frauwen Agnes von Heßen, Hertzogin zu Lüneburg und Brunßwig, unser lieben Schwester (die erste hatte den Vormund, Herzog Henrich geheirathet, die andere Herzog Otto den einäugigen), und anders unser Räthe und Frunde u. s. f.

Ich bemerke noch eine Urkunde der vormundschaftlichen Verwaltung (Kuchenbecker von den Erbhofämtern S. 48.): Wir von Gots Gnaden Heinrich Hertzoge zu

*) *Excerpt. Chron. Riedesel.* (Anal. Hass. Coll. III. p. 42.). Nun war dieser junge Fürst (Ludwig) am Leib mager, dürre und jämmerlichen, so daß der Vater in der Schule nicht länger sich ihnen üben ließ, und wolte ihm solche Bürden nicht aufladen, bis er stärker und härter würde. Als nun der Vatter starbe, kame es in einen Verzug, daß der junge Fürst in der Schrift nichts lernte, noch schreiben, noch lesen konte.

Ludwig schloß (1416) einen endlichen Vergleich mit Churmainz, worin die heßische Geistlichkeit zum Gehorsam gegen den Churfürsten von Mainz nur in geistlichen Dingen angewiesen ward †). Der

zcu Brunswyg und Lüneburg, Diterich Apt des fryen Stifts Korvey, Hermann Trotte Ritter, Heinrich von Holtzheim, Wulf von Wulfershausen Hoffemeister, Eghart von Roernfurt, Marschalg, Rete des Hochgebornen Fürsten Hern Ludewiges Lantgravens zcu Heßen. bekennen — daß wir von wegin des egen. unsers Swagirs und gnedigen Herrn u. s. f.

Endlich heißt es in des Ungenannten Thüringisch-Heßischer Chronik (*Senkenbergii* Select. Iur. et Histor. Tom. III. p. 398.): Als nun Juncker Herman Landtgraf zu Heßen den Tag seines Lebens endet und beschlos; da ward sein junger Sohn der Fürst vervormundert, und die Ritterschafft des Lands nahm sich seiner mit treuen an, und regierten bis daß er zu einem Mann erwuchs.

Daß die Urkunden in Ludwigs Namen ausgefertiget worden, ist kein erheblicher Einwurf. Wie Henrich, Kaiser Friedrichs II. Sohn, in einem Alter von 9 Jahren Römischer König ward, waren erst der Erzbischof von Cölln, uud nach dessen Tode der Herzog von Baiern, Vormünder oder Curatores regni, aber die Urkunden wurden in Henrichs Namen ausgefertiget, ob er gleich keinen Theil daran hatte, noch haben konnte.

Die Verwaltung der Regierung übernahm Ludwig selbst im Alter von 18 Jahren. So heißt es in der angeführten Chronick S 404.: „Landtgraf Ludwig zu Hessen wuchs uff in aller Zucht, Tugend und Weißheit — dieweil er noch ein Kind war, ward er und sein Land viel angefochten — — biß der junge Fürst seine 18 Jahr begriff, da nam er ihn selber für zu regieren, doch mit Rath seiner getreuen, der Ritterschafft zu Heßen.

†) Beurkundete Nachricht von der Commende Schiffenberg 1ter Theil Beyl. Nr. 1.

wegen abermals entstandener Zwistigkeiten nothwendig gewordene neue Vergleich (1422) untersagte den geistlichen Mainzischen Gerichten, weltliche Sachen heßischer Unterthanen vor sich zu ziehen *).

Weil sich nachher Landgraf Ludwig des Abtes zu Fulda Johannes, gegen seinen von Mainz begünstigten Coadjutor Hermann von Buchenau annahm, so kam es zum Kriege zwischen Mainz und Hessen, worin die Mainzer Melsungen und Felsberg verbrannten, bey Englis aber (1427) eine beträchtliche Niederlage litten. Diese erzwang den Frieden (1427), Kraft dessen, außer einer starken von Mainz für die vielen Gefangenen zu bezahlenden Ranzion, Hessen in die Gemeinschaft der von Fulda an Mainz verpfändeten Oerter Fulda, Hunefeld, Schildeck, Rockenstuhl, Geisa zur Hälfte, Lauterbach, Fischberg und Brückenau ganz, aufgenommen ward **). Zur Dankbarkeit wegen des geleisteten Beystandes ertheilte Abt Johannes zu Fulda dem Landgrafen Ludwig (1430) die Anwartschaft auf die Fuldischen Lehne der Grafen von Ziegenhain †).

Hessen

---

*) Kopp ausführliche Nachricht von der ältern und neuern Gerichtsverfassung in Hessen, I. Th. Beyl. 33. 34.

**) *Latomi* Catal. Archiepisc. Moguntinorum in *Menkenii* S. R. G. T. III. p. 545. Heßische Reim-Chronik in Kuchenbecker Anal. Hass. Coll. VI. p. 429 sq.

Ioannis rer. Mogunt. T. I. p. 739 sq.

Schannat. Cod. probationum hist. Fuld. p. 298. Urkunde 207.

†) Eiusd. Historia Fuldensis p. 236 sq.

— Cod. probat. Fuld. p. 206.

Hessen nahm Antheil an den grösten Theils unglücklichen Feldzügen gegen die Hußiten in Böhmen (1420. 1422. 1431) *).

Nach dem Tode Philipps Herzogs zu Brabant (1430) muste die Erbfolge billig auf den vom Brabantischen Mannsstamm herkommenden Ludwig fallen, um so mehr, da schon Henrich der Eiserne (1355), nach den Abgang der ältern Linie des Brabantischen Hauses, hätte folgen sollen. Auch sollen Brabanter den Landgrafen Ludwig zur Behauptung seines Stamm- und Erbrechts aufgefordert haben. Wie aber Ludwig auf seinem Brabantischen Zuge zu Achen in Erfahrung brachte, daß der gewaltige Herzog von Burgund Philipp der gute sich Brabants bemächtiget habe, so schreckte ihn Burgundische Macht und Reichthum von allen weiteren Unternehmungen ab, welche nach der damaligen Lage der Sachen einen unglücklichen Ausgang gehabt haben müsten **).

Db.

---

*) Ludwig wohnte selbst Feldzügen gegen die Hussiten bey, und theilte Ehre und Schande mit den andern teutschen Völkern. *Congeries* etlicher Geschichte (Anal. Hass. Coll. I. p. 15.)

**) Hertius rechtmäßige Praetension der Landgrafen zu Heßen auf das Herzogthum Brabant. (Anal. Hass. Coll. I. p. 40 sq.)

Kopp Jus succedendi in Brabantiam, quod Serenissima domus Hasso-Cassellano iure oprimo sibi adscrit.

Koch ausführlicher Bericht — daß das Erbrecht auf das Herzogthum Brabant ein Fürstlich-Heßisches Samtrecht sey.

Kestner de iure Hass. in ducatum Brabantinum.

Chron.

Obgleich Ludwigs Bescheidenheit sich die Kaiserwürde verbat, deren ihn verschiedene Churfürsten würdig hielten †), so besaß er doch ein großes Ansehen in Teutschland, welches sich theils durch glückliche Ver-

Chronic. Thuring. et Hass. (*Senkenbergii* Select. Iur. et Histor. T. III. p. 417.) In dieser Zeit starb auch das Hertzogthum Prabandt gantz erblos, und waren nicht rechter oder neher Erben dartzu dann Landgraf Ludwig der fromme. Dem ward aus Praband Pottschafft von der Ritterschafft und Landvolck, daß er komme und gebe ihnen einen Herrn us Heßen in Prabant, wie sie in Heßen gethan hatten; der Fürst verachtet das nicht, sondern reit mit 400 Pferden aus, in Hofnung Prabandt zu überkommen. — — Aber da er kam, und nicht in seinem Panier das rechte Prabandische Wappen den güldenen Löwen führt, da ward er des Landes verhindert und hatte den Zug umsonst gethan, und ward dem Hertzog von Burgundi Philippo dartzu geholffen. Der nieh kein Recht daran gewan, der nahme es ein, als es noch der Printz Herzog Philips von Oesterreich, des Römischen Königs Maximiliani Sohn innen hat. — — — Also sind die Hessen durch Verseumbnis, Has und Ungunst, um Brabant, eben wie um Düringen kommen.

†) *Aeneas Sylvius* de statu Europae sub Friderico III. (*Freheri* Scres rer. Germ. T. II. p. 127.) Princeps gentis *(Hassorum)* Ludouicus Landgravius aetate nostra ad imperium vocatus, imparem se esse dixit, qui tantae rei molem sustinere posset. Maluitque paruo imperio a parentibus sibi relicto vtiliter praeesse, quam magnum accipiens dissipare. Id quoque sibi obstare ad rem Christianam gerendam dixit, quod litteras ignoraret.

Müllers Reichstagstheatrum 1. Th. 1. Cap. S. 8. Man vername in Heimlichkeit, daß der Margrave von Brandenburg und der von Plaen (Böhmischer Gesandter) den Lantgraven von Heßen gekoren sulden han, und fielen doch wieder davon und koren mit den andern — Herzog Friederich.

Vermittelung nachbarlicher Irrungen (z. B. zwischen Churfürst Friederich von Sachsen, und dessen Bruder Wilhelm) zeigte, theils durch seinen von verschiedenen Städten, als Mülhausen und Nordhausen, und den Stiftern Hersfeld und Corvey erbetenen Schutz *), theils durch beträchtliche ihm aufgetragene Lehne. So trug Bernhard von Büren das Amt Ringelstein zu Lehn auf **); Conrad Graf von Riet-

*) Müllers Annales des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen ad a. 1445 sq.

Mülhausen erbat sich (1446) den Schutz des Landgrafen auf 12 Jahre gegen jährliche 150 Goldgulden. Winckelmanns Heß. Chronick S. 385.

Northausen begab sich (1434) in seinen Schutz auf 4 Jahr (Schminkens Monim. Hass. P. II. p. 528.) Die Abtey Corvey ernannte den Landgrafen zum Erbschutzherrn, gab ihm das Oefnungsrecht in allen Corveyischen Oertern (*Schatenii* Annal. Paderb. ad a. 1434. Das Stift Hersfeld kieste Ludwigen und seine Söhne zu gemeinen Verwesern, Schurern, Schirmern und Handhabern des Stifts, und gab ihnen das Recht, die vom Stift verpfändete Güter an sich zu lüsen (1432). (*Ledderhose* Jurium Hassiae Principum in Abbatiam Hersfeldensem assertio p. 121 sq.) Mit der Stadt war Ludewig schon vorher in Verbindung und hatte ihr gegen ihren Abt Beystand geleistet. (*Ledderhose* l. c. p. 4. 5.

**) Gerstenbergers Chronik in Schmincks Monim. Hass. P. II. p. 534.)

1456. da hat Herr Bernt, Herr zu Buren dem Lantgraven und sinen erben uffgetragen das sloß Ringelsteyn mit den Dörferen undr siner Zugehörunge, unde sal des zu Erbe lehin tragin. Anal. Hass. Coll. III. p. 50. Coll. VI. p. 343.

Rietberg seine Grafschaft (1456) †); der Graf von der Lippe Bernhard Blomberg (1449) ††); Dieterich Graf von Sayn (1436) Burg und Stadt Friedewald *); Otto und Henrich von beiden Waldeckischen Linien die Grafschaft Waldeck (1431. 1438) **), um das von der Landgräfin Sophia an Mainz

---

†) *Excerpt. Chron. Riedesel.* in Kuchenbeckers Anal. Hass. Coll. III. pag. 50.

Darnach — hat Graf Conrad von Rittberg dem Landgraf lassen auftragen seine Stadt, Schloß und Herrschafft von Rittberg, hat solches wieder empfangen, und soll das zu Erblehn tragen. Schreibt Herr Tielmann Hollauch Canzler in seinen Notatis.

Hessische Reim-Chronik (Anal. Hass. Coll. VI. p. 344.)

Gerstenbergers Chronik in Schminkens Monim. Hass. P. II. p. 534.

††) *Excerpt. Chron. Riedes.* l. c. Coll. III. p. 48.

1449 kame Herr Bernhard von der Lieb in Grebenstein, und trug Herrn Ludwigen Landgraf zu Hessen den Blumenberg, Stadt und Schloß auf zu Lehn, und empfieng dieses wieder — Also schreibet Herr Tilmann Hollauch in seinem Register.

Gerstenbergers Chronik l. c. p. 532.

Hessische Reim-Chronik l. c. p. 337.

Den Lehnbrief hat Hr. Ledderhose (Kleine Schriften 1r B. S. 180.)

*) Lünigs Corpus Iuris feudalis T. II. p. 1768.

**) Hr. R R. Ledderhose von der Lehnsverbindlichkeit der Landgrafen (Kl. Schriften 3r Th. S. 60.)

Otto Graf von Waldeck, der dem Landgrafen schuldig war, trug 1431. seinen Landes Antheil, Burg und Stadt

Mainz verpfändete, von Mainz an Waldeck verliehene Wildungen im Besitz zu behalten.

Hessen erhielt unter Ludwig I. einen beträchtlichen Zuwachs durch den Anfall (1450) der Grafschaften Ziegenhain *) und Nidda **), wovon Nidda Fuldisches Lehn war, Ziegenhain aber theils altes heßisches, theils fuldisches, theils Reichslehn. Ludwig nahm die Grafschaft wegen Fuldischer erhaltener Anwartschaft, und vorgeschossener Geldsummen in Besitz. Die Gräfin von Hohenlohe als Allodialerbin trat ihre gemachten Ansprüche (1468) gegen ein Geldquantum ab, und nach neuen Bewegungen ward endlich (1495) die ganze Grafschaft nebst den Reichs-

---

Stadt Landau zu Lehn auf. 1438 thaten eben dieses mit ihrem Landesantheil Ottens Vaterbruder Graf Heinrich und dessen Sohn Walraff.

Von Wildungen Anal. Haff. Coll. III. p. 8.

*) Landgraf Ludwig hatte den Grafen 34700 Rheinische Gulden vorgeschossen, dagegen wurden beide Grafschaften dem Landgraf zu Lehn aufgetragen, und die künftige Erbfolge versprochen, welche auch nach Graf Johannes Tode 1450 erfolgte, und die Lehne über die Grafschaft Ziegenhain ertheilt wurden. (*Estor* Origines Juris publ. Haff. p. 169. 670.)

**) Die Grafschaft Nidda war mit Engelhard 1329. an männlichen Erben ausgestorben. Sein Schwiegersohn Graf Johann von Ziegenhain ward nun von dem Stift Fulda damit belehnt, und nun kam diese Grafschaft mit Ziegenhain an Hessen.

Die Grafen von Hohenlohe machten auf beide Grafschaften Anspruch, weil Elisabeth von Hohenlohe eine geborne Ziegenhainische Gräfin war.

Reichslehen Hessen zugesprochen †). Ludwig kaufte (1451) das Uslarsche Schloß und Amt Neuengleichen.

Churbrandenburg ward (1457) in die Sächsische und Heßische Erbeinigung und Erbverbrüderung aufgenommen *).

Der gerechtigkeitliebende **) und gewissenhafte Ludwig starb 1458. Seine Gemahlin war Anna, Friederichs des streitbaren Churfürsten von Sachsen Tochter, sie starb nach ihrem Gemahl (1462). Aus dieser Ehe waren entsproßen

1. Ludwig, nachmaliger regierender Landgraf, geboren 1434, Stifter der Casselschen Linie.
2. Heinrich, geboren 1435, auch regierender Landgraf, Stifter der Marburgischen Linie.
3. Hermann, Administrator, nachher Churfürst zu Cölln, auch Bischof zu Paderborn, † 1508.
4. Friedrich starb unvermählt, ohngefähr 1459.
5. Elisabeth, Philipps Grafen zu Nassau Weilburg Gemahlin † 1489.

---

†) Müllers Reichstagstheatrum, S. 52. 53.

*) Müllers Sächsische Analen ad a. 1457.

**) *Aeneas Sylvius* de statu Europae sub Friderico III. (Freheri S. R. G. T. II. p. 127.) Fuit (Ludouicus Hassiae Landgravius) legum cultor, quas sibi proprio sermone exponi iussit, quotiens coram eo causa ventilata est, nec vnquam compertus est iniquam tulisse sententiam. Hic dum reformaturus monasterium quoddam suae ditionis ingreditur, et inuitatus cum Monachis edit, venenum pro cibo inter edendum sumpsisse creditus est. Nam et ipse et Abbas, qui reformationem petierat, paulo post exstincti fuerunt.

IV. Von der Theilung Hessens in die ältere Casselsche und Marburgische Linie bis zur neuen Theilung unter Philipp des Großmüthigen Kinder 1458—1567.

Ludwig II. in Niederhessen 1458—1471.

Nach Ludwig I. Tode nahm sich der älteste Sohn Ludwig II. der Regierung allein an, aber im folgenden Jahr drang der zweite Sohn Henrich mit großem Eifer auf eine Landestheilung, welche auch (1460) auf vier Jahre zu Stande kam, so daß Ludwig Niederhessen und Ziegenhain, Henrich aber Oberhessen und Nidda erhielt *).

Lud-

*) Ludwig hatte schon bey seines Vaters Leben Theil an der Regierung genommen. Nach dessen Tode führte er die Regierung allein, doch mit den Ausdrücken: Wir Ludewig — als der eldeste Fürste zcu Heßen vor uns unsere lieben Brüder Landgraven Heinriche, Lantgraven Herman und Lantgraven Friederich (Anal. Hass. Coll. XI. p. 109.) Henrich war damals 17 Jahr alt, Hermann 16, und Friedrich etwa 15. Wie Henrich 18 Jahr alt war, verlangte er Theil an der Regierung, und erhielt ohngefehr die Helfte der damaligen heßischen Länder.

Heßische Reim-Chronik (Anal. Hass. Coll. VI. p. 3511.)

Ludwig zu Caßel hat regiert,
Henrich Herr an der Löhne wird,

Wie

Ludwig II. nahm Friedrichs Churfürsten von Pfalz Partey in dessen Kriege gegen den Churfürsten von Mainz, Dieterich von Isenburg und half den Sieg bey Pfedersheim (1460) erfechten, so wie hernach den Frieden vermitteln *).

Wie im folgenden Jahr Dieterich vom Pabst abgesetzt und Adolph, Graf von Nassau Erzbischof und

---

Wie vor seinm Endt uf solche Mas
Der Vatter hat verordnet das,
Denn als die beyde Grafschafft sein
Zum Landt zu Heßen kommen sein,
Landgraf Ludwig mit eim Bedacht
Zum regierenden Herren macht.
Nicht allein sein eltesten Sohn,
Wie das wardt sonst gehalten schon
Seit daß der erste Landgraf Ott
Dieses also verordnet hat,
Sondern er meint nun in dem Landt
Zween könnten halten Fürsten-Standt.

Winkelmanns Beschreibung Hessens VI. Theil. p. 398.

*) *Trithemii* Histor. Belli Bavarici (*Freheri* S. R. G. T II. p. 334).

Fridericus Comes Palatinus habens secum Ludouicum Landgravium Hassiae cum multis armatis mercede conductum, Rheno flumine transmisso, Pfedersheim oppidum ecclesiae Moguntinae haud procul a Wormatia distans obsedit — — — quod et cepit tandem, non paucis aduersariorum occisis, pluribus captis. — — — Cum Fridericus Comes Palatinus contra Dietherum Archiepiscopum ulterius disponeret procedere, Wilhelmus (*Ludovicus*) Hassiae Landgravius et quidam alii de concordia inter eos coeperunt habere tractatum. Igitur pax inter eos reformata est his conditionibus.

Hachenbergii Vita Friderici I. Libr. V.

Thü-

und Churfürst ward, führte Ludwig die Waffen für Adolphen, dahingegen sein Freund, der Pfalzische Churfürst Friederich und sein Bruder Heinrch für Dieterichs Rechte kämpften. Ludwig eroberte die Mainzischen Oerter Hofgeismar, Schöneberg. Gieselwerder, und behielt sie in dem für den Churfürsten Adolph vortheilhaften Frieden (1463) *).

Nach

Thüringisch-Heßische Chronick (*Senkenbergii* Select. Iuris et Histor. T. III. p. 429.

Da schrieb — Pfalzgraf Friedrich seinem Schwager Landgraf Ludwigen um Hülff, dann Lantgraf Ludwigs Hausfrau war seiner Schwestertochter und der Freundschafft nach kam der Fürst von Heßen seinem Schwager zu Hülffe mit 1300 reisigen Pferden, alle in blau und weiß, gleich getheilet, bekleidet, und kamen mit denen Feinden den Mienzischen zu treffen, wiewohl die wiederpart denen Pfaltzgräfischen zu stark war, dennoch so hieben die Heßen darauf als die unverzagten, und brachten die Mentzischen zur Flucht und schlugen sie bis gein Pedersheim hinein mit vielen todten, verwunten und gefangenen.

*) Thüringisch-heßische Chronik l. c. p. 431. sq.

Landgraf Ludwig — war gar abentheurisch, mannlich und kühne, und war ein weidlicher Fürst, aber gar unleidlich und böses vertrags, wer ihn hochmüthigen wolte, dem vergalt Ers mit gleicher Müntz, darum hieß er der abentheurlich Landtgraf um sein leicht uffsetzen Landt und Leuth. — — Graff Adolff von Naßau zog gein Rom zum Babste — und erlangte an Ime, daß Er ihn mit dem Bißthum (Mainz) begnadigte, und Bischoff Diethern von Eisenberg absetzte — daraus erwuchs ein großer Krieg — — Landtgraf Ludwig war Naßauisch, und zohe vor Geißmar und gewan es, dan hernach den Schönenberg und Geiselwerder und sunnstens viel Nutzen den er schaffte. Er verschlieff das Eßen nicht, desgleichen that sein Bruder Landtgraf Heinrich, der war

Nach Endigung der vier von den beiden regierenden Brüdern bey der Theilung verabredeten Jahre, kam es zum Kriege zwischen ihnen; weil sich Henrich verkürzt glaubte: in Niederhessen hielt man Henrichs Rath, Johann von Dörnberg für den Urheber des Zwistes. Ludwig hatte Hülfe von seinem Mutterbruder Herzog Wilhelm von Sachsen und aus Böhmen: Heinrich hingegen vom Abte zu Fulda, den Grafen von Nassau, Solms, Isenburg, in der Folge von dem Mainzischen Churfürsten Adolph, und seinem jüngern Bruder, Landgraf Hermann. Auch Paderborn, mit Churcöllnischer Hülfe, verheerte Niederhessen. Beyderseitige Heere begnügten sich mit Verwüstung der feindlichen Länder, bis endlich zwischen beiden Brüdern (1469) Versöhnung und Vergleich zu Stande kam, durch welchen Hessen in zween gleiche Theile gesetzt, und Ziegenhain zu Oberhessen geschlagen ward *). Auch die Paderbornische Fehde

war Eisenbergisch, nnd zohe vor die Neuenstatt, und nahm die ein, dazu die Wilnburgk, Battenberg, den Rosenthal, und sonst viel Nutzens schaffte er, welche die Heßen noch heut zu tag innen haben. Und vergalten dem Stifft zu Mentz die ungebetene Arbeit, die sie vorzeiten am Guddensberg im Lande zu Heßen gehandelt, und den Ueberlast, welchen sie ihrem Eltervater gethan hatten.

*) Heßische Reimchronik (Anal. Hass. Coll. VI. p. 356. 357.)

Thüringisch-Heßische Chronik (*Senkenberg.* Select. Jur. et Histor. T. III. p. 442. 468.

Nachdem sich nun die zween Fürsten wohl begrüßet hatten, und beiderseits zur Schobe gnug gefolgt, Land und Leute verderbet, und sich unbrüderlich gehalten — kamen durch Anbringung ihrer beider Ritterschafft und Landt-

Fehde ward (1471.) durch einen Frieden geendiget †).
Ludwig starb in der Blüte seiner Jahre 1471.

Die

Landtschafft zusammen, und gaben dazu Edelleute us beyden Landen, welche sie vertrugen, als des noch die Scheide vor Augen sind, und ward Landgraf Henrich Borcken und Friedewalt, welche zuvor Landgraf Ludwig innen hatte, und wenn ihr Bruder Herman todt wäre, Homburg halb, darum hatte einer dem andern so grossen Schaden gethan, welcher darnach so leichtlich hingelegt ward.

Argumentum Instrumentorum (*Estor* Origines Iur. publ. Hass. p. 168.): „soll Lantgrav Ludwig haben „das Land Heßen disseit des Spies; Henrich aber das „Land an der Loine, samt der Herrschaft Ziegenhain „und Ridda."

Noch in der Zeit des Kriegs schlossen beide Landgrafen (1467) einen Ganerbenvergleich, welchen ihre Prinzen, sobald sie das zwölfte Jahr erreicht, zu beschwören verpflichtet wurden. (*Estor* decerpta ex Geographia vetere Hassiae in Anal. Hass. Coll. II. p. 298.) Daraus folgt aber nicht nothwendig die Volljährigkeit der Heßischen Prinzen mit den zwölften Jahr. *Horn* (Leben Friedrich des streitbaren S. 847.) hat ein Fürstl. Bündniß von 1421, worin es heißt: Auch — wollen wir bestellen, das alle und jegliche unser Burgere und Underthane — in Steten, Sloßen, Mergkten, Dörfern und Landen geseßen, die über zwelff Jar und vernünfftiger Synne sind globen und zcu den Heiligen schweren sollen.

Daß aber Bürger und Bauren in Sachsen mit zwölf Jahren nicht volljährig sind, noch waren, ist bekannt.

†) Der Zwist mit Paderborn war theils wegen Grenzstreitigkeiten, theils aus Rache wegen alter Verheerungen des Paderbornischen erregt worden. Nach gegenseitigen Verwüstungen der Länder verglich man sich (1465). (*Schaten.* Annal. Paderborn. ad h. a.)

Die Gemahlin Ludwigs II. war Mechtild des Würtembergischen Grafen Ludwigs Tochter, welche erst 1495 starb. Die mit ihr erzielten Kinder waren

1. Anna, welche vierjährig 1459 starb.
2. Wilhelm I. nachheriger regierender Landgraf und dan blödsinnig; geboren 1466.
3. Wilhelm II. geboren 1468, ward regierender Lanograf † 1509.
4. Elisabeth starb in der Kindheit.

Wilhelm I. 1471 bis 1493. † 1515.

Wilhelm II. 1493 † 1509.

Ludwigs unmündige Söhne Wilhelm I. von 5, und Wilhelm II. von 3 Jahren, solten unter ihrer Mutter, Mechtild von Würtenberg Vormundschaft, so wie das Land unter deren Regentschaft stehen. Allein Henrich in Oberhessen riß beides großentheils an sich, und ließ ihr wenig mehr als die Erziehung ihrer Söhne übrig *). Erst nach Henrichs Tode (1483)

*) Bernhard im VI. Th. der Winkelmannischen Chronik S. 433.

Heßisch-Thüringische Chronik (*Senkenbergii* Selct. Iur. et Hist. T. III. p. 476 sq. Da aber die jungen Fürsten noch so jung waren, da ward der Hochgebornen von Wirtenberg, Frau Mechtilden, Landtgraf Ludwigs verlassenen Wittwen gerathen, daß sie ihre beide Söhne nähme, und zöhe gein Cassel — und regierte an stat ihrer zwei Kinder, sie were ihr bester und getreuster Vormünder, bis daß sie zu der Regierung erwüchsen, das möchte sie mit Ehren und Fugen verantworten, angesehen die Fehde und Untreu, so ihrem Herrn

(1483) trat Wilhelm I. siebzehnjährig die Regierung an. Zwey Jahre nachher ließ Wilhelm II., für seinen Anspruch auf die Helfte, sich mit Gudensberg, Niedenstein, Melsungen, Reichenbach, Lichtenau, und halb Bach abfinden **). Durch einen neuen Haupt-

Herrn wiederfahren. Aber wie klug sie war, so thet sie doch wie ein Weib, und ließ ihr das Helmlein durch den Mund ziehen, und ließ sich ihren Schwager Landtgraf Heinrichen zum Vormünder entringen, welcher sich dann nicht anders hielt, dann wie die Vormünder pflegen. — — — — Landtgraf Heinrich underzohe sich der Vormundschafft, aber Hans von Dörnberg der Regierung beider Land, und Landtgraf Heinrich lebte seinem Bruder zwey und zwanzig Jahr (12 Jahr) nach, dieweil hette man den Kindern wohl vorstehen können, wenn man ihnen guts gegennet hätte, aber da sie kamen, funden sie alle ihre Kesten ledig, und all ihr Silbergeschirr und Hausrath war ihnen entfremdet.

**) Alohe Heßische Chronik (*Senkenbergii* Select. Iur. et Histor. Tom. V. p. 471 sq.) So nun der junge Fürst (Wilhelm II.) sein Antheil an seinen Bruder, den ältern Herrn Wilhelm forderte, und begerte ein Theilung, wolte ihm der Bruder nit willig zulassen, und weigert ihm seinen Theil, in Meinung sein und seiner Räthe, Er wäre der Erstgebohrne, und solte Vortheil haben, und die Regierung solte ihm zustehen; aber der junge Herr mit Fugen und auch mit Rath seiner getreuen, und nemlich Curth von Wallenstein, fande er die Ficke, daß ihme Gudensperg innen ward, da dan Milsungen, und hernach Spangenberg, da zur Hand brachte Ers dazu, daß der Bruder mit Ime gleiche des Lands theilen mußte. Ehe der Theilung zohe er zum Römischen König Maximiliani ins Niederland und ward Sein Hofgesind. Darnach als man hat geschrieben 1489, da zog der genante König in Ungarn, und der genant Fürst von Heßen mit, und lagerten sich vor Stulweisenburg, und die Heßen errunnen die Pforten und Brücken, also ward Stulweisenburg

Hauptvergleich (1487) kam hierzu noch Spangenberg, Bielstein, Witzenhausen, Allendorf, Eschwege, Sontra, und der heßische Antheil an Schmalkalden *).

Beyde Brüder wurden von der sich Reichsstädtische Rechte zueignenden Stadt Erfurt auf 20 Jahr zu Schutzherren erbeten **). Wilhelm I. hatte die Zuneigung seiner Unterthanen †). Er that (1491) aus

---

senburg gewonnen, Herr Curt von Mansbach ward da Ritter, dergleichen Curt von Wallenstein, und andere mehr, nahmen aber die Ritterschaft nicht an.

Schminkens Moniment. Hass. T. II. p. 553. In dem folgenden 1483 Jahr haben sich Landgraff Wilhelm der ältere und Wilhelm der jüngere einer Mutschierung auf ein Jahr lang verglichen. Es solte nemlich Wilhelm I. als der älteste, Fürst zu Hessen bleiben, und seinem Bruder geben Gudensberg, Nidenstein, Milsungen, Reichenbach, Lichtenau. — — Um Bach haben sie sich auch in diesem Jahr getheilet.

*) Kopp Beyträge zur Erläuterung der heßischen Geschichte (Heß. Beyträge VIII. Stück S. 625.

**) Schmincken Monim. Hass. T. II. p. 555.
Die Stadt Erffurt nahm in diesem Jahr (1491) den 30 September Landgraff Wilhelm den ältern und mitlern zu Schutzherren auf 20 Jahr an.

†) *Congeries* etlicher Geschichte in Kuchenbeckers Anal. Hass. Coll. I. p. 25.

Wilhelm der ältere sagte einen Tag an denen Städten Cassel, Grebenstein, Immenhausen und Zierenberg beym Münchhofe, begehrte von ihnen eine Schatzung, aber sie weigerten sich solche zu geben, gaben ihm aber sonst eine verehrunge — — — —

aus einem der damaligen Zeit und Denkungsart angemessenen Andachtstriebe eine Reise nach Jerusalem, und kehrte über Rom zurück, wo er vom Pabst Innocentius mit einem geweihten Schwert beschenkt ward *). Bald nach seiner Zuhausekunft fiel er in eine Gemüthsschwachheit, welche ihn (1493) nöthigte, die Regierung seinem Bruder Wilhelm II. abzutreten **).

1490 Erhub sich zu Caßel ein großer aufflauff, also daß die Bürger die Hoffdamen wolten schlagen, weil die Hoffdiener 2 Bürger für der Fuldabrücken muthwilliger weise gehauen: da ist Landgraff Wilhelm allein auf dem pferdemarkt unter die Bürger geritten und gemacht, daß sie gestillet und zufrieden waren.

*) *Congeries* l. c. — 1491 Reisete Landgraff Wilhelm der ältere gen Jerusalem zum heiligen Grabe, von dar gen Rom, da wurde er vom Pabst Innocentius mit einem herrlichen schwerdt in einer silbernen vergüldeten scheide begabet, auf der Klingen des schwerds war mit vergüldeten lateinischen Buchstaben gesetzt: Innocentius Cibo ein gewesener Oberpriester im Jahr unsers Heils 1490. Schau dis schwerd zur verthätigung des wahren christlichen glaubens.

**) Hohe Heßische Chronik (Senkenbergii Select. Iur. et Histor. Tom. V. p. 474 sq.

1491 im Ostern zog er aus, im Jahr darnach kam er wieder zu Land — — darnach ward er kranck in Haupt, daß er fantasirt, vielleicht der Unruh halben und ander arbeit die Er erlitten hatte, uff der Meerfarth, und auch ander zufällig Unglück das ihn traff, auch meinten eins theils, es were ihm von thörechten Weibern gegeben zu eßen, Sie lieb zu haben. — — —

1493. da übergab Landgraf Wilhelm der ältere dem jungen Landgraf Wilhelmen seinem Bruder Land und Leut und die Regierung, um eine Summe nit fast viel,

und

Nach vielen Jahren machte er, auf seiner Gemahlin Anna von Braunschweig Zurathen und Antrieb, vergebliche Versuche, zur Vormundschaft über seinen Bruders Sohn Philipp zu gelangen *). Er starb 1515.

Von seiner Gemahlin Anna, einer Tochter Herzogs Wilhelm des jüngern von Braunschweig, welche bis 1520 lebte, hatte er fünf Prinzeßinnen

1. Elisabeth, Pfalzgraf Ludwigs von Zweybrück, und nachher Pfalzgraf Georgs von Simmern, Gemahlinn.
2. Mechtild, heirathete den Grafen Conrad von Tecklenburg.
3. Katharina, ehelichte den Grafen Adam von Beichlingen.
4. Anna war Nonne im Kloster Annaberg.
5. Mechtild starb als Nonne im Kloster Weißenstein bey Cassel.

Wilhelm II. wählte kriegerische Beschäftigungen, anstatt des ihm bestimmten geistlichen Standes, that mit 500 Mann im Gefolge Kaiser Friedrichs III. einen Zug nach Flandern, um den Römischen König Ma-

---

und ein järlich Pension — — und er behielt ihm vor zu seiner Behausung und heim Spangenberg Stadt und Schloß mit dem Gericht und etlichen Auszügen.

*) Hohe l. c. p. 504. Urkunden (*Senkenberg* l. c. T. V. N. XLII. XLIII.

Das mit seinem Bruder bey Abtretung der Länder verglichene Geld war nicht bezahlt.

Maximilian I. aus der Bruggischen Gefangenschaft zu befreyen (1488). Im folgenden Jahre leistete er dem Römischen Könige in seinem Feldzuge gegen die Ungarn mit 1000 Mann Beystand, hatte (1490) Theil an der Eroberung von Stuhlweißenburg, und ward wegen seiner bezeigten Tapferkeit von Maximilian I. eigenhändig zum Ritter geschlagen *). Sein Ansehn war so groß, daß die Reichsstadt Mülhausen (1491) und die Braunschweigische Stadt Göttingen (1493) sich ihn zum Schutzherrn erbaten **).

Vermöge eines Tractats von 1487. erbte Wilhelm II. Oberhessen (1500), und di damit vereinigten Grafschaften Catzenelnbogen und Diez, nach Wilhelm III. Tode, hatte aber deswegen große Zwistigkeiten mit des verstorbenen Wilhelm III. Schwestern, vornemlich der an Johann Grafen von Nassau vermählten Elisabeth †).

Die mit Churfürst Philipp von Pfalz wegen des Witthums seiner Tochter Elisabeth, Wilhems III. Wittwe, entstandenen Streitigkeiten veranlaßten vorzüglich Wilhelm II, an der Vollziehung der vom Kaiser Maximilian I. gegen den Pfälzischen Churfürsten und dessen Sohn Rupert, wegen der Erbfolge im

*) Bernhard l. c. Mohe (*Senkenberg.* Select. Jur. et Histor. T. V. p. 471 sq.).

**) *Olearii* Syntagma rer. Thuring. P. II. p. 161. Bernhard im VI. Theil der Winkelmann. Chronick, S. 450.

†) Müllers Reichstagstheatrum K. Maximilians VI. Vorstellung S. 52—62.

im Landshutischen Baiern, ausgesprochenen Acht Theil zu nehmen *).

Im Feldzuge (1504) verwüstete das heßische Heer das Hanau-Lichtenbergische, Isenburgische, Erbachische, Weltheimische, als Länder Pfälzischer Alliirten und Lehnsleute, eroberte Umbach und Homburg, belagerte aber Caub vergeblich. Ruperts Tod änderte die Lage der Sachen; 1507 kam der endliche Vergleich zu Stande **).

Von den damals zur Entschädigung an Hessen abgetretenen Pfälzischen Oertern ist Homburg vor der Höhe und hab Umstadt noch heßisch. Verschiedene andere sind wieder pfälzisch geworden, als Uzberg, Odenhein, Stein. †)

Das

---

* Der Witwe Wilhelms III. Elisabeth, einer Tochter des Pfälzischen Churfürsten Philipp waren 74000 Goldgulden versichert, und zum Pfande Darmstadt, Arheilgen, Dornberg eingeräumt worden. Wilhelm II. zahlte die Summe, Pfalz wolte aber die Oerter nicht wieder herausgeben, begegnete dem Landgrafen mit grossem Stolz, wesfals dieser Rache gelobte. (Hohe Heß. Chronik l. c. p. 490 sq.)

**) Hohe Heß. Chron. (*Senkenberg.* l. c. p. 494—498.

Gerstenbergers Chronik (Schmincke Monim. Hass. P. II. p. 572. 573.)

Heßische Reimchronik (Anal. Hass. Coll. VI. p. 404-407.)

†) Wencks Heßische Landesgeschichte, 1r B. S. 623—634.

Das Hofgericht zu Marburg verdankt Wilhelm II. seine Errichtung 1500. †)

Kaiser Maximilian I ertheilte Wilhelm II. das Recht goldne Münzen zu prägen *).

Indem Wilhelm mit dem Ankauf Frieslands und anderer Länder umgieng **), starb er 1509. mit Hinterlassung eines unmündigen Sohns Philipp.

Wilhelm II. war zweymahl verheirathet:

I. mit Jolantha, Herzog Friederichs von Lothringen Tochter. Ihr Kindbette mit ihrem nur 13 Tage lebenden Sohn Wilhelm entriß sie 1500 der Welt.

II. mit Anna, einer Tochter Herzogs Magnus von Mecklenburg. Von ihr wurden geboren.

Elisabeth, mit Herzog Johann von Sachsen vermählt.

Maria Magdalena, starb in der Kindheit 1504.

Philipp folgte seinem Vater in der Regierung, war geboren 1504.

Hen-

---

†) Sammlung heßischer Landesordnungen, 1r Th. S. 29.

*) Ebend. 3r Th. 484.

**) Beurkundete Nachricht von der Commende Schiffenberg 2ter Th. Beyl. Nr. 245.

Wir Prelaten, Graffen, Ritterschaft und Stette — des Fürstenthumbs zcw Heßen bekennen — thun auch kundt — das in seiner Fürstlichen Gnaden (Landgraf Wilhelm II.) — Krankheit und schwacheidt etlich — Verschiedene der Wolfardt und gemeinen Nutz des Fürstenthumbs zcw Heßenn sein Fürstlich Gnad — gereitzt haben, das Frießlanndt und merklich ander Landtschafften; umb unerschwinglich gelt zow kauffen und deshalben Landt und Lewthe zu verpfenden.

Henrich III. in Oberhessen 1460—1483.

Hielt im Mainzischen Kriege die gerechtere Parey Dieterichs von Isenburg, und ob dieser gleich endlich Adolphen von Nassau weichen muste, so kam doch durch diesen Krieg Rosenthal, Battenberg, Melnau und ganz Wetter an Hessen *). Bald brachen die Zwistigkeiten zwischen Henrich III und seinem Bruder Ludwig in Niederhessen mit Heftigkeit aus, theils weil in einer Streitigkeit zwischen dem Abt von Fulda und der Familie von Riedesel, Henrich jene, Ludwig diese Parey hielt, theils weil Henrich in der Landestheilung sich verkürzt glaubte. Nach wechselseitigen Verheerungen der Länder kam endlich der Vergleich (1469) zu Stande, und Henrichs Landesantheil ward durch die Grafschaft Ziegenhain vermehrt **). Nach seines Bruders Ludwig Tode (1471) riß Henrich die Vormundschaft über seine Bruderkinder Wilhelm I II. gröstentheils an sich, und soll sie sehr eigennützig geführt haben †).

Weil der Cöllnische Churfürst Rupert von Pfalz, gegen die ihm vom Domcapitul vorgeschriebene Ca-

---

*) Thüringisch-hessische Chronick in Senckenbergs Selectis Juris et Histor. Tom. III. p. 433.
Gerstenbergers Frankenbergische Chronik in Kuchenbeckers Anal. Hass. Coll. V. p. 213.
1464. Da verschrieb der Bischoff von Mentze genant Adolff von Nassau Battenberg, Rosenthal, Melnau und seine Gerechtigkeit zu Wetter Landgraff Henrichen.

**) Thüringisch-hessische Chronik l. c. p. 442. *Estor* Origines Iur. publ. Hass. p. 168.

†) Thüringisch-hessische Chronik l. c. p. 476.

Capitulation, die an den Adel verpfändeten Güter, ohne Erlegung des Pfandgeldes, zurücknehmen wolte, und viele gewaltthätige Handlungen vornahm, so ward er vom Domcapitel abgesetzt, und Landgraf Hermann von Hessen (1473) zum Administrator des Erzstifts Cölln erwählt. Heinrich setzte diesen seinen Bruder in den Besitz des Stifts, und eroberte Poppelsdorf, welches sich widersetzt hatte. Rupert suchte und fand Beystand bey dem mächtigen Burgundischen Herzoge Carl, der (1474) mit 60000 Mann den Administrator Hermann in Neus belagerte. — Die tapfere Vertheidigung der Belagerten unterstützte Henrich in der Nähe durch ein hessisches Heer von 15000 Mann, bis endlich (1475) die Ankunft des Kaisers mit der Reichsarmee Carln nöthigte, die Belagerung mit beträchtlichem Verlust aufzuheben. Durch Vermittelung des päbstlichen Gesandten ward ein Vergleich geschlossen, Kraft dessen Rupert Westphalen bekam *). Weil er aber ins Hessische

*) *Trithemii* Historia Belli Bavarici ad a. MCCCCLXXIII. (*Freheri* Script. rer. Germ. T. II. p. 353.) *Schaten.* Annal. Paderb. ad a. 1474. Frankenb. Chronik (Anal. Hass. Coll. V. p. 228. 229. 230.) Thüringisch-Hess. Chronik (*Senkenbergii* Select. Jur. et Histor. Tom. III. p. 484. 485. 493. 494. 495.)

Da ward beschlossen, daß Landtgraff Herman selbst in Neuse ziehen solte, als er auch thet, und nahm mit sich us dem Land zu Hessen viel rittermäßiger Man edel und unedel, guthe reissige Knechte, und fuhr zu Schiffe geyn Neuße über Rhein — — und kamen mit gar grosser Abentheur hinein und wurden auch belegert und geengstiget ein gantz Jar — — musten die Pferde essen, und wurden zuletzt schier alle Tage gestürmet, doch behielten die edlen Hessen mit Ehren den Sieg. p. 496. 497.

Con-

fische streifte, ließ ihn Henrich, auf seiner Reise durch Hessen nach Baiern, aufheben und auf das Schloß Blankenstein setzen **). Nach seinem Tode in der Gefangenschaft (1480) ward Hermann wirklicher Churfürst.

Die Grafschaft Catzenelnbogen starb mit Philipp dem ältern (1480) aus.

Congeries etlicher Geschichte (Anal. Hass. Coll. I. p. 21. 22.) *Schaten.* Annal. Paderborn. ad h. a. 1476.

**) *Ursini Chron. Thur. et Hass.* (*Menkenii* Sc. R. Germ. T. III. p. 1345.) Anal. Hass. Coll. I. p. 22.

Kurze

Kurze Katzenelnbogische Geschichte.

Die Obergrafschaft Catzenelnbogen machte den grösten Theil des Ober-Rheingaues aus: der Einrich begriff die Niedergrafschaft Catzenelnbogen.

Im Ober-Rheingau zeigt sich im achten Jahrhundert ein Graf Rupert, dessen Urenkel Graf Rupert III. (836) starb *). Gegen Ende des neunten Jahrhunderts war der Ober-Rheingau im Besitz des Grafen Gebhard, eines Vaterbruders Königs Conrad I., der an den Kriegen seiner Familie mit den Bambergischen Grafen blutdürstig Antheil nahm, endlich (910) gegen die Ungarn blieb †). Gebhards Sohn Udo folgte ihm im Ober-Rheingau, und erhielt vom Kaiser Otto I. die Erlaubniß, bey seinem Ableben seine Aem-

*) *Acta Acad. Palat.* T. II. p. 182.

†) *Tradit. Lauresham.* T. I. n. 53. p. 97. in pago Rinigowe in Comitatu Gebehardi.

Continuat. Reginonis ad a. 910. in quo proelio (adversus Ungaros) Gebehardus comes interiit.

Aemter und Lehen unter seine Kinder zu vertheilen († 949) *). Sein Sohn Conrad, nachmals Herzog von Schwaben, erhielt den Ober-Rheingau und starb ohne männliche Erben (997) **).

Nachher zeiget sich Gerung als Graf im Ober-Rheingau, und Boppo erscheint (1065) als der letzte allgemeine Graf im Ober-Rheingau a). Gegen Ende des eilften Jahrhunderts hatte Henrich I. von Catzenelnbogen beträchtliche Besitzthümer im Ober-Rheingau b).

Der Einrich, der die Niedergrafschaft Catzenelnbogen in sich schließt, scheint mit dem Niederlohngau einerley Herren gehabt zu haben c). Unter diesen war Eberhard (König Conrad I. Vaterbruder), der gegen Adalbert von Ba-

*) *Tradit. Lauresh.* T. I. n. 64. p. 113. in pago Riniegowo in comitatu Vtonis.

Anal. Saxo a. 949. (*Eccardi* Corp. Hist. med. aeui T. I. p. 279.) Odo Comes obiit, qui permissu Regio quicquid beneficii aut praefecturarum habuit, quasi haereditatem inter filios divisit.

**) Wencks Hessische Landgeschichte 1. Th. S. 200.

a) *Schannat* Histor. Wormat. in probat. p. 34. in Riniegowe sita in Comitatu Gerungi Comitis.

Joannis Script. Mogunt. T. III. p. 116. Abbatiam Lorissa dictam — in Comitatu Popponis Comitis sitam. Die Abtey Lorsch lag im Rheingau.

b) Wencks Katzenelnbogisches Urkundenbuch Nr. IV.

c) Wencks hessische Landesgeschichte 1. Th. S. 27. b.

Babenberg (902) sein Leben verlor. Ihm folgte sein Sohn Conrad Kurzbold, starb ohne Kinder (948) d). Ob der im Niederlohngau folgende Graf Eberhard von seiner Familie gewesen, ist unbekannt († 966). Ein Graf des Einrichs Hugo kommt (978) vor. Arnold und Wicker erscheinen (1034) und theilen. Arnold erhielt die Grafschaft und Güter im Einrich und stiftete die Linie der Grafen von Arnstein, von welchen Graf Ludwig III. sein Schloß Arnstein in ein Praemonstratenser Kloster verwandelte (1139). Sein Nachlaß kam in verschiedene Hände, zum Theil auch an die Grafen von Catzenelnbogen e). Das Grafengericht nahmen die Grafen von Isenburg von mütterlicher Arnsteinischer Abkunft, von welchen Reimbold es nebst verschiedenen Dörfern (1158) an die Grafen von Nassau und Catzenelnbogen verkaufte f).

Hen-

---

d) *Contin. Reginonis* ad a. 948. Wenck l. c. S. 185.

e) *Schannat.* probat. Wormat. p. 51. a. 1034. praedium situm in pago Logenahe in comitatu Wigeri et Arnoldi Comitum.

Pezii T. I. Anecdotorum p. 243. in comitatu Arnoldi in pago Enriche.

Vita Ludouici de Arnstein in *Kremeri* Orig. Nassav. T. II. p. 361 sq. Erat sub ipsius (Comitis Ludovici) Iurisdictione Bopardia, Wesela, villa S. Goaris, Loginstein vtrumque, confluentia, et alie plures ville Renenses, et tota provincia, quae dicitur Einriche — — — Comiciam suam Dominis de Ysenburg resignavit, quam ipsi Dominis de Nassawen et Catzenellenbogen postea vendiderunt.

f) Wenck l. c. p. 246.

Henrich I. von Catzenelnbogen und seine Nachkommen hatten also Besitzthümer in der Ober- und Untergrafschaft. Henrich II. ward vom Kaiser Friderich I. wegen seiner Theilnahme an Pfalzgraf Hermanns Mainzischer Fehde zum Hundetragen, nach damaliger Sitte, verurtheilt g). Von seinen Enkeln (durch seinen Sohn Henrich III.) war Berthold I. bey einem Kreuzzuge, half (1204) Constantinopel erobern und das Lateinische Kaiserthum stiften h). Dessen Bruder Diether I. schrieb sich von dem Schloß Hohenstein. Beyde empfingen vom Abt zu Prüm die Vogtey über Stift und Stadt St. Goar zu Lehn: auch erlangten sie nachher den Zoll daselbst vom Kaiser i). Berthold I. starb ohne Erben. Diethers I. († c. 1219) Söhne waren Diether II. von Catzenelnbogen und Henrich IV. Graf von Hohenstein, welcher letztere (c. 1245) ohne Erben starb. Diether II. nannte sich auch wohl einen Grafen von Lichtenberg, und war schon vor 1245. todt. Seine zween Söhne

Die-

---

g) *Dodechini* append. ad *Marian.* Scotum. in *Pistorii* Script. rer. germ. T. I. p. 676. Rex nativitatem Domini Wormaciae celebravit, vbi Hermannus Palatinus Comes et Emicho Comes de Lirnengen — — et Henricus de Katzenelenboge — — canes portaverunt, et sic Dominus Arnoldus Episcopus ab excommunicatione eos absolvit.

h) *Ramnasius* de bello Constantinopol. apud *Wenkium* l. c. p. 255. Eodem etiam ex veteribus Cattis Bertoldus Catzenellenbogensis Comes in Hassia ad Rhenum descendit, exemplo Hermanni Hassiae Comitis, et Thuringiae Landgravii proxime in Syriam profecti.

i) *Hontheim* Histor. Trevir. T. I. p. 690. Wenck l. c. p. 260.

Diether III. und Eberhard I. stifteten zwo Hauptlinien. Die ältere Linie erhielt ihre Güter vornemlich in der Niedergrafschaft, die jüngere in der Obergrafschaft k).

Aeltere Linie.

Diether III. trat dem zur Erhaltung gemeiner Sicherheit gestifteten Rheinischen Bunde bey. Weil aber der Bund seinen schon vorher (1245) unternommenen Bau des Schlosses zu Rheinfels zur Beeinträchtigung des Handels abzielend ansah, so belagerten sechs und zwanzig Städte (1255) das Schloß 1 Jahr und 14 Wochen vergeblich. Diether III. hielt des Römischen Königs Wilhelm Partey gegen Friederich II. und dessen Sohn Conrad, wesfals ihm jener die Reichsburg Tribur mit ihrem District verpfändete. Bey dem gesunkenen Kaiserlichen Ansehen, und den fast einer Anarchie ähnlichen unruhigen Zeiten, erweiterte auch Diether seine Besitzungen († 1276) l). Diether III. Söhne waren Wilhelm I. und Diether IV.

Wilhelm I. theilte mit seinem Bruder Diether IV. und bekam zu seinem Antheil Rheinfels und Zwingenberg: verschiedenes blieb in Gemeinschaft. Er bauete das Schloß Reichenberg, wozu er unter andern verschiedene mit seiner Gemahlin erheirathete Isenburgische Dörfer schlug.

Wil=

---

k) Wenck l. c. Urkundenbuch Nr. XVIII.

l) *Datt* de pace publica p. 24. Gerstenbergers Chronik 1246. (Schminkens Monim. Hass. P. II. p. 409. 419. Wenck Heß. Landsgeschichte 1. Th. Urkundenbuch Nr. XXXV. p. 28. Nr. XXIX. p. 25.

Wilhelm nahm die Partey der Churfürsten von Mainz, Trier und Cölln gegen den Römischen König Albert I. mit unglücklichem Erfolg: Zwingenberg ward verbrannt, und das Schloß Reichenberg zerstört. Doch gab nachher Mainz einen Theil der Kosten zur Wiedererbauung Zwingenbergs, doch nur als eines Mainzischen Lehens her, so wie das gröstentheils auf Triersche Kosten hergestellte Reichenberg Triersches Lehn ward m). Wilhelm I. erhielt (1330) von dem Kaiser Ludwig von Baiern Stadt- und Festungsrecht für Darmstadt, eine Zollerhöhung zu St. Goar, und das Recht 24 Juden zu halten. Er führte kurz vor seinem Tode (1331) das Majorat in seiner Familie ein.

Wilhelms I. Bruder Diether IV. hatte in der brüderlichen Theilung Alt-Catzenelnbogen, Lichtenberg und Rheinwein erhalten, begleitete den Kaiser Henrich VII. auf seinem Zuge nach Italien, und erlangte deswegen verschiedene Freyheiten. Starb an einer im Tournier empfangenen Wunde (1315) n). Sein Sohn Diether V. starb minderjährig (1325). Sein Tod veranlaßte unter den Anverwandten einen verworrenen Erbfolgestreit. Seine an Philipp Grafen von Spanheim verheirathete Schwester Elisabeth bekam die Burg Catzenelnbogen, verkaufte sie an Johann Grafen von Nassau, der Schloß und Stadt mit Wilhelm I. von Catzenelnbogen theilte o).

Ver-

---

m) Wenck l. c. p. 364 sq.

n) Ebend. loc. cit. Urkundenbuch Nr. CLXXXVIII. CLXXXIX. CXC. CXCIII.

o) Wenck l. c. p. 382. 383.

Vermöge des festgesetzten Majorats hatte Wilhelm I. seinen ältesten Sohn Wilhelm II. zum Nachfolger. Dieser brachte Radensteinische Güter pfandweise an sich, erlangte die Nassauische Helfte von Alt-Katzenelnbogen, auch fiel ihm das Schloß Lichtenberg wieder zu, welches seines Vaterbruders Diethers IV. Witwe Katharina besaß. Ihm ward eine abermahlige beständige Erhöhung des Rheinzolls St. Goar gestattet p). Wilhelm II. war Mitglied des Sterner- und Löwenbundes, vermehrte seine Besitzungen durch Ankauf und starb ohne Kinder (1384 oder 1385).

Wilhelms II. Bruder Eberhard V. war auch im Stern- und Löwenbunde, nahm an den meisten kriegerischen Auftritten seiner Zeit Theil, half Adolphen von Nassau bey dem Erzstift Mainz behaupten. Er bauete das Schloß Burg Schwalbach. Starb (1403) mit Hinterlassung einer Tochter Anna, welche Johann III. von der jüngern Katzenelnbogischen Linie heirathete, wodurch beide Grafschaften zusammenkamen, und ihre Unzertrennlichkeit festgesetzt ward q).

Jüngere Linie.

Eberhard I. ein Bruder Diethers III. ein sehr thätiger und kriegerischer Herr, erlangte, durch Heirath mit Elisabeth von Eppenstein, Theil an den Aemtern und Schlössern,

p) Wenck l. c. p. 393.

q) Ibid. l. c. p. 467. 468. Urkunden Nr. CCXXX. CCLIII.

fern, Homburg vor der Höhe und Steinheim r). Dem Römischen Könige Rudolph I. leistete er große Dienste, und nahm an seinen Kriegszügen Theil, wofür er (1276) die Reichsgüter zu Tribur, das Dorf Dornheim, die Helfte an Crumstadt, den Wald Schlüchter, als Reichspfandschaft erhielt, und eine Anweisung an den Reichszehenten zu Nierstein s). Die Verwaltung des weltlichen Regiments der Abtey Fulda ward ihm vom König (1282) auf sechs Jahr anvertrauet: auch erhielt er ein Recht auf den Reichszoll zu Boppart, und war kaiserlicher Landvogt in den Gegenden des Oberrheins t). Von Gottfried von Eppenstein, erlangte er (1283) das Schloß und die Stadt Braubach. Gegen ein jährliches Geldquantum machte er Homburg und Steinheim zu Englischen Lehen (1292), welches aber nicht von Dauer war. Als Alliirter seines Schwestersohns des Römischen Königs Adolph nahm er an dem unglücklichen Treffen gegen Albert I. (1298) Theil, und gerieth in des Siegers Gefangenschaft u). Erlangt mit der Freyheit dessen Gnade und das Recht auf Silber und andere Metalle eine Meile um Braubach zu bauen v): war das Werkzeug der Versöhnung Albert I. mit dem Pabst Bonifacius

---

r) Wenck l. c. p. 491.

s) Ibid. l. c. p. 339 sq.

t) Wenck Urkundenbuch, Beylage LXIII.

u) *Schannat.* Histor. Fuld. p. 206 sq. Wenck Beylage LXX. LXXII. XC. XCI. XCII.

v) Wenck a. a. O. S. 359.

facius VIII. († 1311 oder 1312) w). Eberhards I. ältester Sohn Gerhard starb vor, oder gleich nach dem Vater mit Hinterlassung zweener Söhne x).

Eberhard II. (1328) und Johann II. (1368) starben ohne Erben. Dieser hatte sein Viertheil an Homburg und Steinheim an Gottfried von Eppenstein verkauft y).

Der zweite Sohn Eberhards I. Berthold II. leistete in den Thronzwistigkeiten Ludwigs von Baiern und Friedrichs von Oesterreich ersterem viele unvergoltene Dienste († 1319) z). Bertholds II. jüngerer Sohn Eberhard III. verpfändete sein Theil vom Homburg und Steinheim an Gottfried von Eppenstein, der darauf Homburg an Churpfalz zu Lehn auftrug († 1329) a). Eberhards III. Sohn Eberhardt IV. starb unvermählt (1353 oder 1354).

Diether VI. ein Sohn Johannis I. Enkel Berthold II. ein kriegerischer Herr, war oberster Hauptmann des Herzogthums Luxemburg für den Markgraf Jobst von Mähren b).

w) *Chron. Leobienſe* in *Pezii* Script. rer. Auſtr. T. I. p. 876. Eberhardus Comes de Katzenellbogen captivus ad Albertum ducitur.— Albertus Comitem Eberhardum et alios nobiles ſolutos ad ſuam amicitiam et gratiam admiſit, et praeſtitis beneficiis et honoribus ampliavit.

x) Wenck Heßiſche Landesgeſchichte 1. Th. Urkundenbuch p. 71.

y) *Chron. Leobienſe* (*Pezii* Script. rer. Auſtr. T. I. p. 881.)

z) Wenck a. a. O. p. 376. 377.

a) *Senkenbergii* Selecta Iur. et Hiſtor. T. I. p. 240 ſq. T. II. p. 619.

b) Wenck a. a. O. Urkunden Nr. CCLXXX.

Erheirathete mit seiner Gemahlin Anna von Nassau Hadamar beträchtliche Güter und Pfandschaften, und unter diesen auch die Landvogtey in der Wetterau († 1412) c).

Johann III. ein Sohn Diethers VI. bauete das Schloß Neu-Catzenelnbogen, itzt die Katz genannt; vereinigte durch seine Heirath mit Annen, Eberhards V. Tochter, beide Grafschaften, kaufte von seiner Stiefmutter Anna von Nassau Hadamar viele Güter und Pfandschaften, brachte durch einzelne Kauftractaten verschiedene Theile der Münzenbergischen und Falkensteinischen Güter an sich. Erhielt vom Kaiser die Befreyung von den Landgerichten und andern fremden Gerichten d). Johann III. starb (1444).

Sein Sohn Philipp der ältere machte durch Kauf und Pfandschaft viele Erwerbungen, worunter ein Theil von Butzbach und ein Viertheil der Grafschaft Diez war e).

Hielt

---

c) Wenck a. a. O. p. 502 sq.

d) Wencks 1r Th. Urkundenbuch Nr. CCXC.

Wir Anna Grefynne zu Katzenelnbogen und zu Naßaw Witwe bekennen — — daß wir — — unserm lieben Sone Johann Grafen zu Katzenelnboge — — verkauft han unßir Herschafft und Schloß Drydorff, Hademar, und Lurenburg mit ihren Zubehörden, so han wir darzu ufgegeben und geben uf mit Namen unser Deil an dem Zolle Düßeldorf — — auch alle unßire Pantschafft-Gut an den Schloßen zu Widichstein, zu Laßphe, zu Staden, an dem Zehenden zu Brunenfelß, an der Gulde zu Wilemünster, die Lantfodie in der Wederaben von dem Riche. (a. 1403.)

Beylage CCXCIV. CCXCV. CCCI. CCCVIII. CCCXI. CCCXV. CCCXXVIII. CCCXXX. CCCXXXI.

e) Wencks Urkundenbuch zum 1ten Theil Nr. CCCXXXV. CCCXXXVI.

Lantgraf Henrich — name — Hansen von Dörnberg zum Diener an, der ware weltlicher Hendel nicht ungeschickt, so war der Herr nicht arbeitlicher Regierung geneigt, und liebte die Jagdt mehr dan anlauffen des Volgs, und irret sich gar wenig wie Land und Leuthe ver=

Stammtafel

der Grafen von Catzenelnbogen.

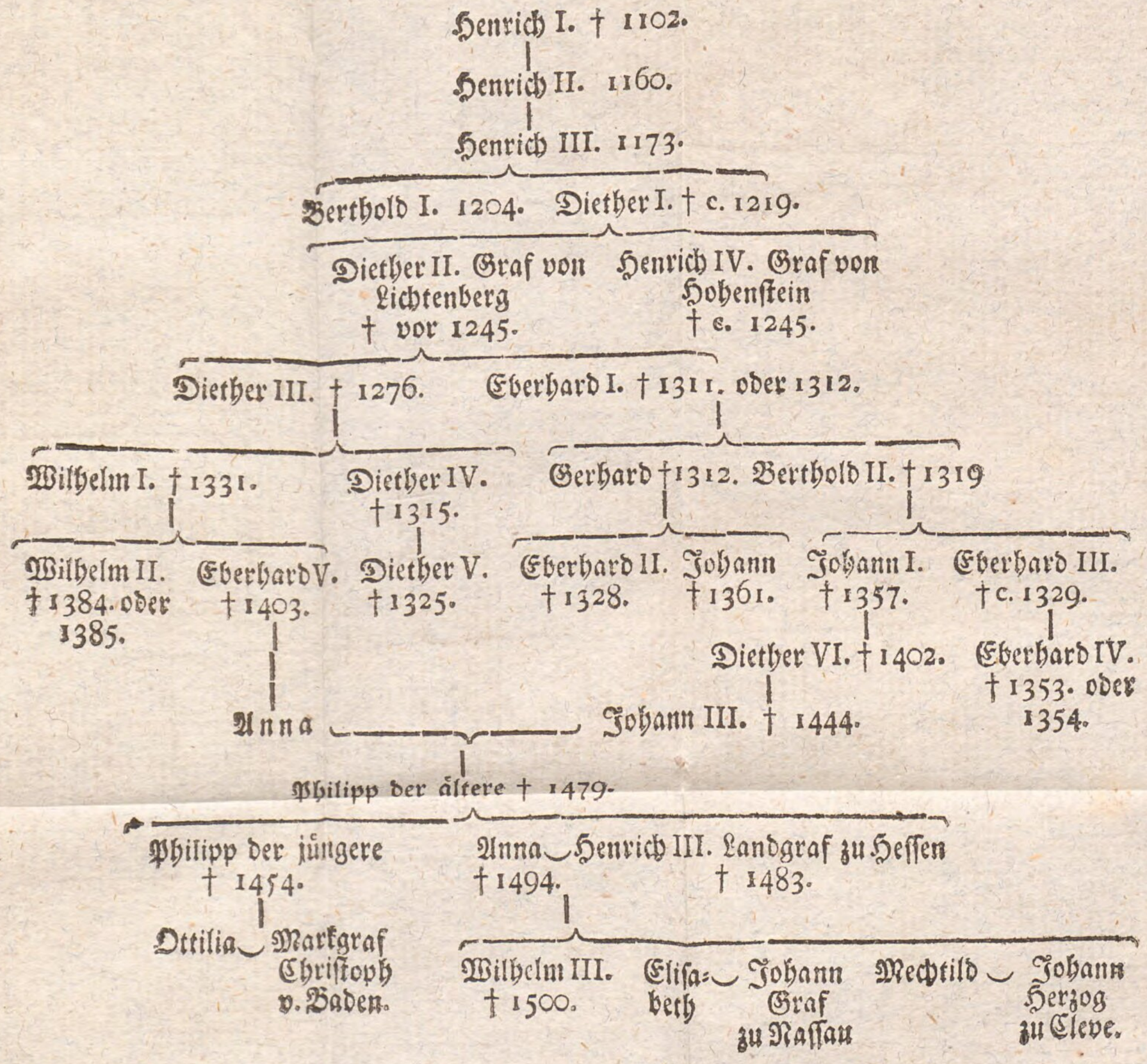

Hielt Friederich des sieghaften von der Pfalz Partey, und hatte Theil an jdem Siege bey Seckenheim (1462) f). Sein Sohn Philipp der jüngere kam bey seinem Leben um (1454), mit Hinterlassung einer Tochter Ottilia, nachmals an Markgraf Christoph von Baden verheirathet g). Philipp des ältern Tochter Anna, ward die Gemahlin des heßischen Landgrafen Henrich, und brachte diesem das Erbfolgerecht auf Catzenelnbogen zu. Dieser erhielt die Belehnungen größtentheils schon bey seines Schwiegervaters Leben, nahm nach seinem Tode das Land in Besitz *), und verband es mit Hessen.

* * *

Henrich starb 1483. Den größten Antheil an seinem Vertrauen hatte Hans von Dörnberg **).

Von

CCCXXXVI. CCCLII. CCCLIII. CCCLV. CCCLVIII. CCCLXII. CCCXLII.

Lünigs Reichs Archiv Th. 23. p. 1366.

f) Wencks Heßische Landesgeschichte, 1. Th. S. 589 u. f.

g) Wenck a. a. O.

*) Wenck a. a. O.

**) Thüringisch-Heßische Chronick (*Senkenbergii* Select. Iuris et Histor. T. III. p. 459.

Lantgraf Henrich — name — Hansen von Dörnberg zum Diener an, der ware weltlicher Hendel nicht ungeschickt, so war der Herr nicht arbeitlicher Regierung geneigt, und liebte die Jagdt mehr dan anlauffen des Volgs, und irret sich gar wenig wie Land und Leuthe ver-

Von Henrich III. Gemahlin Anna von Katzenelnbogen wurden geboren

1. Ludewig (1460), starb schon 1478.
2. Friedrich } starben in zarter Kindheit.
3. Henrich
4. Wilhelm III. geboren 1471. folgte seinem Vater als regierender Landgraf.
5. Elisabeth, verheirathet mit Johann Grafen von Nassau.
6. Mechtild, Herzogs Johann II. zu Cleve Gemahlin.

---

verrichtet wurde. Aber gedachter Hans war behende, und gedachte was ihm am nützlichsten zu thun seyn würde, und schlug sich in das Regiment vorsichtiglich mit viel tagleistungen und handlungen seines Herrn Befelch weißlich nachzukommen, da das der Herre sahe, machte er ihn zum Hoffmeister und gewaltigem über alles sein Land.

Hohe Heß. Chron. (*Senkenberg* l. c. T. V. p. 460.) Nach vieler und großer Belastigung, die im Land zu Hessen ergieng — und andern geistlichen und weltlichen die beschwert wurden, nit durch Landgrafen Henrich, sonder — Hansen von Dörnberg — starb Landgraf Henrich.

Stamm=

Wilhelm III. 1483 — 1500.

Henrichs zwölfjähriger Sohn Wilhelm III. stand nach väterlicher Verordnung unter der Vormundschaft seines Vaterbruders Herrmanns, Churfürsten von Cölln, welchem einige Räthe zugeordnet waren*). Erst sechszehnjährig trat Wilhelm III. die Regierung selbst an. Der kaiserliche Hof machte Anspruch auf die Grafschaften Catzenelnbogen, Ziegenhain und Nidda, obgleich die darin befindlichen Reichslehne von geringer Beträchtlichkeit waren**). Auf Catzenelnbogen hatte König Georg von Böhmen und seine Familie die Anwartschaft erhalten †); mit Ziegenhain hatte aber Maximilian I. (1494) das Haus Hohenlohe belehnt ††). Die Sache ward endlich durch die Reichsversammlung (1495) zu Worms entschieden, welche die gesammten Grafschaften Hessen zusprach *†*).

Schon vorher (1487) war von den sämmtlichen heßischen Landgrafen Catzenelnbogen und Diez in die Erbverbrüderung eingerückt worden, obgleich mit Widerspruch von Elisabeth, vermählter Gräfin von Nassau, Wilhelm III. ältesten Schwester †*†).

Vor

---

*) Beurkundete Nachricht von der Commende Schiffenberg 2r Theil Beyl. Nr. 43.

**) *Lünigs* Corpus Iuris feudalis T. I. p. 65.

†) Müllers Reichstagstheater unter Friedrich III. S. 66.

††) Teuthorns Heß. Geschichte, 7ter B. p. 537.

†) Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. p. 467.

†*†) Müllers Reichstagstheatrum 1. Th. S. 607.

Vor dem wirklichen Empfange der vom Reiche Wilhelmen III. zuerkannten Lehne, schlossen Wilhelm II. und III. einen Vergleich (1495), worin jener allen Ansprüchen wegen Heinrichs III. eigennützigen Vormundschaft entsagte, dieser aber jenem mit in die Lehen der vier Grafschaften setzte *).

Wilhelm III. erbauete Rüsselsheim, kaufte (1492) die Herrschaft Eppenstein von deren Besitzer Gottfried, welches als ein Reichslehn vom Kaiser bestätiget ward **).

Eine Befreyung vom Gerichtszwang des Hofgerichts zu Rothweil erlangte Wilhelm III. (1493), welche nachher auf Wilhelm II. ausgedehnt und auch auf die Westphälischen Gerichte erstreckt ward †).

Eine durch einen Sturz mit dem Pferde empfangene Beschädigung endigte Wilhelms III. Leben (1500) ††). Sein Vetter Wilhelm II. ward Erbe seiner sämmtlichen Länder.

Phi-

---

*) Müller a. a. O. S. 621.

**) Gerstenbergers Chronik in Schmincks Monim. Hass. P. II. p. 554. 555.

†) *Estor* Elementa Juris publ. Hass. p. 239.

††) Rohe Hessische Chronik (*Senkenbergii* Select. Iur. et Hist. T. V. p. 461.

Hanß von Dörnberg — regierte im Lande wie er wolte, und der junge Herr (Wilhelm III.) muste oder wolte vielleicht ein Jäger seyn, und blieb auch uffs letzte an der Jagdt todt, denn er stürtzte seinen Hals ab.

Ger-

Philipp der Großmüthige 1509—1567.

Für den minderjährigen Philipp waren von seinem Vater Wilhelm II. im Testament Philipp Graf von Waldeck, Philipp von Mannsbach und Doctor Roland zu Vormündern bestellt; allein die am Spieß versammleten Landstände schlossen diese sowohl als die verwitwete Landgräfin Anna von Meklenburg aus, wozu der Land-Comthur Dieterich von Cleen und vorzüglich Ludwig von Boineburg die Triebfedern waren. Gegen Testament und heßische Gewohnheit rissen die Landstände nun die Regierung an sich, und setzten ein Landregiment aus dem Mittel des Adels, dessen Haupt Ludwig von Boineburg unter dem Namen eines Landhofmeisters ward *). Der noch lebende blödsinnige Landgraf Wilhelm I. forderte nun, auf Betrieb seiner Gemahlin der Braunschweigischen Anna, die Vormundschaft für den unmün-

---

Gerstenbergers Frankenb. Chronik (Anal. Hass. Coll. V. p. 37.) Es geschah, daß der Fürst im Winter auf der Jagd zum Rauschenberg war — da stürzte der Fürst im Rennen vom Pferde im Wald, und stürzte auf den Hals, daß er in 3 Tagen hernach starb auf dem Schloßthurm Rauschenberg.

*) Schefer genannt Dilich Heßische Chronik p. 276. Historisch-diplomatischer Unterricht des teutschen Ordens Beyl. Nr. 104. 110.

Hohe Heß. Chronik (*Senkenberg* l. c. p. 502.) Aber Ludwig von Beunenburg, der auch der Ungnad belastiget was, der machet nach Tod des Fürsten ein Uffrur im Land zu Heßen, mit tagbescheiden uff den Spiß, und versanget ein Regiment und sich zu Landhofmeistern, und macht ihm ein Anhang mit der Landschafft, Ritterschafft und Stätten und rach sich an der Fürstin und nahm ihr ihren Sohn.

mündigen Philipp, auch erklärten sich die Städte Homberg und Treysa für ihn. Die Regenten vereitelten aber seine Absicht, und brachten die Städte zum Gehorsam, theils durch eigne aufgebrachte Völker, theils durch sächsischen Beystand **).

Weil Unzufriedenheit und Zwistigkeit im Lande dauerten, und die Ritterschaft anstatt der bisherigen Regenten, andre verordnete, kam Churfürst Friedrich und andere Herzoge von Sachsen selbst nach Cassel, um als Erbverbrüderte für die Person und Länder des jungen Philipp zu sorgen. Eine plötzlich entstandene Furcht, der junge Philipp möchte mit nach Sachsen genommen werden, verursachte einen Aufstand der Casselschen Bürger: nun entfernten sich die Sachsen nebst den bisherigen Regenten, die verwitwete Landgräfin bemächtigte sich der Regierung mit Beyrath der Landstände, von welchen ihr ein Ausschuß zugegeben ward (1515) *). Diese neuen getroffenen Einrichtungen wurden vom Kaiser Maximilian I. bestätiget.

Die

**) Ausschreiben Wilhelm des ersten, worin er die Vormundschaft fordert. (*Senkenberg* Select. Jur. et Hist. T. V. p. 639—652.)

Der Hessischen Regenten Manifest. (*Senkenberg* l. c. p. 652—664.

Rohe Heß. Chronik (*Senkenberg* l. c. p. 506.

*) *Congeries* etlicher Geschichte (Anal. Hass. Coll. I. p. 28. 29. 30.)

1511 zogen die Regenten des Fürstenthums Hessen mit vielem Volck vor Homberg und Treysa, nahmen die zwey stätte mit gewalt ein, strafften sie um 1600 Gulden, darum, daß sie sich ihnen wiedersatzten, und wolten Landgraf Wilhelm den ältern, der nicht wohl bey sinnen war,

Die neue Regentschaft ward durch einen Sickingischen Krieg beunruhiget. Franz von Sickingen, ein mächtiger Reichsritter, streubte sich gegen die heilsamen Landfriedensgesetze und erkannte, nach altem teutschen Fuß, kein anderes Recht als die Waffen. Auf Anstiften des Abts von Fulda, mit welchem Hessen in Zwist war, befehdete er, in Gesellschaft mit einigen vom heßischen Adel, die heßischen Länder (1516), verwüstete Catzenelnbogen und belagerte

---

war, und solte billig sunst im Fürstenthum regieren, nicht annehmen. — — —

1514 ist zu Caßel ein großer Tag gehalten zwischen dem Herzog von Sachsen als verordneten Vormünder, samt den Regenten des Fürstenthums Heßen an einer und Frau Annen, gebohrner Hertzogin zu Mecklenburg, Landgräfin zu Heßen, Landgraff Philips Mutter, am andern Theil. Die Landgräfin wolte neben ihrem Sohne mit etlichen von der Ritterschafft und anderen von Hessen, das Regiment haben. Das wolten die Herzoge zu Sachsen und die Regenten nicht zulassen. Aber die Landgäfin hatte von der Ritterschafft und Stätten großen Zufall, die Bürgerschafft lieff mit ihren gewehren der tage einem auff dem marckt zusammen, der Rath zu Cassel hielt es mit den Regenten, die gemeine Bürger hieltens mit der Lantgräfin, und nahmen zu sich alle Schlüßel zu den Thoren und Thürmen. Herzog Friederich der Churfürst, Herzog George und Herzog Hans waren zu Caßel im Schloß, und als dieser Auffruhr vernommen, zogen sie des andern tags in ihre Lande, und damit ihnen keine Gewalt wiederführe, ritten die Regenten mit ihnen hinweg, auch zog Jacob Schrenckeisen der alte Bürgermeister mit ihnen; da nahm die Landgräfin mit ihrem Anhang das Fürstenthum Hessen ein, und regierte daselbst eine Zeitlang.

Beurkundete Nachricht von der Commende Schiffenberg Beyl. Nr. 49.

gerte Darmstadt. Markgraf Philipp von Baden brachte einen Vergleich zu Stande, kraft dessen von heßischer Seite an den von Sickingen 35000 Gulden bezahlt werden sollten *). Dennoch dauerte die Unsicherheit in den heßischen Ländern bey der schwachen Regierung fort, und dieses mochte wohl eine von den Ursachen seyn, welche dem Kaiser Maximilian I. bewogen, dem vierzehnjährigen fähigen Philipp die Volljährigkeit (1518) zu ertheilen, und ihm allein die Regierung zu überlassen **).

Der Anfang seiner wirklichen thätigen und ruhmvollen Regierung zeichnete sich durch den Lehnsauftrag eines Theils der Grafschaft Schaumburg aus †), und

*) *Senkenbergii* Select. Iur. et Histor. Tom. V. p. 666. Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Contin. III. p. 87.

**) Schefer genannt Dilich Heßische Chronik 2r Th. S. 279.

Nach dem Testament seines Vaters waren ihm 18 Jahr zur Volljährigkeit bestimmt. (Kuchenbecker von den Heßischen Erbhofämtern S. 52.) „So es — geschehe, „daß wir — ein oder mehr männlich Kind, Fürsten zu „Heßen hinter uns verließen, wan dan der einer oder „mehr zu ihren sechzehn Jahren kommen, soll man sie „zu Rathe und Handelungen ziehen in des Fürstenthums „Sachen, und sodan ihr einer achtzehen Jar alt würdet, den das Regiment übergeben, und sollen dann die „Vormünder von der Vormundschaft treten."

†) Schminkens Moniment. Hass. P. II. p. 574. Es waren eigentlich die drey Schlößer mit ihren Zubehörungen Rodenberg, Hagenburg, Arnsburg. Wenn Hessen getheilt werden solte, so solte das Lehnseigenthum bey Niederhessen bleiben. Die Urkunde hat Hr. R. R. Ledderhose in seinen kleinen Schriften 2r Th. S. 197 u. f.

und durch den in der Hildesheimischen Fehde (1519) den Herzogen Erich und Henrich von Braunschweig gegen den Bischof Johann geleisteten Beystand, und die dadurch mit bewirkte Eroberung des größern Stifts Hildesheim *).

Der unruhige und wegen höherer Absichten verdächtige Franz von Sickingen hatte das Erzstift Trier mit einem für die damalige Kriegsverfassung beträchtlichen Heer überzogen und selbst Trier belagert. Philipp von Hessen, der sich schon vorher auf allen Fall mit Trier und Pfalz gegen den von Sickingen verbunden hatte, eilte zur Hülfe, belagerte mit den verbundenen Trierschen und Pfälzischen Völkern (1522) zwar Ebernburg vergeblich, eroberte aber die einem Sickingischen Anhänger gehörige Stadt und Schloß Cronenberg, welche Philipp behielt, und erst 1541, mit verglichener Beybehaltung des von ihm eingeführten Religionszustandes zurückgab **). Im folgenden Jahre (1523) ward Landstuhl, nach tödtlicher Verwundung des von Sickingen, erobert, und nebst andern festen Schlössern, auch Ebernburg, wo man beträchtliche Beute fand †).

Der

*) *Congeries* etlicher Geschichte (Anal. Hass. Coll. I. p. 31. Hessische Reim-Chronik (Anal. Hass. Coll. VI. p. 409 sq.

**) Nochmalige Vorstellung einer Evangelischen Gemeine zu Croneberg gegen die von der Mainzischen Regierung erlittene Drangsalen. Beyl. Nr. 1. 2.

†) *Leodius* de gestis Francisci a Sickingen (*Freheri* Script. rer. germ. T. III. p. 299 sq.) *Broweri* Hist. Trevir. T. II. p. 50 sq.

Der Baurenaufstand, der, theils wegen strenger Behandlung von ihren Herrschaften, theils aus unrichtig verstandenen Religionsbegriffen, hauptsächlich in Schwaben entstanden war, sich aber, vornemlich durch Thomas Münzers Bemühung, durch einen grossen Theil Teutschlands ausgebreitet hatte, nahete sich auch den hessischen Gegenden. Die Bauren eroberten Fulda, Hersfeld, Bach, Schmalkalden, luden die Städte Cassel, Homberg, Treysa, Rothenburg, vergeblich ein, mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen. Philipp nöthigte zu Hersfeld 4000 Bauren sich zu entwafnen, eroberte Fulda, und behielt es nebst Hunefeld, Kraft eines mit dem Abt getroffenen Vergleichs, bis ihm die auf die Eroberung verwandten Kosten mit 19000 Gulden erstattet worden wären, welches endlich (1526) geschah *). Philipp vereinigte sich nun mit Sachsen und Braunschweigern, und da die bey Frankenhausen gelagerten Bauren sich der angebotenen Gnade, durch Hinrichtung des an sie von den Fürsten Abgeordneten, unwürdig machten, wurden im Zorn auf 5000 niedergemacht und 300 hingerichtet.

Unterdessen hatte Luther in Teutschland die katholischen Lehrbegriffe angegriffen, und ausserordentlichen Beyfall gefunden. Obgleich Philipp mit des eifrigkatholischen Herzogs Georg von Sachsen Tochter

---

*) *Criniti* Historia rusticorum tumultuum. (*Freheri* Script. rer. germ. T. III. p. 237 sq. in primis. p. 258. 259.) *Leodius* de bello rusticano apud *Freherum* l. c. p. 293. *Sleidani* Comment. de statu Relig. et reip. Lib. V.

Der Pabst wünschte dem Landgrafen Glück, weil er die gottlosen Lutheraner besiegt hatte. (Anal. Hass. Coll. IV. p. 415.)

ter Christina vermählt war, so gab er doch der Reformation bald im Anfange Beyfall, schafte schon (1524) die katholischen Festtage ab, untersagte die Processionen, und das Herumtragen der Reliquien *), ließ (1526. 1527.) zwey Religionsgespräche zu Homburg und Marburg und am letzten Ort eine Kirchenversammlung halten, worauf die Reformation eingeführt, und eine zweckdienliche Kirchenordnung bekannt gemacht ward **). Die Klöster wurden eingezogen, Mönche

*) *Congeries* l. c. (Anal. Haff. Coll. I. p. 33.) *Seckendorf* Histor: Lutheranismi Lib. I. p. 295 sq.

**) *Leuchter* de antiqua Hassorum fide p. 14. *Reformatio* Ecclesiarum Hassiae — per Philippum. Hessorum Principem a. 1526. (Schmincken Monim. Haff. P. II. p. 588 — 656.) — Abendmahl unter beider Gestalt: vorher die öffentliche Beichte: Bey dem Abendmahl sollen Lichter angezündet, und ein Superpellicium angezogen werden: Gottesdienst in teutscher Sprache: die Orgel soll niemals oder doch sehr selten gespielt werden: Fasten sollen weder vorgeschrieben noch verboten werden, doch kann bey besondern Fällen der Fürst, mit Rath der Kirchen, einen Fasttag ausschreiben, aber nicht auf beständig. Die Bilder in den Kirchen und Straßen sollen nach vorhergehender Belehrung der Gemeine weggeschafft werden: alle Altäre werden aus den Kirchen entfernt, bis auf einen, an welchem das Abendmahl verreicht wird, und dieser soll ein Tisch genannt werden: die Nothtaufe mag Statt finden; alle Sonntage soll in jeder Pfarre an einem schicklichen Ort eine Versammlung der Gemeine seyn, um mit dem Prediger sich über kirchliche Sachen zu bereden; das weibliche Geschlecht kann gegenwärtig seyn, aber nicht mitsprechen: in diesen Zusammenkünften werden Lasterhafte von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, mit diesen Verbannten soll niemand Gemeinschaft haben: nur nach bezeugter Reue und öffentlichem Bekenntniß können sie wieder aufgenommen

Mönche und Nonnen aber leutselig behandelt. Von den geistlichen Gütern ward (1527) die Universität Marburg gestiftet, welche schon vor der kaiserlichen Bestätigung (1541) akademische Würden ertheilte. Die Juristen bekamen das Dominicanerkloster, die Theologen das Kugelhaus, die Mediciner und Philosophen das Baarfüßer Kloster †). Ferner wurden aus den Kirchengütern die vier Hospitäler, Haina, Merrhausen, Hofheim und Gronau errichtet *). Die Einkünfte des Klosters Rotenburg wurden zum Unterhalt abgelebter dürftiger Prediger bestimmt **).

An-

---

men werden: alle Jahr soll eine Synode zu Marburg aus ganz Hessen gehalten werden: die Synode wählt alle Jahr drey Visitatoren, welche die Kirchen in ganz Hessen besuchen und untersuchen sollen: jede Kirche kann ihre Prediger wählen, und nach Befinden durch die Visitatoren absetzen lassen: Die Gemeine soll ihren Prediger ernähren, für Privatverrichtungen darf er aber nichts fordern: auf der zu errichtenden Universität Marburg sollen die 4 Facultäten seyn, das Ius Canonicum soll aber nicht gelesen werden: in allen Städten und Dörfern sollen besondere Knaben- und Mädchenschulen seyn; diese sollen von Personen ihres Geschlechts unterrichtet werden: Mönch und Nonne soll niemand mehr werden: die aus den Klöstern gehen, sollen ihr Eingebrachtes haben: Jünglinge sollen arbeiten, oder studiren: junge Mädchen sollen einen Brautschatz haben, für den Unterhalt alter Nonnen soll gesorgt werden.

†) Winkelmann
Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. erste Forts. p. 773. *Curtius* de translatione Academiarum, p. 5.

*) Lezners Beschreibung des Klosters Haine (Kuchenbeckers Anal. Hass. Coll. IV. p. 324 sq.) Winkelmann l. c.

**) Winkelmann l. c.

Anstatt der zwey Erziehungs-Institute für junges adliches Frauenzimmer, worauf zuerst des Landgrafen heilsame Absicht gieng, wurden die adlichen Stifter Kaufungen und Wetter gestiftet *).

Weil die Evangelische Partey von den feindseligen Absichten der Katholicken gegen sie gewiß zu seyn glaubte, schloß Landgraf Philipp mit dem Churfürsten Johann von Sachsen (1526) ein Vertheidigungsbündniß zu Torgau, welchem noch in eben dem Jahre die Lüneburgischen Herzoge, der Meklenburgische Henrich, Wolfgang von Anhalt, die Grafen von Mansfeld und Stadt Magdeburg beytraten **).

Im folgenden Jahr (1527) erhielt Philipp von seines Schwiegervaters Herzog Georgs zu Sachsen Canzleyverweser Otto Pack Nachricht von einem gegen ihn und den sächsischen Churfürsten von dem Ungarisch-Böhmischen König Ferdinand, den Churfürsten von Mainz und Brandenburg, den Stiftern Salzburg, Bamberg und Wirzburg, und den Bayrischen Herzogen geschlossenen Angriffsbündniß. Philipp wolte dem Angriff zuvorkommen und war im Begriff in Franken einzubrechen. Da aber die angeblichen Alliirten das ganze Bündniß leugneten, so brachten die Churfürsten von Trier und Pfalz einen Vergleich zu Stande, vermöge dessen Mainz, Bamberg und Wirzburg 100000 Gulden an den Landgrafen

*) Hr. R. R. Ledderhose von den adelichen Stiftern Kaufungen und Wetter (Kleine Schriften 2r Band S. 8.)

**) Hortleder von den Ursachen des deutschen Kriegs, 1. Th. 8. B. 5. Cap.

grafen für seine Kriegskosten zahlen musten (1528) †). Erbitterung von beiden Religionstheilen war die Folge davon, und die stärkere katholische Partey zeigte es durch die auf dem Reichstage zu Speyer (1529) gegen die Evangelischen gefaßten nachtheiligen Schlüsse, welche der Landgraf nebst andern Evangelischen Fürsten durch eine förmliche Protestation zu entkräften suchte *).

Weil man von den ungünstigen Gesinnungen des Kaisers überzeugt ward, ließen sich die sogenannten Protestanten in eine Verbindung ein. Da nun der Landgraf, der gleichsam die Seele aller Unternehmungen der Evangelischen war, die oberländischen Stände, welche guten Theils Zwingli's Meinungen Beyfall gaben, gerne in den Bund aufnehmen wolte, Sachsen und andere aber sich widersetzten, so veranlaßte der Landgraf (1529) ein Religionsgespräch zu Marburg zwischen Luther und Zwingli und andern Wittenbergischen und Schweizerischen Theologen, um eine Vereinigung zu Stande zu bringen, welche Absicht aber fehl schlug **). Von dieser Zeit an blieb Philipp Zwinglis Meinung vom Abendmahl günstig ††). Auf dem Reichstag zu Augspurg (1530) war Philipp mit unter den Fürsten, welche dem Kaiser Carl V. die Augspurgische Confeßion übergaben.

---

†) *Seckendorf* Histor. Luther. Lib. II. Sect. XXIII. §. 25. *Strauchius* de tumultu Packiano. *Sleidanus* l. c. Lib. VI.

*) *Sleidanus* l. c. *Seckendorf* l. c.

**) *Loescheri* Historia motuum P. I. p. 148. *Sleidanus* l. c. *Seckendorf* l. c.

††) *Hartmann* Hist. Hass. Part. I. p. 263. 264.

gaben. Weil aber der Reichstagsschluß sehr hart für die Protestanten ausfiel, brachte Philipp nebst dem Churfürsten von Sachsen, zu gemeinschaftlicher Vertheidigung, den Schmalkaldischen Bund (1531) zu Stande. Diesem Bunde traten in der Folge (1537) mehr Mitglieder bey, und der Churfürst von Sachsen und Landgraf Philipp waren die Bundeshäupter *). (1536) war der Bund auf zehn Jahre verlängert worden.

Unterdessen hatte sich Philipp viele vergebliche Mühe gegeben, den durch den Schwäbischen Bund verjagten Herzog Ulrich von Wirtemberg durch Unterhandlungen in den Besitz seines Landes zu setzen, welches der Schwäbische Bund dem Hause Oesterreich überlassen hatte. Da aber der Schwäbische Bund getrennt war, bediente sich Philipp der günstigen Zeitläufe, führte den Herzog Ulrich durch ein ansehnliches Heer nach Wirtemberg, und nach einem über den Oesterreichischen Statthalter Pfalzgraf Philipp bey Laufen erhaltenen Sieg, setzte er den Herzog wieder in Besitz seines Landes (1534) **). Die weitere Verbreitung des Kriegs hemmte der Cadanische Vergleich, worin das Cammergerichtliche Verfahren gegen die Augspurgischen Confeßionsverwandten gehemmet werden sollte, die Römische Königswahl Ferdinand I. für rechtmäßig erkannt, Wirtemberg

*) *Sleidanus* l. c. Lib. VII. *Seckendorf* l. c. Lib. II. Hortleder a. a. O. Cap. 9.

**) *Bezii* Historia Vlrici Ducis Wurtenbergici (*Ayrmann* Sylloge Anecdot. p. 389. 394. 395—402. *Sleidanus* de statu relig. et reip. Lib. IX.

für ein Oesterreichisches Afterlehn mit künftigem Anfall an Oesterreich erklärt ward. Der Landgraf muste sich zu einer Abbitte an Carl V. und Ferdinand I. verpflichten, und auf seine Kosten Kriegsvölker zur Eroberung der Stadt Münster senden *). Dieser Stadt hatten Wiedertäufer von der Regentenstürmerischen Art sich bemächtiget, um das neue Reich Christi auf Erden dort aufzurichten. Philipp in Person nahm, nebst seinen Völkern, Theil an der Eroberung dieser durch schwärmerische Wuth unglücklich gewordenen Stadt (1535) **).

Philipp hatte Theil an der zwischen den Sächsischen und den Zwinglischgesinnten Oberländischen Theologen geschlossenen Wittenbergischen Concordie (1536) †), und an allen Verhandlungen der Evangelischen Stände, wegen der zu haltenden Kirchenversammlung und ihrer Beschaffenheit, und sonst anderer zwischen beiden Religionstheilen sich immer vergrößernden Zwistigkeiten.

Die mächtigeren katholischen Stände hatten dem Schmalkaldischen Bunde ein Bündniß entgegen gesetzt (1538), dessen Obersten die Herzoge Ludwig von Baiern und Henrich von Braunschweig waren ††).

Die

---

*) Hortleder I. Th. III. B. 13. Cap.

**) *Ottii* Histor. Anabaptistica p. 70 sq.

†) *Seekendorf* Lib. III. Hr. CR. Plank Geschichte der Entstehung des Protest. Lehrbegriffs, 8r B. p. 365 folg.

††) Schmidts Geschichte der Deutschen, 4r Th. S. 353. 354.

Die Erbitterung stieg bald an beiden Seiten auf das höchste, wozu noch die von den Protestanten verweigerte Anerkennung des mit katholischen Mitgliedern besetzten Cammergerichts kam. Da nun Philipp, bey Gefangennehmung eines durch sein Land reisenden Braunschweigischen Secretärs, Henrichs feindselige und auf seinen Untergang abzielende Absichten in Erfahrung brachte, so geriethen beide Fürsten in einen heftigen Schriftwechsel, welcher ein Vorbote eines noch ernsthaftern Waffenkampfs war, wozu sich bald eine Gelegenheit darbot *).

Wegen des von dem Goslarischen Pöbel verbrannten Katholischen Klosters Georgenberg war die Reichsstadt Goslar vom Cammergericht, nach seiner damahligen Befugniß, in die Acht erklärt, und dem Herzog Henrich von Braunschweig die Vollziehung der Acht aufgetragen worden. Da die Stadt im Schmalkaldischen Bunde war, so nahm sich dieser der Stadt an, und brachte es dahin, daß die Vollziehung der Acht vom Kaiser aufgeschoben ward: diesen Aufschub hielt Herzog Henrich für unrechtmäßig, weil er nur vom ganzen Reich und mit Einwilligung des Theils, auf dessen Klage die Acht ergangen, könne erkannt werden. Er fuhr also fort, sowohl die Stadt Goslar, als die dem Gehorsam gegen ihre Landesfürsten sich entziehende Stadt Braunschweig, ein anderes Mitglied des Schmalkaldischen Bundes, zu bedrängen. Die Häupter des Schmalkaldischen Bundes Johann Friedrich Churfürst von Sachsen, und Philipp Landgraf zu Hessen, brachen nun mit einem beträchtlichen Heer ins Braunschweigische

(1542),

*) *Sleidanus* I. XII. Hortleder Tom. I. Lib. IV.

(1542), verjagten den Herzog Henrich, welcher seine Zuflucht in Baiern suchte, eroberten Wolfenbüttel und das ganze Land, welches sie gemeinschaftlich regierten, und die Evangelische Religion darin einführten *). Der Kaiser erkannte darauf (1545) eine Sequestration der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Länder unter Beybehaltung der gegenwärtigen Landesverfassung. Weil für Henrichs Ungeduld diese Verfahrungsart viel zu langsam war, so suchte er mit 9500 geworbenen Soldaten sich in den Besitz seines Landes zu setzen. Landgraf Philipp rückte mit ohngefehr 25000 theils heßischer, theils Chur- und Herzoglich-sächsischer Völker gegen ihn, und brachte ihn so ins Gedränge, daß er sich, nebst seinem Sohn Carl Victor, bey Northeim gefangen geben muste **). Bald nachher (1546) brach der Krieg des Kaisers gegen die Schmalkaldischen Bundesverwandten aus: den Anfang machte des Kaisers eigenmächtig ausgesprochene Achtserklärung gegen den Churfürsten von Sachsen und Landgrafen von Hessen: wogegen ihm ein Fehdebrief zugeschickt ward, mit der Aufschrift: Carl, der sich Kaiser nennt. Das Schmalkaldische dem Kaiserlichen weit überlegene Heer beschoß das kaiserliche Lager bey Ingolstadt ohne Wirkung; allein die Uneinigkeit der Bundeshäupter, und die Unfähigkeit des Churfürsten von Sachsen zum Oberbefehl, vereitelte jede Unternehmung der Protestanten †). Philipp ist wohl gar ungerechter Weise der Ver-

*) Hrtleder 3s Buch. *Sleidanus* Lib. XIV.

**) *Sleidanus* Lib. XVI.

†) Ibid. Lib. XVI. XVIII. Hortleder 2ter Theil 3s Buch Cap. 6. 9. 10. 15. 21. 26 u. f.

Verrätherey und eines mit dem Kaiser heimlich, zum Verderben des Churfürsten von Sachsen, geschlossenen Bündnisses, beschuldigt worden *). Unterdessen fiel der Römische König Ferdinand und der Herzog von Sachsen Moriz, in die Churſächsischen Länder, und machten viele Eroberungen. Nun gieng das Heer zurück und trennte sich, der Schmalkaldische Bund zerfiel, Oberteutschland unterwarf sich dem Kaiser, und muste seine Widersetzlichkeit theuer büßen **). Der Graf von Büren mit den Niederländischen Völkern des Kaisers drang in Catzenelnbogen, eroberte das sich tapfer vertheidigende Darmstadt, und zerstörte das Schloß. Der Churfürst von Sachsen riß zwar sein Land bald aus Moritzens Händen, und belagerte dessen Stadt Leipzig, auch ward Markgraf Albert von Brandenburg mit 7000 Mann zu Rochlitz von ihm überfallen und gefangen. Allein der Einbruch des Kaisers in Sachsen mit einem zahlreichen Heer änderte die ganze Lage der Sachen, der Churfürst ward bey Mühlberg geschlagen und gefangen, und rettete sich von dem ihm angedroheten Tode, durch die Verzicht auf die Chur Sachsen †). Philipp war nun allein übrig, und auf keine Weise im Stande, Carls V. Macht zu widerstehen. Er brachte also durch seinen Schwiegersohn den neuen Churfürsten von Sachsen Moriz, und den Churfürsten von Brandenburg Joachim, eine Versöhnung mit dem

Kais

---

*) *Boehm* de Philippi Haff. Landgr. fide fuspecta. *Curtius* (Resp. *Eichenberg*) de Philippo magnanimo a proditionis crimine immuni.

**) *Thuanus* Histor. Lib. III. IV. *Sleidanus* Lib. IX.

†) *Struvii* Corp. Hist. Germ. p. 1087.

Kaiser, doch aber auf harte Bedingungen, zu Stande; diese waren: Ergebung auf Gnade und Ungnade, persönliches Gesuch um kaiserliche Gnade, Zahlung einer beträchtlichen Geldstrafe, Schleifung seiner Festungen bis auf eine, Auslieferung des Geschützes, Loslassung des gefangenen Henrichs Herzogs von Braunschweig, und Einräumung oder Zurückgabe der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Länder, Entsagung vom Schmalkaldischen Bunde, Anerkennung des Cammergerichts und Versprechung einer gegen die Türken zu leistenden Hülfe. Nach der durch den Landgrafen und seinen Canzler Tilemann von Günterode geschehenen knienden Abbitte ward der Landgraf gegen seine Erwartung, gefangen behalten, und in der Folge hart behandelt: die Bemühungen der beiden vermittelnden Churfürsten um seine Befreyung waren vergeblich. Währender Gefangenschaft wurden nun die verglichenen Bedingungen erfüllt, das bestimmte Geld bezahlt, die Festungen Cassel, Giessen, Rüsselsheim geschleift, die darin befindlichen Canonen, deren Anzahl sich auf 200 belaufen haben soll, weggeführt: die vorgehabte vertragswiedrige Schleifung von Ziegenhain verhinderte der entschlossene Muth des Befehlshabers Heinze von Lüder *).

In

*) Erklärung Kaiser Carl V. an die Stände (Hortleder 3s Buch S. 922.) „Und ist nicht ohne, daß „bey solcher Handlung beide Churfürsten (von Sachsen „und Brandenburg) ein Wissen zu haben begehret, wie „weit sich der Artikel der Ungnade erstrecke. Darauf „ihren Churfürstlichen Gnaden vertraulicher Meinung „diese Declaration geschehen, daß solche Ergebung den „Landgrafen zur Leibstrafe, ewiger Gefängniß noch „Confiscation seiner Güter weiter denn in den vorgestell-

„ten

In des Landgrafen Gefangenschaft nahm die Catzenelnbogische Erbfolgestreitigkeit eine für ihn sehr

„ten Artickeln begriffen, nicht reichen, und aber der „Landgraf solches nicht wißen, sondern sich schlechts „und frey ergeben solte, wie denn solches alles samt ob„beschriebenen Erbieten in Beyseyn beider Churfürsten, „und mit derselben Bewilligung in eine lautere Verzeich„niß gebracht worden.“

Die dem Landgrafen vorgeschriebenen Bedingungen hat Bachmann (Zwölf Urkunden zur Erläuterung der Geschichte der Gefangennehmung Philipps) Nr. III. p. 57.

Die beyden Churfürsten, welche den Kaiser unrecht mochten verstanden haben, schrieben nun an den Landgrafen (Bachmann a. a. O. Nr. 1. S. 52.): „Wir „versprechen E. L. daß dieselb — über die Artickel we„der an Leib noch Gut mit Gefengknuß, Bestrickonge „oder schmeleronge Ihres Landts sollenn beschwert wer„den. Und — verpflichten wir Uns mit dieser unserer „Schriefft, wo E. L. über solche Artickel, wenn sich E. L. „uff Gnad und one Gnad stellen wärt, ainiche beschwe„ronge begegnen würde — daß wir uns alsdenn uff „E. L. Kinder erfordern, persönlich wollen einstellen, „und das erwarte, das E. L. über die Artickel uff solche „einstellonge würde ufferlegt.“

Sleidanus Lib. XIX.

Mauricii fidem atque Brandenburgici secutus (Philippus) — Halam venit — — petit Atrebatensis — ut Caesari promittat, velle parere Concilii Tridentini decretis — — minae quoque fuerunt adhibitae — — Tandem in haec verba subscribit Landgravius; Liberi, pii et generalis Concilii decretis quo quidem in Concilio non minus reformetur caput, quam reliqua membra, velle se parere, sicut Mauricius et Brandenburgius facerent. Hi enim ab Augustana confessione non se discessuros ei promiserant — — Quum ad Caesarem propius veniffet (Landgravius) in genua subsedit et proxime illum

sehr nachtheilige Wendung. Zwar hatte schon (1531) Philipp den Enkel des Böhmischen Königs Georg Podiebrad, Herzog Carln von Münsterberg, durch eine

lum Cancellarius Guntherodus — de scripto recitans — — — Caesar — se ait — non recusare, quin et proscriptione liberetur, et neque supplicio, quod sit commeritus, neque carcere perpetuo, neque bonis etiam multetur amplius, quam sit in formula pacis definitum. — — Postridie (postquam Landgravius custodiae traditus erat) Caesarem adeunt (duo Electores) et gravem habent querimoniam, et quanti existimationis ipsorum interfit, demonstrant — — — Caesar cauisse quidem illi dicit, non quod omnino non esset detinendus, sed quod non perpetuo, nec aliud suae fuisse voluntatis ostendit.

Landgraf Philipp Schreiben an Bullinger 1552. (Kuchenbeckers Anal. Hass. Coll. XI. p. 225.)

Denn daß wir zu Hall in Sachsen inn die Custodien kommen, hat allein das verursacht, daß uns angemutet, das wir das, was das Trientisch Concilium beschließen würde, willigen sollten, unnd wir uns des weigerten, wurden wir in Gefängnüß gezogen.

Excerpt. Chron. Zastrowiani in Schöttgens Nachlese zur Historie von Obersachsen VI. Theil S. 280.

Landgraf Philipsen von Heßen — hat — mit seinem Canzler, der neben ihm uf den Knien saß, den Fußfall gethan. Aber als der Cantzler demüthig gnug die Abbitt thete, saß der Landgraf (wie er ein spöttischer Herr war) und lachte gar schimpflich darüber, winkte ihn der Keyser mit dem Finger, sahe zorniglich, und sagte: Wel ik sol di lachen lehren. Diß geschah auch.

Sleidanus Lib. XIX *Thuanus* Hist. sui temporis Lib. IV. Dillichs Heß. Chronik S. 317 u. f. *Mogens* Histor. Captiv. Philippi p. 146 sq. *Diarium Gunderodianum* l. c. p. 255 sq.

eine Summe von 10000 Gulden zu einer Verzichtleistung auf die Anwartschaftsforderung seines Hauses gebracht *); allein die von Elisabeth, Wilhelms III. älteren Schwester herrührenden Nassauischen Ansprüche wurden nun vom Kaiser auf dem Reichstag (1548) für gültig erkannt, dem Nassauischen Hause die Catzenelnbogischen Lande und für die bisher von Hessen genossenen Nutzungen 120000 Goldgulden zuerkannt; auch ward dem Landgrafen in der Folge Diez aberkannt **). Ueberdas erfuhr der Landgraf und sein Land mancherley Bedrückungen; dennoch weigerte sich Hessen standhaft, das neue kaiserliche Kirchengesetz oder sogenannte Interim anzunehmen †).

Da verschiedene Versuche des Landgrafen, die Flucht zu ergreifen, traurig ausfielen, und ihm eine nicht fürstenmäßige Begegnung zuzogen; die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, als Bürgen für die Freyheit Philipps, ihrer Verpflichtung aufs stärkste von Philipps Sohne erinnert wurden, so schlos-

*) Wencks Heßische Landesgeschichte, 1r Th. S. 636.

**) Die Kaiserlichen Commissarien hatten schon 1523 die Nassauische Gräfin Elisabeth für die Erbin ihres Bruders Landgraf Wilhelms erkannt. (Lünigs Reichsarchiv Th. XXII. p. 648.) Der Landgraf berief sich auf das Cammergericht, und die Sache blieb liegen. Wie Philipp gefangen war, erneuerte das Nassauische Haus den Streit, und der Kaiser that auf dem Reichstag (1548) den Ausspruch. (Wenck a. a. O. S. 639.) Einige Umstände vom Schmalkaldischen Kriege in Schöttgens Nachlese der Historie von Obersachsen, 6r Th. S. 303. *Thuanus* Lib. VIII. *Sleidanus* l. c.

†) *Leuchter* de antiqua Hessorum fide, p. 114.

schlossen Churfürst Moriz von Sachsen, Markgraf Albert von Brandenburg-Culmbach, Herzog Johann Albert von Meklenburg und Landgraf Wilhelm von Hessen, ältester Sohn Philipps und damahliger Regent des Landes insgeheim zu Friedewald eine Verbindung mit dem Könige von Frankreich, Henrich II. (1551), worin ein Angriff gegen den Kaiser verabredet, und dem König freygestellt ward, der nicht teutsch redenden Reichsstädte Metz, Toul, Verdun Cambrai sich zu bemächtigen, keine Parteyen sollte aber ohne die andere Frieden schließen *). Das Heer der verbundenen teutschen Fürsten, bey welchem Prinz Wilhelm von Hessen sich in Person befand, nahm Augspurg ein, überrumpelte die Ehrenburger Clause, den Paß nach Tyrol, wo etliche tausend von den Oesterreichischen Völkern in die Gefangenschaft geriethen; auch ward Inspruck eingenommen, nachdem sich vorher Carl V. und Ferdinand mit der Flucht gerettet hatten. Der glückliche Fortgang der Verbundenen, und die Französischen Eroberungen; auf der andern Seite aber die Lebensgefahr, welche dem gefangenen Philipp zu drohen schien, bewirkten den Paßauischen Vertrag (1552), Kraft dessen Philipp seine Freyheit erhielt, mit der Erlaubniß, Cassel aufs neue zu befestigen. Die Catzenelnbogische Erbschaftssache solte aufs neue untersucht und entschieden werden **).

Durch

---

*) *Diarium Guntherod.* in *Mogen* Historia Captiv. Philippi p. 344 — 378. *Thuanus* Lib. VIII. *Sleidanus* Lib. XXIII. XXIV.

**) Passauischer Vertrag.

Durch die lange und harte Gefangenschaft war Philipps ganzer Charakter geändert, und nur für Frieden und Ruhe empfänglich geworden, wie er denn verschiedene unter benachbarten Fürsten entstandene Streitigkeiten beygelegt hat *), doch fochten bey Sievershausen in dem vom Churfürsten Moriz von Sachsen dem menschenfeindlichen Markgrafen Albert von Brandenburg gelieferten Treffen, Hessen auf sächsischer Seite (1553) **). Auch sandte Philipp nachher den Reformirten oder sogenannten Hugonotten in Frankreich Hülfe (1562), welche der Schlacht bey Dreux beywohnten †).

Der Catzenelnbogische Zwist ward endlich (1557) durch die Churfürsten von Pfalz und Sachsen, und die Herzoge von Jülich und Würtemberg entschieden; Catzenelnbogen blieb bey Hessen, dieses zahlte an Nassau 600000 Gulden, der vierte Theil dieser Summe ward aber mit Land und Leuten compensirt, so daß der vierte Theil der Grafschaft Diez an Nassau abgetreten, die heßische Lehnsherrschaft über Herborn aber aufgehoben ward ††).

Philipps Absichten waren in seiner Regierung auf das beste seines Landes gerichtet, wofür er besonders

---

*) *Thuanus* Lib. XVI. XIX. *Paullini* Annal. Isenac. ad a. 1562.

**) *Sleidanus* Lib. XXIV. XXV. *Thuanus* Lib. XII.

†) Dilich p. 331. *Thuanus* Lib. XXX. XXXIV. Hofmann Abhandlung von dem Kriegsstaat besonders in Hessen.

††) Wencks Hessische Landgeschichte 1. Th. S. 640 u. f.

sonders durch heilsame Gesetze sorgte *). Er hatte eine rastlose Thätigkeit und viele vortreffliche Eigenschaften: seine Fehler stammten aus der aufbrausenden Hitze seines Temperaments. Seine bey Lebzeiten seiner Gemahlin Christina von Sachsen mit Margaretha von der Saal, mit Vorwissen und unwilliger Beystimmung Luthers und Melanchthons, geschlossene Ehe, hat ihn vielen nachtheiligen Urtheilen ausgesetzt und dem Wachsthum der Evangelischen Religion geschadet. Von den Kindern dieser zweiten Ehe hat blos die einzige Tochter ihr Geschlecht fortgepflanzt **).

Philipps berühmtes Testament trennte Hessen in vier ungleiche Theile. Der älteste Sohn Wilhelm der IV. bekam etwa die Hälfte der väterlichen unbeweglichen Verlassenschaft, nemlich Unterhessen, Ziegenhain grösstentheils, halb Schmalkalden: der zweite, Ludwig, erhielt wohl ein Viertel, nemlich Oberhessen und Nidda: der dritte und vierte, Philipp und Georg, bekamen ohngefähr jeder ein Achtel, nemlich die Nieder- und Obergrafschaft Catzenelnbogen. Bey Streitigkeiten zwischen den Brüdern wurden die Austregalgerichte bestätiget, und verschiedene

*) Die heßischen Landesordnungen enthalten von ihm insbesondere eine Hofgerichtsordnung (1524), Reformationsordnung (1526), Kirchenordnungen (1527. 1528. 1539. 1566), Halsgerichtsordnung (1535), Policeyordnung (1535) u. a. m.

**) *Seckendorf* Historia Lutheranismi Lib. III. §. 79. Addit. 3. *Daphnaeus Arcuarius* Betrachtungen über den Ehestand S. 210 u. f. Strobel Beytrage zur Litteratur des XVI. Jahrh. 2r B. 2. St. S. 395.

dene andere noch itzt bleibende Einrichtungen gemacht. Bey unbeerbtem Abgang eines Sohns sollte dessen Land unter die überlebenden Brüder getheilt werden *).

Philipps standesmäßige Gemahlin war Christina, Herzog Georgs von Sachsen Tochter. Sie starb 1549. Mit ihr sind erzeugt worden:

1. Anna, geb. 1527, Wolfgangs Pfalzgrafen zu Zweybrück Gemahlin, † 1591.

2. Agnes, geb. 1529, † 1555. mit Moriz Churfürsten von Sachsen, und nachher mit Johann Friedrich Herzoge von Sachsen Gotha, vermählt.

3. Wil-

*) Landgraf Philipps Testament (5162.) in Schminkens Monim. Hass. P. IV. Art. XII. enthält die Theilung unter die Söhne.

Art. XXXI. Da sie (Philips Söhne erster Ehe) sich mit ein nicht freundlichen vergleichen könten, so sollen sie acht vom Adel aus den Rethen und Ritterschaft wehlen, nemblich ider vier, acht aus den Städten, ider viere, und zween vom Hoevegericht so Doctores sein, nemlich ider einen, auch einen Juristen aus der Universität, die sollen zwischen ihnen gütlich handeln und sie vergleichen, wo aber solches entstünde, was alsdenn unter den neun zehn das mehrer Theil wird sprechen, dabey soll es bleiben, doch daß sie wieder unsere väterliche Verordnung nicht sprechen.

Art. XIX. Welcher unter den vier Gebrüdern, so uns von Frawen Christinen geboren, ohne manliche Leibserben mit todt abgehet, sollen inen die andern drey noch lebende sämptlichen erben, und sich, so viel die erbschafft belangt, mit ein freundlich und brüderlich vergleichen.

3. Wilhelm IV. geb. 1532. Stifter der Casselschen Linie.

4. Philipp Ludwig, geb. 1534 † 1535.

5. Barbara, geb. 1536 † 1597. vermählt mit Georg Herzoge von Würtemberg Mümpelgard, und nachher mit Daniel Grafen von Waldeck.

6. Elisabeth, geb. 1537. † 1582. Gemahlin Ludwigs Churfürsten von Pfalz.

7. Ludwig IV. geb. 1539. regierender Landgraf zu Marburg.

8. Philipp, geb. 1541. Zu Rheinfels.

9. Christina, geb. 1543, † 1604. vermählt mit Adolph, Herzoge von Holstein.

10. Georg, geb. 1547. Stifter der Darmstädtischen Linie.

V. Die Geschichte der Casselschen Linie von 1567 bis 1793.

Wilhelm IV. 1567 — 1592.

Philipps ältester Sohn war das vornehmste Werkzeug zur Rettung seines Vaters gewesen. Er machte Cassel zu seiner Residenz, welches er schon bey seines Vaters Lebzeit wieder zu befestigen angefangen hatte *). Er schloß mit seinen drey Brüdern (1568) den Ziegenhainer Erbvertrag, worin das Revisionsgericht eingerichtet, das väterliche Testament bestätiget, die Ausschließung der Prinzeßinnen vom Erbrecht auf heßische Länder festgesetzt, und verschiedene auf das Wohl des Staats abzielende Verabredungen getroffen wurden **). Auch ward die Erbverbrüderung mit Sachsen und Brandenburg von den sämtlichen regierenden heßischen Landgrafen (1567. 1571.) bestätiget und genauer bestimt †).

Wilhelm sandte den Hugenotten in Frankreich, welche unter Anführung des Prinzen von Conde für ihre Religionsfreyheit und Uebung kämpften, mit des Pfalzgrafen Johann Casimir Hülfsheer, 3000 Mann unter Christoph von Malsburg und Dieterich von Schönberg zu Hülfe, wovon sich dieser vor-

*) Hr. RR. Schmincke Beschreibung von Cassel S. 76.

**) *Estor* Elementa Iuris publ. Hass. hodierni p. 122 sq.

†) Winkelmanns Beschreibung von Hessen, 5r Theil. S. 527. 528. Müllers sächsische Analen ad a. 1571.

vorzüglich auszeichnete (1568). Nach ihrer Zurückkunft in Teutschland zogen diese Völker unter Friederich von Rolzhausen und andern dem Prinzen Wilhelm von Oranien in den Niederlanden zum Beystand gegen die spanische Macht und deren Befehlshaber den Herzog von Alba *).

Nach Dieterichs von Pleße Tode (1571) nahm Wilhelm IV. dessen Herrschaft, mit Braunschweig-Lüneburgischem Widerspruch und noch daurenden Ansprüchen, in Besitz, dagegen Braunschweig das Pleßische Amt Radolfshausen, als losgefallenes Lehn, sich zueignete **). Den Zwist zwischen König Friedrich II. von Dännemark und den Herzogen Johann und Adolph von Holstein, wegen des Schleswigschen Lehns, half Landgraf Wilhelm nebst Churfürst August von Sachsen und Herzog Ulrich von Mecklenburg beylegen, und den Odenseischen Vergleich errichten (1579); so wie er nachher nebst diesen auch an dem Vertrage zu Flensburg (1581), wegen der Theilung der Verlassenschaft des verstorbenen Herzogs Johann zwischen dem König und Herzog Adolph Theil hatte †).

Nach dem Tode Otten Grafen von Hoya (1582) fielen die Aemter Ucht und Freudenberg, als heßische Lehne,

---

*) *Thuanus* Lib. XLII. p. 489. Lib. XLIII. p. 520.

**) *Meier* Origines et antiquitates Plessenses, p. 78. *Kuchenbecker* Anal. Hass. Coll. II. p. 312. Winkelmann l. c. p. 330.

†) Hrn. Justizrath Christiani Schleswig Holsteinische Geschichte 2r Theil p. 452 sq. 469.

Lehne, an den Landgrafen; so wie (1585) Auburg und Wagenfeld, nach Abgang des Diepholzischen Stammes, durch Graf Friederichs Absterben *). Vermöge der mit Henneberg über Schmalkalden geschlossenen Erbverbrüderung fiel nach Georg Ernst von Henneberg Tode (1583) das bisher zur Hälfte heßisch gewesene Schmalkalden nun ganz an Landgraf Wilhelm **). Durch den unbeerbten Tod seines Bruders Philipp zu Rheinfels erhielt er, dem väterlichen Testament gemäß, den dritten Theil des von jenem besessenen Landes, oder die Aemter Rheinfels, Reichenberg, Hohenstein, und einige Dorfschaften begriff †). Nebst seinen Brudern Ludwig von Marburg und Georg von Darmstadt, legte er die langwierigen Zwistigkeiten mit dem teutschen Orden durch den unter Kaiserlicher subdeligirter Vermittelung (1584) geschlossenen Carlstädter Vergleichbey; die in denselben eingeflossenen Ausdrücke; daß die verglichenen Puncte dem teutschen Orden zu keiner Landsäßerey solten gerechnet werden, gaben in der Folge Materie und Veranlassung zu neuen Zwistigkeiten ††). Durch den Merlauer Vertrag (1583) kam die Pfandschaft Hofgeismar als Eigenthum an Hessen.

Wilhelm IV. verschönerte Hessen durch Erbauung des Schlosses zu Melsungen und der Wil-

*) (Scheid) Anmerkungen zu Mosers Br. Lüneb. Staatsrecht S. 206. 226.

**) *Estor* Elementa Iuris publ. Hass. p. 13.

†) Wencks heßische Landesgeschichte 1. Th. S. 643.

††) *Estor* de Comitiis et ordinibus Hassiae p. 27—36.

helmsburg zu Schmalkalden, durch Erneuerung der Schlösser zu Rotenburg und Eschwege, und durch Vollendung der Ziegenhainischen Befestigung *).

Wilhelm hatte in Religionssachen sehr gemässigte Gesinnungen: der Bergischen Einigkeitsformel versagte er Eingang in sein Land und gesetzliches Ansehen **). Er starb 1592.

Wilhelms IV. Gemahlin war Sabina, Herzogs Christoph von Würtemberg Tochter. Aus dieser Ehe wurden geboren

1. Anna Maria, geb. 1567, † 1626, Gemahlin Ludwigs Grafen zu Nassau Weilburg.
2. Agnes
3. Hedwig } Zwillinge geb. 1569.

Die erste starb gleich, Hedwig ward mit Ernsten Grafen von Schaumburg vermählt.

4. Sophia, geb. 1570. starb bald nach der Geburt.
5. Moriz, geb. 1572. folgte seinem Vater in der Regierung.
6. Sabina, geb. 1573. starb noch in dem Jahr ihrer Geburt.
7. Sidonia, geb. 1574. starb im zweiten Jahr ihres Alters.

8. Chri-

*) Winkelmanns Beschreibung von Hessen S. 272. 293. 294. 266. 303. Engelhard Erdbeschreibung der hessischen Lande, 2r Th. S. 622.

**) *Hartmann* Hist. Hass. P. II. p. 35 sq. *Treutlerus* de vita et obitu Wilhelmi apud *Kirchnerum* p. 46.

8. Christian, geb. 1575. starb 1578. an den Blattern.

9. Elisabeth, geb. 1577. starb schon 1578.

10. Christina, geb. 1578 † 1658. Ihr Gemahl ward Johann Ernst, Herzog von Sachsen Eisenach.

11. Juliana, geb. und † 1581.

Moriz 1592 bis 1627.

besaß viele Philologische und Mathematische Kenntnisse *). Aus einer Hofschule errichtete er das Mauriz-anische Collegium (1599), welches in der Folge mit der Universität Marburg verbunden ward **).

Dem Einbruch der Spanier in die Westphälischen Craisländer half Moriz als Craisobrister des Oberrheinischen Kreises, nebst andern benachbarten Fürsten, Einhalt thun †).

Ludwig von Marburg hatte in seinem Testamente Morizen zum Erben der Hälfte von Oberhessen ernannt: die Prinzen von der Darmstädtischen Linie, Ludwig, Philipp und Friedrich, als Erben der andern Hälfte, glaubten, nach Philipp des Großmüthigen Testament, eine Theilung des Landes nach den Köpfen

*) Hr. R. Casparson von dem gelehrten Charakter des hessischen Landgrafen Moriz.

**) Hrn. RR. Schmincke Beschreibung der Stadt Cassel, S. 394.

†) *Thuanus* Lib. CXXII. Dillich p. 146 sq.

Köpfen verlangen zu können, und hielten sich für verkürzt. Da aber das von beiden Theilen ordnungsmäßig niedergesetzte Austregalgericht aus Ludwigs Testament die Marburgische Hälfte von Oberhessen Morizen zusprach, so nahm er diesen Landestheil in Besitz *), und suchte daselbst durchgehends, so wie im Schmalkaldischen, Lehre und Kirchengebräuche nach den Grundsätzen der Reformirten Kirche, eben wie in Niederhessen, einzurichten, welches in Marburg heftige Bewegungen veranlaßte, und die Verabschiedung verschiedener Professoren und Prediger in Oberhessen nach sich zog **). Unterdessen suchte Darmstadt seine Ansprüche am kaiserlichen Hofe geltend zu machen.

Bey der heftigen Verbitterung der Katholiken und Evangelischen in Teutschland gegen einander, nahm Moriz an den vielfachen Verhandlungen der Evangelischen Theil, trat auch der vorzüglich durch Churpfälzische Bemühung zur Beschützung der Augsburgischen Confeßionsverwandten geschlossenen Union bey, welches in der Folge sehr nachtheilige Folgen für ihn hatte †). An den Bewegungen, welche durch die

Böh-

*) *Acta* die Marburgische Succeßion betreffend zwischen Darmstadt und Cassel.

**) Garthii Bericht von dem Religionswesen in Fürstenthum Hessen p. 292 f. *Hartmann* P. II. p. 508 sq. *Leuchter* de antiqua Hassiae fide p. 305 sq.

†) Landgraf Moriz half mit andern Fürsten bey König Sigismund von Polen die Succeßion in Preußen für den Brandenburgischen Churfürsten Joachim Friedrich erlangen. (*Crocius* de Mauricii vita et obitu p. 33.)

Ev

Böhmischen Unruhen und des Pfälzischen Churfürsten Friederich V. Böhmische Königswahl, in Teutschland entstunden, nahm er nebst den übrigen Unionsgliedern Theil. Die Annäherung der Ligistischen und spanischen Völker nöthigte ihn aber, zur Rettung seines Landes (1621) durch einen förmlichen Tractat aller Theilnahme am Kriege zu entsagen, und sich von der Union zu trennen, worauf diese bald gänzlich aufgehoben ward *).

Moritzens Absicht, seine Staaten gegen die Drangsale des Krieges sicher zu stellen, ward aber vereitelt. Die Spanier griffen Rheinfels, durch einen Ueberfall, wiewohl vergeblich an. Herzog Christian von Braunschweig, Administrator des Stifts Halberstadt, der noch für die Pfälzische Sache die Waffen führte, schlug bisweilen den Schauplatz des Krieges in und bey Hessen auf, und das siegende Heer der Ligve, unter seinem Feldherrn Tilly, nahm seine Winterquartiere in Hessen, da das Land alle Arten des Elends erdulten muste.

Um eben die Zeit (1623) erfolgte das kaiserliche Urtheil in der zwischen Cassel und Darmstadt anhängigen

---

Er brachte den Interimsvergleich zwischen Brandenburg und Pfalzneuburg wegen der Jülich Clevischen Erbschaft zu Stande. (Lünigs Reichs-Archiv Part. spec. IV. Abth. 3. Absatz p. 69.) Moriz trat der Union (1610) bey. (Fortsetzung Sleidans III. Th. XVI. Buch. S. 272. 278.

*) *Londorp* de bello civil. sexen. Lib. II. p. 150. 247. 258. 384.
Theatrum Europaeum I. Th. p. 308. 926 sq.

gigen Sache, wegen des Testaments Landgraf Ludwigs, und der darauf sich gründenden Erbtheilung beider Häuser. Dadurch ward, wegen der von Moritz in seinem Theile von Oberhessen vorgenommenen Aenderung in Religionssachen, die ganze Erbschaft Landgraf Ludwigs ihm ab- und dem Darmstädtischen Hause zugesprochen, und überdas die Ersetzung aller bis dahin aus dem Casselschen Oberfürstenthum gezogenen Nutzungen anbefohlen. Churkölln und Churfachsen wurden zu Vollziehern des kaiserlichen Ausspruchs ernannt, welche auch den Darmstädtischen Landgrafen Ludwig in den Besitz des ihm zugesprochenen Landes setzten *). Da Moritz von seinem schon verheerten Lande die zu 1357154 Gulden angeschlagenen genossenen Einkünfte nicht abtragen konte, so ward bis zur Vergütung dieser Summe aus den Einkünften, die Niedergrafschaft Catzenelnbogen, das Schmalkaldische, Bach, das Ziegenhaynische, Jesberg und halb Borken, der Darmstädtischen Linie eingeräumt **).

Weil die Bedrückungen vom Tillyschen Kriegsheer nicht aufhörten, und die Einnahme einer kaiserlichen Besatzung in Ziegenhain verlangt ward, so glaubte Moritz seinen Sohn und Land in eine bessere Lage zu setzen, wenn er die Regierung niederlegte. Er vollzog diesen Vorsatz (1627) und führte bis an seinen

*) *Khevenhüller* Annal. Ferdinand, T. X. p. 135. *Londorp* Acta publ. Part. II. c. 186. p. 734 sq.

**) Gründliche, wahrhafte und vollständige Erzählung des Marburgischen Erbfolgestreits, S. 41. f. 114. 116. 130. 132.

seinen Tod (1632) ein Privatleben *). Noch einige andere Merkwürdigkeiten trugen sich unter seiner Regierung zu.

Hessen eignete sich, außer der Lehnsherrlichkeit, auch die oberste Gerichtsbarkeit über das Waldeckische zu. Das heßische Hofgericht hatte also, auf Klagen der Stadt Corbach, gegen die Grafen von Waldeck erkannt. Die Grafen leugneten die heßischen Befugnisse, und suchten Corbach mit gewafneter Hand zur Unterwürfigkeit zu bringen. Dadurch bewogen ließ Moriz durch seine Kriegsvölker (1621) die ganze Grafschaft, außer Arolsen und Schloß und Stadt Waldeck, einnehmen, muste aber im folgenden Jahr die Grafschaft, auf den mit Androhung der Acht ergangenen kaiserlichen Befehl, doch, mit Vorbehaltung seiner Rechte, räumen **).

Moriz hatte von dem Abt zu Hersfeld Joachim und dem Capitel die Coadjutur der Abtey für seinen Sohn Otto (1604) erhalten. Auch trat dieser nach Joachims Tode (1606) die Regierung der Abtey selbst an, und hatte nach seiner Entleibung (1617) durch einen unglücklichen Schuß, seinen Bruder Wilhelm, als bisherigen Coadjutor, zum Nachfolger †).

Zur Dortrechtischen Kirchenversammlung, welche die in Holland zwischen den Arminianern oder Re-

*) Grundliche Erzählung ꝛc. S. 46. Beyl. 148. 149. 151.

**) *Theatrum Europaeum* T. I. p. 554. *Prasser* Chron. Waldec. p. 860. 866.

†) *Ledderhose* assertio Iurium Hass. Principum in Abbatiam Hersteldensem, p. 81 seq.

Remonstranten und den Contraremonstranten entstandenen bitteren Zwistigkeiten entscheiden sollte, sandte Moriz vier Theologen, welche an dem Schlusse der Kirchenversammlung Theil hatten oder nahmen *).

Durch den Nachschuß noch einer Summe Geldes brachte Moriz das von dem Stift Fulda verpfändete Bach ganz an sich (1611) **). Er machte die Fulde von Cassel bis Hersfeld schiffbar. Seinen Kindern aus zweiter Ehe mit Juliana von Nassau Siegen, oder der izt blühenden Rothenburgischen Linie, verschaffte er den vierten Theil Hessens, jedoch ohne Landeshoheit †). Moritz hatte, nach Beschaffenheit

---

*) Nach Dordrecht giengen aus Hessen Georg Cruciger, Professor der Theologie zu Marburg; Paul Stein, Hofprediger zu Cassel; Daniel Angelokrator, Superintendent zu Cassel; Rudolph Goclenius, Professor der Philosophie zu Marburg. (*Hartmanni* Hist. Hass. P. II. p. 336.) Keine Verordnung Landgrafen Moritzens machte aber die Dortrechtischen Schlüsse zu einem Symbolischen Buche in Hessen, und die reformirten Prediger verpflichten sich noch itzt nur nach der Schrift, den 5 Symbolen, der Augspurgischen Confession und ihrer Apologie zu lehren. (Hrn. RR. Ledderhose Kirchenrecht S. 92. Kirchenordnung von 1657. in den Landesordnungen 2r Th. S. 522. 525.)

**) Engelhard Erdbeschreibung der hessischen Lande p. 318.

†) Moritzens Absicht war zuerst, ein Majorat einzuführen, daß allemahl der älteste an Jahren aus seiner Familie regiereu sollte (1608). Er cassirte aber (1611. 1612.) diese Einrichtung, und setzte seinen ältesten Sohn zum Universalerben, und seine absteigenden Mannserben nach der Primogenitur und der vorher üblichen Successionsordnung. Bey Niederlegung der Regierung bedung

er

fenheit der damaligen Zeit, viele kostbare Gebäude in Hessen aufgeführt *).

Landgraf Moriz war zweymal verheirathet:

I. mit Agnes, einer Tochter Johann Georgs, Grafen zu Solms, die ihn 1602 zum Witwer machte. Aus dieser Ehe waren entsprossen

1. Otto, geb. 1594. war Administrator zu Hersfeld, ließ von zwo Vermählungen keine Erben, und erschoß sich selbst durch einen Zufall 1617.
2. Elisabeth, geb. 1596, † 1625. heirathete den Herzog von Mecklenburg Johann Albert II.
3. Moriz, geb. 1600, † 1612.
4. Wilhelm V. geb. 1602. folgte seinem Vater in der Regierung.

II. mit Juliana, einer Tochter von Johann Grafen von Nassau Siegen. Von ihr wurden geboren

1. Philipp, geb. 1604. fochte als Dänischer Obrister in der Schlacht bey Lutter am Barenberge, und ward als Gefangener ermordet 1626.
2. Agnes, geb. 1606 † 1650. war des Fürsten von Anhalt Dessau Johann Casimirs Gemahlin.
3. Hermann, geb. 1607 † 1658 zu Rothenburg, ließ von einer Waldeckschen und einer Anhaltischen Gemahlin keine Kinder.

er aber den vierten Theil des Landes für seine Kinder zweiter Ehe. (Winkelmann l. c. p. 516. 517.

*) *Hartmann* l. c. p. 388. 389.

4. Juliana, geb. 1608. starb unverehelicht 1628.
5. Sabina, geb. 1610, † 1620.
6. Magdalena, geb. 1611 an Erich Adolph Grafen von Solms vermählt.
7. Moriz, geb. 1614, † 1633.
8. Sophia, geb. 1615, † 1670. heirathete den Grafen zur Lippe, Philipp.
9. Friedrich, geb. 1617. blieb als Schwedischer General im Polnischen Kriege. Von seiner Gemahlin, einer Zweybrückischen Prinzeßin, hatte er 4 Prinzeßinnen.
10. Christian, geb. 1622, † 1641.
11. Ernst zu Rheinfels, geb. 1623. Stifter der noch blühenden Rotenburgischen Linie.
12. Christine, geb. 1625 † 1626.
13. Philipp, geb. 1627 † 1629.
14. Elisabeth, geb. 1628 † 1636.

Wilhelm V. 1627 — 1637.

trat seinem Halbbruder die Niederhessische Quart wirklich ab, behielt sich aber die Landeshoheit, und die damit verbundnen Rechte vor. Auch ward das Recht der Erstgeburt eingeführt, und in der Folge vom Kaiser bestätiget *). Mit Darmstadt wurden, jedoch mit Widerspruch des damals noch lebenden Landgrafen Moriz (1627), Vergleiche getroffen, vermöge deren Darmstadt die bisher besessenen Pfandgüter

*) *Meier* Corpus Iuris Apanagii, p. 65. Teuthorn Geschichte der Hessen, XI. Th. S. 504 u. f.

güter bis auf die Niedergrafschaft Catzenelnbogen, und das Schmalkaldische zurückgab. Wegen des Hof- und Revisionsgerichts, der Hospitäler, des Steuerwesens, der gemeinen Landtage, wurden Verabredungen getroffen. Von den Marburgischen Universitätseinkünften erhielt Cassel die Hälfte, nebst der Erlaubniß, in Niederhessen eine Akademie anzulegen, wie auch (1633) zu Cassel geschah *).

Weil Wilhelm durch kaiserliche Obermacht aus dem Besitz des Stifts Hersfeld gesetzt, und solches dem Erzherzog Leopold Wilhelm eingeräumt worden war, überdas das vom Kaiser Ferdinand II. bekannt gemachte Restitutionsedict der nach dem Paßauischen Vertrag von den Protestanten eingezogenen katholischen geistlichen Güter, auch Hessen in einige Verlegenheit setzte; so trat Landgraf Wilhelm dem unter Churſächsischer Direction geschlossenen Leipziger Bunde bey, worin man sich verband, dem Restitutionsedict sich allenfals mit Gewalt zu widersetzen **). Nun verlangte der kaiserliche Feldherr Tilly vom Landgrafen, seine Kriegsvölker abzudanken, kaiserliche und ligistische Völker in Hessen, in Cassel und Ziegenhain aber Garnison einzunehmen, und dem kaiserlichen Heer eine Summe Geldes zu erlegen. Da dieses alles standhaft abgeschlagen ward, so handelte Tilly feindlich, aber die vom Schwedischen Könige Gustav Adolph drohende Gefahr nöthigte ihn aus Hessen, worauf Wilhelm persönlich zu Werben (1631) ein Bündniß mit dem Schwedischen Monarchen schloß, worin

*) Gründliche, wahrhafte, vollständige Erzählung, p. 46 sq.

**) *Theatrum Europaeum* Tom. II. p. 156. 264. 275.

worin dem Landgrafen im künftigen Frieden die Wiederherstellung in den Zustand vor den Böhmischen Unruhen versichert ward *). Nun nahm Wilhelm, nach Wiedereinnahme von Hersfeld, an dem Kriege sehr thätigen Antheil, wiewohl sein Land durch der kaiserlichen Feldherren Tilly und Papenheim Einbrüche und Verheerungen viel leiden muste. Zur Belohnung schenkte der Schwedische König Gustav Adolph die eroberte Abtey Fulda, nebst allen damit verbundenen Regalien dem Landgrafen Wilhelm **). Nach dem bald bey Lützen erfolgtem Tode Gustav Adolphs (1632) breiteten sich die hessischen Völker unter manchem Glückswechsel, doch aber im Ganzen mit glücklichem Erfolg, in Westphalen, an der Weser und am Rhein aus. Sie hatten ausgezeichneten Antheil an dem bey Oldendorp (1633) über die Kaiserlichen erfochtenen Siege, und an der Eroberung von Hameln. Die Schwedische Niederlage bey Nördlingen (1634) und der dadurch veranlaßte Prager Friede (1635) zwischen dem Kaiser und Churfachsen veränderte die Lage des Krieges und der Sachen überhaupt. Weil aber im Prager Frieden für den Landgrafen Wilhelm bestimmt war, er solte die den bisherigen Theilnehmern des Krieges versprochene Amnestie auf Gnade und Ungnade annehmen, so erneuerte er nach vergeblichen Tractaten mit dem Kaiser und Sachsen, seine Verbindung mit Schweden, und ließ sich in Unterhandlungen mit Frankreich ein †).

Nun

*) *Puffendorf* rer. Suecic. Lib. III. §. 21. 26. *Theatrum Europaeum* T. II. p. 412. 423.

**) *Londorpius* suppletus et continuatus T. III. p. 575 sq.

†) *Theatrum Europaeum* T. II. p. 749 sq. 768. T. III. p. 21.

Nun entsetzte (1636) Landgraf Wilhelm, in Vereinigung mit schwedischen Kriegsvölkern, das von dem kaiserlichen Feldherrn Lamboy belagerte Hanau. Der Kaiser Ferdinand II. erklärte aber den Landgrafen Wilhelm (1633) in die Acht, welche dessen Sohn Ferdinand III. im folgenden Jahr erneuerte: der Landgraf Georg zu Darmstadt ward zum Administrator der Hessencasselschen Länder ernannt. Das kaiserliche Kriegsheer überschwemmte nun Hessen, 18 Städte, 47 adliche Wohnsitze, 300 Dörfer wurden ein Raub der Flammen, das Land ward verheert, keine Art der Gewaltthätigkeit ward unausgeübt gelassen: dem Kriege folgten Hunger und Pest, und es soll nur der vierte Theil der heßischen Einwohner übrig geblieben seyn *). In eben diesem für Hessen trauervollen Jahr (1637) endigte Landgraf Wilhelm V. in der Belagerung des Ostfriesischen Schlosses Stickhausen sein Leben: ob durch Gift oder durch eine natürliche Krankheit, läßt sich nicht bestimmen **).

Wil-

---

p. 21. 37. 59. 93. 106. 122. 128. 138. 145. 156. 170. 191. 254. 270. 303. 344 — 397. 405 — 469.

Puffendorf rer. Suecio, Lib. V. §. 69. 82. 99. Lib. VI. §. 55. 91. 103.

*) *Puffendorf* rer. Suec. Lib. VII. §. 61. 81. 120. Lib. VIII. §. 37. 40. Lib. IX. §. 28. 51.

Theatr. Europ. T. III. p. 556. 571. 601. 652. 699. 717. 726. 739. 785. 792. 808. 818. 864.

**) Ibid. T. III. p. 838.

Puffendorf rer. Suevic. Lib. IX. §. 31.

Hartmann Hist. Hass. P. II. p. 469.

Wilhelm hatte sonst die mit Waldeck wegen der Gerichtsbarkeit geführten Streitigkeiten durch einen Vergleich (1635) beygelegt, der nachher im Westphälischen Frieden bestätiget ist †).

Wilhelm V. war ein Prinz von Kenntnissen und vielen Fähigkeiten, welche er sowohl im Kriege als in der Staatsverwaltung zeigte. Sein Charakter war vortreflich, gründete sich vornemlich auf Liebe seiner Religion, Vertheidigung der Freiheit seines Vaterlandes und wahren Eifer für die Glückseligkeit seiner Unterthanen *).

Landgraf Wilhelms V. Gemahlin, die um Hessen unsterblich verdiente Hanauische Amalia Elisabeth, Philipp Ludwigs Tochter, gebar ihm 14 Kinder:

1. Agnes, geb. 1620, † 1626.
2. Moriz, geb. und † 1621.
3. Elisabeth, geb. 1623 † 1624.
4. Wilhelm, geb. 1625 † 1626.
5. Aemilie, geb. 1626 † 1693. Gemahlin des Herzogs von Tremouille in Frankreich.
6. Charlotte, geb. 1627 † 1686. heirathete den Churfürsten von Pfalz, Carl Ludwig, trennte sich nach bittern Zwistigkeiten von ihm.
7. Wilhelm VI. geb. 1629. war der Nachfolger seines Vaters in der Regierung.
8. Eli-

†) *Instrumentum Pacis Osnabrug.* Art. XV. §. 14.

*) *Estor* Elementa Iuris publ. Hass. p. 50.

8. Elisabeth, geb. 1634, starb als Aebtißin zu Herforden 1688.

Von den übrigen in ihrer Kindheit verstorbenen weiß ich das Geburtsjahr nicht anzugeben.

Wilhelm VI. 1637 — 1663.

Für den achtjährigen jungen Landgrafen hatte Wilhelm V. in seinem Testament dessen Mutter Amalia Elisabeth, aus dem Hanauischen Hause, zur Vormünderin ernannt; er gab ihr fünf Gehülfen, welche in wichtigen Fällen angewiesen waren, sich bey sechszehn ernannten Landräthen vom Adel und Bürgerstande Raths zu erholen *). Auch unterzog sich die verwitwete Landgräfin der Vormundschaft und behauptete sie gegen Landgraf Georgs von Darmstadt Ansprüche, die er theils als Agnat (ohngeachtet der näher verwandten Rothenburgischen Linie) forderte, theils Kraft kaiserlicher Verordnung, welche die Unterthanen ihres Eides entlassen hatte **).

Im

*) Die fünf Gehülfen waren Hermann von Malsburg, Statthalter, Johann Bernhard von Dalwigk, dessen Stellverweser, Henrich Lersner, Canzler, Helfrich Deinhart, Vicecanzler, Nicolaus Sixtinus, Geheimer Rath. Von den sechszehn Landräthen waren 6 aus dem heßischen Adel, 6 aus den Magistraten der heßischen Städte, 4 gelehrte Räthe oder andere Bediente. (Curtius historische und Politische Abhandl. S. 161.)

**) *Theatrum Europaeum* T. III. p. 838. 864. 887. 890. 901.

Im folgenden Jahr ward ein Vergleich zwischen der Hessencasselschen und Darmstädtischen Linie, wegen ihrer gegenseitigen Ansprüche und Befugnisse, geschlossen, welchem aber der Kaiser seine Genehmigung versagte, so wie auch die Friedenstractaten zwischen dem Kaiser und der Landgräfin sich zerschlugen, und diese nun sich noch genauer mit Schweden und Frankreich verband, und theils allein, theils in Verbindung mit jenen, viele Eroberungen machte *), wodurch sie in den Stand gesetzt ward, den Krieg zum Theil von dem aus den eingenommenen Ländern gezogenem Gelde zu führen. Die Hessen, unter ihrem Anführer, dem Grafen von Eberstein, der an des misvergnügten und verabschiedeten Melanders oder Holzapfels Stelle gekommen war, hatten vorzüglichen Antheil an dem Siege bey Kempen (1642), worin der kaiserliche Feldherr Lamboy selbst gefangen ward. Bey Allersheim erfochten die Hessen, unter ihrem Feldherrn Geiso, den Sieg über die Baiern und Kaiserlichen, und entrissen ihnen die schon über den großen Turenne erhaltenen Vortheile. Bey diesen für Hessen günstigen Aussichten ward der Anspruch auf die Marburgische Erbfolge erneuert, Marburg (1646) erobert, und (1647) ward das dasige Schloß von dem kaiserlichen Heer, unter Melanders oder Holzapfels Anführung, vergeblich angegriffen, Hessen aber von ihm aus Rache fürchterlich verwüstet. Noch im letzten Jahre des Kriegs (1648) siegte Geiso bey Gre-

*) *Puffendorf* rerum Suevic. Lib. X. §. 34. 35. 36. 37. Lib. XII. §. 6. 14. 15. XIII. 48. XIV. 36 sq. XV. 26. XVII. 35 sq.
Theatrum Europaeum T. III. p. 906. 972. T. IV. p. 82. 257. 572. 818. V. 786. 883.

Grevenbruch über den kaiserlichen Feldherrn Lamboy. Mitten unter diesen Unruhen hatte die Regentin Amalia Elisabeth dem Hessencasselschen Hause, wegen seiner großen Verdienste um Hanau, das Recht der Erbfolge auf die Grafschaft Hanau-Münzenberg erworben (1643), und wegen anderer Anforderungen ward das Hanauische Amt Schwarzenfels und die Kellerey Naumburg an Hessencassel verpfändet *).

Nach Abgang der Schaumburgischen Linie mit dem (1640) verstorbenen Grafen Otto, war der ehedem dem Landgrafen Phtlipp als Lehn aufgetragene Theil des Landes dem Hause Hessen anheim gefallen. Durch einen Vergleich mit dem Testamentserben Grafen Philipp von der Lippe (1647) ward die Grafschaft ohngefehr zur Hälfte zwischen diesem und Hessen getheilt, der Lippische Antheil von Schaumburg ward aber heßisches Lehn, welches durch den Westphälischen Frieden bestätiget ward **).

*) Wohlgegründete Gegendeduction von der wahren Beschaffenheit des Hanauischen Primogeniturrechts, S. 99 u. f. in den Documenten S. 45. 50 u. f.

**) Hr. RR. Ledderhose kurze Darstellung des Anfalls der Grafschaft Schaumburg an Hessen-Cassel. (Kleine Schriften 2r Band S. 143 u. f.)

Kurze

Kurze Geschichte der Grafschaft Schaumburg.

Schriftsteller von Schaumburg.

Hermanni de Lerbecke Chronicon Comitum Schawenburgensium, Francof. 1620. 4.

Spangenberg (Cyriac) Schaumburgische Chronicke. Stadthagen 1664. fol.

Winkelmann (Johi Just.) Beschreibung der Grafschaft Schaumburg. (Ist in seiner Beschreibung von Hessen, und im dritten Theil der Bibliothecae Historiae Schauenburgicae enthalten.)

Bierling (Frid. Wilh.) Differt. de familia Comitum Holsato-Schauenburgicorum. Rintel. 1699. 4.

Hauber (Eberh. Dav.) Primitiae Schauenburgicae Guelph. 1727. 8.

Dolle (Carl Ant.) Bibliotheca Historiae Schauenburgicae, P. I—IV. 1751. 8.

Eiusd. Vermischte Beyträge zur Geschichte der Grafschaft Schaumburg, 1. 2r Th. 1753. 8.

Stamms

Stammtafel
der
regierenden Grafen von Schaumburg.

Adolf von Sandersleben Graf zu Schaumburg
1033 † 1055.

Adolph I. Graf in Holstein † 1122.

Hartung † 1125. | Adolph II. † 1164.

Adolph III. † 1232.

Adolph IV. † 1261. | Conrad in Schaumburg

Gerhard I. in Schaumburg † nach 1282.

Gerhard II. † 1312. | Adolph VII.

Adolph VIII. † 1353.

Adolph IX. † 1370. | Otto I. † 1404.

Adolph XI.

Otto II. erhielt das Pinnebergische † 1464.

Johann VIII. † 1527. | Cordula von Gehmen | Anton † 1526.

Justus I. † 1532.

Otto V. † 1576. | Justus II. in Gehmen † 1581.

Adolph XV. † 1601. | Ernst † 1622. | Henrich VIII. | Georg Hermann

Justus Hermann † 1635. | Otto VI. † 1640.

Ge=

Geschichte der Grafen von Schaumburg.

Adolph von Santersleben aus dem Magdeburgischen, erhielt durch Kaiser Conrad II. Güte, und Sigberts Bischofs von Minden Empfehlung, eine Grafschaft an der Weser (1033), welche von seinem erbaueten Schlosse Schauenburg den Namen bekam **). Er soll um das Jahr 1055 gestorben seyn. Einer seiner Nachkommen, vermuthlich sein Enkel, Adolph, ward vom Kaiser Lotharius II. (1106) zum Grafen von Holstein gemacht, und heißt deswegen der erste; er starb 1122 *). Von seinen zween Söhnen verlor Hartung sein Leben im Böhmischen Kriege (1125); Adolph II. aber, ein berühmter Kriegsheld, blieb in der Belagerung der Pommerschen Festung Demmin (1164)†), und ließ einen unmündigen Sohn Adolph III., der in seinem langen

harte

**) Gebhardi Ursprung der Grafen von Schaumburg und Holstein (Hist. Geneal. Abhandl. 2r Th. S. 173 f.

*) *Bierling* de familia Comitum Holsato-Schaumburgicorum, p. 9. 10. Helmoldus Lib. I. et Libri II. c. IV.

†) *Arnold Lubec.* Chron. Slavor. Lib. VI. c. 13 — 17. *Lambecii* Orig. Hamburg. ad a. 1201. 1224.

leben harte Schicksale erfuhr. Der sächsische Herzog Heinrich der Löwe setzte ihn zweymal aus dem Besitz des Holsteinschen, doch war er glücklich genug, es jedesmahl wieder zu erobern; aber die dänische Macht ward ihm zu schwer, er ward des Holsteinischen beraubt, vom Könige Waldemar II. gefangen genommen, und genöthiget, diesem Lande zu entsagen (1200). Nun regierte Adolph III. sein Schaumburgisches Erbland bis an seinen Tod (1232), hatte aber noch das Glück, durch seinen Sohn Adolph IV. Holstein wieder zu erobern (1224) *).

Adolph IV. behauptete sich in dem Besitz Holsteins durch den Sieg über die Dänen bey Bornhovede (1227), erwählte (1239) den Mönchsstand, worin er (1261) starb †). Sein Bruder Conrad hatte unterdessen im Schaumburgischen regiert, nach dessen unbeerbtem Tode Adolphs IV. Söhne Johann I. und Gerhard I. beide an dem Holsteinischen Theil behielten, das Schaumburgische besaß aber Gerhard I. allein (starb nach 1282) ††). Ihm folgten darin und in einem Theil des Holsteinischen seine Söhne Gerhard II. und Adolph VII. Gerhard ward in seinem Alter blind. Adolph VII. nahm Theil an dem Kriege seiner Holsteinischen Vettern unter einander, und leistete dem Grafen Johann IV. Beystand gegen Gerhard IV. den grossen, ward aber bey Bramstedt selbst gefangen (1317). Von

dessen

*) Dolle Geschichte der Grafschaft Schaumburg S. 79 f.

†) *Bierling* l. c. p. 15. 16.

††) Ibid. p. 20.

dessen Sohn Adolph VIII. weiß man nichts merkwürdiges a). Von seinen Söhnen starb Adolph IX. (1370) auf der Insel Cypern: Otto I. besaß also nun das Schaumburgische allein, und kaufte die Grafschaft Sternberg, welche er nach und nach an die Grafen von der Lippe verpfändete b). Magnus mit der Kette, Herzog von Braunschweig, blieb in einem Treffen gegen ihn (1373). Er trat dem großen Westphälischen Bunde bey. Da er an den Lüneburgischen Successionsstreitigkeiten Theil genommen hatte, ward er (1388) vom Herzog Friedrich von Braunschweig in der Schlacht bey Winsen gefangen c). Er schloß (1390) eine Erbverbrüderung mit seinen Holsteinischen Vettern, und starb 1404. Ihm folgte sein Sohn Adolph X. Dessen Sohn und Nachfolger Otto II. erlebte den Abgang der Schleswig Holsteinischen Linie (1459). Der König von Dännemark Christian I. bemächtigte sich der ganzen Erbschaft. Otto leistete gegen eine Geldsumme Verzicht, und nur blos das Pinnebergische in Holstein blieb bey Schaumburg. Er starb 1464 d).

Von seinen Söhnen hatte Otto III. die Regierung von Pinneberg, Johann VIII. nebst seinem Bruder Anton besaßen das Schaumburgische, und trugen (1518) dem Landgrafen Philipp zu Hessen die Aemter Rodenberg, Arensburg

---

a) Dolle a. a. O. p. 91.

b) Dolle p. 110 u. f.

c) Dolle p. 113.

d) Christiani Geschichte von Schleswig und Holstein. S. 116 u. f.

burg und Hagenburg zu Lehn auf e). Johann VIII. ist der Stammvater der nachfolgenden Schaumburgischen Grafen, erheirathete mit seiner Gemahlin Cordula, die Herrschaft Gehmen, und erwarb viel Ehre in der Schlacht bey Soltau (1519). Er starb 1527 f). Sein Sohn Justus führte Krieg mit den Oldenburgern und starb 1532.

Otto V. entsagte dem Bisthum Hildesheim, wozu er gewählt worden war, hatte Theil an dem berühmten Siege bey St. Quentin (1557). Auf Veranlassung seiner Gemahlin, einer Braunschweig-Lüneburgischen Prinzeßin, führte er die Lutherische Religion im Schaumburgischen ein g). Die an Lippe verpfändete Grafschaft Sternberg suchte er wieder einzulösen. Wie aber Simon Graf von der Lippe, Ottens V. Tochter Elisabeth heirathete, ward beliebt, daß die Ablösung Anstand haben solte, so lange Graf Simons Söhne und Enkel die Regierung der Grafschaft Lippe haben würden h). Von Herzog Erich zu Braunschweig Lüneburg erlangte Otto Lauenau als ein Lehn, trug ihm Bockeloh und Mesmerode zu Lehn auf, und verglich sich (1573) auch mit ihm, daß Oldendorf, Fischbeck und Lachen, (welche Braunschweigische Lehne die Grafen von Wunstorf an Schaumburg verpfändet hatten), nun bis zum Ausgang des gräflichen Mannsstammes bey Schaumburg bleiben, sodann aber an Braunschweig-Lüneburg zurückfallen sollten i).

Mit

---

e) Schminkens Monim. Hass. P. II. p. 574.
f) Dolle a. a. O. p. 120 folg.
g) Dolle p. 124. 125.
h) *Bierling.* l. c. p. 31.
i) Dolle p. 126. 127.

Mit Otten V. Tochter Maria, vermählter von Limburg und Styrum, kam die Herrschaft Gehmen an dieses Haus k). Nach Otten V. Tode (1576) regierten seine beiden Söhne nach einander Adolph XV. bis 1601, und Ernst bis 1622. Dieser verlegte seine Residenz nach Bückeburg, stiftete ein Gymnasium zu Stadthagen, welches nachher in eine Universität verwandelt (1619), und endlich nach Rinteln verlegt ward (1620) l). Kaiser Ferdinand II. ernannte ihn (1620) zum Reichsfürsten, der König von Dännemark Christian IV. nöthigte ihn, den angenommenen Titul als Fürst von Holstein abzulegen m). Er starb 1622. Seines Vaterbruders Enkel von der Gehmenschen Linie, Just Hermann folgte ihm; dieser erlebte die Greuel des dreißigjährigen Krieges, und sahe sein Land von Kaiserlichen, Ligistischen, Dänischen, Schwedischen und andern Kriegsvölkern verwüstet n). Er starb 1635. Seines Vaterbruders Sohn Otto VI. folgte, starb aber schon 1640. Nun nahm Braunschweig Lüneburg seinen Antheil, das Stift Minden nahm Schauenburg, Stadthagen, Sachsenhagen, als Mindische Lehen in Besitz: wogegen aber Ottens Mutter Elisabeth, geborne Gräfin von der Lippe, protestirte. Auch setzte sie das damals mächtige Schweden in Besitz, und

---

k) Gebhardi Geneal. Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland, 1. B. S. 267. Dolle a. a. O. p. 172.

l) Dolle a. a. O. p. 129 u. f.

m) Dolle p. 133.

n) Hr. RR. Ledderhose kurze Darstellung des Anfalls der Grafschaft Schaumburg an Hessen-Cassel. (Kleine Schriften 2r Band S. 143 u. f.)

und ihr Bruder Philipp ward zum Nachfolger in der Grafschaft Schaumburg erklärt. Philipp heirathete Sophien, Landgraf Moritzen zu Hessen Tochter, ward (1644) mit den Aemtern Rodenberg, Hagenburg und Arensberg von Hessen belehnt, und trug dem Hause Hessen die übrigen Schaumburgischen Aemter zu Lehn auf. Bey erneuerten Mindenschen Ansprüchen schloß Philipp mit Hessen (1647) einen Hauptvergleich, der im Westphälischen Frieden bestätigt ward, Kraft dessen Hessen das *Dominium directum* über die ganze Grafschaft erhielt, dann aber den wirklichen Besitz der Aemter Schaumburg, Rodenberg, und einen Theil des Amts Sachsenhagen. Auch ward (1647) mit Braunschweig-Lüneburg, wegen Oldendorf und Fischbeck ein Vertrag errichtet *).

* * *

Durch Herzogs Ernst zu Sachsen Gotha Verwendung ward der langwierige Zwist wegen der Marburgischen Erbfolge aus dem Testament Landgraf Ludwigs, zwischen den heßischen Häusern zu Cassel und Darmstadt entschieden, und im Westphälischen Frieden diese Entscheidung zum unwiderruflichen Reichsgrundgesetze gemacht. Kraft dessen fiel die Niedergrafschaft Catzenelnbogen und das Schmalkaldische an Cassel zurück, von der Ludwigischen Erbschaft kamen ohngefähr fünf Sechszehntheile an Cassel, und Stadt und Schloß Marburg gegen eine Summe Geldes. In allen von Darmstadt abgetretenen Ländern soll die Lutherische Religion bey allen

zur

*) Dolle a. a. O. p. 173 u. f. 193. 234 u. f.

zur Zeit der Abtretung besessenen Rechten ungekränkt erhalten werden, den Reformirten wird aber das Simultaneum zugestanden *).

Im Westphälischen Frieden ward das Erstgeburtsrecht sowohl in der Casselschen als in der Darmstädtischen Linie bestätiget, so wie der mit Waldeck (1635) über verschiedene streitige Rechte getroffene Vergleich **). Hersfeld, nebst der Probstey Gellingen, blieb bey Hessencassel †), womit dieses auch unter dem Titul eines Fürstenthums belehnt ward ††). Endlich sollten von Mainz, Cölln, Münster, Paderborn, Fulda 600000 Thaler an Hessncassel bezahlt werden *†). Gegen die von Mainz ertheilte Anwartschaft an Hessen auf die Mainzischen Lehne in der Grafschaft Hanau ward aber durch einen nachherigen Vertrag der Mainzische Geldbetrag erlassen a).

Nach der gänzlichen Vollziehung des allgemeinen teutschen Friedens (1650) legte die Regentin die Regierung nieder, und der schon längst dazu berechtigt gewesene Landgraf Wilhelm VI. trat die Regierung selbst an, suchte sein durch den Krieg verödetes Land die Früchte des Friedens geniessen zu lassen, und dadurch

---

*) *Estor* Elementa Iuris publ. Hass. hodierni, p. 155 sq.

**) *Instrumentum Pacis Osnabrug.* Art. XV. §. 13. 14. 15.

†) *Instr. P. O.* l. c. §. 2.

††) Hr. RR. Ledderhose von der Lehnsverbindlichkeit der Landgrafen von Hessen gegen Kaiser und Reich. (Kleine Schriften 3r Band S. 87.

*†) *Instr. P. O.* l. c. §. 4.

a) *Serarius* Rer. Mogunt. Lib. V. p. 961.

durch allmählig den ehemaligen Flor wieder zurück zu rufen. Die ehemals beliebte Gemeinschaft der Universität zwischen Cassel und Darmstadt ward nun aufgehoben. Die Marburger Universität blieb allein Hessencasselisch, und ward mit Versetzung der bisher in Cassel gewesenen Professoren von Landgraf Wilhelm wieder errichtet (1653) *).

Wilhelms Schutzbündnisse mit Schweden, Braunschweig und Paderborn, und sein Beytritt zur Rheinischen Allianz hatten auf die hessischen Angelegenheiten keinen beträchtlichen Einfluß **).

Die Streitigkeiten mit der Rotenburgischen Linie, welche nach dem Westphälischen Frieden die Niedergrafschaft Catzenelnbogen, jedoch unter Casselscher Oberhoheit, erhalten hatte, wurden durch zween Vergleiche (1654. 1660) beygelegt, worin der Rotenburgischen Linie das Eigenthum, Cassel aber die Landeshoheit über die Rotenburgischen Besitzungen bestätiget, auch die der Rotenburgischen Linie bleibenden Rechte aus einander gesetzt wurden †). Mit großem aber vergeblichem Wiederstreben des kaiserlischen Reichs-Erbpostmeisters, Grafen von Thurn und Taxis, legte Landgraf Wilhelm VI. (1663) in seinem Lande eigne Posten an ††).

Das

---

*) Winkelmanns Beschreibung von Hessen, 4r Theil. S. 453. *Hartmann* Hist. Hass. T. III. p. 8 sq.

**) *Puffendorf* rer. Suevic. Lib. XXIV. §. 11.

†) *Estor* Elementa Iuris publ. Hass. hodierni p. 991 sq.

††) Sontag Leich Predigt auf Bödicker 1690.

Das zu Cassel (1661) gehaltene Religionsgespräch zwischen den Reformirten Theologen von Marburg und den Lutherischen von Rinteln, brachte zwar beide Parteyen nicht näher, stiftete aber etwas mehr Verträglichkeit *).

Wilhelm VI. starb 1663. Seine Gemahlin war Hedwig Sophia, eine Tochter des Churfürsten von Brandenburg, Georg Wilhelm. Kinder aus dieser Ehe waren

1. Charlotte Amalia, geb. 1650 † 1714, Königin von Dännemark und Gemahlin Christian V.
2. Wilhelm VII. geb. 1651 † 1670, ohne wirklich zur Regierung zu gelangen.
3. Louise, geb. 1652 † 1653.
4. Carl, geb. 1654. ward regierender Landgraf.
5. Philipp, geb. 1655 † 1721. Stifter der Philippsthalischen Linie.
6. Georg, geb. 1658 † 1674.
7. Elisabeth Henriette, geb. 1661 † 1683. Gemahlin Friedrichs, damals Churprinzen von Brandenburg, nachmals Königs von Preußen.

*) Die Theologen Reformirter Seite waren die Marburgischen Professoren Sebastian Curtius und Johann Hein: Lutherischer Seite waren es die Rinteler Professoren Petrus Musäus und Johann Heinichius. (*Hartmann* Hist. Hass. P. III. p. 32 sq.)

Wilhelm VII. 1663 — 1670.

Sein zwölfjähriges Alter berechtigte seine Mutter die Brandenburgische Hedwig Sophia zur Vormundschaft. Unter dieser vormundschaftlichen Regierung fochten heßische Völker in Ungarn gegen die Türken, und hatten Theil am Siege bey St. Gotthard (1664) *). Die bisher mit Lippe Bückeburg gemeinschaftlich gewesene Universität Rinteln kam gegen eine Summe Geldes an Hessen allein (1665)**). Der nach dem Tode Herzogs Christian Ludwig von Braunschweig Lüneburg zwischen seinen Brüdern Georg Wilhelm und Johann Friedrich, über den Besitz des Cellischen Landesantheils, entstandene Zwist, ward auch durch heßische Vermittelung beygelegt †).

Weitläuftige, seiner und seines Landes Lage nicht angemessene Absichten des Grafen Friedrich Casimir von Hanau, (da er in Südamerica einen in Vergleichung mit Hanau ungeheuren Strich Landes als ein Lehn der holländischen Westindischen Gesellschaft an sich gebracht hatte), wie auch gewaltthätiges Verfahren in seinem Lande, bewogen die Hanauer, sich um heßische Hülfe zu bemühen. Hedwig Sophia ließ Kriegsvölker einrücken, und brachte (1670) den Einigkeits Receß zu Stande, worin die Religionssachen

*) Hr. Prof. Hofmann Kriegsstaat, 1. Th. p. 405.

**) Extract Vertrags (1665) zwischen Hessen-Cassel und Schaumburg (Ledderhose kleine Schriften, 2r Band p. 252.

†) *Theatrum Europaeum* Tom. IX. p. 1186.

sachen in der Grafschaft Hanau auf einen gewissen Fuß gesetzt wurden ††). In eben dem Jahr starb Landgraf Wilhelm VII. auf seiner Reise zu Paris.

Carl 1670 — 1730.

Ueber diesen jüngern Bruder Wilhelms VII. führte die Mutter Hedwig Sophia gleichfals die Vormundschaft, und zwar weit über die gesetzmäßige Zeit der Volljährigkeit. Nach einem mit dem Kaiser, Dännemark, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg geschlossenen Bündniß nahm sie Theil an dem Kriege gegen Frankreich, und besonders an der Belagerung und Eroberung von Philippsburg (1676). Erst 1677 trat der seit vier Jahren mit der Curländischen Maria Amalia (seines verstorbenen Bruders Wilhelms VII. Braut) vermählte Carl die Regierung selbst an.

Die mit dem teutschen Orden noch immer fortdaurenden Streitigkeiten wurden durch Vergleiche (1680. 1681.) beygelegt, und die Alternirung zwischen Katholiken, Lutheranern und Reformirten, bey Besetzung der heßischen Landcommende, festgesetzt *).

Bey den gewaltthätigen Französischen Besitznehmungen von Strasburg und andern Orten, und der durch die Reunionskammern dem teutschen Reich dro-

---

††) *Theatrum Europaeum* T. X. p. 183. XI. 592. *Hartmann* Hist. Hass. P. III. p. 59 sq.

*) *Estor* de Comitiis et ordinibus Hassiae p. 11.

drohenden Gefahr, verband sich Carl mit dem Fränkischen und Oberrheinischen Kreise (1681) zu einem Schutzbündniß, welchem auch Kaiser Leopold beytrat *); auch überließ der Landgraf den Spaniern Kriegsvölker zur Vertheidigung der Niederlande. Den Ausbruch des Krieges in Teutschland verhinderte aber der mit Frankreich (1684) getroffene zwanzigjährige Stillstand. Gegen die Türken leisteten hessische Völker dem Kaiser in Ungarn (1685 — 1688) und den Venetianern in Griechenland (1687. 1688) Beystand ††).

Von den wegen des (1685) widerrufenen Edicts von Nantes aus Frankreich flüchtenden Reformirten nahm Landgraf Carl einen Theil in Hessen auf, und gestattete ihnen, unter vortheilhaften Bedingungen, sich dort anzubauen, welches, außer andern Pflanzörtern, den Bau der Casselschen Oberneustadt veranlaßte **). Da Frankreich nach ausgestorbener Pfälzischen Churlinie auf einen Theil der Erbschaft, im Namen der Herzogin von Orleans, einer Churpfälzischen Prinzeßin, Anspruch machte, und man einem neuen Kriege entgegen sahe, trat Landgraf Carl nebst den andern Oberrheinischen Ständen dem Augspurger Bündnisse (1686) bey †). Die zwistige

Chur-

*) Koppe von der Association der vordern Reichskreise, Nr. XIII. XIV.
Theatrum Europaeum T. XII. p. 277. 418 sq.

††) Die neuere Kriegsgeschichte der Hessen, 18 Bändchen, S. 27. 28 u. f.

**) *Londorpii* Aucta publica, Tom. XII. p. 231.
Engelhard Erdbeschreibung der hessischen Lande, 2r Th. S. 29 u. f. 53 f.

†) *Theatrum Europaeum* T. XII. p. 980.

Churcöllnische Wahl zwischen dem französischen Clienten Wilhelm, Cardinal von Fürstenberg, und Joseph Clemens, Herzog von Baiern, brachte den Krieg (1688) zum Ausbruch, an welchem Landgraf Carl und seine Hessen persönlichen und tapfern Antheil nahmen bey der Eroberung von Mainz und Bonn geschäftig waren (1689); auch Lüttich gegen französischen Angriff schützen halfen (1691), belagerten aber Ebernburg vergeblich (1692). Die Hessen-Rotenburgische Festung Rheinfels ward nun durch ein französisches Heer, unter Tallards Anführung, belagert, aber durch Hessencasselsche Völker vertheidiget, und durch Carls persönliche Ankunft entsetzt *), worauf dieser die Festungswerke auf seine Kosten beträchtlich vermehren ließ. An der Eroberung des Schlosses zu Namur (1695) hatten gleichfals Hessencasselsche Völker Antheil.

Im Ryßwickschen Frieden (1697) ward die Wiederherstellung des Rotenburgischen Hauses in den vorigen Stand und also auch die Zurückgabe von Rheinfels, jedoch den Hessencasselschen Rechten unbeschadet, bedungen **), und Landgraf Carl sahe sich genöthiget, seine Völker herauszuziehen. Nach dem Frieden nahm Carl Antheil an den Verbindungen der Rheinischen, Westphälischen, Fränkischen und Schwäbischen Kraisstände, wegen der für die Evangelische Religion nachtheiligen Clausel des Friedens, welche in den von Frankreich ehedem reunirten Oertern die Beybehaltung der daselbst eingeführten katholischen

---

*) *Theatr. Europ.* T. XIII. p. 375. 683. 721. 737. 780. 835. T. XIV. p. 260 — 266. 755. 767.

**) *Instrum. Pac. Ryswic.* §. 45.

lischen Religion festsetzte. Nicht weniger thätig war er bey den Bemühungen der gegen die neunte an Braunschweig-Lüneburg ertheilte Chur correspondirenden Fürsten *). Weil beide Directoren des gemischten Oberrheinischen Kreises katholisch waren; so suchte Hessen nebst andern Mitständen, ein Evangelisches Condirectorium zu errichten, allein vergeblich **).

Da nach des Spanischen Königs Carl II. unbeerbten Tode das Haus Oesterreich nebst den Seemächten, den Testamentserben Philipp von Anjou aus dem Besitz von Spanien zu setzen suchte, und der blutige Spanische Succeßionskrieg entstand, schlossen England und Holland (1701) einen Subsidientractat mit Hessencassel †. Dieses nahm Theil an der Association des Fränkischen, Schwäbischen, Oesterreichischen, Chur- und Oberrheinischen Kreises, und ward darauf auch ein Mitglied der großen, zwischen dem Kaiser und den Seemächten geschlossenen Allianz ††). Die zwischen den Braunschweigischen Linien ausgebrochenen Zwistigkeiten half Hessen nebst Preußen (1702) beylegen *†).

Der Ausbruch des Kriegs zwischen dem teutschen Reich und Frankreich machte die Besetzung der Festung Rheinfels durch Casselsche Kriegsvölker einiger-

*) *Theatrum Europaeum* T. XV. p. 225. 396. 601.
Kopp von der Association der vordern Reichskreise, 2r Th. §. VI.

**) *Gonne* de directorio circuli mixti.

†) *Theatr. Europ.* T. XVI. p. 70.

††) *Dumont* Corps Diplomatique, T. VIII. P. I. p. 88.

*†) Koelers Münzbelustigungen, 8r B. S. 29.

maßen nothwendig a). Heßische Völker waren unter Anführung ihres Erbprinzen Friedrich bey der Belagerung und Eroberung von Bonn und Limburg thätig (1703). Wie sie aber, nebst andern Völkern, zum Entsatz der belagerten Festung Landau eilten, wurden sie bey Speyerbach durch den französischen Marschall Tallard geschlagen b), welches aber im folgenden Jahr (1704) durch die über das vereinte Französische und Baiersche Heer bey Schellenberg und Hochstädt erfochtenen Siege, die Tallardische Gefangennehmung durch Heßische Kriegsvölker, und die Eroberung Trarbachs ersetzt ward *). Bey der Ersteigung der französischen Linien zu Hillesheim (1705) zeichnete sich der heßische Erbprinz Friederich vorzüglich aus **). Im folgenden Jahr (1706) litte er aber nebst seinen Hessen, und andern unter seinem Befehl stehenden Völkern, bey Castiglione eine Niederlage von dem französischen Feldherrn Medavi, wohnte auch (1707) dem vergeblichen Einbruch des alliirten Heers in Provence und der unglücklichen Belagerung von Toulon bey †). In den Niederlanden halfen die Hessen Ryssel (1708) und Dornick (1709) erobern, und den blutigen Sieg bey Malplaquet

(1709)

---

a) *Theatr. Europ.* T. XVI. p. 749 sq.

b) *Lamberty* Memoires pour servir a l'histoire du XVIII. S. Tom. II. p. 434. 461. 464. 584.

*) *Theatr. Europ.* T. XVII. p. 92. *Lamberty* T. III. p. 94. 114. 118.

**) Ibid. T. III. p. 471.

†) *Theatrum Europ.* T. XVII. p. 244. 243. *Lamberty* IV. p. 173. 563.

(1709) erkämpfen, waren auch in den folgenden Jahren bey der Eroberung von Douay, Bethune, Bouchain und andern Oertern thätig ††). Die Lage der Umstände nöthigte sie (1713), nebst der übrigen Reichsarmee, zur Unthätigkeit, ohne sich der französischen Eroberung von Landau und Freyburg widersetzen zu können.

Der Friede zu Utrecht (1713) sprach dem Hessencasselschem Hause, gegen ein Aequivalent an Rothenburg, den Besitz der bisher besetzten Festung Rheinfels zu *). Weil aber im Badenschen Frieden zwischen dem Kaiser und Frankreich (1714) der ehemalige Ryßwicksche Friede bestätiget ward, drang Hessen-Rotenburg mit Heftigkeit auf Erfüllung dieses Friedens, und folglich auf die Restitution der Festung. Da nun die Pfälzischen Executionsvölker im Anzuge waren, an andre Kreise aber Hülfsdecrete zur Vollziehung der Execution vom Kaiser erlassen waren, so muste Rheinfels, ohngeachtet der großen auf die Befestigung verwandten Summen (1718), abgetreten werden **); doch entstunden bald wegen gegenseitiger Befugnisse bittere Zwistigkeiten zwischen beiden Heßischen Häusern von Cassel und Rotenburg †).

Zu

---

††) *Theatr. Europ.* Tom. XVIII. p. 147. 161. XIX. 196. 220. *Lamberty* l. c. T. V. p. 106. 123. 336 sq. 374. VI. 93. 133.

*) *Lamberty* l. c. T. VIII. p. 285 sq.

Instrum. Pac. Ultraj. Art. XXXIV.

**) Fabri Staats-Canzley XXXII. Th. p. 281. sq. 269. 304—358.

†) Ebendess. XXXIII. Th. S. 350 u. f.

Zu dem gegen die Türken zu Felde liegenden Kaiserlichen Kriegsheer hatte Landgraf Carl hessische Hülfsvölker, unter Anführung seines Sohns Maximilian geschickt (1717), welche der Belagerung Belgrads und dem daselbst erfochtenen Siege beywohnten, in der Folge auch in Sicilien gegen die Spanier Kriegsdienste thaten †).

In den Religionshändeln zwischen der Katholischen und den Evangelischen Kirchen, bewies er, mit dem ganzen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Reichstheil, sich wirksam; besonders zeigte er dieses bey den Bedrückungen der Churpfälzischen Reformirten, und durch die auch seines Orts veranstalteten Repressalien half er ihnen zum Wiederbesitz des ihnen entrissenen Theils der heil. Geistkirche in Heidelberg, und zur Beybehaltung eines ihrer symbolischen Bücher *).

Teutsche Reichs- und auswärtige Staatsangelegenheiten beschäftigten ihn unabläßig. Er war sowohl einer von den Richtern in der vom Bischof und Domcapitel bestrittenen Stiftsfähigkeit der Münsterschen Erbmänner (1707) **): als auch bey der außerordentlichen Visitation des ganz in Verfall gerathenen Cammergerichts (1707—1711 ††).

Bey

†) *Hartmann* Histor. Hass. P. III. p. 379.

*) Fabri Staats Canzley, Th. XXXVI. p. 246. 407. 513. Mosers teutsches Staatsrecht 1ter Band, S. 182 f.

**) Fabri Staats-Canzley, T. XIII. c. 8. Tom. XV. c. 5. Tom. XVI. c. 10.

††) *Estor* Electa Iuris publ. T. II. p. 73. 402. III. 242. 261.

Bey dem damahligen Nordischen Kriege *) trat Hessen-Cassel, nebst den übrigen Ständen des Reichs (1710) dem von dem Kaiser und den Seemächten geschlossenen Haager Concert bey, wodurch man im teutschen Reich die Neutralität zu erhalten suchte *). Bald nachher schloß Hessen-Cassel mit Preußen, Mainz, Churpfalz, beiden Braunschweigischen Häusern, Münster und Mecklenburg eine Allianz zur Unterstützung der Neutralität in Teutschland. Da aber der Schwedische König Carl XII. alle Neutralität verwarf, brach das Feuer des Nordischen Krieges auch in Teutschland aus. Landgraf Carl bemühete sich vergeblich, einen Vergleich zwischen Schweden und Preußen, wegen des von diesem an sich gebrachten Besitzes der Festung Stettin, zu Stande zu bringen **), verheirathete aber seinen Erbprinzen Friederich mit der Schwedischen Prinzeßin Ulrica Eleonora (1715) †), wodurch diesem nicht lange nach Carl XII. Tode, durch seiner regierenden Gemahlin Bemühung (1719), die Schwedische Krone zufiel, nachdem er sich zur Lutherischen Confeßion bekannt hatte ††). Nach vielen vergeblichen Bemühungen, die im Utrechter Frieden und der Quadrupel-Allianz nach nicht genugsam bestimmten Rechte verschiedener Europäischer Mächte auszugleichen, theilte sich fast ganz Europa, durch seinen Beytritt, entweder zur Han-

*) *Dumont* Tom. VIII. P. I. p. 258.

**) Fabri Staats-Canzley, Th. XXIV. S. 27 sq. 39—142 f.

†) Europäische Fama, 170. Stück, S. 47. 150 u. f.

††) Neue Genealog. histor. Nachrichten, 15r Th. S. 99. 16r Th. S. 352.

Hannöverischen, oder zur Wiener Allianz, in zween Theile. Landgraf Carl erklärte sich (1726) für die Hannöverischen Alliirten, und schloß mit Großbritannien einen Subsidientractat *). Auch erschien ein Heßischer Gesandter auf dem vergeblich angestellten Congreß zu Soissons (1728) **).

Die von Hessen an den Grafen von Kaunitz, als nächsten Erben, ertheilte und gegen die Lichtensteinischen Ansprüche, so wie gegen die Reichshofräthlichen Anmaßungen vertheidigte Belehnung mit der Grafschaft Rietberg, erregte viele Bewegungen; Kaunitz blieb aber endlich im Besitz †).

Mit Chursachsen, welches vom Kaiser eine Anwartschaft auf die Grafschaft Hanau hatte, ward 1724. ein Vergleich getroffen, Kraft dessen, nach Verlöschung des Hanauischen Mannsstammes, die Grafschaft Hanau-Münzenberg, als ein Chursächsisches Afterlehn, gegen baares Geld, und einige Aemter an die Casselsche, und bey deren Abgang an die Philippsthalische Linie fallen sollte. Auch mit Churpfalz ward, wegen der künftigen Belehnung mit dem Hanauischen Amte Ortenberg, ein Vertrag errichtet ††).

Carl

*) *Rousset* Recueil Historique, T. III. p. 321. Europäische Fama, 1r Th. S. 401.

**) Fabri Staats-Canzley, L. Theil, S. 17. 32. 141.

†) Hr. RR. Ledderhose im Hanauischen Magazin, 4. B. S. 203.

††) *Acta Hanov.* T. III. in der Hessen-Casselschen Gegendeduction, 2r Th. §. 8. Beyl. Litt. OO. MM.

Verschiedene kleine Vermehrungen hat man sonst noch Carln zu verdanken. Er kaufte (1686) die Romrodischen Güter in und außerhalb des Amts Hauneck. Ertauschte (1708) verschiedene Darmstädtische Dörfer und Höfe gegen seinen Antheil an Stadt und Amt Umstadt; brachte das Buchenauische Gericht Schildschlag (1720 — 1722) käuflich an sich †). Das Hanauische Amt Brandenstein erlangte er (1719) pfandweise ††).

Carl besaß selbst mannigfaltige Kenntnisse, und beförderte die Wissenschaften und Künste in seinem Lande nach Möglichkeit. Das Collegium Carolinum zu Cassel verdankt ihm seine Stiftung und Flor (1709) *), und der von Halle verjagte Wolf fand durch ihn eine ehrenvolle Zuflucht in Marburg.

Hessen nahm unter ihm und durch ihn an Wohlstande und äußerem Glanz zu. Die französischen Colonien wurden angelegt, die Ober-Neustadt, die Orangerie, das Marmorbad, das Kunsthaus, die erstaunlichen Werke auf dem Carlberge, die Stadt Carlshafen nebst dem Hafen, das Lustschloß zu Wabern u. m. a. wurden erbauet **).

Carl

---

†) Ledderhose Beyträge zur Beschreibung des Kirchenstaats der Hessen-Casselschen Lande, S. 249. 121. 243.

††) Engelhard Erdbeschreibung der Heßischen Lande, S. 877.

*) Hr. RR. Schmincke Beschreibung von Cassel S. 398 f.

**) *Theatrum Europaeum* T. XII. p. 788. Engelhard Erdbeschreibung der Heß. Casselschen Lande p. 29. 53. 131. 133. 171. 383. 426. Hrn. RR. Schmincke Beschreibung der Stadt Cassel, S. 417.

Carl starb 1730. Sein Bruder Philipp war der Stifter der Philippsthalischen Linie.

Carls Gemahlin war seines verstorbenen Bruders Braut, Maria Amalia, des Herzogs von Curland Jacob Tochter. Sie starb 1711. Von ihr wurden geboren:

1. Wilhelm, geb. 1674 † 1676.
2. Carl, geb. 1675 † 1677.
3. Friederich I. geb. 1676. nachheriger regierender Landgraf, auch König von Schweden.
4. Christian, geb. und † 1677.
5. Sophia Charlotte, geb. 1678 † 1749. Gemahlin Herzogs Friedrich Wilhelm von Mecklenburg.
6. Carl, geb. 1680. starb als Holländischer General an den in der Belagerung von Lüttich empfangenen Wunden 1702.
7. Wilhelm VIII. geb. 1682. nach seines Bruders Friederichs Tode regierender Landgraf.
8. Leopold, geb. 1684 † 1704 an den Blattern.
9. Ludwig, geb. 1686, blieb als Holländischer Obrister in der Schlacht bey Rameilles 1706.
10. Marie Louise, geb. 1688 † 1765. verheirathete sich mit Johann Wilhelm Friso, Prinzen von Oranien.
11. Maximilian, geb. 1689 † 1753. war kaiserlicher und Reichs-General-Feldmarschall; hatte Jesberg zu seiner Abfindung. Von seinen mit Friderike Charlotte, Landgraf Ernst Ludwigs zu Darmstadt Tochter erzeugten Kindern haben ihn vier Töchter überlebt.

12. Georg, geb. 1691 † 1755. zeichnete sich als General in verschiedenen Diensten aus; hatte Völkershausen zur Abfindung.
13. Antonia Eleonora, geb. und † 1694.
14. Wilhelmine Charlotte, geb. 1695. starb unverehlicht 1722.

Friederich I. König von Schweden, regierte als Landgraf 1730—1751.

Die Regierung des schwedischen Reichs, welche er durch seine Heirath mit Ulrica Eleonora, Prinzessin und nachmals Königin von Schweden erlangt hatte, erlaubte ihm nicht, mehr als einmal seine heßischen Staaten zu besuchen (1731), deren Verwaltung er seinem ältesten Bruder Wilhelm auftrug.

Den Lutheranern ward zu Cassel eine Kirche und öffentliche Religionsübung mit einigen Einschränkungen verstattet (1731) *).

In dem Reichskriege gegen Frankreich standen (1734. 1735) 3200 Hessen bey der Kaiserlichen und Reichsarmee. Durch einen Vergleich mit Hessen-Rothenburg, ward dem Hessen-Casselschen Hause das Besatzungsrecht in Rheinfels (1734) zugestanden **).

Mit

---

†) Sammlung heßischer Landesordnungen, 4r Th. S. 39. 40.

††) Hr. Prof. Hofmanns Kriegsstaat.
Estor Elementa Iuris publ. Hass. hodierni p. 188.

Unter Friedrichs Regierung ward die Aufhebung der bisherigen Samtweserzölle von Schaumburg-Lippe nachgegeben (1734) †), und das bisher mit Waldeck streitige Dorf Wenzigerode kam durch Vergleich allein an Hessen ††).

Mit Johann Reinhard starb 1736. der Mannsstamm der Hanauischen Grafen ab. Hessen-Cassel setzte sich nun in Besitz, ward aber mit Hessen-Darmstadt, wegen der Mobiliarverlassenschaft und des Amts Bobenhausen, in langwierige Zwistigkeiten verwickelt. Gegen ein nachtheiliges Cammergerichtsurtheil ergriff Cassel, wegen übergangener Austregal-Instanz, den Recurs an den Reichstag mit ungewöhnlich glücklichem Erfolg (1743). Erst unter Friedrich II. Regierung (1773) ist das Amt Babenhausen zwischen Cassel und Darmstadt getheilt worden *).

Heßische Kriegsvölker waren (1741) in Großbritannischem Sold, und machten einen Theil des an der Weser stehenden Kriegsheers, bis die durch Frankreich erzwungene Neutralität den vorseyenden Feldzug hinderte. In dem folgenden Jahr wurden heßische Völker in Kaiserlich-Baierschen Sold überlassen, und 1744 schloß König Friedrich als Landgraf von Hessen, die Frankfurter Union mit Frankreich

†) Ledderhose Kleine Schriften, 2r B. S. 183.

††) Genealogisch-Historische Nachrichten, 3r Th. S. 641. 4r Th. p. 171. 554. 5r Th. 661. 787. 6r Th. 713. 7r Th. 776.

*) *Acta Hanoviensia.* Fabers Staats-Canzley, 83 Th. S. 488. 565. 569.

reich, Preussen und Churpfalz zu Carl VII. Unterstützung. Die hessischen Völker hatten Theil an den unglücklichen Schicksalen des verbundenen Heers und geriethen in Oesterreichische Kriegsgefangenschaft, welche sie mit Großbritannischen Kriegsdiensten vertauschten, da Hessen nach Carl VII. Tode (1745) sich der Frankfurter Union entzogen hatte *). Hessen ward nun in die Hannoverische Convention zwischen Großbritannien und Preußen eingeschlossen **), so wie nachher in den Dresdnischen Oesterreichisch-Preußischen Frieden (1745).

Die hessischen Völker unter dem Prinzen Friedrich, Sohn des Statthalters, fochten in der Schlacht bey Fontenoy (1745), giengen (1746) nach Schottland zur Stillung der daselbst von Frankreich, zum Vortheil des Hauses Stuart, erregten Unruhen, und litten mit bey der Niederlage des verbundenen Heers bey Lawfeld (1747) †).

Unter Friedrichs Regierung trennte sich Hessencassel vom Oberrheinischen Kreise (1741): erhielt (1743) eine uneingeschränkte Appellationsbefreyung, da dann zu Cassel ein Ober-Appellationsgericht errichtet ward ††).

Die

*) Engelhard a. a. O. p. 808.

**) Geneal. Histor. Nachrichten, 8r Th. S. 729 u. f. 757.

†) Ebend. 7r Theil, S. 851 f. 8r Th. 966 u. f. 10r Th. 652.

††) Kuchenbecker von den Erbhofämtern, S. 130. der Beylagen.

Die wegen der Reichsstandschaft von Gelnhausen schon unter Hanauischer Herrschaft entstandenen Rechtsstreitigkeiten wurden fortgesetzt, und gewonnen für die Pfandesherren ein ungünstiges Ansehen, von welchen aber Churpfalz diese seine Reichspfandschaft an Hessen verkaufte *). Friedrich I. starb 1751.

Wilhelm VIII. 1751 — 1760.

Hatte seine jugendlichen Jahre in Holländischen Kriegsdiensten zugebracht, ward nachher hessischer Statthalter für seinen Bruder Friederich, nahm mit dessen Genehmigung die Grafschaft Hanau für sich in Besitz, und folgte ihm als regierender Landgraf (1751). Die Streitigkeiten mit dem Hessen-Rotenburgischen Hause, welche wegen der vom Landgraf Constantin eingeführten Primogeuitur vorzüglich entstanden waren, wurden durch den Vergleich (1754) entschieden, und die Rechte der regierenden und abgetheilten Linie ins Licht gesetzt **). Die Festung Rheinfels kam nun völlig an Cassel.

Des Erbprinzen Friederich Uebertritt zur katholischen Religion, erregte viele Bewegungen: durch die von ihm, auf väterliches Verlangen, ausgestellten Reversalen ward die Evangelische Religion in den hessischen Ländern in ihren Rechten und Ausübung sicher gestellet, dem ältesten Sohn des Erbprinzen aber, nach des Großvaters Tode, der völlige Besitz der

*) Mosers Reichs-Fama, 19r Th. S. 764. 21r Th. 699. 23r Th. 678.

**) Hauptvergleich zwischen Cassel und Rotenburg, 1754.

der Grafschaft Hanau bestimmt †). Diese Assecurationsacte ward vom Evangelischen Reichstheil in Teutschland, von England, Preußen, Dännemark, Schweden, Holland, garantirt. Die Solmbraunfelsische Stadt Grüningen ward (1755) durch eine Kaiserliche Commißion nach Pfandrecht heßisch *).

Landgraf Wilhelm schloß (1755) einen Subsidientractat mit Großbritannien, und ließ, wegen befürchteter französischer Landung ein Hülfsheer (1756) nach England übersetzen **). Da Großbritannien an dem zwischen Oesterreich und Preußen (1756) ausgebrochenem Kriege Theil nahm, so war eine beträchtliche Anzahl heßischer Völker bey der Observationsarmee an der Weser, fochte mit großer Tapferkeit in der unglücklichen Schlacht bey Hastenbeck 1757, da schon vorher die heßischen Länder unter französische Gewalt gekommen waren. Die geschlagenen Völker zogen sich gegen die Elbe; als aber, bey der durch die Convention zu Kloster Seven auch ihnen bestimmte Waffenruhe, Frankreich die Entwafnung der Hessen verlangte ††), überdas verschiedene Puncte der Convention nicht beobachtet wurden, brach der Krieg gegen Erde des Jahrs (1757) wieder aus, und ward unter mannigfaltigen Glücksabänderungen bis 1762 geführt, wo-

†) Neue Geneal. Nachrichten, 6r Th. S. 99. 377. Mosers Staatsarchiv 1r Th. p. 164.

*) Engelhard l. c. p. 908.

**) Neue Geneal. Nachrichten, 7r Th. S. 59. 8r Theil 919 f.

††) La Conduite du Roi comme Electeur, p. 77 sq.

wobey die hessischen Länder durch französische Einquartierungen und unerschwingliche Contributionen unbeschreiblich litten, der Landgraf aber seine Zuflucht oft außer Landes nehmen muste *). Hessische Tapferkeit zeichnete sich in dem Siege bey Crevelt (1758) aus, und sie fast allein litten in eben dem Jahre die ehrenvolle Niederlage bey Sandershausen **). Sie hatten Theil an dem unglücklichen Treffen bey Lutterberg, fochten tapfer bey dem vergeblichen Angriff des französischen verschanzten Lagers zu Bergen und in der entscheidenden Schlacht bey Minden (1759) †).

Wilhelm VIII. erbauete (1753) ein prächtiges Schloß und nannte es Wilhelmsthal ††), erkaufte das ehemalige Bischhausische Gericht Altenstein *†), und starb im Anfange des Jahrs 1760.

Landgraf Wilhelm hatte Dorothea Wilhelminen, Herzogs Moriz Wilhelm zu Sachsen-Zeiz Tochter, zur Gemahlin, † 1743. Aus dieser Ehe waren

1. Carl geb. 1718 † 1719.
2. Friedrich, geb. 1720. nachmaliger regierender Landgraf.
3. Maria Amalia, geb. 1721 † 1744.

---

*) Teutsche KriegsCanzley 1758, 1r Th. S. 625.

**) Neue Geneal. Nachr. X. Th. S. 7 u. f. 387 u. f.

†) Ebend. S. 397 u. f. Hr. RR. Teuthorn Geschichte der Hessen, XI. Th. S. 323 u. f.

††) Hr. RR. Schminke Beschreibung von Cassel, S. 426.

*†) Engelhard a. a. O. S. 262.

Kurze

Stammtafel

Zu Seite 225

Stammtafel
der Grafen zu Hanau.

Henrich I. Herr zu Hanau 1209.
Henrich II. 1238.
Reinhard I. † 1280 ⌣ Adelheit von Münzenberg
Ulrich I. † 1306 ⌣ Elisabeth Gräfin zu Rieneck
Ulrich II. † 1346.
Ulrich III. † 1370.
Ulrich IV. † 1380.

Ulrich V. † 1419. | Reinhard II. Graf zu Hanau † 1451. | Johann † 1411.

Reinhard III. † 1452.
Philipp der jüngere † 1500.
Reinhard IV. † 1512.

Philipp II. † 1529 | Balthasar † 1534.
Philipp III. † 1561.
Philipp Ludwig I. † 1580.

Philipp Ludwig II. † 1612. | Albert zu Schwarzenfels † 1635.

Philipp Moriz † 1638. | Amalia Elisabeth ⌣ Wilhelm V. Graf zu Hessen | Johann Ernst † 1642.
Philipp Ludwig III. † 1641.

Philipp der ältere † 1480. ⌣ Anna, Erbin von Lichtenberg
Philipp II. † 1504.
Philipp III. † 1538.
Philipp IV. † 1590.
Philipp V. † 1599.
Johann Reinhard † 1625.
Philipp Wolfgang † 1641.

Friedrich Casimir † 1685. | Johann Reinhard † 1666.

Philipp Reinhard † 1712. | Johann Reinhard † 1736.
Charlotte Christina ⌣ Ludwig v. Hessen-Darmstadt.

Kurze Uebersicht der Hanauischen Geschichte.

Der bekannte Stammvater des Hanauischen Hauses Henrich I. kommt als Herr oder Edler von Hanau (1162) vor a). Dessen Enkel Reinhard I. erlangte, durch seine Heirath mit Adelheit, einer Schwester Ulrichs, des letztern Herrn von Münzenberg, den sechsten Theil der Herrschaft Münzenberg b); von Mainz bekam er die Dornburgischen Lehne c), und von Bamberg, Ostheim und Windecken d). Dagegen verkaufte er aber die Grafschaft Bachgau e). Er starb 1280.

Ulrich I. dessen Sohn leistete dem Bischof von Würzburg Hülfe gegen die Grafen von Henneberg und Castell.

Durch

a) *Gudenus* Cod. Diplomat. T. III. p. 1064.

b) Kopp in den Proben des teutschen Lehnrechts, 2r Th. S. 346.

c) Kurzgefaßte Geschichte der Herren und Grafen zu Hanau, S. 6.

d) Kurzgefaßte Geschichte ꝛc. S. 7.

e) Kurzgefaßte Geschichte ꝛc. p. 8. 9.

Durch König Rudolph I. kam er wieder zum Besitz der Grafschaft Bachgau: es entstand aber desfals Krieg mit Mainz, in welchem die Grafschaft Mainzisch und Ulrich selbst gefangen ward f). Von König Adolph ward ihm die Administration des Stifts Fulda aufgetragen (1295), und vom König Albert I. die Landvogtey über die Rheinischen Städte und die Wetterau (1300), wie auch die Ossenheimische und Rödelheimischen Reichslehen (1305) g). Er starb 1306.

Ulrich II. erlangte vom Kaiser Henrich VII. die Pfandschaft über sämtliche Juden im Hanauischen h): leistete dem Böhmischen Könige Johann Beystand im Kriege i); trug die Burg Dorfeld an Chursachsen zu Lehn auf k); brachte einen Theil der Grafschaft Rieneck an sich l); veräußerte aber Laubach, welches er als Hersfeldisches Lehn empfangen hatte m). Er setzte das Recht der Erstgeburt in seinem Hause fest (1339. 1343) n). Starb 1346.

f) Bernhards Antiquit. Wetterav. p. 254.

g) Anhang zur Hanau-Münzenbergischen Landesbeschreibung, Beyl. Lit. B.

h) Kurzgefaßte Geschichte p. 11.

i) *Schannat* Histor. Fuld. p. 230 sq.

k) Kurzgefaßte Geschichte p. 11.

l) *Bernhard* Antiquit. Wetterav. p. 1267. *Glafey* Anecd. T. I. p. 408.

m) Hanau-Münzenb. Landesbeschreib. Beyl. Nr. 30. 31.

n) Kurzgefaßte Geschichte p. 14.

Ulrich III. leistete Carln IV. in Behauptung der Kaiserwürde Beystand, und erhielt von ihm die Landvogtey über die Wetterau, auch verpfändete ihm der Kaiser das Gericht Bornheimerberg, und machte die Juden in Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen ihm steuerpflichtig o). Ulrich brachte den Zoll zu Kesselstadt, das Gericht Haslau und ein Viertheil des Schlosses zu Ortenberg an sich, so wie die Münze zu Babenhausen p). Er starb 1370.

Ulrich IV. trug (1372) Kaiser Carln als Böhmischem König, Burg und Schloß Babenhausen zu Lehn auf; nahm Theil an dem gegen Landgraf Henrich und Hermann von Hessen errichteten Sternerbund, gerieth aber darüber in Gefangenschaft, und muste sich theuer lösen q). Er bestätigte das Recht der Erstgeburt in seinem Hause (1375); vermehrte seine Besitzthümer durch das Gericht Altenhaslau, und das Trumbergische Gericht im Amt Schlüchtern r). Er starb 1380.

Sein minderjähriger Sohn Ulrich V. stand bis zur Volljährigkeit unter der Vormundschft Hanauischer Vasallen. Er entzweyete sich mit seinen beiden Brüdern Reinhard und Johann, ward blödsinnig, ernannte den Erzbischof zu Mainz Johann zu seinem und seiner Lande Vormund, und übergab ihm die Städte Hanau und Babenhausen, legte nun die

o) Kurzgefaßte Geschichte p. 16.

p) Hanauisches Magazin 1778, 46tes Stück.

q) Hanauische Landesbeschreibung, Beyl. Nr. 45.

r) Kurzgef. Geschichte p. 20. 21.

Regierung nieder (1404), und überließ sie seinen Brüdern s), welche vergeblich auf die Mainzische Zurückgabe von Hanau und Babenhausen drungen. Ulrich starb 1419. Reinhard II. dessen Bruder gelangte durch die Treue der Bürger wieder zum Besitz der von Mainz ihm vorenthaltenen Stadt Hanau t): Kaiser Sigismund ernannte ihn (1429) zum Reichsgrafen, und belehnte ihn mit dem pfandweise besessenen Bornheimer Berg u). Reinhard brachte, nebst Churfürst Ludwig von Pfalz, die Reichspfandschaft Gelnhausen vom Schwarzburgischen Hause (1435) an sich. Er nahm Theil an den Kriegen Churfürst Dieterichs von Cölln mit Herzog Adolph von Cleve, Alberts von Brandenburg mit der Stadt Nürnberg, und Ottens von Baiern mit den Schweizern v).

Er starb 1451. Sein jüngerer Sohn Philipp der ältere ward der Stifter der Hanau-Lichtenbergischen Linie. Der ältere Sohn Reinhard III. folgte dem Vater, überlebte ihn aber kein völliges Jahr, sondern starb 1452.

Philipp der jüngere, ein Sohn Reinhards III. war in seiner Minderjährigkeit unter der Vormundschaft seines Vaterbruders Philipp des ältern. Unter seiner Regierung ward das Hanauische Gebiet durch den Ankauf verschiedener Oerter vergrößert, unter welchen Nauheim, Ortenberg, Homburg

---

s) Hanau-Münzenb. Landesbeschreibung, Beyl. Nr. 82. 83.

t) *Tolneri* Histor. Palat. p. 102.

u) Hanau-Münzb. Landesbeschr. Beyl. 138.

v) Ebendas. Beyl. 145.

burg vor der Höhe, die beträchtlichsten waren w). Philipp starb 1500.

Reinhard IV. Philipp des jüngern Sohn, ward, als Pfälzischer Vasall, in die gegen Rupert von Pfalz, wegen seiner Baierschen Ansprüche, verhängte Acht, und den dadurch entstandenen Krieg verwickelt, worin Wilhelm II. Landgraf von Hessen Homburg eroberte, und im Frieden 1507. behielt x). Reinhard IV. starb 1512.

Philipp II. half den Bauernaufstand stillen; anstatt des verlornen Homburgs trug er dem Churfürsten von Pfalz Ortenberg zu Lehn auf y). Die Lutherische Religion breitete sich vornemlich durch Begünstigung seines Bruders Balthasar im Hanauischen aus. Er selbst aber starb in der katholischen Religion (1529).

Ihm folgte sein Sohn Philipp III. unter der Vormundschaft seiner Mutter und ihres zweiten Gemahls Wilhelms von Nassau, seines Oheims Balthasar, und Reinhards Grafen zu Solms. Nach erlangter Volljährigkeit nahm er (1548) die Lutherische Religion an: er kaufte Naumburg z), starb 1567.

Philipp

w) Kurzgefaßte Geschichte p. 44.

x) Ebend. p. 46. 47.

y) Hanau-Münzenb. Landesgeschichte p. 91.

z) Köhlers Münzbelust. 7r Th. p. 78.

Philipp Ludwig I. dessen Sohn brachte von dem Hause Stolberg die Oerter Dorheim, Schwalheim und Rödgen an sich a), und starb 1580.

Auch sein Sohn Philipp Ludwig II. war minderjährig, und stand unter der Vormundschaft des Grafen Philipp IV. von Hanau-Lichtenberg, Johannes zu Nassau, seines nachmaligen Stiefvaters, und Ludwigs zu Sayn-Witgenstein, wozu in der Folge Churpfalz als Obervormund kam b). Unter Anleitung seines Stiefvaters ward Philipp Ludwig in der Reformirten Religion erzogen, welche nun auch im Hanauischen eingeführt ward. Den flüchtigen Reformirten aus Frankreich und den Niederlanden gewährte er eine sichere Zuflucht, und ließ für sie die Neustadt Hanau anlegen (1597) c). Er stiftete (1607) das Gymnasium oder die hohe Landesschule zu Hanau d). Mit Johann Reinhard zu Lichtenberg ward (1610) eine Erbvereinigung geschlossen. Philipp Ludwig starb 1612. Sein Bruder Albert ward der Stifter der Schwarzenfelsischen Nebenlinie.

Der siebenjährige Philipp Moriz stand unter der Vormundschaft seiner Mutter Catharina Belgica, einer Tochter des berühmten Orantschen Prinzen Wilhelm. Der dreißigjährige Krieg war von seinem Anfange bis an sein Ende für das

---

a) Hanauisches Magazin 1778. 24. 29. 30tes Stück. *Theatrum Europaeum* Tom. III. p. 590. sq.

b) Kurzgef. Geschichte p. 63.

c) Ebend. p. 74.

d) Ebend. p. 80 u. f.

das Hanauische Land fürchterlich, es ward von Freunden und Feinden verheert. Auf kaiserlichen Befehl muste das von Würzburg in Anspruch genommene Kloster Schlichtern abgetreten werden: auch ward die Stadt Hanau gezwungen, Kaiserliche Besatzung einzunehmen e). Zwar ward Philipp Moriz durch die siegreichen schwedischen Waffen von dieser Bürde befreyet, erlangte auch den Besitz von Schlüchtern wieder. Aber der baldige Tod Gustav Adolphs (1632) von Schweden, und die schwedische Hauptniederlage bey Nördlingen (1634) änderten die ganze Lage der Sachen aufs nachtheiligste für Hanau, und Philipp Moriz muste seine Sicherheit in Frankreich und Holland suchen f). Hanau muste eine langwierige Belagerung ausstehen, bis auf den glücklichen Entsatz durch Wilhelm V. Landgrafen von Hessen (1636). Philipp Moriz fand nun Mittel zur Aussöhnung mit dem Kaiser, und kehrte in seine Grafschaft zurück, muste sich aber nun noch mit Gewalt von dem drückenden schwedischen Joche befreyen g). Auch muste Schlüchtern aufs neue an Würzburg abgetreten werden h). Philipp Moriz starb 1638.

Sein unmündiger Sohn Philipp Ludwig III. endigte sein kurzes Leben in einem Alter von neun Jahren (1641). Die Regierung fiel nun an Johann Ernst, einem Sohn Alberts, des Stifters der Schwarzenfelsischen Nebenlinie

e) Hanauisches Magazin 1779. 42tes Stück.

f) Kurzgefaßte Geschichte p. 189.

g) *Schoepflin* Alsatia illustrata, T. II. p. 243.

h) Acta Hanov. T. II. p. 21. Lit. A.

linie. Johann Ernst verließ aber die Welt bald (1642), worauf das Land an die Lichtenbergische Linie kam.

* * *

Stammvater der Lichtenbergischen Linie war Philipp der altere, Graf Reinhards II. zu Hanau jüngster Sohn, der zu seiner Abfindung vorzüglich das Amt Babenhausen bekam. Dieser heirathete Anna, Ludwigs Herrn zu Lichtenberg im Elsaß Tochter, Kraft welcher Heirath er nach Jacobs von Lichtenberg Tode (1480) die eine Hälfte der Herrschaft in Besitz nahm, starb aber noch in eben dem Jahr.

Dessen Sohn Philipp hatte an allen wichtigen Reichsbegebenheiten Theil, und starb 1504.

Philipp III. nahm in dem Bayern-Landshutischen Erbfolgestreit Pfälzische Partey, verfiel deswegen in die Reichsacht, und verlor seinen Antheil an Umstadt, der an Hessen kam, wiewohl er in der Folge eine Entschädigung an Gelde erhielt. Beschloß sein Leben (1538).

Philipp IV. dessen Sohn, ein Herr von vortreflichem Charakter, fuhrte die Lutherische Religion in seinem Lande ein, welches seinem Vater nicht recht hatte glücken wollen. Er starb 1590.

Philipp V. dessen Sohn heirathete Ludovica Margaretha, Graf Jacobs zu Zweybrück Tochter, durch dessen Tod (1570) er die andere Hälfte der Grafschaft Lichtenberg, nebst der Grafschaft Bitsch und Herrschaft Ochsenstein erbte, wiewohl ihn der Herzog von Lothringen aus dem Besitz von Birsch setzte. Er gieng in die Ewigkeit (1599).

Johann

Johann Reinhard I. Philipps Sohn verglich sich mit Lothringen (1606), daß Bitsch bey Lothringen bleiben, ihm aber das Amt Lemberg, als Lothringisches Lehen abgetreten werden sollte. Er schloß (1610) mit Philipp Ludwig II. von Hanau einen Erbfolgevergleich auf die Zukunft, und starb 1626.

Philipp Wolfgang, Johann Reinhards Sohn, muste gleichfals im dreißigjährigen Kriege die Verödung seiner Länder erleben. Babenhausen war bald in Kaiserlichen, bald in Schwedischen Händen, und endlich nahm es der Churfürst von Mainz in Besitz. Philipp Wolfgang starb (1641).

Friederich Casimir, der älteste Sohn, folgte ihm, erbte nach Johann Ernsts Tode das Hanau-Münzenbergische, und schloß wegen der künftigen Erbfolge in diesen Münzenbergischen Ländern einen Vergleich mit Hessen-Cassel (1643). Wegen der Ansprüche der heßischen Regentin, Amalia Elisabeth aus Hanauischem Stamm, und ihrer Mutter und Schwestern, wurden diesen die Kellerey. Naumburg und das Amt Schwarzenfels unterpfändlich eingeräumt. In dem Westphälischen Frieden bekam Friedrich Casimir Babenhausen von Mainz zurück, so wie auch Schlüchtern von Würzburg abgetreten werden muste. In der Folge ward Friedrich Casimir zu abentheuerlichen Projecten verleitet, ließ sich von der Holländischen Westindischen Compagnie auf Bedingungen, deren Erfüllung über seine Kräfte war, mit einem großen Strich Landes von Guiana belehnen: fieng an verschiedene Stücke seines Landes gegen die Verträge zu veräußern, und war im Begriff seine Hanau-Lichtenbergischen Länder an Lothringen zu verpfänden. Endlich

sahe sich Friedrich Casimir genöthiget einzulenken, und durch einen vom Kaiser bestätigten Receß ward den Beschwerden abgeholfen. Auch ward wegen der Zwistigkeiten zwischen den beyden Evangelischen Confeßionen (1670) ein Religions-Receß errichtet, und die jedem Religionstheile zukommenden Rechte festgesetzt.

Bey den gewaltthätigen Reunionen des Königs von Frankreich, sahe sich Friedrich Casimir genöthiget, dieser Krone wegen seiner Lichtenbergischen Besitzthümer zu huldigen. Die Aemter Biber und Lorhaupten wurden (1684) gegen Aequivalente von Mainz eingetauscht. Friedrich Casimir starb 1685. Ihm folgte, nach seiner Verordnung, der Sohn seines Bruders (Johann Reinhards) Philipp Rheinhard in Hanau-Münzenberg und Babenhausen, dahingegen der jüngere Brudersohn Johann Reinhard das Lichtenbergische erhielt.

Philipp Rheinhard ward zum beständigen Director des Wetterauischen Grafen-Collegiums erwählt (1692). Nicht lange nachher (1696) war Kaiser Leopold Willens, ihn in den Reichs-Fürstenstand zu erheben, welches aber nicht zur Wirklichkeit kam. Einen Theil der nach dem Widerruf des Edicts von Nantes flüchtigen reformirten Franzosen nahm Philipp Reinhard mit Güte auf, und sie ihres Orts vermehrten die Hanauische Industrie. Philippsruhe verdankt ihm seine Entstehung. Auch ward unter ihm der gute Brunnen (itzt Wilhelmsbad) bei Hanau entdeckt *). Er starb 1712.

Ihm

*) Kurzgefaßte Geschichte S. 120 u. f.

Ihm folgte sein Bruder Johann Reinhard von Lichtenberg, und vereinigte es mit dem Munzenbergischen, so wie er auch Director der Wetterauischen Grafen ward. Mit ihm starb (1736) der Hanauische Mannsstamm aus. Durch Verheirathung seiner einzigen Tochter Charlotte Christina Magdalena Johanna, an den Erbprinzen Ludwig von Hessen-Darmstadt, kam das Hanau-Lichtenbergische an das Darmstädtische Haus, Hanau Münzenberg aber, vermöge alter Tractaten, an Hessen-Cassel.

Friederich II. 1760 — 1785.

Vermehrte seine Kriegsvölker; so daß 22330 Mann bey der alliirten Armee geführt wurden. Er setzte eifrigst den Krieg fort. Hessen fochten bey Corbach und Marburg (1760), auch in der Schlacht bey Villingshausen (1761), wohnten der Ueberraschung des französischen Lagers bey Wilhelmsthal und dem unglücklichen Gefecht bey Friedberg (1762 bey; auch halfen heßische Völker Cassel erobern *). Der Friede (1762) hemmte die fernern Bedrückungen des verheerten Landes. Friederich suchte nun vergeblich, gegen den Inhalt seiner Reversalen, den Besitz der Grafschaft Hanau zu erlangen **).

Die wegen der Görzischen Fundation eines Damenstifts zu Homberg entstandenen Mishelligkeiten werden gütlich beygelegt †).

Der Landgraf trat (1763) wieder zu dem Oberrheinischen Kreise und ward (1770) Kreisobrister. Die Casselschen Festungswerke, so wie die am Marburger Schlosse, werden niedergerissen; dagegen wird Cassel (von 1767 an) erweitert und verschönert ††).

Zwo

---

*) Seyfart Geschichte des seit 1756. geführten Krieges, 6r Theil.

Fortgesetzte Neue geneal. histor. Nachrichten, 11r u. 12r Theil S. 682 u. f.

**) Fortg. N. G. H. Nachr. 19r Th. S. 553 u. f.

†) Ebend. 35r Th. S. 830 u. f.

††) Engelhard l. c. p. 56. 57. 465 sq.

Zwo Messen hatte es schon vorher erhalten (1763)*). Das Carolinum erhielt einen neuen mehr umfassenden Plan **). Der Militärorden für verdiente Officiers, und der Löwenorden für die höchsten Würden des Kriegs und Staats, wurden gestiftet (1769. 1770) †). Zur Nachahmung Preußischer auf einen größeren Staat mehr anwendbaren Einrichtungen, ward das General-Directorium organisirt, die Verpachtung und das Lotto eingeführt: den verschiedenen Bezirken des Landes Landräthe vorgesetzt (1774), und den Städten Commissarii Locorum ††). Die Landbaugesellschaft, die Mahler- und Bildhauerakademie, die Gesellschaft der Alterthümer werden gestiftet a), Groß-Allmerode wird aus Landesherrlicher Macht zur Stadt gemacht (1775) b), auch werden verschiedene neue Colonien angelegt (1777). Die Gemeinschaft des Vierherrischen wird aufgehoben (1774).

Vermöge eines mit England geschlossenen Subsidientractats giengen (1776) 12000 Hessen nach America, wo sie (1776) an den Vortheilen über die Americaner auf LongIsland, bey Kingsbridge und der

*) Hr. RR. Schminke Beschreibung von Cassel, S. 325.

**) Erneuerte und verbesserte Gesetze für das Carolinum, 1766.

†) Curtius von hessischen Ritterorden (Hist. u. Politische Abhandl. S. 67 u. f.)

††) Curtius a. a. O. p. 164.

a) Schmincke a. a. O. p. 401. Memoires de la Societé des Antiquites le Cassel, p. 1 sq.

b) Engelhard a. a. O. p. 178. 33. 696.

der Eroberung des Forts Washington ausgezeichneten Antheil hatten, so wie auch an dem Verlust bey Trenton *). Sie waren bey der Einnahme von Philadelphia, und bey dem Rückzuge von diesem Orte, so wie (1780) bey der Eroberung Charltowns sehr thätig; hatten auch an dem Unfall zu Yorktown Theil **).

Friedrich II. starb 1785. Er hatte sich zweymal vermählt

I. mit Maria, Georg II. Königs von Großbritannien Tochter. Aus dieser Ehe waren und sind

1. Wilhelm, geb. 1741 † 1742.
2. Wilhelm IX. geb. 1743. ist regierender Landgraf.
3. Carl geb. 1744, Dänischer Feldmarschall und Statthalter, ist mit der dänischen Prinzeßin Louise, König Friedrich V. Tochter vermählt.
4. Friedrich geb. 1747. Holländischer General, mit Caroline Polyxene, des Fürsten Carl Wilhelm von Nassau Tochter, verehlicht.

II. mit Philippine Augusta Amalie, Markgraf Friederich Wilhelms zu Brandenburg Schwedt Tochter. Aus dieser Ehe sind keine Kinder erfolgt.

Wil-

---

*) Neueste Staatsbegebenheiten, 2r B. S. 392. 3r B. S. 111 u. f. 325 f.

**) Ebend. 4r B. S. 70. 83. 94. 1034.
Die neuesten Weltangelegenheiten, 1r Jahrg. S. 870.

Wilhelm IX.

Die nach großväterlicher Verordnung ihm zugefallene Grafschaft Hanau regierte in seiner Minderjährigkeit seine Mutter, die Englische Maria; welche (1764) wegen des Fleckens Holzhausen sich mit der Ingelheimischen Familie verglich *), und Edelsheimische Güter im Hanauischen kaufte. Unter seiner Regierung in Hanau kam der Vergleich mit Darmstadt wegen Babenhausen zu Stande (1773). Wilhelmsbad ward verschönert (1777). Wie er nach seines Vaters Tode Hessen erlangte, verband er Hanau mit Hessen, doch ohne Incorporation. Schlug ein von den Landständen angebotenes Geschenk von 100300 Thalern aus, untersagte das Lotto, hob die Pachtungen auf, verminderte den Soldatenstand und bestimmte die Dienstjahre, versah das Land mit Chausseen, verschönerte Weissenstein, Cassel, Hofgeismar, richtete das Schwefelbad zu Groß-Rendorf zum gemeinen Nutzen ein. Zu Hanau, Hofgeismar und Marburg ward katholischer Gottesdienst eingerichtet **). Die Universität Marburg verdankt ihm viele heilsame Einrichtungen und neue zweckdienliche Gebäude. Sein Versuch, die Grafschaft Bückeburg, als ein heßisches Lehn, einzuziehen, hatte nicht den gewünschten Erfolg †).

Wil-

---

*) Engelhard a. a. O. p. 780.

**) Ueber Wilhelm IX. und dessen sechs erste Regierungsjahre, S. 15. 19. 30. 54. 70—110.
Hr. Hofr Schröter von den Schwefelquellen zu Rennsdorf in Hr. GR. Baldingers Neuen Magazin XIII. B. XIV. Stück.

†) Deduction für den Herrn Landgrafen zu Hessen wegen des Lippischen Antheils der Grafschaft Schaumburg.

Wilhelm bedeckte mit seinen Völkern Leopolds II. Kaiserwahl und Krönung (1790). Nahm (1792) Theil an dem durch die Französische Revolution bewirkten Kriege. Da denn nach dem Rückzuge aus Frankreich, das Heer der Neufranken Nauheim und andre Oerter im Hanauischen besetzten, ohne doch Hanau selbst anzugreifen. Am Ende des Jahrs eroberten die Hessen nach einem scharfen Angriff das von den Neufranken besetzte Frankfurt mit Gewalt; und nahmen am weiteren Erfolg des Krieges Theil.

Wilhelms Gemahlin ist Wilhelmine Caroline König Friedrichs V. von Dännemark Tochter. Aus dieser Ehe sind geboren

1. Marie Friderike, geb. 1768.
2. Caroline Amalia, geb. 1771.
3. Friedrich, geb. 1771. †
4. Wilhelm, Erbprinz, geb. 1777.

* * *

Aus dem Casselschen Stamm ist VII. die Rotenburgische und VIII. die Philippsthalische Linie entsproßen, deren unten gedacht wird.

VI. Die Geschichte der neuern Marburgischen Linie von 1567 bis 1604.

Ludwig IV. 1567 — 1604.

Philipp des Großmüthigen zweiter und sehr geliebter Sohn, erhielt durch das väterliche Testament Oberhessen, und mit demselben Sitz und Stimme auf den Reichstagen *). Er brachte, mit Fuldischer Lehnsherrlicher Bewilligung, das Amt Bingenheim von Nassau-Saarbrück käuflich an sich, so wie er sich mit Nassau in die Gemeinschaft Hüttenbergs theilte (1585), doch so, daß noch verschiedenes ungetheilt blieb **). Auch kaufte er drey Achtel des Breidenbacher Grundes an sich. Ludwig erhielt von seinem Bruder Wilhelm den diesem gehörenden vierten Theil der Herrschaft Itter, und kaufte den größten Theil des übrigen dazu †). Für den an Cassel gekommenen Rheinfelsischen Antheil aus der Verlassenschaft Landgraf Philipps bekam er einen Theil der Diezischen Aemter ††).

In

*) Landgraf Ludwigs Gesandten hatten Sitz und Stimme auf den Reichstagen zu Regenspurg (1567) zu Speyer (1570), zu Frankfurt (1571), zu Regenspurg (1576), zu Augspurg (1582), zu Regenspurg (1594. 1598. 1603).

**) *Estor* Elementa Iuris publ. Hass. p. 20.
Teuthorn Heßische Geschichte, 9r B. 384. 388. 389.

†) Kopp von deu Herren von Itter, p. 176 f.

††) Wencks Heßische Landesgeschichte 1. Th. p. 643.

In seinem letzten Willen theilte Ludwig, vielleicht gegen das väterliche Testament, Oberhessen in zween Theile, und setzte andere Bedingungen fest, welche nach seinem Tode (1604) zu heftigen Zwistigkeiten zwischen der Casselschen und Darmstädtischen Linie Anlaß gaben *).

VII. Rheinfelsische Linie.

Philipp II. dritter Sohn Philipp des Großmüthigen, erhielt zu seinem Antheil die Niedergrafschaft Catzenelnbogen, nebst Sitz und Stimme auf den Reichstagen †). Er nahm seine Residenz zu Rheinfels und starb (1583) ohne Erben.

VIII. Geschichte der Rotenburgischen Linie.

Landgraf Moritzens Söhne von seiner zweiten Gemahlin, der Nassau-Siegenschen Juliana, Hermann, Friedrich und Ernst, erhielten (1627) den vierten Theil der Niederhessischen Länder, jedoch unter

*) Acten die Marburgische Succession betreffend zwischen Darmstadt und Cassel, Document Litt. A.

†) Landgraf Philipp erschien durch seine Gesandten auf den Reichstagen zu Regenspurg (1567), zu Speyer (1570), zu Regenspurg (1576), zu Augspurg (1582).

Casselscher Landeshoheit, wozu noch (1648) der vierte Theil der von Darmstadt an Cassel abgetretenen Länder kam. Verschiedene Befugnisse beider Häuser wurden (1654) genauer bestimmt ††).

Herrmann nahm seinen Sitz zu Rotenburg, führte die Vormundschaft für seine minderjährigen Brüder, und starb (1658) ohne Erben. Er war ein Herr von ausgebreiteten Kenntnissen *).

Friedrich nahm seinen Sitz zu Eschwege, zeichnete sich in Schwedischen Kriegsdiensten aus, und ward vor der Stadt Costen erschossen (1655) **). Friedrich hatte in Schwedischen Kriegsdiensten die Bremischen Klöster Osterholz und Lilienthal, und die Amtsschreibereyen Stoteln und Bevernstermühlen, theils als Geschenk, theils durch Kauf an sich gebracht, welche aber nachher durch die Schwedische Reduction verloren gegangen sind †).

Ernst besaß vorzügliche Gelehrsamkeit, nahm seinen Hauptaufenthalt zu Rheinfels, ward im dreissigjährigen Kriege als hessischer Obrister von den Kaiserlichen gefangen. In der Gefangenschaft ward ihm eine Neigung zur katholischen Religion beygebracht, welche er auch nach einigen veranstalteten

††) Teuthorn Geschichte von Hessen, XI. B. S. 504 u. f.

*) Ebend. p. 502.

**) Ebend. p. 596.

†) Ledderhose von den Gerechtsamen des Prinzen Friedrichs von Rotenburg.

Religionsgesprächen (1652) annahm †). Durch den Tod seiner beiden Brüder (1650. 1658), vereinigte er die ganze Quart in seiner Person. Er setzte den Stamm fort und starb 1693.

Seine Söhne Wilhelm der ältere zu Rotenburg und Carl zu Wanfried, regierten vermöge des väterlichen Testaments, im Ganzen gemeinschaftlich, obgleich jedem seine nicht ferner zu zergliedernde Landeshälfte angewiesen war *).

Wilhelm hatte heftige Zwistigkeiten mit dem Casselschen Hause, wegen der von diesem geschehenen Besitznehmung der Festung Rheinfels, und verweigerter Räumung. Der kaiserliche Ausspruch, und die Anrückung Pfälzischer Creisvölker setzte ihn endlich (1718) in den Besitz von Rheinfels. Er starb 1725.

Wilhelms Sohn Ernst Leopold starb 1749, und hatte seinen Sohn Constantin zum Nachfolger, der den Wanfriedischen Antheil (1755) erbte. Er führte in seiner Linie die Primogenitur ein, welches zu großen Weiterungen mit der Casselschen regierenden Linie Anlaß gab, wozu andere Mishelligkeiten kamen, bis endlich (1754) ein Vergleich zu Stande kam, vermöge dessen der jedesmahlige älteste Sohn seinem Vater in dem Besitz der Quart allein folgt, nachgeborne Prinzen aber ein Geldquantum bekommen. Auch ward das Besatzungsrecht in Rheinfels an Cassel abgetreten. Constantin starb 1778, und ihm folgte Carl Emanuel.

Die

†) Teuthorn a. a. O. p. 599 u. f.

*) Ebend. p. 608 u. f.

* * *

Die Wanfriedische Linie hatte Ernsts Sohn Carl gestiftet, der an den Zwistigkeiten mit Cassel wegen Rheinfels Antheil nahm, starb 1711.

Wilhelm der jüngere, dessen Sohn, hatte wegen des Besitzes des Wanfriedischen Theils der Quart, Streitigkeit mit seinem Bruder Christian, welcher sich (1711) mit einer jährlichen Pension abfinden lassen muste. Nach Wilhelms Tode (1731) folgte ihm sein Bruder Christian, mit welchem diese Linie (1755) verblühete.

IX. Die Philippsthalische Linie.

Philipp, ein jüngerer Sohn Wilhelms VI., stiftete die nach seinem Aufenthalt in dem aus dem Kloster Kreuzberg erbaueten Schloß Philippsthal benannte Linie *). Philipps älterer Sohn Carl, war Dänischer und nachher Französischer General, machte wegen seiner Gemahlin Carolina Christina von Sachsen-Eisenach vergeblich Anspruch auf Sayn Altenkirchen **); starb 1770. Ihm folgte sein Sohn Wilhelm, General in Holländischen Diensten.

* * *

Philipps jüngerer Sohn Wilhelm stiftete die Linie zu Barchfeld, und erwarb in Holländischen Kriegsdiensten große Ehre. Er starb 1761, und hatte seinen ältesten Sohn Friedrich zum Nachfolger, welchem nach dessen Ableben (1777) sein Bruder Adolph folgte.

X.

*) Engelhard a. a. O. S. 324.
**) Teuthorn am a. O. p. 648.

X. Die Geschichte der Darmstädtischen Linie von 1567 — 1793.

Georg I. 1567—1596.

Philipp des Großmüthigen vierter Sohn, bekam die Obergrafschaft Catzenelnbogen, nebst der Reichsstandschaft, wählte Darmstadt zu seiner Residenz, welches er, nach der im Schmalkaldischen Kriege durch den Grafen von Büren und dessen Spanisch-niederländisches Heer erlittenen Verheerung, auch durch den Bau eines neuen Schlosses verschönerte *). Er sorgte für den Unterricht der Jugend, vertrieb aber, aus übel geleitetem Religionseifer, die Juden aus dem Lande **). Er starb 1596.

Landgraf Georg I. war zweymahl verheirathet

I. mit Magdalena, einer Tochter des Grafen Bernhard von der Lippe. Sie starb 1587. Kinder aus dieser Ehe waren

1. Philipp Wilhelm, geb. und † 1576.
2. Ludwig V. nachmaliger regierender Landgraf, geb. 1577.
3. Christina, geb. 1578, ward mit Friedrich Magnus Grafen von Erbach verheirathet, und starb schon 1596.
4. Elisabeth, geb. 1570 † 1655. war die Gemahlin Johann Casimirs Grafen von Nassau Saarbrück.

5. Ma-

*) Winkelmanns Beschreibung von Hessen, 2r Th. p. 101.

**) *Eiusd.* Oratio funebris Georgii I.

5. Maria Hedwig, geb. 1580 † 1582.
6. Philipp, geb. 1581 † 1643 durch einen unglücklichen Zufall. Er residirte zu Butzbach. Mit seinen beyden Gemahlinnen Anna Margaretha Gräfin von Diepholz, und Christine Sophie Gräfin von Ostfriesland, hatte er keine Kinder.
7. Anna, geb. 1583 † 1631, mit Albrecht Otto Grafen von Solms-Laubach vermählt.
8. Friedrich, geb. 1585 † 1638. war durch seine Gemahlin Margaretha Elisabeth Gräfin von Leiningen der Stifter des Homburgischen Hauses.
9. Magdalena, geb. und † 1586.
10. Johann, geb. und † 1587.

II. mit Eleonora, Herzogs Christoph von Würtenberg Tochter. Aus dieser Ehe ward geboren Heinrich, geb. 1590 † 1601.

Ludwig, Philipp, Friederich.

Georgs Söhne folgten ihm, beschlossen (1606) das Recht der Erstgeburt beständig einzuführen *). Die beiden jüngern überliessen die Regierung an Ludwig allein. Philipp nahm seinen Sitz zu Butzbach, woselbst und zu Philippseck er Schlösser baute, starb ohne Erben (1643). Friedrich stiftete die noch blühende Homburgische Linie.

Lud-

*) Lünigs Reichsarchiv, 9r Theil, p. 812 u. f.

Ludwig nebst seinen Brüdern machte Anspruch auf die Marburgische Erbfolge nach Ludwig IV. Tode, wandte sich von dem Austregalerkenntniß, welches ihm den Gießenschen Antheil zugesprochen hatte, an den Kaiserlichen Hof, erlangte endlich (1623), durch einen günstigen Spruch, die ganze Ludwigische Erbschaft, und für die von der Casselschen Linie bisher genossenen Nutzungen, einen beträchtlichen Theil der Hessencasselschen Länder *). Die wegen der vom Landgraf Moritz eingeführten Reformirten Religion in Marburg entstandenen Unruhen, hatten ihn (1607) bewogen, das Gymnasium zu Gießen in eine Universität zu verwandeln. Nach erstrittenem Besitz Marburgs aber ward die Universität (1625) dahin verlegt **).

Ludwig hatte (1600) von Wolfgang Henrich Grafen zu Isenburg und Büdingen das Amt Kelsterbach gekauft, welches auch nach allen von den andern Isenburgischen Grafen erregten Streitigkeiten im Vergleich (1642) Darmstädtisch blieb †.

Das Dorf Grebenau erhielt (1605) vom Landgraf Ludwig Stadtgerechtigkeit ††). Die zu Frankfurt zwischen dem Rath und der Bürgerschaft ausgebrochenen Streitigkeiten legte er, nebst dem Churfürsten

---

*) Gründliche, wahrhafte und vollständige Erzählung des Marburgischen Erbfolgestreits.

**) Winkelmann a. a. O. p. 446.

†) *Estor* Elementa Iuris publici Hass. p. 21. Wenck a. a. O. p. 647.

††) Winkelmann l. c. p. 204.

fürsten von Mainz, bey, und stellte endlich die Ruhe mit Nachdruck wieder her (1612 — 1615) *). Seine schirmvogteylichen Befugnisse über Wetzlar behauptete er mit Gewalt (1612) **).

An der von verschiedenen Evangelischen Fürsten (1610) errichteten Union nahm Ludwig keinen Theil, weil ihm wegen des Marburgischen Erbfolgestreits die Gunst des Kaiserlichen Hofes unentbehrlich war. Im Anfange des dreißigjährigen Krieges erklärte er sich daher, nebst den Katholischen Churfürsten und Chursachsen, für Oesterreich †). Seine Bemühung, die Union zu schwächen, seine feste Anhänglichkeit an Oesterreich, und die wirkliche Theilnehmung an dem Kriege, brachte Darmstadt und selbst den Landgrafen Ludwig und seinen Sohn in die Hände des Churfürsten von Pfalz und des Pfälzischen Feldherrn Grafen von Mansfeld. Der Ligistische Sieg bey Höchst (1622) verschaffte ihm die Freyheit wieder ††).

Ludwig erlangt (1625) von Kaiser Ferdinand II. die Bestimmung der Volljährigkeit in der Darmstädtischen Linie auf das achtzehntel Jahr *†). Er starb

*) *Hartmann* Hist. Hass. P. II. p. 249. 256. 257.

**) *Hartmann* l. c. p. 251.

†) Landgraf Ludwig versamlete sich nebst den geistlichen Churfürsten und dem Churfürsten von Sachsen zu Mühlhausen (1620) und war für Ferdinand II. wirksam. (*Londorpius* Bell. Civil. Lib. I. *Ioannis* rer. Mogunt. Lib. V. p. 925.)

††) *Theatrum Europaeum* T. I. p. 618. 633.

*†) Winkelmann V. Theil. S. 515.

starb 1626, und war ein Herr von vielen Kenntnissen *). Von seiner Gemahlin Magdalena, Johann Georgs Churfürsten zu Brandenburg Tochter, († 1616), hatte Landgraf Ludwig 12 Kinder.

1. Elisabeth Magdalena, geb. 1600 † 1624, als Gemahlin Ludwig Friedrichs Herzogs von Würtemberg Mümpelgard.
2. Anna Eleonore, geb. 1601 † 1659, als Witwe Herzogs Georg von Braunschweig-Lüneburg.
3. Marie, geb. 1602 † 1610.
4. Sophie Agnes, geb. 1604 † 1664, als Witwe des Pfalzgrafen Johann Friedrich zu Hippolstein.
5. Georg II. geb. 1605, folgte seinem Vater in der Regierung.
6. Juliane, geb. 1606 † 1659, als Witwe Ulrichs Grafen von Ostfriesland.
7. Amalia, geb. 1607, starb unvermählt 1627.
8. Johann, geb. 1609 † 1651, zeichnete sich im dreißigjährigen Kriege sowohl in Schwedischen als Kaiserlichen Diensten aus. Erlangte Braubach zu seiner Abfindung. Er ließ von seiner Gemahlin Johannette, gebornen Gräfin von Sayn und Witgenstein keine Erben.
9. Henrich, geb. 1612 † 1629 in Italien.
10. Hedwig, geb. 1613 † 1614.
11. Ludwig, geb. und † 1614.
12. Friederich, geb. 1616, trat zur katholischen Religion, ward Bischof zu Breslau und Cardinal, † 1682.

Georg

*) *Weber* de eruditis Hassiae Principibus p. 29 sq.

Georg II. 1626 — 1661.

Schloß Vergleiche mit der Casselschen Linie (1627. 1628), vermöge deren die Niederhessischen Aemter zurückgegeben wurden, Schmalkalden aber als ein Pfand Darmstädtisch blieb, wie auch Nieder-Catzenelnbogen. Zugleich wurden andere Familienrechte entschieden und festgesetzt *). Bey den Siegen der schwedischen Waffen über die Kaiserlichen erhielt Georg mit Mühe von dem Sieger Gustav Adolph die Neutralität für sein Land (1631) **). Dennoch waren in der Folge Georgs Länder den Verheerungen aller Teutschland verwüstenden Kriegsheere ausgesetzt. Seine Bemühungen, Frieden zu vermitteln, waren lange vergeblich †). An dem Prager Frieden (635) nahm er thätigen Antheil, und erlangte, wegen seiner Gemahlin, einer Churfächsischen Prinzeßin, die Anwartschaft auf die Lausitz und das Querfurtische, welche in der Folge durch die Mitbelehnschaft dem Darmstädtischen Hause versichert ward ††).

Die beständige Ergebenheit des Darmstädtischen Hofes gegen Oesterreich bewog Ferdinand II. (1635), Georgen die confiscirten Grafschaften Isenburg und Büdingen zu übergeben *†). Die Wetterauischen Grafen

---

*) Lünigs Reichs-Archiv, 9r Th. S. 827 u. f.

**) *Londorp* Suppl. P. III. p. 492 sq.

†) *Puffendorf* rer. Suecic. Lib. V. §. 16. 54. 69.

††) *Theatr. Europ.* T. III. p. 378 sq. 426. 472. Müller Annalen des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen ad a. 1687.

*†) *Theatrum Europaeum.* T. III. p. 513 sq.

Grafen brachten aber, durch Französischen und Schwedischen Beystand, einen vom Kaiser und in der Folge auch im Westphälischen Frieden bestätigten Vergleich zu Stande, Kraft dessen die Grafen von Isenburg Büdingen zwar ihr Land grösstentheils wieder erhielten, einen Theil aber an Hessen-Darmstadt abtraten, auch auf das bestrittene Amt Kelsterbach Verzicht leisteten *). Nach dem Prager Frieden vermehrten nun Hessen-Darmstädtische Kriegsvölker das gegen Schweden feindlich handelnde Churfächsische und Kaiserliche Heer **).

Nach Wilhelm V. von Hessen-Cassel Tode suchte Georg, Kraft Kaiserlicher Verordnung, die Administration von Unterhessen, muste aber von seinem Unternehmen abstehen, und verglich sich (1638) mit der Casselschen Linie †). In der Folge macht Hessen-Cassel Anspruch auf die ehedem an Darmstadt abgetretenen Länder, und erobert (1646) Marburg, wie auch, unter verschiedenen grösstentheils für Darmstadt nachtheiligen Treffen, einen Theil Oberhessens und der Grafschaft Nieder-Katzenelnbogen: der Angriff des Kaiserlichen Heers auf das Marburger Schloß (1647) war vergeblich ††). Herzog Ernst zu Sachsen Gotha brachte darauf zwischen Darmstadt und

---

*) Wencks Hessische Landesgeschichte, 1r Th. S. 648. Teuthorn X. p. 181 u. f.

**) *Hartmann* Hist. Hass. P. III. p. 618.

†) *Theatrum Europaeum* T. III. p. 864. 870. 887.

††) *Puffendorf* rer. Succic. Lib. XVII. §. 38. XVIII. 13 — 17. 41 sq.
Theatr. Europ. T. V. p. 998. 1175. 1200.

und Cassel den nachher im Westphälischen Frieden bestätigten Vergleich zu Stande, worin das Darmstädtische Haus Schmalkalden und die Niedergrafschaft Katzenelnbogen an Cassel abtrat: von der bestrittenen Marburgischen Succeßion blieben ohngefähr zwey Drittel bey Darmstadt, wobey der Religionsstand der abgetretenen Länder bestimmt ward *).

Nun suchte Georg das durch den langwierigen Krieg verödete Land durch heilsame Anstalten in Flor zu bringen. Die Universität zu Gießen ward aufs neue errichtet (1650) **). Von dem Grafen Johann Christian Ferdinand von Heusestamm erkaufte Landgraf Georg dessen Familiengüter in Grevenhausen, nebst der reichslehnbaren Burg (1658) †). Im folgenden Jahr trat er dem Rheinischen Bündniß bey ††. Er starb 1661. Sein Bruder Johann hatte die Herrschaft Epstein und verschiedene andere Oerter zu seiner Abfindung, starb aber 1651 ohne Erben.

Landgraf Georg II. hatte Sophien Eleonoren, Johann Georgs Churfürsten zu Sachsen Tochter († 1671), zur Gemahlin, und von ihr 12 Kinder.

1. Ludwig VI. nachmaliger regierender Landgraf, geb. 1630.
2. Magdalena Sibylla, geb. 1631 † 1651. unvermählt.

3. Ge-

---

*) *Estor* Elementa Iuris publ. T. II. p. 155 sq.

**) *Theatrum Europaeum* T. VI. p. 1194.

†) Wencks Heß. Landsgeschichte 1. Th. S. 649.

††) *Puffendorf* rer. Brandenb. Lib. IX. §. 65.

3. Georg, geb. 1632 † 1676. war in Schwedischen Kriegsdiensten, und hatte die Herrschaft Itter zur Abfindung.

4. Sophie Eleonore, geb. 1634 † 1663. Gemahlin Landgraf Wilhelm Christophs in Bingenheim.

5. Elisabeth Amalia, geb. 1635 † 1709. als Witwe Philipp Wilhelms Churfürsten zu Pfalz: hatte die katholische Religion angenommen.

6. Louise Christiane, geb. 1636 † 1697. hatte Christoph Ludwig Grafen von Stolberg geheirathet.

7. Anna Maria, geb. und † 1637.

8. Anne Sophie, geb. 1638 † 1683. als Aebtissin in Quedlinburg.

9. Amalie Juliane, geb. und † 1639.

10. Eine todte Prinzeßin 1640.

11. Henrike Dorothee, geb. 1641 † 1672. als Witwe Johannes Grafen zu Waldeck.

12. Philippine Augusta, geb. 1643 † 1672. Kanonißin Gandersheim.

13. Agnes, geb. und † 1645.

14. Maria Hedwig, geb. 1647 † 1680. Gemahlin Bernhards Herzogs zu Sachsen Meinungen.

Ludwig VI. 1661 — 1678.

Georgens Sohn kaufte Eberstadt und die Herrschaft Frankenstein *). Die Irrungen mit Churpfalz wegen

*) Wenck a. a. O.

wegen der von diesem gemishandelten Kirchen- und Schulbedienten in dem gemeinschaftlichen Umstadt, wurden, bey allem Anschein zum Kriege, doch gütlich beygelegt *).

Darmstädtische Völker stießen (1664) zu dem Kaiserlichen Heer in Ungarn, und hatten Theil an den verschiedenen Kriegsunternehmungen gegen die Türken **. Ludwig war thätig bey Stillung der Hanauischen Bewegungen und bey dem Einigkeits-Receß (1670) †). In dem durch den Französischen Einfall in die vereinigten Niederlande (1672) verursachten Reichskriege litten die hessischen Länder sehr. 1677 ließ der Landgraf seine Kriegsvölker zur Reichsarmee stoßen.

Die mit der Homburgischen Linie, wegen gegenseitiger Befugnisse entstandenen Streitigkeiten, wurden (1668) beygelegt, und dem regierenden Darmstädtischen Hause die Landeshoheit über Bingenheim und Homburg ausdrücklich vorbehalten ††). Ludwig starb 1678. Er hatte zwo Gemahlinnen:

I. Marie Elisabeth, Herzogs Friedrich zu Holstein Gottorp Tochter. Von ihr wurden geboren

1. Magdalene Sibylle, geb. 1652 † 1712 als Witwe Wilhelm Ludwigs Herzogs von Würtemberg Stuttgard.

2. So-

*) *Theatrum Europaeum* T. IX. p. 584. X. 478.

**) *Hartmann* Hist. Hass. P. III. p. 100.

†) *Theatr. Europ.* T. X. p. 183. contin.

††) *Hartmann* Hist. Hass. P. III. p. 131.

2. Sophia Eleonore, geb. und † 1653.
3. Georg, geb. 1654 † 1655.
4. Marie Elisabeth, geb. 1656 † 1715 als Witwe Herzog Henrichs zu Sachsen Römhild.
5. Auguste Magdalene, geb. 1657 † 1674.
6. Ludwig VII. folgte seinem Vater auf eine kurze Zeit in der Regierung.
7. Friedrich, geb. 1659 † 1676. von einem unglücklichen Fall.
8. Sophie Maria, geb. 1662 † 1712 als Witwe Herzogs Christian von Sachsen Eisenberg.

II. Elisabeth Dorothea, Herzogs Ernst zu Sachsen Gotha Tochter. Auch sie ward die Mutter von 8 Kindern.

1. Ernst Ludwig, geb. 1667. nachmaliger regierender Landgraf.
2. Georg, geb. 1669. ward katholisch, und in Spanischen Diensten Statthalter in Catalonien, zeichnete sich als General in Oesterreichischen Diensten aus und verlor sein Leben in der Belagerung von Barcellona 1705.
3. Sophie Louise, geb. 1670 † 1758 als Witwe von Albrecht Ernst Fürsten von Oettingen.
4. Philipp, geb. 1671. ward katholich † 1736 als Kaiserl. Generalfeldmarschall. Aus seiner ersten Ehe mit einer Prinzeßin von Havre und Du Croy, ist ein Sohn Joseph, Bischof von Augsburg geworden, ein anderer Leopold, kaiserlicher General.
5. Johann, geb. 2672 † 1673.

6. Hen-

6. Henrich, geb. 1674. nahm die katholische Religion an, trat aber vor seinem Tode wieder zur Lutherischen Confeßion, war kaiserlicher General gewesen; residirte zu Butzbach, † 1741 unvermählt.

7. Elisabeth Dorothee, geb. 1676 † 1721, als Gemahlin Friederich Jacobs, Landgrafen zu Hessen Homburg.

8. Friedrich, geb. 1677. ward katholisch und Domherr zu Breslau und Cölln, ward darauf Rußischer General und starb an seinen Wunden (1708).

Ludwig VII. 1678.

Der älteste Sohn Ludwigs VI. starb in eben dem Jahr an der rothen Ruhr auf der Reise zu seiner Braut der Sachsen-Zeizischen Prinzeßin Erdmuth Dorothea.

Ernst Ludwig 1678 — 1739.

Ludwigs eilfjähriger Bruder stand unter der Vormundschaft seiner Mutter Elisabeth Dorothea von Sachsen Gotha. Nach Absterben des Landgrafen Wilhelm Christoph (1681) von der Nebenlinie, welchem Bingenheim zu seiner Abfindung eingeräumt war, gab es wegen der Erbschaft Zwistigkeiten mit dem Homburgischen Hause, welche durch Brandenburgische und Hessencasselsche Vermittelung so beygelegt wurden, daß gegen Bezahlung einer Geldsumme und ein jährlich zu entrichtendes Geldquantum, Bingenheim Darmstädtisch blieb *). Die Landesregierung

blieb

*) *Hartmann* l. c.

blieb länger, als die heßischen Familienrechte es gestatten, in den Händen der Mutter des jungen Landgrafen: erst im 21ten Jahr seines Alters (1688) trat er sie selbst an, muste aber bey dem damahligen Französischen Kriege sein Land verwüstet sehen; selbst Darmstadt war eine Zeitlang in Französischer Gewalt. Darmstädtische Kriegsvölker waren bey der Reichsarmee und nahmen Theil an den Kriegsbegebenheiten *).

Wegen der Gemeinschaft Hüttenbergs entstanden Zwistigkeiten zwischen Hessen-Darmstadt und Nassau-Weilburg, weil jenes den Unterthanen die Bezahlung der Römermonate erlassen hatte, welches Weilburg für einen Eingriff in seine Rechte ansahe: Pfälzische Kriegsvölker nahmen an der Sache Theil, und es kam zu Thätlichkeiten. Endlich ward die Sache verglichen, und die Gemeinschaft, doch mit Ausschluß des Amts Kleeberg, aufgehoben (1699) **).

Wegen der Darmstädtischen Befugnisse, Homburg mit Kriegsvölkern zu belegen, und Homburgische Unterthanen zu besteuren, stritten die Häuser Darmstadt und Homburg; endlich kam (1707) ein Vergleich zu Stande, worin der Darmstädtischen regierenden Linie die Landeshoheit über Stadt und Amt Homburg bestätiget ward †). Ernst Ludwig nahm Theil an den heftigen obgleich vergeblichen Bewegungen wegen der neunten Churwürde ††). In dem Spa-

*) *Theatr. Europ.* T. XIII. p. 683. 713. XIV. 447. 455.

**) Ibid. T. XV. p. 619.

†) Reichshofraths-Concluſa 18 Stück S. 87 u. f.

††) *Theatr. Europ.* T. XV. p. 702. XVI. p. 20.

Spanischen Succeßionskriege fochten Darmstädtische Völker bey der Reichsarmee *).

Mit den Ganerben von Bussek war ehedem (1576) ein Vergleich getroffen worden, worin diese heßische Gerichtsbarkeit und Landeshoheit erkannten. Nun aber (1702) erhoben die Ganerben von Bussecck sowohl, als die Mittelrheinische Reichsritterschaft, (welche ihre Befugnisse durch den Vergleich gekränkt glaubte,) Klage gegen Darmstadt. Gegen ein widriges Reichshofraths Urtheil (1706) ergriff Darmstadt den Recurs an den Reichstag, und erlangte ein günstiges Fürschreiben von dem Chur = und Fürstenrath. Endlich ward vom Kaiser dem Hause Darmstadt die Gerichtsbarkeit im Bussecker Thal, nebst der Lehnsherrlichkeit, als eine beständige Kaiserliche Commißion aufgetragen (1725), und der Vertrag von 1576 bestätiget **). Der Landgraf belegte die Reichsstadt Wetzlar mit Garnison, und übte bey den innern Zwistigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft seine Schutzgerechtigkeit †).

Ernst Ludwig tauschte (1708) den Casselschen Antheil an Umstadt ein, hatte aber große Zwistigkeiten mit Churpfalz, wegen der von diesem versuchten Religionseinrichtungen zu Umstadt ††). Das Amt Seeheim kaufte er (1714 von dem Grafen von Erbach,

*) *Theatr. Europ.* T. XVI. p. 651 u. f.

**) Teuthorn Geschichte der Hessen, 11ter Band S. 35 u. f.

†) *Theatr. Europ.* T. XVIII. p. 523. 623. XIX. 127.

††) Wencks Heßische Landesgeschichte, 1. Th. S. 626. u. f.

bach, so wie den Solmsbraunfelsischen Theil von Butzbach *). Die lange erledigt gewesene Stelle eines Kreisobristen des Oberrheinischen Kreises ward ihm aufgetragen **). Er starb nach einer mehr als funfzigjährigen Regierung (1739).

Landgraf Ernst Ludwig hatte zur Gemahlin Dorothea Charlotte, Markgraf Albrechts zu Brandenburg Anspach Tochter, († 1705). Fünf Kinder waren aus dieser Ehe entsprossen

1. Dorothea Sophia, geb. 1689 † 1723, Gemahlin Johann Friedrichs Grafen von Hohenlohe Oeringen.
2. Ludwig VIII. geb. 1691. folgte seinem Vater in der Regierung.
3. Carl Wilhelm, geb. 1693 † 1707 auf der Universität Gießen.
4. Franz Ernst, geb. 1695 † 1716.
5. Friderike Charlotte, geb. 1698 † 1777, als Witwe des Hessen-Casselschen Prinzen Maximilian.

Ludwig VIII. 1739 — 1768.

Ernst Ludwigs Sohn erlangte noch als Erbprinz (1736), nach dem Tode Johann Reinhards, lezten Grafen von Hanau, seines Schwiegervaters, das Hanau-Lichtenbergische. Wegen der Hanau-Münzenbergischen Mobiliarverlassenschaft und des Amts Baben-

*) *Estor* Elementa Iuris publ. Hass. p. 15.

**) Teuthorn a. a. O. p. 87.

Babenhausen erwuchsen aber heftige Zwistigkeiten mit Hessencassel. Hiermit verwickelten sich unter seiner Regierung noch die Streitigkeiten wegen der Universitätsvogteyen, und der von Cassel verlangten Einlösung von Braubach; endlich verglich man sich (1767), so daß Braubach gegen ein jährliches an Cassel zu bezahlendes Geldquantum Darmstädtisch blieb, die Universitätsvogteyen aber im Casselschen Oberhessen gegen 80000 Thaler an das Casselsche Haus abgetreten wurden *).

Landgraf Ludwig erhielt (1747) für seine Länder ein uneingeschränktes Appellations Privilegium **). Mit Homburg entstanden Streitigkeiten wegen der Vormnndschaft über den unmündigen Prinzen Friederich Ludwig Wilhelm Christian, wozu die Zwistigkeiten wegen der Landesherrlichen Rechte über Homburg und die Homburgischen Deputatgelder kamen. In dem endlichen Vergleich (1768) ward unter andern die Appellation von dem Homburgischen an die Darmstädtischen Gerichte aufgehoben †).

An dem, wegen des Einbruchs in Sachsen und der Einnahme des Landes, gegen Friedrich II. König in Preußen (1757) erklärten Reichskriege, nahm Landgraf Ludwig Antheil, und ließ seine Völker zum Reichsheer stoßen, welche auch an der Niederlage bey Roßbach Theil hatten ††). In dem Kriege zwischen

*) *Hombergk zu Vach* de meritis Friderici II. in Acad. Marb. Verschiedene gegenseitige Deductionen.

**) Mosers Staatsarchiv S. 74. Ledderhose Kleine Schriften, 3r B. S. 169.

†) Teuthorn Geschichte von Hessen, XI. B. S. 117 u. f.

††) Ebend. p. 120 u. f.

Frankreich und Großbritannien litten die Darmstädtischen Länder von beiden Seiten. Gießen ward von den Franzosen besetzt und von dem Gegentheil vergeblich belagert, und das Land war oft der Schauplatz blutiger Kriegsauftritte.

Mit Cassel kam (1762) ein Vergleich zu Stande, wodurch das streitige Hanauische Amt Babenhausen getheilt ward.

Ludwig VIII. starb 1768. Seine Gemahlin war Charlotte Christine Magdalene Johanne, Johann Reinhards Grafen von Hanau Tochter. Aus dieser Ehe wurden geboren

1. Ludwig IX. nachmaliger regierender Landgraf, geb. 1719.
2. Charlotte, geb. 1720 † 1721.
3. Georg Wilhelm, geb. 1722, war kaiserlicher General † 1782. hatte aus seiner Ehe mit der Leiningischen Ulrike Louise Albertine 4 Prinzen und 4 Prinzeßinnen.
4. Caroline Louise, geb. 1723 † 1783, Gemahlin Carl Friedrichs Markgrafen zu Baden.
5. Louise Auguste Magdalene, geb. 1725 † 1742.
6. Johann Friedrich Carl, geb. 1726 † 1746.

Ludwig IX. 1768 — 1790.

War in Französischen und Preußischen Kriegsdiensten vor Antritt seiner Regierung. Nahm seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hanau-Lichtenbergischen zu Pirmasens.

Die

Die zur Vervollkommung des Landwohlstandes errichtete Landcommißion war nicht von langer Dauer. Zu Gießen ward eine Akademie der Wissenschaften und eine Oeconomische Facultät gestiftet. Er starb 1790. Von seiner Gemahlin Henriette Christine Caroline Philippine Louise, Christian III. Pfalzgrafen zu Zweybrück Tochter († 1774), sind geboren

1. Caroline, geb. 1746. Friedrich Ludwigs Landsgrafen zu Hessen-Homburg Gemahlin.
2. Friderike Louise geb. 1751. Königin von Preussen, Friederich Wilhelms II. Gemahlin.
3. Ludwig X. geb. 1753. izt regierender Landgraf.
4. Amalie Friderike, geb. 1754. Carl Ludwigs Erbprinzen zu Baden Gemahlin.
5. Wilhelmine, geb. 1755 † 1776. Großfürstin von Rußland, Paul Petrovicz Gemahlin.
6. Louise, geb. 1757. Herzogs Carl August zu Sachsen Weimar Gemahlin.
7. Friedrich Ludwig, geb. 1759.
8. Christian Ludwig, geb. 1763. Holländ. General.

Ludwig X.

Regiert sein Land seit 1790. Er ward mit in den Krieg gegen die Neufranken verwickelt.

Seine Gemahlin ist Louise Caroline Henriette, Landgraf Georg Wilhelms von Hessen-Darmstadt Tochter. Aus dieser Ehe sind geboren

1. Ludwig, Erbprinz, geb. 1777.
2. Louise Caroline Theodore Amalie, geb. 1779.
3. Lud-

3. Ludwig Georg Friederich Carl Ernst, geb. 1780.

4. Friedrich August Carl Anton Emil Maximilian Christian Ludwig, geb. 1788.

5. Emil Maximilian Leopold August Carl, geb. 1790.

XI. Die Homburgische Linie.

Aus der Darmstädtischen Linie ist die Homburgische entsprossen. Friedrich I. ein Sohn Georgens I. stiftete sie. Er erkannte in der Person seines Bruders Ludwig das Erstgeburtsrecht, und bekam zu seiner Absindung jährlich zwanzig tausend Gulden, auf Abschlag aber Stadt und Schloß Homburg vor der Höhe mit herrschaftlichen Rechten, doch behielt sich das regierende Haus die Oberhoheitsrechte und verschiedene Befugnisse vor *. Homburg litt viel im dreißigjährigen Kriege. Er starb 1638.

Von seinen drey Söhnen bekam der älteste Wilhelm Christoph von der regierenden Linie das Amt Bingenheim, starb aber (1681) ohne Erben.

Der zweite Sohn Georg Christian, war in Spanischen und Französischen Kriegsdiensten, und nahm die Katholische Religion an. Er besaß Homburg,

*) *Estor* Elem. Iur. Hass. p. 194 sq.

burg, welches er aber (1671) an die regierende Linie abtrat *). Er starb 1677.

Der dritte Sohn Friedrich, zeichnete sich in Schwedischen und Brandenburgischen Kriegsdiensten aus, und brachte verschiedene Güter in den Brandenburgischen Staaten an sich **). Wegen des durch seines Bruders Wilhelms Christoph Tod losgestorbenen Bingenheims hatte er große Zwistigkeiten mit Darmstadt, welches aber den Besitz von Bingenheim behauptete †). Friedrich erhielt (1681) von der regierenden Linie Stadt und Amt Homburg ††). Er nahm die Reformirte Religion an. Sein Lebensende war 1708.

Ihm folgte sein Sohn Friedrich Jacob, erst Brandenburgischer, nachher Holländischer General. Seine Söhne, und unter diesen der Rußische Feldmarschall Ludwig Johann Wilhelm, starben vor ihm. Er selbst beschloß sein Leben 1746.

Seines jüngern Bruders Casimir Wilhelms Sohn, Friedrich Carl Ludwig Wilhelm, erlangte nun die Erbfolge in den Homburgischen Besitzthümern, starb aber schon 1751.

Ueber

---

*) Fabri Staats-Canzley, T. V. c. 6. 15. T. VI. c. 4. 12.

**) Teuthorn a. a. S. 464 f.

†) *Hartmann* Histor. Hass. P. III. p. 131.

††) Teuthorn a. a. O. S. 468.

Ueber seines unmündigen Sohns Friederich Ludwig Wilhelm Christians Vormundschaft und andere streitige Puncte, entstanden Zwistigkeiten zwischen seiner Mutter Ulrica Louise von Solms und dem Hause Darmstadt, welche nach erlangter Volljährigkeit des jungen Landgrafen ausgeglichen wurden (1768), da auch der Landgraf sich mit der Hessen-Darmstädtischen Prinzeßin Caroline vermählte *).

*) Fortgesezte neue geneal. histor. Nachrichten, 100. Theil, S. 233.

III.

III.

Staatistik von Hessen.

ภาษิตสอนใจ

III.

Staatistik von Hessen.

Der Inhalt des Hessen Casselschen Gebiets, mit Einschluß des Hanauischen, wird auf 260 Quadratmeilen gerechnet *); (Randel hat nur 156 Quadratmeilen) **), das Darmstädtische hat 102 Quadratmeilen, jenes aber ist nur nach einer ungefähren Schätzung angegeben.

Klima.

Die hessischen Länder sind größtentheils bergigt; die Witterung ist im Ganzen unbeständig, man empfindet oft späte Frühlings- und frühe Herbstfröste: dennoch ist die Luft sehr gesund und das Land fruchtbar.

Berge.

Man nimt zwo Gebürgreihen im Hessischen an †): die östliche Bergkette ist granitartig, mit Kalkgebürgen bedeckt, und hat Gneiß, Basalt, vulkanische Producte, Hornschiefer, Hornfels, Thonlagen, Muschelkalk, Sand; sie tritt von der Donau her bey Alsfeld ins Hessische, und erstreckt sich über Schmalkalden. Die westliche Bergkette durchstreicht einen Theil der Niedergrafschaft Catzenelnbogen und des Darmstädtischen, geht durch Niederhessen, und umringt Cassel, worauf sie an den Harz schließt.

Hier

*) Normanns Länder- Staaten- und Völkerkunde von Hessen.

**) Annalen der Staatenkräfte von Europa, S. 45.

†) Hr. CR. Klipstein mineralogischer Briefwechsel, 1tes Bändchen.

Hier ist das Grund- oder Felsgebürge mit Schiefergebürgen bedeckt, ist reich an metallischen und vulkanischen Producten *).

Unter den Bergen zeichnen sich aus:

Die Höhe, welche sich von der Mainzischen Gegend und der Niedergrafschaft Catzenelnbogen in die Wetterau ziehet, deren höchste Berge der Feldberg und Altkühn sind.

Der Malches in der Obergrafschaft Catzenelnbogen und an der Bergstraße.

Der Vogelsberg fängt bey Lich im Solmischen und Ridda in Oberhessen an, gehet durch das Darmstädtische Amt Ulrichstein, und dehnt sich gegen Niederhessen: ist ein sehr kaltes Gebürge.

Der Dynsberg, gegen Abend von Gießen, ist ein jäher Berg, reich an Kalksteinen und einigen medicinischen Kräutern.

Der Dietrichsberg an der Fuldischen Grenze.

Der Inselsberg macht die Grenze zwischen dem Hessischen und Gothaischen.

Der Meisner, im Gerichte Bilstein, der höchste Berg in Hessen, und einer der höchsten in Teutschland, ist wegen seiner Kohlen und vielen Kräuter berühmt.

Auf der Malsburg im Amte Zierenberg findet sich der Crater eines ausgebrannten Vulcans.

Der

*) Hr. R. Raspe Beytrag zur allerältesten und natürlichen Historie von Hessen.

Klipsteins Vulkanisches Gebürge in der Gegend Butzbach in d. Heß. Beytr. 2s St. S. 251 u. f.

Der Hasunger Berg im Amte Ahne ist hoch und bestehet aus einer schwarzen Wackenmasse.

Die Söhr, ein hoher Berg im Gericht Eimelrod im Ittterschen.

Der Habichtswald in den Aemtern Baune und Ahne, bestehet aus Kalkbergen, welche versteinerte Seegewächse und Thiere enthalten, und unverkennbare vulkanische Spuren zeigen.

Gleiches ist von dem höhern Dörenberg im Amte Ahne zu sagen. Lava und Basaltsäulen finden sich in Menge.

Die Reinhardsberge an der Weser und Fulde, von welchen der Staufen- und Gahrenberg die höchsten sind, und dieser viele Officinalkräuter zeugt.

Flüsse.

Die beträchtlichsten Flüsse in Hessen sind:

Die Weser, welche nach dem Zusammenfluß der Fulde und Werre bey Münden diesen Namen erhält, berührt die hessischen Aemter Grebenstein und Sababurg, läuft sodann durch die Paderbornischen und Braunschweig-Lüneburgischen Länder, und tritt in der Grafschaft Schaumburg wieder in das Hessische; gründet und erhält Bremens Flor, und ergießt sich endlich in die Nordsee. Der Strom ist von seiner Entstehung an schiffbar, doch für große Schiffe nicht eher, als jenseit Bremen. Der Fluß ist sehr fischreich.

Die Fulde entspringt oberhalb der Stadt Fulda, durchströmt die hessischen Aemter Niederaula, Rotenburg, Spangenberg, Melsungen, (worauf sie die Eder zu sich nimmt), Neustadt, theilt Cassel in zween

Theile

Theile, fließt durch das Amt Grebenstein, und vereinigt sich bey Münden mit der Werre. Die Fulde wird bey Hersfeld schiffbar, und führt Ladungen von 300 Centnern.

Die Werre entspringt im Coburgischen, berührt das Schmalkaldische, tritt in das Amt Vach, und abermals nach vielen Krümmungen, in die heßischen Aemter Wanfried, Eschwege, Allendorf, Witzenhausen, fließt in das Braunschweigische uud vereinigt sich bey Münden mit der Fulde. Die Werre wird bey Wanfried schiffbar und trägt Ladungen von 300 Centnern.

Die Diemel entspringt auf der Grenze des Herzogthums Westphalen; fließt aus dem Paderbornischen ins heßische Amt Zierenberg, durchströmt die Aemter Hofgeismar und Trendelenburg, und fällt bey Carlshafen in die Weser.

Die Schwalm hat ihren Ursprung am Vogelsberge im Darmstädtischen, gehet durch das Darmstädtische über Alsfeld in das Ziegenhainische, die Aemter Borlen, Homberg, Felsberg, bis sie sich mit der Eder vereiniget.

Die Eder entstehet auf dem Westerwalde im Nassau-Siegenschen, tritt ins Heßische in dem Darmstädtischen Amte Battenberg, durchströmt das Amt Frankenberg, die Herrschaft Itter, berührt das Waldeckische und Mainzische, nimmt die Schwalm zu sich, fließt durch die heßischen Aemter Gudensberg und Felsberg, und fällt in die Fulde. Aus der Eder wird Gold gewaschen *).

Die

*) Engelhard Erdbeschreibung der heß. Lande, S. 24.

Die Lahn hat ihren Ursprung gleichfalls auf dem Westerwalde im Nassau-Siegenschen, gehet aus dem Witgensteinischen in das Darmstädtische Amt Biedenkopf, in das Casselsche Gericht Kaldern, berührt das Amt Wetter, nimmt die Ohm zu sich, fließt durch Marburg und Gießen, berührt viele fremde Gebiete, bis sie sich oberhalb Coblenz in den Rhein stürzt, nachdem sie auf ihrem Lauf eine Menge kleiner Flüße aufgenommen. Die Lahn ist im Heßischen nicht schiffbar, sondern wird es erst zu Diez. Auch giebt sie deutliche Merkmahle, daß Hessen ehedem große Natur-Revolutionen erfahren hat: denn im Oberfürstenthum fließt sie über einen untergegangenen Wald, grösstentheils aus Hainbüchen, welches an verschiedenen Orten, vornemlich aber bey Belnhausen, sichtbar ist, wo das in seiner Substanz unveränderte, aber schwarze und härtere, Holz zum Brennen benutzt wird. Auch wird die thonartige weißgraue Dammerde des Urwaldes durch das Wasser zum Vorschein gebracht, welche Blätter und Saamen der Hainbuche, auch Blätter und Früchte der guten Castanie enthält, dann auch nesterweise mit natürlichem ganz hellblauen Berlinerblau eingesprengt ist.

Der Rhein berührt auf seinem weiten Lauf das Lichtenbergische; aus dem Trierschen gehet er in die Grafschaft Katzenelnbogen, und fließt bey St. Goar und Rheinfels, berührt nachher bey Braubach das Heßische noch einmahl und vereiniget sich bey Coblenz mit der Mosel.

Der Mayn kommt aus dem Fränkischen Fichtelberg, tritt aus dem Mainzischen in die Grafschaft Hanau, aus welcher er auf Frankfurt, und bey Mainz in den Rhein gehet.

An-

Andere kleinere Flüsse sind: im Lichtenbergischen die Sor, Mötter und Mösig. In Catzenelnbogen die Aar, Nidder, der Mühlbach. Im Hanauischen die Kinzig, Nied, Wetter und andre noch kleinere Flüsse. In Oberhessen die Ohm, die Wohre, die Lumde. In Niederhessen die Wohre, Ahne und Ulster.

Fischteiche sind, besonders in Niederhessen, in ziemlicher Menge, auch zum Theil von sehr beträchtlicher Größe und Ertrage. Im Darmstädtischen sind ergiebige Fischereyen im Oberforst Darmstadt und an verschiedenen Orten des Oberfürstenthums.

Mineralische Wasser sind:

Das Schlangenbad auf der Mainzisch-Heßischen Grenze in der Niedergrafschaft Catzenelnbogen *).

Die Sauerbrunnen zu Langen Schwalbach in eben der Grafschaft **).

Der Gesundbrunnen unweit Gronau, auch an der Schmalz bey Rastätten.

Der Gesundbrunnen zu Schwalheim im Hanauischen †).

*) Estors neue kleine Schriften, 1r Th. S. 678.

**) Schweitzer chemische Versuche und Beschreibung eines vortreflichen Stahlbrunnens zu Langen-Schwalbach. Schlözer Staatsanzeigen, Nr. I. S. 225 u. f.

†) Engelhard Erdbeschreibung der Heßischen Lande, S. 675. 690. 784.
Schlözer Staatsanzeigen, VI. 21. 70 u. f.

Das Wilhelmsbad bey Hanau ††).

Der Sauerbrunnen zu Geismar im Amte Gudensberg *).

Gesundbrunnen und Bäder zu Hofgeismar **).

Der Gesundbrunnen zu Rodenberg im Schaumburgischen †).

Das Bad zu Großen (N)Endorf auch im Schaumburgischen *†).

Auch sind Mineralwasser zu Ocarben, Echzel, Bölbel *†*) und Ems ***).

---

††) Briefe eines Schweizers über das Wilhelmsbad bey Hanau.

*) Engelhard a. a. O. p. 397.

**) Böttger Beschreibung der Gesundbrunnen und Bäder zu Hofgeismar.
Wagner Geschichte des Hofgeism. Gesundbrunnens.
Waiz Beschreibung von Hofgeismar.

†) Dolle Geschichte der Grafschaft Schaumburg, S. 34.

*†) Schröter Beschreibung von Großen Nendorf.

†) *Baumer* de aquis soteriis Carbensibus.
Klipstein mineralogische Briefe S. 34.

***) Schlözer IX. 33. S. 123 u. f.

Frucht-

Fruchtbarkeit

I. des Thierreichs.

Obgleich in Hessen ein Berg fast an den andern gekettet ist, so sind doch die sämtlichen Länder im Ganzen fruchtbar, auch wohl mit Ueberfluß mancher Art gesegnet.

Das Thierreich ist sehr beträchtlich. Von vierfüßigen wilden Thieren sind die gewöhnlichsten und häufigsten Hirsche, Rehe, wilde Schweine, Haasen, Dachse, Füchse, wilde Katzen, (diese vorzüglich am Habichswald), Eichhörner. Seltener finden sich die Fischotter, der Steinmarder, der Baummarder, der Iltis, die Wiesel. Den Hamster will man eben nicht bemerkt haben, welches andre leugnen.

Zahme Thiere sind Pferde. In der Nachbarschaft des Reinhardwaldes fallen sie zwar nur klein, sind aber fest und dauerhaft zur Arbeit. In andern Gegenden sind mit einigen Ausnahmen, die hessischen Pferde von gleicher Güte als in den andern teutschen Provinzen.

Das Rindvieh ist ohngefähr den Bedürfnissen des Landes im Ganzen angemessen: doch wird von der Gegend des Vogelberges viel Schlachtvieh ausgeführt.

Schafe und Schweine gehen in ziemlicher Menge aus dem Lande: doch hat man Nachricht, daß vor etwa 50 Jahren die Schafzucht weit beträchtlicher gewesen sey. Um das Ende 1750. sollen im Hessen-Casselschen 30501 Pferde, 25967 Ochsen, 37460 Kühe,

Kühe, 263394 Schafe, 76010 Schweine gewesen seyn *). Das Hanauische hat besonders beträchtliche Viehzucht.

Von den Vogelarten sind vorhanden:

Raubvögel: der Hühnerweihe (Falco aeruginosus), der Bleyfalke (Pyrargus), der Weihe (Milvius), der Thurmfalke (Tinnunculus), der Fischadler (Haliaetus), der Sperber (Nisus), der Bußhart (Bureo), der Schuhu (Strix Bubo), die Nachteule (Alucus), das Käuzchen (Ulula), die Zwergeule (Passerina), der rothköpfige Neuntödter (Lanius Erythrocephalus), der große graue Neuntödter (excubitor), die Dohle (Monedula), der Holzheher (Glandarius), der Rabe, Kolkrabe (Corvus Corax), die Elster (Pica), der Kukuk (Cuculus canorus), die Krähe (Cornix).

Jagdvögel: die wilde Gans (Anser ferus), — Enten — die graue (Anas rustica), die Sommerente (Anas cirica), der Rothhals (ferina), die Pfeifente (penelops), der Dicktopf (bucephala), die Kriechente (Anas erecta), die Winterente (Anas hiemalis), der Pfeilschwanz (erecta); der große Reiher Ardea maior), der Rohrdommel, vorzüglich am Reinhardswald (Ardea stellaris), der Krumschnabel (Scolopax arcuata), die Waldschnepfe Scolopax rusticola), das Wasserhuhn Scolopax gallicula), die Pfeilschnepfe (Scolopax limosa), die Golddrossel (Criolus galbula), der Auerhahn (Tetrao Urogallus), das Birkhuhn (tetrix), das Haselhuhn (bonasia), das Rebhuhn (per-

*) Schlözers Briefwechsel, 5r Th. 27r Hft S. 193.

(perdix), die Feldtaube (Columba oenas), die Ringtaube (palumbes), die Turteltaube (turtur), die Ackerlerche (Alauda aruensis), die Haubenlerche (Alauda cristata), der Krammetsvogel (turdus viscivorus), Wachholderdrossel (turdus pilaris), die Hipdrossel (turdus iliacus, die Amsel (Merula).

Die Jagd ist also sehr ansehnlich, und das Wild ist wegen seiner Menge oft dem Landmann zur Beschwerde.

Zahmes Federvieh: Gänse, Enten, Hühner, Tauben, welsche Hühner.

Andere Vögel: der Kranich (Ardea grus), der Storch (Ardea ciconia), der Kiebitz (Tringa vanellus), der Sandläufer (Tringa arenaria), der Grillvogel (Charadrius pluvialis), der Standpfeifer (Charadrius hiaticula), das braune Wasserhuhn (Fulica fusca), das schwarze Wasserhuhn (Fulica aterrima), der Schnarcher (Rallus crex), der Drehhals (Yunx torquilla), der große Specht (Picus martius), der Grünspecht (Picus viridis), der Buntspecht (Picus maior), der kleine Specht (Picus minor), der Europäische Blauspecht (Sitta Europaea), der Eisvogel (Alcedo ispida), der Wiedehopf (Upupa epops), die Baumklette (Certhia familiaris), der Staar (Sturnus vulgaris), der Kirschknepper (Loxia coccothraustes), der Blutsink, Thunpfaff (Loxia pyrrhula), der Goldammer (Emberiza citrinella), der Rohrsperling (Schoeniculus), der Buchfinke (Fringilla coelebs), der Bergfinke (Montifringilla), der Distelfink (carduelis), der Zeisig (Spinus), der Hänfling, die Wachtel (Merula), der

schwarze

schwarze Fliegenfänger (Muscicapa atricapilla), die Nachtigall (Motacilla luscinia), die weisse und gelbe Bachstelze (Motacilla alba et flava), das Blaukopfchen (Motacilla Suecica), die Kohlmeise (Parus maior), die Blaumeise (Parus caeruleus), die Schwanzmeise (Parus caudatus), die Rauchschwalbe (Hirundo rustica), die Mauerschwalbe (Hirundo apus), die Hausschwalbe (Hirundo vrbica), die Europäische Nachtschwalbe, Ziegenmelker (Caprimulgus Europaeus) u. a. m.

Die Bienenzucht ist im Heßischen ziemlich ansehnlich.

Die Fischerey im Rhein und Weser ist am ergiebigsten, besonders an Lächsen oder Salmen. Andere Arten von Fischen, vornemlich Hechte, Barße, Sander, Karpfen, Aschen, Barben, Forellen, Weißfische, Aale, Krebse u. a. m. liefern die Fulde, Diemel, Eder, Lahne, Schwalm, Mayn, Kinzig und andere Flüsse und Fischteiche, deren eine große Menge ist, so daß man in der Gegend an der Diemel auf 49 zählt.

II. des Pflanzenreichs.

1. Waldbäume.

Gemeine und häufig vorhandene.

Die Trauben Wintereiche (Quercus robur),
die Sommergestielte Eiche (— pedunculata),
die Rothbüche (Fagus silvatica),
die Hainbüche, Weißbuche (Carpinus betula),
die Birke, Meye (Betula alba),

die

die Espe, Zitterpappel (Papulus tremula),
die gemeine Kiefer (Pinus sylvestris),
die Fichte (Pinus picea),
die Edeltanne (Pinus abies).

Eichen und Rothbüchen machen die hauptsächlichsten Bestandtheile der hessischen Waldungen aus. In den Schmalkaldischen Waldungen sind vorzüglich Fichten und Rothtannen (Edeltannen), auch sind im Nieder- und Oberfürstenthum einige Waldungen von gemeinen Kiefern und Fichten.

Nicht so häufig vorkommende Bäume und Sträuche.

Die glatte Ulme (Ulmus campestris),
die Korkulme (Ulmus suberosa),
die Esche (Fraxinus excelsior),
die Erle (Betula Alnus),
die schwarze Pappel (Populus nigra),
die weiße Weide (Salix alba),
der gemeine Ahorn (Acer pseudo-platanus),
der Leinbaum (Acer platanoides),
die Steinlinde (Tilia cordata),
der Elsebeerenbaum (Crataegus torminalis),
die Vogelkirsche (Sorbus aucuparia),
der Mehlbeerbaum (Crataegus arca),
der Maßholder (Acer campestre),
die Mandelweide (Salix amygdalina),
die Bruchweide (— fragilis),
die Sahlweide (— capraea),
die dreyfadigte Weide (Salix triandra),
die gemeine Rothweide (— purpurea),
die Bandweide, Korbweide (Salix viminalis),
die Traubelkirsche (Prunus padus),
der Creuzdorn (Rhamnus catharticus),

der Faulbaum (frangula),
der Taxbaum (Taxus baccata),
der gemeine Pfaffenhut (Evonymus vulgaris),
der dreyblättrigte Pfaffenhut (— latifolius),
der Hagedorn (Crataegus oxyacantha),
gemeiner Hollunder (Sambucus nigra),
rother — (— racemosa),
die Heckenkirsche (Lonicera, xylosteum),
Hartriegel (Cornus sanguinea),
Hartwinde (Liguſtrum vulgare),
Berberitzenstrauch (Berberis vulgaris),
die kleine Steinmispel (Mespilus cotoneaster),
der Alpen Kreuzdorn (Rhamnus alpinus),
die Alpen Johannisbeeren (Ribes alpinum),
die rothe Johannisbeere (— rubrum),
die glatte Stachelbeere (Ribes uva crispa),
der Kellerhals (Daphne mezereum),
die Hundrose (Rosa canina),
die Rostrose (— rubiginosa).

2. Fruchtbäume und Pflanzen.

Birnenbäume, in sehr vielen Gattungen.
Aepfelbäume von vielen Sorten, und unter diesen die Borstörfer, Renetten und Peppins.
Kirschen, und unter diesen die Herz- oder spanischen Kirschen, Morellen, rothe und schwarze saure Kirschen, auch die wildwachsenden Twieselbeeren.
Pflaumen- und Quetschenbäume.
Die Castanie ist häufig in dem Catzenelnbogischen, auch findet sie sich im Hanauischen.
Welsche Nußbäume und Haselnüsse.
Der Weinstock. Im Niederfürstenthum ist in der Gegend von Witzenhausen auch Weinbau, der aber gegen das Gewächse am Rheine, in der Ober-

grafschaft und dem Hanauischen, weit zurück bleibt. Das Rheinthal bey St. Goar zeichnet sich vorzüglich aus; die Herrschaft Epstein nicht weniger; den Maßenheimer will man mit dem Hochheimer vergleichen. Die Stadt Braubach hat einen starken Weinbau, wie auch die Aemter Zwingenberg und Seeheim. Im Hanauischen ist vorzüglich starker Weinbau in den Aemtern Bücherthal und Bornheimerberg und um Gelnhausen.

Maulbeerbäume sind in der Grafschaft Hanau in beträchtlicher Anzahl. Seltener findet man Pfirschen, Aprikosen, Mispeln.

3. Farbepflanzen.

Waid (Isatis tinctoria),
Wau (Reseda luteata),
Färberscharte (Serratula tinctoria),
Färberchamille (Anthemis tinctoria),
Färberginster (Genista tinctoria),
Nördliches Lebkraut (Gallium boreale).

4. Manufactur und Handlungspflanzen.

Flachs, wird vornemlich in Niederhessen, Hanau und Catzenelnbogen, auch dem Darmstädtischen Oberhessen in beträchtlicher Menge gezogen.

Hanf-Cultur ist vorzüglich im Hanauischen; in Niederhessen wird sie größtentheils vernachläßiget.

Hopfenbau ist niemals sehr stark betrieben worden, besonders wegen der verringerten Bierconsumtion; doch wird er seit einiger Zeit durch Landesherrliche Aufmunterung bei Marburg mit Vortheil gebauet.

Taback wird häufig um Allendorf, Witzenhausen, Eschwege, Boventen gebauet, vorzüglich aber im Hanauischen, der sich durch seine Güte auszeichnet.

Fär-

Färberröthe, Krapp (Rubia tinctorum) wird in Hessen-Darmstädtischen gezogen *).

Kappern sind häufig in der Grafschaft Katzenelnbogen.

Mohn wird nur in geringer Quantität gezogen, so wie auch

Rebs oder wilde Rübe, und Senf, nebst andern nicht sehr beträchtlichen Pflanzen.

5. Getreidearten.

Weizen, wird vornemlich im Niederfürstenthum, und am reichlichsten in den Aemtern Homberg, Gudensberg, Felsberg, Melsungen und Sontra gebauet.

Roggen, oder nach hessischem Sprachgebrauch Korn, wird fast in allen hessischen Gegenden in beträchtlicher Menge gezogen, so daß es nicht blos zum Unterhalt der Eingebornen zureicht, sondern theils in ungeheurer Menge in Brantwein verwandelt, theils ausgeführt wird.

Dinkel oder Spelt, wird in Menge in der Obergrafschaft Catzenelnbogen erbauet, und verschaft eine beträchtliche Ausfuhr. Auch in Niederhessen würde er mit Vortheil gebauet werden, wie einige glücklich ausgefallene Versuche gezeigt haben.

Gerste wird zwar noch überall im Lande gezogen, doch seit Abnahme der Biernahrung nicht so stark als ehedem.

Haber ist im Ueberfluß vorhanden, und gehet auch ins Ausland.

Hirse

*) Schlözers Staatsanzeigen 4r B. 14. Stück, S. 165 f.

Hirse wird in der Obergrafschaft Catzenelnbogen häufig gezogen, und viel fabricirt ausgeführt. Auch ist er häufig in Niederhessen, besonders um Allendorf an der Werre und Witzenhausen.

Buchweizen, Heidekorn, wird nur in der Gegend des Knülls, zu Schwarzenborn, Hülsen und einigen andern Dorfschaften gezogen; macht aber keinen Handelsartikel.

Wicken dienen zum Viehfutter und werden nicht in großer Menge gebauet.

Erbsen und Linsen reichen ohngefähr zur eignen Consumtion.

Türkisch Korn oder Mays wird in der Grafschaft Hanau in Menge erbauet.

6. Gartenkräuter.

Weißer Kopfkohl (Brassica oleracea capitata). Wird im ganzen Hessischen in großer Menge, doch von verschiedener Güte gezogen. Das eingemachte Sauerkraut wird auch ein Handelsartikel und gehet nach Holland und England. Andere Gartenkräuter, welche zum Theil auswärts gehen, sind
Savoyerkohl oder Wersing (Brassica Sabauda),
Blumenkohl (Brassica Botryris),
Braunerkohl (— fabellica),
Schnittkohl (— aruensis),
Kohlrüben oder Kohlrabi über der Erde (Brassica gongylodes),
Kohlrüben unter der Erde (Napobrassica),
Spinat (Spinacia oleracea),
Möhren oder Mohrrüben (Daucus carotta),
Rüben (rapa), Pastinaken, Scorzonerwurzeln, Mangold (bera), Rettiche, Radiese, Meerrettig,

Kar-

Kartoffeln (Solanum tuberosum). Erdäpfel, (Helianthus tuberosus).

Zwiebelgewächse sind in solcher Menge, daß sie an verschiedenen Orten ausgeführt werden.

Salatpflanzen, Cichorien, Endivien, Petersilien, Selleri, Kümmel, Türkische Bohnen, (phaseolus vulgaris), Gartenbohnen (vicia faba). Gehen in den Werrestädten auch ins Ausland. Erbsen, Kürbiße, Gurken, Spargel, die aus der Darmstädtischen Gegend zeichnen sich vor andern aus.

Erdbeeren, Hindbeeren, Heydebeeren u. viele andre mehr.

Spezereykräuter mancher Art, als: Majoran, Thymian, Salvey, Portulak, Kerbel, Sauerampfer, Kresse u. a. m.

III. Mineralreich.

A. Steine und Erden.

a. Quarzerden.

Granit. Der östliche Strich der heßischen Gebirge ist großen Theils granitartig, vorzüglich die Berge der Obergrafschaft Catzenelnbogen. Die Riesenseule auf dem Feldberge ist aus einem schönen weißlichen Granit mit kleinen schwarzen Flecken *). In dem Mommeler Eisenstein-Bergwerk bey Schmalkalden findet sich Granit mit silberfarbigen großblättrigem Glimmer, großen Feldspath und Quarz-

*) Klipstein mineralogische Briefe, S. 20. Wencks Heßische Landesgeschichte, 1. Th. S. 8. 9.

Quarztheilen **). Auch grobkörniger Granit mit fleischfarbigen Spath und durchschimmernden Quarz.

Gneyß. Bricht in den Gebirgen der Obergrafschaft Catzenelnbogen †) und im Schmalkaldischen.

Porphyr. Im Stahlberge bey Schmalkalden finden sich Porphyrkugeln mit schönen Quarzkrystallen, welche zum Theil unmittelbar auf den Porphyr, theils auf Chalcedon sitzen. Auch in dem Mommeler Eisensteinsbergwerk bricht Porphyr und Porphyrschiefer mit Dendriten *). Der Gipfel des Inselberges u. a. m. bestehet aus Porphyr.

Quarz. Das Mommeler Bergwerk liefert weißen Quarz mit schönen erhabenen Braunsteins Dendriten: auch ist weißer Quarz zu Biber und Riegelsdorf ††). Grünen gefärbten Quarz enthalten die Gebirge um Hatterod.

Jaspis. Bey Darmstadt findet man grünen Jaspis mit weißen Adern in mächtigen Lagen; auch trift man Stücke Jaspis zu Riegelsdorf *†) und im Itterschen. Bey Werbe ist schöner rother Jaspis mit grünen Flecken. Auch liegt rother Jaspis auf dem Wege von Ober-Eisenhausen nach Hatterod.

Sand-

**) Hr. Amtm. Kröschel kurze Uebersicht ꝛc. in Hrn. Prof. Waldin Heß. Mineralienkabinet, 3s St. S. 42-46.

†) Klipstein a. a. O. p. 22. 24.

*) Kröschel und Waldin a. a. O. p. 34. 42. 43.

††) Ebend. p. 43. 54. 63.

*†) Klipstein p. 30. 96. Waldin p. 59.

Sandstein. Bey der Schaumburgischen Stadt Obernkirchen ist ein treflicher Steinbruch *); wie auch bey dem Dorfe Wehrda unweit Marburg, dem der zu Neuhof an Güte nicht beykommt. Die Schmalkaldischen Sandsteine sind zu Gestellsteinen in den Eisenschmelzofen gut und feuerbeständig, auch im Stahlfeuer zu Heerdsteinen **). In der Gegend Boehl wird rothbrauner Sandstein gebrochen, zum Bauen und zu Wetzsteinen brauchbar. Zu Frankenberg findet sich grüner Sandstein, und zu Riegeldorf rother.

Breccia. Wird auch sandige Wacke genannt, von andern das Todtliegende. Findet sich zu Itter und Schmalkalden, und wird hier zu Mühl- und Heerdsteinen, Brunnenkasten, Trögen, Krippen ꝛc. gebraucht †).

b. Thonerden.

Schiefer (Schistus). Bedeckt den grösten Theil der westlichen hessischen Gebirge ††). Blaue Schiefer sind in dem Amte Blankenstein und Biedenkopf; rothe Schiefer bey Königsberg, Biedenkopf, Battenberg; Mergelschiefer im Thal Itter; Glimmerschiefer oder Hornschiefer zu Biber im Schmalkaldischen, und der Obergrafschaft Catzenelnbogen. Bey Gladenbach werden gute Dachschiefer gebrochen.

Thon.

*) Engelhard Erdbeschreibung der hess. Lande, S. 716.
**) Kröschel a. a. O. S. 8. 64. 69.
†) Ebend. p. 8.
††) Klipstein a. a. O. p. 36. 38. Waldin p. 7. 53.

Thon. Die Felder von Wehrt, Boehl und Baßdorf, bestehen grösstentheils aus Thonlagen. Die Gebirge um Hatterod enthalten weisbraunen und röthlichen Thonschiefer. Großallmerode hat den feinsten Thon zu Spielkugeln, Krügen, Pfeifen, Tiegeln, wodurch ein beträchtlicher Handel veranlaßt wird. Die Niedergrafschaft Catzenelnbogen giebt feinen weißen Thon zu Fayance und steinernen Brunnenwasserkrügen *).

Im Schaumburgischen, vorzüglich im Amt Rodenberg, finden sich beträchtliche Mergelgruben **).

Spath. In den Schmalkaldischen Bergwerken, zu Riegelsdorf, Biber, finden sich die verschiedenen Gattungen davon, als Schwerspath, Kalkspath, Braunspath, Flußspath, Feldspath †).

c. Kalk und Gypserden.

Kalkstein. Der Klupstein, ein Fels im Itterschen, hat Kalkflöze, wie denn überhaupt im Thal Itter Kalksteine brechen, so wie bey Schmalkalden, Frankenberg, Riegelsdorf, Biber, Homberg ††). Bey Nidda und Alsfeld finden sich halbcalcinirte weisgrau und gelbliche Kalksteine.

Marmor. Das Gebirge bey dem Auerbacher Mineralwasser bestehet zum Theil aus Marmor. In dem Kalk-

*) Klipstein a. a. O. p. 47.

**) Dolle Geschichte der Grafschaft Schaumburg, p. 561.

†) Waldin a. a. O. p. 8. 54. 64.

††) Klipstein p. 82. Waldin IV. 8. 62. 69. 49. I. 85.

Kalksteinbruch bey dem Dorf Hochstätten im Amt Zwingenberg, bricht ein so harter Marmor, daß er mit dem Stahl Funken giebt. Der Dynsberg hat grauen Marmor, mit rothen und grauen Flecken, der schönsten Politur empfänglich *). In der Niedergrafschaft Catzenelnbogen bricht bey Allendorf schöner Marmor. Im Amt Königsberg bricht Marmor mit vielen Madreporen. Auf dem Kaltsmitt bricht schwarzer Marmor.

Gyps und Alabaster. Zu Riegelsdorf ist 7 bis 8 Lachter mächtiger grauer oft fester Gypsstein, auch ein schwärzlicher und faserigter Gyps. Noch finden sich Gypssteine in dem Gebirge bey dem Dorfe Hochstätten. Zu Conneberg, einem Dorf an der Fulde im Amte Spangenberg, soll ein Fels von schönen Alabaster seyn, aus welchem auch ein schöner glänzender Gyps gebrannt wird **).

d. Vulcanische wahre und zweifelhafte Producte.

Lava. Diese Spuren und Beweise ausgebrannter Vulkane finden sich schwarz und grün glasartig, leztere in ziemlichen Lagen in der Gegend Nidda †), schwarz, schwarzgrün, aschgrün und röthlich am Habichtwalde und Dörenberg, und bey dem Dorfe Bödicker ††). Man kann sie zu Mauren und Einfassungen brauchen.

Ba-

*) Klipstein I. p. 22. 46. 47. IV. 4. 20.

**) Waldin I. 24. Engelhard a. a. O. p. 222.

†) Klipsteins Vulkanisches Gebürge ꝛc. S. 26.

††) Hr. R. Raspe Beytrag zur allerältesten und natürl. Geschichte von Hessen, S. 29. 30. 65. 66.

Basalte. An andern Orten auch Wasserkinder, in Hessen wahrscheinlich nur späte Geburten des Feuers, sind im Darmstädtischen Oberfürstenthum (bey Betzberg Säulen von 30 Fuß,) am Habichtswalde, und an andern Orten mehr *). Sie können benutzt werden, wie die Lava.

Tufstein (verschieden von dem Tufstein des Wassers) Bricht in der ganzen Gegend des Vogelberges, und macht die Hauptmasse des Habichtwaldes. Die Cascaden und das Octogon des Carlsberges zu Weißenstein sind daraus erbauet **).

Wacken. Finden sich im Oberfürstenthum im Thal Itter, und um die Casselsche Gegend in großer Menge †).

Tarras. Diese Steinart hat zu Grünberg und Darmstadt die Dienste, als Mörtel, nicht gethan. Dagegen die Casselsche, als ein vortreflicher Mörtel im Wasserbau gerühmt wird ††).

---

*) Klipstein a. a. O. I. 25. Waldin a. a. O. p. 53. 83.

**) Ebend. p. 25. 28. Raspe a. a. O. p. 48. 49. 52.

†) Ebend. I. 25. IV. 4. 71. Raspe p. 17. 24. 25.

††) Raspe a. a. O. p. 42. 70. Klipstein I. 27.

B. Salze und Harze.

Kochsalz. Hessen hat einen solchen Reichthum an Salz, daß es seine Nachbaren mit seinem Ueberfluß versorgen kann. Wegen des nicht genugsam ergiebigen Gehalts muß man bey Verfertigung des Salzes sich des Gradirens bedienen. Salzquellen und Salzwerke sind zu Sooldorf oder Rodenberg im Schaumburgischen, zu Carlshafen, (welches grauer und gröber als das Allendörfer, aber schärfer ist *), zu Schmalkalden, und vorzüglich zu Allendorf in Niederhessen, wo wegen ermangelnden Absatzes nicht alle Quellen benutzt werden. Nauheim im Hanauischen macht jährlich 45000 Achtel Salz. Zu Salzhausen bey Nidda, zu Homburg vor der Höhe sind Salzwerke **).

Allaun. Zu Großallmerode ist ein Allaunwerk und eine Allaunsiederey †). Bey dem Dorfe Oberkaufungen sind zwo Allaunhütten ††). Hinter Rodheim Allaunschiefer.

Vitriol. Blauer Kupfervitriol wird zu Silberg erzeugt *†).

Schwe-

---

*) Martin Nachrichten von Niederhessen, 1r B. S. 124.

**) Engelhard a. a. O. p. 385. 360. 735. 830. Klipstein p. 34. Schlözers Staatsanzeigen, III. p. 73 f.

†) Engelhard p. 179. Klipstein IV. 19.

††) Beytrag zur Naturgeschichte. (Heß. Beyträge 5s St. p. 100.)

*†) Klipstein a. a. O. p. 44.

Schwefel. Zu Riegelsdorf bricht schwarzes mit Schwefelkies eingesprengtes Schiefergebirge *).

Torf. Findet sich in den Aemtern Ucht und Auburg, auch hat man ihn bey Nassau Erfurt und Stolzenbach in Niederhessen gefunden.

Steinkohlen. Diese brechen im Thal Itter, am Malchesberg, im Schmalkaldischen, vorzüglich aber am Meisner, der eins der ansehnlichsten Kohlenwerke in Teutschland hat **). Sonst sind Steinkohlenwerke im Habichtswalde, zu Ahlberg und Oberkirchen †), welches leztere aber mit Lippe-Bückeburg gemeinschaftlich ist. Am Meisner liegt ein ganzer Tannenwald unter den Steinkohlen. Auch in den Gängen anderer Steinkohlenwerke findet sich unterirdisches Tannenholz, obgleich über der Erde in dasigen Gegenden, außer jungem Anflug, kein Nadelholz ist.

C. Metalle.

a. Halbmetalle oder brüchige Metalle.

Arsenik. Wird in beträchtlicher Menge zu Schwarzenfels gefangen.

Kobold. Bricht in beträchtlicher Menge in dem Bergwerk zu Biber und bey Schmalkalden und Riegelsdorf ††).

b. Dehn-

*) Waldin a. a. O. IV. p. 63.

**) Waldin I. 34. IV. 7.

†) Dolle Geschichte der Grafschaft Schaumburg, S. 564.

††) Waldin a. a. O. IV. 40—65.

b. Dehnbare Metalle.

Eisen. Das Amt Königsberg hat vortrefflichen Eisenstein. Der Dynsberg giebt thonartigen schwarzen und weißen Eisenstein. Er bricht im Epsteinischen, zu Hohenkirchen bey Cassel, bey Homburg in Hessen, zu Biber. Das Schmalkaldische besitzt einen großen Reichthum von allen Gattungen Eisenstein, aus welchem jährlich auf 38000 Centner gegossenes Eisen bereitet werden. Auch findet sich dort Eisensteins Glaskopf, mit vielen Veränderungen *). Dieser bricht auch in vorzüglicher Schönheit zu Rachelshausen, zu Rod im Grund Breidenbach **).

Kupfer. Gelbe, rothe und braune Kupfererze brechen zu Silberg; gelb Kupfererz und Kupfergrün bey Engelbach und zu Rod im Breidenbacher Grunde. Das Thal Itter hat Kupferschiefer und sehr reichhaltige Kupfergraupen. Kupferkiese finden sich im Amte Königsberg, Kupferze dort und im Amte Kleeberg, auch in den Gebürgen um Hüttenrod.

Bley. Das Bergwerk zu Biber erzeugt Bley. Im Amt Blankenstein wird viel Bley gewonnen: auch bey Schmalkalden, St. Goar, im Amt Kleeberg, finden sich Bleyerze. Das Thal Itter hat Bleyglanz, aber nicht häufig †).

Sil-

---

*) Klipstein p. 46. Waldin I. 79 — 88 u. f. IV. 27. 48 f. Boclo Schmalkaldens Stahl- und Eisenberge.

**) Klipstein a. a. O. IV. 49. 63 — 72. Ebend. I. 44. 45. IV. 22. 82 — 92.

†) Waldin a. a. O. IV. 7. 49. 50. Klipstein IV. 46. 49. 93.

Silber. Rod im Grund Breitenbach hat Silberfahlerz: bey St. Goar, im Amt Kleeberg, und zu Frankenberg, findet sich Silber. Biber zeichnet sich aber dadurch vorzüglich aus *).

Gold. Von den Goldbergwerken, die um Frankenberg gewesen seyn sollen, findet sich keine Spur. Die Eder führt Gold, aber nicht in beträchtlicher Menge: doch sind verschiedentlich Ducaten aus dem Edergolde gepräget worden **). Auch aus dem Rhein wird Gold gewaschen; im Hanau-Lichtenbergischen hat der Landgraf von Darmstadt die Einlösung davon.

Andere Producte werden in zu geringer Menge gefunden, als daß sie einen beträchtlichen Handelsartikel oder Gewerbegegenstand ausmachen könnten, und werden daher übergangen, z. E. Versteinerungen, Diamanten †), Amethysten, gefärbte Krystallen, Perlen, Queckſilber, Röthel, feuerbeständiges Russisches Marienglas u. a. m.

*) Klipstein a. a. O. p. 44—49. Waldin IV. 49. 50. 72. Cancrin Geschichte der um Hanau in dem Amte Bieber gelegenen Bergwerke.

**) Engelhard Erdbeschreibung der Heßischen Lande, S. 24.

†) Dolle Geschichte der Grafschaft Schaumburg, p. 562.

Ein-

Einwohner.

Die Bewohner der hessischen Länder sind ihrer Abstammung nach Teutsche, größtentheils fränkischen, theils aber sächsischen Ursprungs. Franzosen, deren Vorfahren theils bey Gelegenheit der Hugonottenkriege sich nach Hanau retteten, theils nach Aufhebung der zu Nantes den Reformirten bewilligten Religionsfreyheit, aus Frankreich sich auch nach Hessen wandten, und theils in Städte, theils in verschiedene Colonien auf dem Lande vertheilt wurden. Andere von diesen wurden im Homburgischen und Hanauischen aufgenommen. Niederländer fanden, bey den in ihrem Vaterlande von den Spaniern erlittenen Bedrückungen, Zuflucht in Hanau.

Zu Dornholzhausen im Homburgischen, wohnen Nachkommen einer aus den Piemontesischen Thälern ausgewanderten Waldensischen Colonie *).

Juden sind ehedem verfolgt, auch wohl vertrieben worden, izt ist ihrer eine beträchtliche Anzahl; im Hessen-Casselschen allein sind 7400 **). Man sucht ihrer gar zu großen Vermehrung vorzubeugen †). In der Obergrafschaft Katzenelnbogen sind ohngefehr 300 Familien, und im Darmstädtischen Oberfürstenthum 200 Familien.

---

*) Neu eingerichtete Judenordnung Friedrich I. 1749. Ernst Ludewig zu Darmstadt erneuerte Ordnung, welchergestalt die Juden sich verhalten sollen. 1702.

**) Neues Gött. Hist. Magazin 11. B. 25 Stück S. 305.

†) Hüpeden zur Charakteristik von Niederhessen, in Schlözers Staatsanzeigen 10r Bd, 38r Hft S. 151. u. f.

Cha=

Charakter und Sprache.

Ich kenne Hessen und den zahlreichern Theil der Nation nicht genug, um ihren Charakter mit Bestimmtheit schildern zu können, um so mehr, da zwischen den Einwohnern der verschiedenen Provinzen viel Unähnlichkeit im Denken und Handeln zu seyn scheint.

Die Sprache ist ein Dialekt des Oberteutschen, doch weicht die Oberhessische Aussprache sehr von der Niederhessischen ab. Im Schaumburgischen ist das Platteutsche die Landessprache: der gebildetere Theil der Nation bedient sich dort auch der hochteutschen Sprache, so wie diese auch bey Religions- und bürgerlichen schriftlichen Handlungen gebräuchlich ist.

Volksmenge.

Hessen, nebst den ihm nachher einverleibten oder damit verbundenen Ländern, war in der mittlern und neueren Zeit sehr bevölkert. — Im dreißigjährigen Kriege aber ward ein großer Theil der Einwohner durch Hunger, Seuchen und Schwert aufgerieben, einen größeren Theil trieb die allgemeine Noth aus seinem Vaterlande: kaum der vierte Theil blieb übrig. Nach dem Westphälischen Frieden erholten sich die Länder allmählig, und izt ist ihre Bevölkerung beträchtlich, und nimmt jährlich zu.

Im Hessen-Casselschen soll um das Jahr 1750 die Volksmenge aus 375,732 Seelen bestanden haben *). 1790 gab Herr Hupeden 413500 an, und im

*) Schlözers Briefwechsel, 5r Th. Heft 27. S. 193. Staatsanzeigen, XV. S. 57. 95.

im Jahr 1792 Herr Kriegsrath Randel *) 435,000 Seelen. Herr Normann gab 1787 schon 460,000 an **).

In dem Etat der Bevölkerung sämtlicher Hessen-Casselschen Länder †) von 1789 werden angegeben:

im Niederfürstenthum	—	—	214,808,
wovon Cassel 18450 enthält;			
im Oberfürstenthum	—	—	51,961,
von Marburg 5663 enthielt;			
in der Grafschaft Ziegenhain	—	—	28,256,
im Fürstenthum Hersfeld	—	—	19,434,
im Schmalkaldischen	—	—	20,391,
in der Niedergrafschaft Catzenelnbogen			19,871,
in der Herrschaft Pleße	—	—	4,996,
in der Grafschaft Schaumburg	—		33,755,
in der Grafschaft Hanau	—	—	60,427.
Die Summe aller Einwohner beträgt also			453,899.

Im

*) Annalen der Staatenkräfte von Europa, S. 45.

**) Geographisch-hist. Handbuch S. 2000.

†) Neues Göttingisches historisches Magazin, 2r B. 2s St. S. 305 u. f. Die Hauptsumme ist aber nicht richtig angegeben; ob die Ausgetretenen, deren Anzahl 5362 betragen soll, mit zu den Einwohnern gerechnet werden müssen, zweifle ich. Nach deren Abzug würden aber nur noch 448,537 bleiben.

Im Darmstädtischen waren im Jahr 1792, (außer dem gemeinschaftlichen Amt Umstadt, Kellerey Epstein, dem Amt Homburg an der Höhe, den Elsaßischen Aemtern unter französischer Hoheit) 221645 Seelen. Die gemeinschaftlichen beiden Stücke werden nach einer ohngefähren Schätzung auf 4500 Seelen gerechnet, die Aemter im Elsaß auf 75000 Seelen. Demnach wäre damals die ganze Volksmenge im Darmstädtischen 301145 *). Für das Jahr 1793 aber werden im Darmstädtischen, außer den angeführten Aemtern und dem Lichtenbergischen **), angegeben: 189,908. Rechnet man die muthmaßlichen Lichtenbergischen mit 75,000, und die Homburgischen mit 4500 dazu, so wäre das Ganze 301,493.

*) Darmstädtischer Staats- und Addreß Calender v. 1792 S. 316. 317. Doch ist die Summe von Lemberg nicht richtig recapitulirt.

**) Darmstädtischer Staats Calender von 1793. Wenn aber der Calender von 1792 richtig ist, so ist es der diesjährige gewiß nicht, denn von 24 Aemtern ist genau dieselbe Seelenzahl angegeben, als im vorigen Jahr, welches höchst unwahrscheinlich ist.

Die Regierung der heßischen Länder.

I. Das Staatsrecht.

Regierungsart und Form.

Hessen ist in älteren Zeiten von einem, auch wohl von mehr Herren beherrschet worden. Landgraf Philipp der Großmüthige machte eine, wiewohl ungleiche, Theilung in vier Linien. Die Rheinfelsische (1583) und Marburgische (1604) sind ausgestorben. Es sind also noch zwo regierende Linien übrig, die Casselsche und Darmstädtische. Der regierende Landgraf einer jeden Linie hat in seinen Staaten allein die Landeshoheit. Untergeordnete Nebenlinien sind die Philippsthalische und Rothenburgische im Casselschen, und die Homburgische im Darmstädtischen Antheil, welche durch Verträge bestimmte, zum Theil sehr große Rechte haben.

Titel des Landgrafen.

Die heßischen Regenten heißen Landgrafen: ob nun zwar mit dieser Benennung nicht nothwendig die Fürstliche Würde verknüpft ist, so sind doch Hessens Landgrafen alte und vornehme Reichsfürsten.

Die Regenten von Hessen, nach der Trennung von Thüringen, bedienten sich nicht allezeit eines gleichen Tituls. Sie nannten sich Landgrafen, Her-

ren des Landes Hessen *); auch wohl Landgrafen zu Hessen **): doch war die erste Benennung die gewöhnlichste. Nachdem aber Hessen (1373) dem Kaiser Carl IV. als ein Lehn aufgetragen worden, blieb der Titul: Landgraf zu Hessen. So wie die Grafschaften Ziegenhain und Nidda (1450) Catzenelnbogen und Diez (1479 an Hessen fielen, wurden diese in den Titul gerückt. Nach dem Westphälischen Frieden wurden Hersfeld, als ein Fürstenthum und die Grafschaft Schäumburg hinzu gethan. Unter Wilhelm VIII. kam auch die mit Hessen verbundene Grafschaft Hanau in den Titul. Beyde Linien schreiben sich also:

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau.

Die Landgrafen von Darmstadt setzen noch die Grafschaften Isenburg und Büdingen hinzu, wegen der durch kaiserliche Schenkung und nachmalige Vergleiche erlangten Befugnisse auf beide Grafschaften.

Wapen.

Hessen an sich selbst führt einen mit Silber und Roth gestreiften goldgekrönten Löwen im blauen Felde:

Hersfeld ein rothes Patriarchenkreuz im silbernen Felde;

Catzen-

*) *Senkenbergii* Select. Iur. et Histor. Tom. III. p. 537. 568. *Kuchenbecker* Anal. Hass. Coll I. p. 87. Nachricht von der Commende Schiffenberg S. 16—26.

**) Ebend. S. 15. *Kuchenbecker* l. c. I. 77. 273. IV. 267. 269. 274. 276. sq.

Catzenelnbogen einen aufgerichteten rothen Leoparden im goldenen Felde;

Diez zween laufende goldene Löwen im rothen Felde;

Ziegenhain ein Schwarz und Goldgetheiltes Feld: in dem Schwarzen ist ein sechseckter silberner Stern;

Nidda hat gleichfalls ein Schwarz und Goldgetheiltes Feld, im Schwarzen sind zween achteckte silberne Sterne;

Schaumburg führt ein roth und silbernes getheiltes Schild mit drey silbernen Nesselblättern und Nägeln;

Hanau ein goldenes Feld mit drey aufgerichteten rothen Sparren wegen Hanau an sich selbst;

Drey rothe Streifen im goldenen Felde wegen Reineck;

Ein Roth und Silber queergetheiltes Schild, wegen Münzenberg:

Darmstadt thut wegen Isenburg und Büdingen noch ein silbernes Schild mit zwo schwarzen Binden hinzu.

I. Befugnisse und Pflichten der heßischen Landgrafen in Ansehung des teutschen Reichs.

Beyde regierende heßische Landgrafen haben nach dem Vergleich (1640) ihren Rang mit den alternirenden Häusern Pommern, Mecklenburg, Würtenberg, Baden, wozu nachher auch Holstein gekom-

kommen ist, nach einer genau bestimmten Abwechselung *).

Da die Stimmen im Reichsfürstenrath ehedem auf den Personen hafteten, so gab Hessen eine oder zwo Stimmen nach der Zahl seiner Regenten. Wie Philipp der Großmüthige das Land unter seine vier Söhne vertheilte, gab jeder eine Stimme *). Nach Abgang der Rheinfelsischen Linie (1583) theilten die drey übrigen Brüder das Land, auf die Stimme ward aber keine Rücksicht genommen. Nach Erlöschung der Marburgischen Linie (1604) entstanden zwischen Cassel und Darmstadt wegen der Erbschaft heftige Streitigkeiten, und da der Nachlaß endlich getheilt ward, geschahe der Stimme gar keine Meldung. In neueren Zeiten hat Hessen vergeblich auf diese zwo Stimmen Anspruch gemacht. Gegenwärtig hat also jedes regierende hessische Haus in dem Fürstenrath auf dem Reichstage eine Stimme wegen Hessen. Die Casselsche Linie führt aber noch eine Fürstliche Stimme wegen Hersfeld.

Cassel kann wegen der Grafschaft Hanau-Münzenberg und seines Antheils an der Grafschaft Schaumburg an den Votis curiatis der Westphälischen und Wetterauischen Grafen Theil nehmen, so wie Darmstadt wegen Hanau-Lichtenberg an dem Voto curiato der Wetterauischen Grafen.

Im Oberrheinischen Kreise hat Cassel drey Stimmen, wegen Cassel, Hersfeld und Hanau-Mün-

*) Vergleich der alternirenden Fürstl. Häuser in Schmaussens Corp. Iur. publ. Acad. p. 721 sq.

**) Reichstagsabschiede von 1567 bis 1583.

Münzenberg. Darmstadt aber zwo Stimmen wegen Darmstadt und Hanau-Lichtenberg.

Im Fränkischen Kreise giebt Cassel eine Fürstliche Stimme wegen Schmalkalden, und im Westphälischen eine Gräfliche wegen Schaumburg.

Zu dem Hessen-Casselschen Matricularanschlag giebt

Hessen	—	1096 Fl. 45 Kr.
Hersfeld	—	60 "
Schmalkalden	—	16 "
Schaumburg	—	138 "
Hanau	—	230 "
		1540 Fl. 45 Kr.

Der Hessen-Darmstädtische Matricularanschlag beträgt

von den alten hessischen Ländern	663 Fl. 31 Kr.
von Hanau-Lichtenberg	—

Zu jedem Cammerziel trägt zu der Hessen-Casselschen Quote bey

Hessen	—	472 Thlr 55½ Kr.
Hersfeld	—	81 " 14½ "
Catzenelnbogen		25 "
Schaumburg		75 " 43⅙ Kr.
		654 Thlr 23⅙ Kr.

Zu der Hessen-Darmstädtischen Quote kommt

wegen Hessen	—	313 Thlr 18⅛ Kr.
u. wegen Hanau-Lichtenberg		14 " 38½ Kr.
		327 Thlr 56⅝ Kr.

Die

Die Landgrafen von Hessen gehören zu den erblichen ordentlichen Reichsdeputirten, welche ehedem einen großen Einfluß in die Reichsgeschäfte hatten*.

Von sechs Präsentationen des Oberrheinischen Kreises zum Reichs-Cammergericht gehört die dritte für Cassel, und die sechste für Darmstadt **).

Bey einer außerordentlichen Cammergerichts-Visitation ist Hessen-Darmstadt in der ersten Classe, Hessen-Cassel in der zwoten †).

Wegen der vielen Evangelischen Stände im Oberrheinischen Kreise hat Hessen auf das Mitdirectorium dieses Kreises Anspruch gemacht.

Zur Kriegsverfassung dieses Kreises stellet Cassel in Friedenszeiten ein Regiment in acht Compagnien, 705 Mann stark.

II. Befugnisse der hessischen Landgrafen unter einander.

Beyde regierende Landgrafen, zu Cassel und Darmstadt, haben gleiche Rechte und Vorzüge. Im Range wird von einem Actu, Session, oder Geschäft zum andern alternirt, doch macht Cassel den Anfang ††).

Beyde

*) Reichsabschied 1555. §. 65. RA. 1559. §. 50.

**) *Estor* Elementa Iuris publ. Hass. p. 119.

†) Reichsabschied zu Regenspurg 1654. §. 201.

††) Vergleich zwischen Cassel und Darmstadt 1648. Nr. VII. in *Estor* Elem. Iur. publ. Hass. p. 165 sq.

Beide Häuser haben verschiedene Rechte gemein. Dahin gehören

1. Die Passivlehen das Sammthauses Hessen, welche vom Kaiser und teutschen Reiche verliehen werden.

Hessen empfängt aber zu Lehn *):

a. Die Landgrafschaft und Fürstenthum zu Hessen, mit ihren Landen, Leuten, Schlössern, Städten, Märkten, Dörfern, Freyheiten, Gnaden, Herrlichkeiten, Zöllen, Geleiten, oberen und niederen Gerichten, Freystühlen und dem Bann über das Blut zu richten, Gewohnheiten, Besitzungen, Eigenschaften, Stiftern, Klöstern, Vogteyen, oberen und niederen, Mannen, Mannschafteu, Herrschaften, Lehen, Lehenschaften, geistlichen und weltlichen, Zwingen, Bannen, Craisen, Wäldern, Hölzern, Büschen, Feldern, Weyden, Wassern, Wasserläuften, Gejagden, Wildbahnen, Weidnereyen, in Erzen, Bergwerken, Erbämtern, Zinsen, Gülten, Ehren, Rechten, Würden und allen andern Gerechtigkeiten, vor Alters und sonst darzu gehörend, nichts ausgenommen.

b. Die Grafschaft Waldeck **).

c. Die

*) Von der Lehnsverbindlichkeit der Landgrafen von Hessen gegen Kaiser und Reich, in Ledderhose kleinen Schriften 3r B. S. 45 u. f.

**) Waldeck war heßisches Lehn, und größtentheils ein Allodium. Die Landgrafen Ludwig II. und Henrich III. trugen es dem Kaiser zu Lehn auf. Nun liehe ihnen Friedrich III. (1471) die Graffeschaft Waldeck, so vor-

c. Die Brüderschaft mit Sachsen, Hessen und Meissen.

d. Den Zoll zu St. Goar †).

e. Zween alte Tournose am Zoll zu Boppart an jedem Fuder Weins und andern Kaufmannsschätzen, die den Rhein auf und abgehen *).

f. Das Dorf Crumbstadt **).

g. Das Schloß Epstein halb ††).

vormals eygen gewesen sein soll, und die sie itzo Uns und dem Reich zu Lehn machen, und fürbas sie nnd ihre Erben von Uns und dem Reich empfahn wollen. *Estor* Orig. Iur. publ. Hass. p. 146.

†) Den Zoll zu St. Goar hatten die Grafen von Katzenelnbogen in den unruhigen Zeiten der Schwäbischen Kaiser angelegt. (Wencks Heßische Landesgeschichte, 1. Th. S. 260.): sie erlangten auch nachher von dem Kaiser Zollerhöhungen (Wenck Urkunden Buch S. 127.)

*) Den Zoll zu Boppart verpfändete K. Rudolph I. an Graf Eberhard von Catzenelnbogen 1280. und K. Ludwig bestätigte dieses. (Wencks Urkunden-Buch 1r Th. Nr. 70. 122.) Wie Catzenelnbogen an Hessen kam, besaß es nur 2 Tournose daran, welche Hessen noch hat. (20 Frankfurter Heller oder $2\frac{1}{2}$ Albus machen einen alten Tournes, und 18 Heller einen neuen).

**) Crumstadt kaufte Graf Philipp 1465 auf Wiederkauf. K. Friedrich III. bestätigte es ihm 1473 als Reichslehn. (Wenck a. a. O. S. 260.)

††) Landgraf Wilhelm der jüngere kaufte von den Herren von Epstein 1492. die Hälfte des Schlosses Epstein, das Landgericht zu Mechtelnhausen und das Rheinfahr zu Weisenau, zu deren Veräußerung als Reichslehen

K.

h. Das Landgericht zu Mechtelnhausen.

i. Das Rheinfahrt zu Weisenau.

k. Den bürgerlichen Bau und Stadtrecht zu Rüßelsheim *).

l. Die Freyheit der Landgrafen eigen Gewächs, es sey von Korn und allerley Früchten, wie sie genannt seyen, die sie zu ihrer Leibesnahrung und Nothdurft ihres Gesindes, in ihrem Hause und was sie zu ihrem Bau bedürfen, Zollfrey den Rhein auf und ab zu führen **).

m. Die Gerechtigkeit am Schloß Kallschmidt.

n. Die Vogtey und das Geleit zu Wetzlar †).

o. Schloß

K. Friedrich III. seine Bestätigung ertheilte. (Ledderhose kleine Schriften, III. B. 121.)

*) K. Sigismund gab dem Grafen von Catzenelnbogen Johann III. 1437. die Erlaubniß, den angefangenen Burgbau in Rüßelsheim zu vollenden, und diesen vom Kaiser mit Stadtrecht begabten Ort mit Mauren und Graben zu umgeben. (Wenck Urkundenbuch 1r B. Nr. 325. S. 236.)

**) Diese Freyheit kommt von dem Grafen von Catzenelnbogen her, welchen sie K. Ludwig 1330. ertheilte. Wenck a. a. O. Nr. 181.

†) Die Reichsstadt Wetzlar und die Kaiserlichen Gefälle daselbst waren den Grafen von Nassau verpfändet. Sie erhielten auch Vogtey = Schutz = Oefnungs und Besatzungsgerechtigkeit. Die Stadt verband sich nun mit Landgraf Hermann zu Hessen, und gab ihm das ewige Oefnungsrecht. 1536 überließ Graf Philipp von Nassau an Landgraf Philipp den Großmüthigen die Pfand-

o. Schloß, Stadt und die ganze Grafschaft Rittberg mit allen ihren Herrlichkeiten, es seye an Schlössern, Städten, Dörfern, Mannschaften, Gerichten, Gebieten, Leuten, Güthern, Aeckern, Wiesen, Wildbahnen, Fischereyen, Wassern, Weyden, Gülten, Renten, Zinsen und allen andern Obrigkeiten und Zugehörungen *).

p. Das Wegegeld zu Butzbach **).

q. Das Fürstenthum Hersfeld und dessen Regalien, mit allen und jeglichen inn- und außerhalb Landes gelegenen geist- und weltlichen Zugehörungen, auch mit allen und jeden Mannschaften, Herrschaften, der Probstey Gellingen, geistlichen und weltlichen Lehenschaften, Erzen, Bergwerken, Landen, Leuten, Burgen, Schlössern, Städten, Märkten, Dörfern, hohen und niedern Gerichten, mit dem Bann über das

---

Pfandschaft auf Wetzlar, die Gerechtigkeit am Schlosse Kallschmidt, die Vogtey zu Wetzlar nebst dem Geleit. Kaiser Carl V. ertheilte 1541 darüber seine Einwilligung, und unter Ferdinand I 1559 kamen diese Stücke in den hessischen Lehnbrief. (*Hesse* de superioritate territoriali in ciuitatem Wetzlariam).

*) Graf Conrad trug die Grafschaft Rittberg 1456 dem Landgrafen Ludwig zu Lehn auf. Landgraf Philipp trug sie 1563 dem Kaiser zu Lehn auf, und 1566 kam sie zuerst in den allgemeinen hessischen Lehnbrief. (Lünigs Reichsarchiv, Spicil. secul. 2r Theil, p. 955. 959.

**) Churfürst Wolfgang zu Mainz verkaufte 1595 dem Landgrafen Ludwig den vierten Theil an Butzbach. Darunter war das Wegegeld, welches Reichslehn war. Dieses bestätigte der Kaiser. (Ledderhose Kleine Schriften, 3r B. S. 85.)

das Blut zu richten, Wildbahnen, Weydnereyen, Ehren, Rechten, Würden, Zierden, Aemtern, Güthern, Renten, Zinsen, Gülten, Nutzen und Zugehörungen †).

r. Die Landesfürstliche Obrigkeit über das Busecker Thal mit allen derselben anklebenden Regalien, Nutz- und Zugehörungen *).

Von diesen Lehen sind folgende in Abgang gekommen:

die Rheinfahr zu Weisenau: ist in Isenburgischen Händen, auch scheint Hessen niemals ein Recht auf das Ganze gehabt zu haben.

Das Schloß Kallschmidt bey Wetzlar war schon zu Philipp des Großmüthigen Zeiten verwüstet.

Die Zollfreyheit auf dem Rhein **).

Bey

---

†) Mit diesen Stücken ward das Stift belehnt. Im Westphälischen Frieden kam es an Tassel; Hessen-Darmstadt kam erst 1707 in die Belehnung, jedoch bey einem Thronfall ohne Alternation mit Cassel. (Ledderhose a. a. O. S. 87.)

*) Die weitläuftigen Streitigkeiten wegen der Reichsunmittelbarkeit der Ganerben des Busecker Thals wurden dadurch beygelegt, daß der Landgraf von Darmstadt 1725 die Landesfürstliche Obrigkeit über das Busecker Thal dem Kaiser und Reich zu Lehn auftrug, und von dem Kaiser die Einrückung dieses Busecker Thals in den allgemeinen heßischen Lehnsbrief erhielt. (Ledderhose a. a. O. S. 89. 90.)

**) Ebend. S. 91—97.

Bey einem Thronfall alternirt die Direction zwischen beiden Häusern, bey Besorgung des Samtlehngeschäfts, von einem Fall zum andern. Der für dasmahl dirigirende Landgraf wird im Lehnbrief zuerst genannt, ferner der zweite regierende Landgraf, und dann die übrigen Prinzen, nicht nach ihrer Successionsordnung, sondern nach dem Alter.

Bey einem Lehnsfall in einem regierenden Hause wird der Nachfolger des verstorbenen zuerst genannt, dann der andre regierende Herr, und endlich die nicht regierenden Fürsten nach dem Alter *).

2. Paßivlehen des Samthauses Hessen von andern Fürsten und Stiftern.

Es trägt zu Lehn

Von Chur-Mainz: das Erzmarschallamt. Dieses besaßen ehedem die Landgrafen von Thüringen; wie es an Hessen gekommen, ist unbekannt. Daß aber Hessen damit belehnt wurde, ist gewiß, und 1788 haben die Landgrafen Wilhelm und Ludwig die Lehn über das Erzmarschallamt vom Churfürsten Friederich Carl Joseph empfangen †). Unter-Erbmarschälle sind die Grafen von Heusenstamm, welche aber von Mainz, nicht von Hessen belehnt werden.

Von

*) Ledderhose kleine Schriften, 3r Th. S. 20.

†) Heusser von den Erz- und Erblandhofämtern des Erzstiftes Mainz, S. 47. 48. 53.

Von Chur-Pfalz: 1) das Burglehen zu Lindenfels; 2) den Hof zu Castorf.

Churfürst Rupert von Pfalz erannte die Grafen von Catzenelnbogen zu Burgmännern von Lindenfels, und belehnte sie mit Castorf, das sie gekauft, und ihm aufgetragen hatten *). Auch diese Lehne kamen mit Catzenelnbogen an Hessen.

3. Auswärtige Activlehen des Hauses Hessen.

Hieher gehört die Belehnung der Grafen oder itzigen Fürsten von Waldeck, welche allezeit von dem ältesten regierenden Landgrafen im Namen beider Häuser ertheilt wird †). Auf gleiche Weise werden die von Gaugreben mit dem Schloß Godelsheim und der Grafschaft Grünbeck belehnt. (Godelsheim liegt im Waldeckschen, die Grafschaft Grünbeck im Herzogthum Westphalen. Beydes ward 1453 dem Landgrafen Ludwig I. zur Lehn aufgetragen ††).

4. Belehnung der heßischen Erbämter.

Diese sind das Marschall- Schenken- Cämmerer- und Küchenmeisteramt. Sie waren ehedem nicht erblich. Das Marschallamt erhielt Henrich von Eisenbach (1343) zuerst als ein Erbmannlehn. Die Familie starb aus ohngefähr 1429. Die von Rörenfurt erhielten das Amt, starben aber ohne männ-

---

*) Wenck Catzenelnbogisches Urkundenbuch, Nr. CCLXVII. S. 194.

†) Vergleich 1648. in *Estor* Element. Iur. publ. Hassiae. p. 168.

††) Ledderhose kleine Schriften, 4r B. S. 11. 15.

männliche Erben (1438). Eckhards von Rörenfurt Schwiegersohn, Herrman von Riedesel, bekam es, dessen Nachkommen es noch besitzen.

Das Erbschenkenamt hatte schon (1249) Guntram von Schweinsberg.

Das Erbcämmereramt erhielt (1369) Arnold von Berlepsch erblich.

Burchard von Wildungen war Erbkuchenmeister gegen Ende des 16ten Jahrhunderts. Diese Familie starb in dem Zweige aus (1610). Die Hertinghausen suchten das Amt, erhielten aber erst (1680) die wirkliche Belehnung, starben aus (1689), worauf das Amt offen blieb, bis es 1732 die Freyherrn von Dörnberg erblich erhielten *).

Alle diese Erbbeamten übten ihre Aemter bey großen Feyerlichkeiten, als Beylagern, Huldigungen u. dgl. aus. Izt hat nur noch der Erbmarschall bey dem Landtage und Ständischen Angelegenheiten seine Verrichtungen. Die Belehnung ertheilt der älteste regierende Landgraf für sich und den zweiten regierenden Landgrafen.

5. Allgemeine heßische Landtage.

Diese sollen wechselsweise im Casselschen und Darmstädtischen gehalten werden, und sich die Stände beyder Länder darauf versammlen. Sie sind aber außer Uebung gekommen: der lezte ist 1628. gehalten worden **).

6. Die

*) Kuchenbecker von den Erbhofämtern in Hessen, S. 39—88. Urkunden Q.Q.Q. T.T.T.

**) *Estor* de Comitiis et ordinibus Hassiae p. 88 sq. Lederhose kleine Schriften, 1r B. S. 66 u. f.

6. Die adlichen Stifter zu Kaufungen und Wetter.

Beyde Oerter liegen zwar im Casselschen, beyde regierende Fürsten haben aber, nach altem Herkommen, und nachher geschlossenen Verträgen, die gemeinschaftliche Oberaufsicht: senden auch beyde ihre Commissarien zur Rechnungsabnahme *).

7. Das Samt-Hofgericht.

Bey Besetzung des Hofrichters; des adlichen Hofgerichtsraths; der drey gelehrten Hofgerichtsräthe; der Secretarien, wechseln beyde regierende Häuser von einem Fall zum andern. Zur Visitation senden beyde Häuser ihre Commißarien **). Der Sitz des Hofgerichts ist beständig in Marburg.

8. Das

---

*) In Landgraf Philipps Testament heißt es (*Schmincke* Monim. Hass. p. 560.): „und sollen unsere Söhne an „einem iden Ort es im gebüret, darauf sehen, daß darmit (mit den 6 Hospitalen) rechtschaffen umbgangen „werde.“ In dem Erbvertrag der 4 Söhne Philipps (1568) (Winkelmanns Beschreibung v. Hessen, 5r Th. p. 507.) heißt es gleichfalls: „So haben wir uns verpflichtet, daß wir — ermelte Universität und die sechs „hohe und andere Spitäl — — ein jeder da es ihm „gebührt, treulich handhaben wollen.“ Die Universität hatten aber nicht alle, sondern, nach dem Testament, Wilhelm und Ludwig. In den Verträgen 1627. u. 1650. ward aber die Gemeinschaft festgesetzt. (Ledderhose a. a. O. S. 9. 64.

**) Vertrag zwischen Hessen Cassel und Darmstadt 1650. in Ledderhose kleinen Schriften, 4r B. p. 124.

8. Das Samt-Revisionsgericht.

Dieses ist 6 Jahre in Marburg, und eben so lange in Gießen. Jeder regierende Landgraf bestellt einen ordentlichen Revisionsrath, der aber für beyde verpflichtet wird. Das Gericht spricht im Namen beyder Fürsten †).

9. Das Archiv zu Ziegenhain.

Ist unter beider Landgrafen Beschluß und wird nur gemeinschaftlich eröfnet und besucht.

10. Die Prinzeßinnensteuer.

Die Prinzeßinnensteuer oder sogenannte Fräuleinsteuer, welche auf 20000 Gulden gesetzt ist, erhalten Töchter von regierenden und abgetheilten Landgrafen, aus beiden Fürstenthümern: nur muß die Heirath standesmäßig seyn, mit Fürsten oder unmittelbaren Reichsgrafen *).

11. Verschiedene Zölle.

a. Der Gulden Weinzoll. Diesen erhielt Landgraf Wilhelm II. (1505) von Kaiser Maximilian I. wegen der ihm in den Niederlanden und Ungarn ehedem geleisteten Hülfe: Kraft dessen wird von jedem Fuder Wein, welches in oder durch Hessen geführt

---

†) Ledderhose a. a. O. p. 132.

*) *Schmincke* Monim. Hass. P. IV. p. 597. *Estor* Elem. Iur. publ. Hass. p. 141. 142. 167. 168. 176. Sammlung Heß. Landesordnungen, 2r Th. p. 350. Ledderhose kl. Schriften 4r Th. p. 206.

geführt wird, ein Rheinischer Gulden erlegt. Philipp verordnete die Gemeinschaft dieses Zolles, welches seine vier Söhne bestätigten. Die Vergleiche zwischen Cassel und Darmstadt (1648. 1656) setzten die beiderseitige Einnahme fest. In dem später zu Hessen gekommenen Hanauischen, in Schaumburg, Pleße, im Amt Neuengleichen wird der Gulden Weinzoll nicht erhoben.

b. Der Rheinzoll bey St. Goar kam von dem Grafen von Catzenelnbogen an Hessen. Die Gemeinschaft zwischen der Casselschen und Darmstädtischen Linie ward im Vergleich von (1648) festgesetzt *).

c. Der Bopparter Wartpfennig. Davon erhebt der Churfürst von Trier, als Besitzer des Orts mehr als die Hälfte: in das übrige theilen sich Baden, Hessen, Hohenlohe, das Domcapitel zu Trier, die Grafen von Schönborn und von der Leye doch nicht in gleichen Portionen, Hessen hat $\frac{2}{21}$, welche von den Grafen von Catzenelnbogen herrühren. Die Gleichheit der Einnahme zwischen Cassel und Darmstadt gründet sich auf dem Vergleich von 1648 **).

12. Die Anwartschaft auf Sachsen und Brandenburg.

Diese gründet sich auf die vom Kaiser bestätigte Erbverbrüderung und Erbeinigung mit Meißen und Thü-

*) *Estor* l. c. p. 167. Ledderhose a. a. O. p. 226 f.

**) Ledderhose p. 233 u. f.

Thüringen (1373), welcher (1457) Brandenburg beytrat. Vermöge deren soll, außer gegenseitigem zu leistenden Beystand, bey Abgang der sächsischen Stämme, Brandenburg ein Drittel der sächsischen Länder, Hessen aber zwey Drittel und die Churwürde erben. Wenn Brandenburg aussterben sollte, erhält Sachsen eine Hälfte, Hessen die andre Hälfte, nebst der Churwürde. Bey Ausgang des heßischen Hauses würde aber Sachsen zwey Drittel, Brandenburg ein Drittheil des Landes bekommen. Zwischen beyden heßischen regierenden Linien ist eine gleiche Theilung des anfallenden Landes beliebt worden. Die Churwürde soll aber dem ältesten der zur Zeit des Anfalls regierenden Landgrafen zufallen *).

13. Die Austräge.

In den Zwistigkeiten zwischen den Söhnen Landgraf Philipp des Großmüthigen, verordnete dieser in seinem Testament, daß jeder der entzweyeten Fürsten zu Schiedsrichtern vier von Adel, vier von den Städten, einen vom Hofgericht, der ein Doctor sey, nehmen sollte. Zu diesen neun von jeder Seite solte ein Jurist aus der Universität genommen werden, was alsdann unter den neunzehn das mehrer Theil wird sprechen, dabey soll es bleiben. Dieses ward in dem brüderlichen Vergleich bestätiget (1568), nur ward bestimmt, daß die Schiedsrichter von der Ritterschaft Landsaßen seyn solten, auch wurden nur Gelehrte vom Hofgericht genannt. Bey dem Ausspruch solte

*) *Estor* Origines Iur. publ. Hass. p. 200. 204. Elementa Iur. publ. Hass. p. 63. 65. 73. 83 sq. 96. Lünigs Reichsarchiv T. IX. p. 827 sq. 848 sq.

solte es ohne Appellation gelassen werden. Auch sprachen die Austräge nach Ludwigs zu Marburg Tode zwischen der Casselschen und Darmstädtischen Linie.

14. Die hohen Samthospitalien zu Haina, Merxhausen und Hofheim.

III. Befugnisse der heßischen Landgrafen in Ansehung ihrer Länder.

Der erstgeborne Nachfolger eines regierenden Landgrafen zu Hessen ist, in dem Augenblick des Todes seines Vorfahren, zur wirklichen Regierung berechtiget, wenn er die Volljährigkeit erreicht hat.

Die Primogenitur in der Darmstädtischen Linie gründet sich auf einen Vergleich der drey Brüder, Ludwig, Philipp, Friedrich (1606), welchen der Kaiser (1608) bestätigte.

In der Casselschen Linie ward die Primogenitur von Wilhelm V. festgesetzt (1627) und vom Kaiser Ferdinand II. (1628) bestätiget *).

Obgleich in älteren Zeiten ein früheres Alter zur Volljährigkeit hinreichend gewesen zu seyn scheint, so ist doch in späteren Zeiten das erfüllte achtzehnte Jahr zur Volljährigkeit bestimmt, und zwar in der Darmstädtischen Linie (1625): für das Casselsche Fürstliche Haus (1654) **).

Dieser

*) Lünigs Reichsarchiv IX. B. p. 812 f.

**) v. Mosers Beyträge zum Staats- und Völkerrecht, 1r B. p. 62. Kuchenbecker a. a. O. M. M. M.

Dieser Volljährigkeitsinduct erstreckt sich aber nicht auf die nachgebornen Kinder des regierenden Hauses, und überall nicht auf die Nebenlinien *).

Die Vormundschaft für minderjährige Regenten beyder Linien haben in neuern Zeiten die Mütter geführt. In der Casselschen Linie Amalia Elisabeth, über Wilhelm VI. obgleich verschiedene von dessen Vaterbrüdern lebten, und Georg von Darmstadt die Vormundschaft an sich reissen wollte. Hedwig Sophia für Wilhelm VII. und Carln. In der Darmstädtischen Linie Elisabeth Dorothea über Ernst Ludwig. Alle diese verwalteten die Regierung über die gesetzmäßige Zeit. Wilhelm VI. war 21 Jahr, Carl 23, und Ernst Ludwig im 21ten Jahr, wie sie zur wirklichen Regierung gelassen wurden.

Die Huldigung wird jedem regierenden Landgrafen, seinen Erben, den sämtlichen Landgrafen von Hessen nach ihren Linien, nach der Ordnung ihrer Succeßionsfähigkeit; endlich, auf Abgang des gesammten heßischen Hauses, dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, geleistet.

Hessen ist schon von Carl IV. von allen fremden Gerichten befreyet worden, von Friedrich III. und Maximilian I. aber namentlich vom Rothweilschen und den Westphälischen Gerichten. Maximilian II. befreiete die heßischen Gerichte von der Appellation an die Reichsgerichte (1573), wenn die Summe nicht über 600 Rhein. Goldgulden wäre. Diese Summe ward für Darmstadt (1631), und für Cassel (1650) auf

*) Mosers teutsches Staatsrecht 18r Band, p. 74.

auf 1000 Rheinische Goldgulden erstreckt. Endlich erlangten beyde Häuser uneingeschränkte Appellations-Privilegia, Cassel (1742) von Carl VI; Darmstadt (1747) von Franz I. und (1791) ist dieses von Leopold II. auch auf Hanau zugestanden worden *).

Das Münzrecht hat Henrich das Kind, Herr zu Hessen, ausgeübt, und kein kaiserliches Privilegium findet sich darüber. Wie aber Hessen (1373) ein Lehn ward, wurden die Landgrafen auch mit der Münze belehnt. Hierzu kam (1503) von Kaiser Maximilian I. das Recht, auch goldene Münzen zu prägen. Beyde regierende Häuser üben das Münzrecht †).

Die gesetzgebende Macht ist in den Händen eines jeden regierenden Landgrafen, ohne nothwendigen Rath und Beystimmung der Landstände, ob man gleich Exempel hat, daß ihr Gutachten bisweilen ist erfordert worden, und daß auf ihre Bitte Verordnungen über gewisse Gegenstände ergangen sind.

An-

---

*) *Estor* Elem. Iur. publ. Hass. hodierni p. 239. 240.

†) Sammlung Heß. Landesordnungen, Th. III. p. 39 u. f.
Lünigs Reichsarchiv IX. B. p. 905 u. f.
Kuchenbecker von den Erbhofämtern Beweisthümer TTT. 2.
Mosers Staatsarchiv p. 74.
Ledderhose kleine Schriften, 4r B. p. 331.

Andere Vorzüge beyder Landgrafen.

Kaiser Leopold I. ertheilte den regierenden Landgrafen beider Linien den Titul Durchlauchtig (1666) †).

Ansprüche der heßischen Landgrafen.

Henrich das Kind, Landgraf zu Hessen, war jüngerer Sohn Herzog Henrich II. von Brabant. Auf diese Abstammung, und auf König Philipps Bestimmung, daß Prinzeßinnen erst nach Abgang des ganzen männlichen Stammes, zur Erbschaft des Landes gelassen werden sollten, gründet sich der hessische 1740, nach Kaiser Carl VI. Tode erneuerte Anspruch auf Brabant *).

Hessen macht Anspruch auf Tecklenburg und Rheda, wegen einer (1575) zwischen Landgraf Wilhelm IV. und der Gräfin Anna von Tecklenburg ge-

†) Ledderhose a. a. O. 3r B. p. 276 u. f. *Pfeffingeri* Vitriarius illustr. T. I. *p.* 371.

*) Kopp Hessen-Casselisches Erbrecht auf Brabant. (Koch) Ausführlicher Bericht — daß das Erbrecht auf Brabant ein Fürstl. Heßisches Samtrecht sey.

getroffenen Erbvereinigung, wovon aber die eigentlichen Umstände im Dunkeln sind *).

Endlich auf die zwo Stimmen, wegen Marburg und Rheinfels, welche Hessen unleugbar gehabt hat **).

---

*) *Schwederi* Theatrum praetenſ. familiarum illuſtrium, p. 626.

**) Fabri Staats-Canzley, Th. 101. S. 219 f. 242 u. f.

Staatsrecht von Hessen-Cassel

insbesondere.

Staatsrecht von Hessen-Cassel insbesondere.

A.

Passivlehen des regierenden Landgrafen.

Die Landgrafen von Hessen-Cassel tragen zur Lehn

I. von Chur-Mainz:

1. Das Landgericht zu Hessen, das Gericht zu Maden *).

2. Alle Zehenden der Grafschaft zu Hessen **).

3. Die Stadt Frankenberg. Ob diese Stadt sowohl, als andere Lehnstücke, aufgetragene Lehne sind,

*) Daß unter dieser Benennung nur ein Gericht verstanden werde, erweiset der Ausspruch des Mainzgerichts (1325); „die Graveschafft und das Lantgerichte zu Hessen daz man nennet das Gerichte zu Maden.“ (Kopp von der ältern und neuern Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in Hessen. Beyl. Num. 54.)

**) Daß unter dem Namen Grafschaft das Landgericht verstanden werde, erhellet aus dem Lehnrevers der Landgräfin Sophie. (*Estor* Origines Iur. publ. Hass. p. 153); „a Wernhero Archiepiscopo Moguntino in feudo recepimus — Comitiam siue Lantgericht Hassie, omnes „decimas Comitie ipsius.“

sind, läßt sich mit Gewißheit weder bejahen, noch verneinen.

4. Das Schloß Hohenstein; war ehedem fest, und muste 1647 von den Hessen mit Mühe erobert werden; izt ist es grösstentheils ruinirt, das davon benahmte Amt ist beträchtlich.

5. Das Dorf Rupertshofen. Es liegt im Amte Reichenberg in der Niedergrafschaft Catzenelnbogen.

6. Die Vogtey Hasungen. War ein Benedictiner Kloster, dessen Vogtey schon der hessische Graf Giso hatte, von dessen Geschlechte es auf die hessischen Fürsten kam *).

7. Die Vogtey Breitenau. War gleichfals ein Benedictiner Kloster, worüber die Thüringischen Landgrafen schon die Schutzgerechtigkeit gehabt, sie aber aufgaben, worauf die Landgräfin Sophia damit belehnt ward. Es ist izt ein Pachthof **).

8. Das Patronat oder der Kirchensatz von Wildungen, Reichengehagen, Felsberg und Wenigen Cenre. Wildungen war bey Sophiens Belehnung Hessisch, izt Waldeckisch, aber mit dem Waldeckischen, hessisches Lehn. Zu Felsberg hat izt der teutsche Orden das Patronat. Es ist unbekannt, wie es von dem Landgrafen dahin gekommen sey. In der Waberschen Feldmark

*) Haas Versuch einer hessischen Kirchengeschichte, p. 244. 249.

**) Ebend. a. a. O. p. 232. Engelhard Erdbeschreibung der hess. Lande, S. 201 u. f.

markt hat noch ein Theil den Namen Nieder-Zennern, auch liegt in der Gegend das Dorf Zennern †).

9. Die Stadt Melsungen. Es wird mit Leuten, Gerichten und Rechten verliehen. Landgräfin Sophia sagt in ihrem Lehnrevers: creditur esse feudum *).

10. Die Stadt Gudensberg. Gehörte mit unter das Landgericht zu Maden **).

11. Die Stadt Kirchhain. Diese ward 1354. den Churfürsten zu Mainz zu Lehn aufgetragen ††).

12. Die Vogtey Wetter. Diese betrift das ehemalige Stift zu Wetter, womit Chur-Mainz ehedem die Landgrafen von Thüringen, und in der Folge die heßischen Fürsten belehnt hatte *†).

II. Von Chur-Trier:

1. Bornich, ein Dorf in der Niedergrafschaft Catzenelnbogen, hatte (1284) Henrich Erzbischof von Trier an Irmengard, als ein altes Trierisches Lehn, gegeben. Nach dem Tode der Irmengard verliehe es Erzbischof Diether (1303) an ihren Gemahl, den Grafen Wilhelm von Catzen-

†) Ledderhose Beyträge zum Kirchenstaat. S. 79. 507.

*) *Estor* Orig. Iur. publ. Hass. p. 153.

**) Kopp a. a. O. p. 233. 259.

††) Beurkundete Nachricht von der Commende Schiffenberg, 2r Th. Beyl. Nr. 201. S. 47.

*†) *Gudenus* Cod. Dipl. T. IV. p. 596. Nachricht von der Land-Commende Marburg, Beyl. 1.

Catzenelnbogen, und mit Catzenelnbogen ist es an Hessen gekommen *).

2. Reichenberg, ein sehr verfallenes Schloß, nicht weit von St. Goar. Erzbischof Balduin von Trier erlaubte (1319) Wilhelmen Grafen von Catzenelnbogen, dieses Schloß zu bauen, doch unter der Bedingung Trierscher Lehnbarkeit. Mit Catzenelnbogen kam es an Hessen.

3. Hausen, ein Flecken, auch St. Goarshausen genannt, weil er der Stadt St. Goar gegenüber liegt. Hatte gleiche Schicksale mit Bornich.

4. Patersberg, ein Dörfchen in eben der Nachbarschaft, von welchem obiges auch gilt.

5. Offenthal, ein Hof nicht weit von Reichenberg, mit welchem es eben die Bewandtniß hat.

6. Ein Viertheil des Hofes Bollenschied auf Einrich und Schneppenhausen. Schneppenhausen liegt in der Cent Arheilgen im Oberamt Darmstadt.

7. Ein Viertheil am Dorf Dühren. Dieses liegt in der Vogtey Kürnbach, welche mit Würtemberg gemeinschaftlich ist.

III. Von Chur-Pfalz:

Zwey Drittheil an der Grafschaft Einrichen.

IV. Vom Stift Fulda:

1. Oberhain.

2. Burg

*) Wencks Hess. Landesgeschichte 1r Th. Urkundenbuch Nr. LXV. LXXIII. CX. *Schminke* Monim. Hass. P. II. p. 554.

2. Burg und Stadt Rauschenberg. Besaßen die Grafen von Ziegenhain als ein fuldisches Lehn, und auf deren Abgang belehnte Conrad zu Fulda (1450) den Landgrafen Ludwig mit diesem und andern Ziegenhainischen, von Fulda rührenden Lehnen †). Dahin gehören

3. Gemünde an der Straße. Ist izt das Darmstädtische Amt Burggemünde in Oberhessen.

4. Halb Oberaula. Die andere Hälfte von dem großen Dorfe oder Marktflecken Oberaula ist Dörnbergisch, und gehet von Mainz zu Lehn ††).

5. Das Dorf Reede.

6. Das Gericht Heringen. Liegt im Amte Friedewald, ist Fuldisches Lehn, ward von dem Geschlecht von Heringen 1432. an Landgraf Ludwig verkauft *).

V. Von der Abtey Prüm:

1. Die Stadt St. Goar mit allen Zugehör.

2. Das Haus Rheinfels. Das Stift St. Goar ward von den Fränkischen Königen der Abtey Prüm übergeben. Im zwölften Jahrhundert erhielten die Grafen von Catzenelnbogen die Vogtey über die Stiftsgüter von St. Goar. Und mit der Grafschaft Catzenelnbogen kam sie an Hessen **).

†) *Schannat* probat. clientel. Fuld. n. 29. 30.

††) Kopp a. a. O. p. 208.

*) *Schannat* l. c.

**) Wenck a. a. O. p. 257.

VI. Von dem weiblichen Stifte Herse im Paderbornischen:

1. Die edle Vogtey mit ihrer Mannschaft.

2. Das Stift mit allen seinen Rechten, dazu gehöret Herbron, Niphausen, Holtzen, welche die von Westphalen zu Afterlehn tragen *).

VII. Vom Ritterstift St. Ferrutius zu Bleidenstatt.

Diese Lehnsverbindlichkeit ist mit Ererbung der Grafschaft Catzenelnbogen an Hessen gekommen **).

Paßivlehne wegen der Grafschaft Hanau.

I. Reichslehen. — Deren waren ehedem viele †), welche Sachsen in der Allgemeinheit empfängt. Das noch wirklich von Hanau empfangene Reichslehn ist zwey Drittheil des Orts Holzhausen im Amt Rodheim.

II. Von Chur-Mainz:

1. Die Hälfte am Bibergrund, nebst der Hälfte der dazu und der zu Lorhaupten und Seulbach gehörigen Waldungen.

2. Der

---

*) *Estor* Analecta Fuldensia, p. 88.

**) *Eiusd.* p. 88. Langen Schwalbach, welches Estor als Bleidenstattisches Lehn anführet, ist es nicht. (Ledderhose Beyträge zur Beschreibung des Kirchenstaats, S. 290 a.)

†) Beschreibung der Hanau-Münzenbergische Lande.

2. Der vierte Theil von Reineck.
3. Das Dorf Rumpenheim.
4. Der Wildbann in Hanau.
5. Der Hanauische Antheil des ehedem gemeinschaftlichen Freygerichts, bestehend in den Ortschaften Sonborn, Bernbach, Altenmittlun, Harbach und Neusert.

III. Von Böhmen:
Burg und Stadt Babenhausen.

IV. Von Chur-Pfalz:
1. Das Dorf Eichen und die Vogtey daselbst.
2. Zwey Theile am Zehnten zu Kesselstadt.
3. Das Amt Ortenberg, doch mit Ausschluß des Dorfs Hainchen.

V. Von Chur-Sachsen:
1. Die ehemaligen Reichslehne, mit Ausschliessung des Freygerichts.
2. Die Burg Dorfelden, welche ganz zerstört ist.

VI. von Bamberg:
Burg und Stadt Windecken.

VII. von Wirzburg:
1. Das Gericht zu Schlüchtern, das man nennet das Trimbergische Gericht.
2. Das Gericht zu Altenhaßlau, bey Gelnhausen gelegen.

VIII. Fuldische Lehne:

1. Burg und Stadt Steinau an der Straße, und der Frühaltar in der Stadtkirche daselbst.

2. Das Dorf Treise und Münzenberg und 18 Achtel Weizengült zu Reichelsheim bey Bingenheim.

IX. Vom Kloster Jacobsberg zu Mainz.

Die Vogtey zu Döringheim; das Kloster verweigert aber wegen des 1736 geschehenen Heimfalls die Belehnung.

Activlehen von der Grafschaft Hanau.

Viele Güter und Pertinenzien, sowohl in als außerhalb des Landes gehen von Hanau zu Lehn. Die Anzahl der Vasallen soll sich auf 79 belaufen.

B.

Activlehen des Hessen-Casselschen Hauses.

Nach dem Testament Philipp des Großmüthigen sollte Landgraf Wilhelm alle Lehen, so zum Niederfürstenthum Hessen und Grafschaft Ziegenhain, auch den Flecken, so ihm (Wilhelmen) zugeordnet worden, alle Wege gehört, zu verleihen haben. Durch einen Vergleich (1567) zwischen den Landgrafen Wilhelm und Ludwig ward dieses bestimmter ausgedruckt, und jenem die Belehnung der Westphälischen, Thüringischen und Braunschweigischen Grafen, und der gemeinen Ritter- und andrer Lehen in Paderborn, Braunschweig, Eichsfeld, Harz und Thüringen zugestan-

gestanden *). Verschiedene Grafen und Herren, welche von dem Casselschen Landgrafen belehnt wurden, sind ausgestorben, und ihre Länder zum Theil an Hessen gefallen, als Hoya, Schaumburg, Diepholz, Plesse. Noch empfangen aber Lehne von Cassel

a. Die Grafen von der Lippe,

von der Detmoldischen Linie

haben vermöge des Lehnauftrags von Graf Bernhard (1449) Blomberg zu Lehn. (1517) wurden Lipperode, Bracke, Varnholz, heßische Lehen durch Graf Simon **).

Von der Bückeburgischen Linie,

wird die von ihr besessene Hälfte der Grafschaft Schaumburg von Hessen zu Lehn genommen †).

b. Die Grafen von Rittberg.

Graf Conrad trug 1456 seine Grafschaft dem Landgrafen Ludwig zu Lehn auf ††).

c. Die Fürsten von Schwarzburg.

d. Die Fürsten von Nassau Sarbrück.

c. Die

*) *Schmincke* Monim. Hass. T. IV. p. 600. Ledderhose kleine Schriften, 4r B. p. 26.

**) Winckelmann VI. Th. p. 386. *Estor* Elem. Iur. publ. Hass. hodierni p. 312. Ledderhose kleine Schriften, 1r B. S. 180 u. f.

†) *Instrum. Pac. Osnabr.* Art XV. §. 2. Ledderhose kleine Schriften, 2r B. S. 141.

††) Winckelmann a. a. O. p. 390.

e. Die Fürsten von Nassau Usingen oder Idstein.
f. Die Grafen von Solms, Lich und Braunfels.

Adliche und andre Lehne vergiebt Hessen Cassel nicht allein in seinen Ländern, sondern auch im Braunschweig-Lüneburgischen, Eichsfeldischen, Thüringen und Sachsen: so wie einige adliche Familien in Hessen auswärtige Lehnsherrschaften erkennen, als die von Schenk, von Schachten, Wolf von Gudensberg.

Hofstatt.

Die Hauptstadt und eigentliche Residenz ist Cassel: doch ist Weißenstein ein sehr gewöhnlicher Aufenthalt.

Der Casselsche Hof ist ansehnlich. Man hat an demselben einen Oberhofmarschall, Oberhofmeister, Obercammerherrn, Oberstallmeister, Hofmarschall, Oberschenken, Oberjägermeister, Oberfalkenmeister, Cammerherren, Cammer- und Hofjunker und andere Hofbediente. Die Gerichtsbarkeit über die Hofbediente hat das Hofgericht zu Cassel in Justiz- und Vormundschaftssachen. Die Oeconomischen Sachen gehören für das Hofmarschallamt: die Rechnungen aber und deren Abnahme für die Oberrentkammer.

Ritterorden.

Der Casselsche Hof pranget mit zween Ritterorden, welche beide Friederich II. gestiftet hat.

Der Orden vom goldnen Löwen ward den 6ten Julius 1770 errichtet. Das Ordenszeichen ist ein ovaler goldner Ring, worin ein goldner Löwe aufrecht stehet.

stehet. An der einen Seite stehen die Worte: Virtute et fidelitate, an der andern: Fridericus II. D. G. Hassiae Landgravius instituit 1770. Es wird an einem Cramoisi gewässerten handbreiten Bande von der rechten Schulter nach der linken Hüfte getragen; auf der linken Brust wird ein achtspitziger mit Strahlen gestickter silberner Stern getragen, in dessen Mitte der rothgestreifte heßische Löwe, und umher die Ordensdevise befindlich. Der regierende Landgraf ist Großmeister; außer ihm sollen nur dreissig Ritter seyn; doch ist die Zahl oft überschritten worden. In den neuen Statuten ward die Zahl auf einundvierzig gesetzt. Niemand in heßischen Diensten kann den Orden bekommen, der nicht Generallieutenants Rang hat. Mit dem Orden sind Comthureyen und Oberamtmannsstellen zu Marburg, Hersfeld, Schmalkalden, Carlshafen, Homberg und Rodenburg verbunden, welche den Statuten nach, die sechs ältesten Ritter, außer dem Fürsten- und unmittelbaren Grafenstande, erhalten, wenn sie in heßischen Diensten stehen, oder sich wenigstens jährlich vier Monate in der Residenz aufhalten.

Der Kriegsorden pour la vertu militaire ward 1769. am 25. Februar gestiftet. Das Zeichen ist ein achteckiges auf Gold emaillirtes mit einem Fürstenhut versehenes Creuz. Auf dessen obern Theile ist der Chiffre des Namens Friederich, auf den drey andern Theilen des Creuzes zusammen stehet das Wort Virtuti. Das Ordenszeichen wird an einem himmelblauen Bande mit einem silbernen Rande um den Hals auf der Brust getragen. Der Landgraf ist Großmeister. Die Zahl der Ritter ist unbestimmt. Jeder wohlverdiente Officier kann ihn im Kriege bekommen: zur Friedenszeit nur die Staabsofficier *).

Ver-

*) Curtius histor. u. polit. Abhandl. p. 67 u. f.

Verwaltung der Regierung.

Vieles wird von dem regierenden Landgrafen unmittelbar beschlossen und entschieden. Andere Staatsgeschäfte gehören für das geheime Ministerium, das aus einer unbestimmten Anzahl von Staatsministers bestehet, und gewöhnlich in Gegenwart des Landgrafen gehalten wird. Ihm ist die Geheime Kriegscanzley und die Geheime Landcanzley untergeordnet, wovon jene die Staats- und Kriegssachen, auch Schaumburgische Sachen ausfertiget; diese aber die Landessachen.

Canzley Styl.

In dem Ausschreiben an Unterthanen heißt der Titel: von Gottes Gnaden Wir. Auch wird wohl Wir weggelassen, und der Name des regierenden Landgrafen gesetzt. In älteren Zeiten schrieb man auch wohl, nach königlicher Art, Wir von Gottes Gnaden. An Kaiser und Könige schreiben die Landgrafen: Eure Majestät, den Römischen Kaiser nennen sie außerdem Allergnädigster Herr. Sie erhalten vom Römischen Kaiser: Deine Liebden; von Rußland und andern Königen gemeiniglich Eure Liebden; Preußen giebt aber den Titul: Durchlaucht. Im Latein. (Celsitudo Vestra) Churfürsten und Fürsten nennet man Eure Liebden, und erhält diese Benennung zurück. Neue Fürsten nennen aber den Landgrafen Eure Gnaden und Liebden. Unmittelbare regierende Grafen nennen den Landgrafen: Durchlauchtigster Landgraf, Gnädigster Herr.

Die von den beiden Geheimen Secretarien vorgetragenen Sachen werden entweder vom regierenden Landgrafen im Cabinet unmittelbar entschieden und

unter

unter der Ueberschrift: Extract gnädigster Resolutionen, an die Behörde bekannt gemacht; oder sie werden im Geheimen Rath überlegt, und dann wird der Schluß entweder in einem Landesfürstlichen Rescript unter dem Namen und Unterschrift des Landgrafen ausgefertiget, oder er wird unter der Ueberschrift: Extract geheimen Raths Protocolli, der Behörde bekannt gemacht.

Die Beobachtung und Ausübung der meisten Landesherrlichen Rechte, Begnadigungen, Confirmationen, Zunftbriefe, Zoll und Geleit, Beeidigungen aller Bedienten im ganzen Lande (die von der Universität und unter dem Kriegscollegio, auch Grafschaft Hanau ausgenommen), gehören für die Regierung zu Cassel. Auch stellet sie den Lehnhof vor. Sie ertheilt, auf Erfordern des geheimen Ministerii, Gutachten in zweifelhaften oder bedenklichen Fällen. Uebrigens besorget sie die Regierungsgeschäfte für das Niederfürstenthum. Die Regierung zu Cassel bestehet izt aus einem Präsidenten, der ein Staatsminister ist, einem Vicecanzler, Vicepräsidenten, neun Regierungsräthen (wovon einer Advocatus Principis ist), zween Justizräthen, einigen Assessoren mit und ohne Stimme, und den nöthigen Subalternen.

Eingeschränktere Befugnisse haben die Regierungen a) für das Casselsche Oberfürstenthum zu Marburg, welche einen Director, drey Regierungsräthe, drey Justizräthe, einige Assessoren mit und ohne Stimmen, und die erforderlichen Subalternen hat.

b. Für die Grafschaft Schaumburg, und die ihr einverleibten Aemter Ucht, Freudenberg und Auburg, zu Rinteln, welche ehedem nur eine Canzley hieß,

aber 1760 die Benennung einer Regierung erhielt. Sie hat einen Director, drey Regierungsräthe und einige Assessoren mit und ohne Stimme, nebst den Subalternen.

c. Für die Grafschaft Hanau-Münzenberg und einige gemeinschaftliche Oerter, die Regierung zu Hanau, welche einen Präsidenten, Vicecanzler, fünf Regierungsräthe, eben so viel Assessoren mit und ohne Stimme, und die gewöhnlichen Subalternen hat.

Jeder Regierung ist ein Officium Fisci untergeordnet, welches das herrschaftliche Interesse beobachten und über die Befolgung Landesfürstlicher Befehle wachen muß.

Die Aufsicht über die Städte und deren Oeconomie hat das Steuer-Collegium, bey welchem auch die Cämmerey- Contributions- und Servisrechnungen der Städte abgelegt werden müssen.

Ueber den Nahrungsstand der Dörfer sollen die Landräthe, jeder in seinem District, die Aufsicht haben, die Polizeygeschäfte auf dem Lande besorgen, und zur Ausnahme zum Soldatenstande gezogen werden. Sie werden aus dem heßischen Adel, durch eine gemeinschaftliche Stimme der sämmtlichen Prälaten, und durch die Stimme eines jeden Edelmanns und einer jeden Stadt des Stroms, an welchem der landräthliche Bezirk ist, gewählt. Ihnen war ehedem Obristlieutenants- izt Obersten Rang beygelegt *).

Land-

*) Curtius historische und politische Abhandl. S. 164 u. f.

Landstände.

Die Hessen-Casselschen Landstände (mit Ausschluß des Schaumburgischen, welches besondere Landstände hat, und des Hanauischen, welches keine Landstände hat,) bestehen aus Prälaten, Ritterschaft und Städten oder Landschaft.

I. Die Prälaten sind:

a. Der Landcomthur der teutschen Ordens-Balley Hessen.

Dieser wird nach dem Marburgischen und Casselschen Vergleichen (1680. 1681) aus den dreyen christlichen gesetzmäßigen Confeßionen abwechselnd erwählt; so daß auf einen Katholiken ein Lutheraner, und auf diesen ein Reformirter folgt. Die von der Landcommende behauptete, von Hessen aber abgeläugnete Unmittelbarkeit hat heftige Zwistigkeit veranlaßt. Durch den Vergleich zu Carlstadt (1584) und die Vergleiche zu Marburg und Cassel (1680. 1681) ist vieles ausgeglichen. Der Landcomthur erscheint selbst, oder durch einen, sodann seinen, d. i. den ersten Platz einnehmenden Bevollmächtigten aus den Prälaten oder der Ritterschaft, auf allgemeinen und besondern Landtagen, trägt zu Reichs- und Landsteuern bey, doch soll ihm dieses nicht zur Landsäßerey gedeutet oder angezogen werden, hat die peinliche und vogteyliche Gerichte, wo sie hergebracht, auch verschiedene andere Rechte. Von Summen über 20 Gulden ergehet die Appellation an die Marburgische Regierung. Das Patronat über verschiedene Pfarren übt der Landcomthur, nach Reichs- und heßischen Ordnungen: die Ordenspfarrer zu Marburg,

Schiffenberg, Goßfelden, Seelheim, kann er aber beurlauben *).

b. Drey Obervorsteher der adlichen Stifter Kaufungen und Wetter.

Ein Benedictiner Nonnenkloster zu Kaufungen, und ein weibliches Collegiatstift zu Wetter wurden (1532) zur Ausstattung armer adlicher Töchter bestimmt: worüber vier Obervorsteher, halb aus Nieder- halb aus Oberhessen gesetzt wurden. Da der größere Theil des Oberfürstenthums Darmstädtisch ist, so wird ein Obervorsteher aus dem Darmstädtischen Oberhessen gewählt, der zwar gleiche Rechte mit den drey andern, bey Besorgung der Kaufungischen und Wetterschen Geschäfte, hat, aber nicht auf dem Hessen Casselschen Landtagen (ja sogar auch nicht als Obervorsteher auf den Darmstädtischen), erscheinet. An eines abgehenden Obervorstehers Stelle wählen die übrigen drey in 6 Wochen einen neuen aus dem Theile Hessens, aus welchem der abgegangene war. Die Obervorsteher haben die Oberaufsicht der Stiftsgüter, aus welchen jede Fräulein aus altadlichem heßischen Geblüt 300 Cammergulden erhält, wenn sie

*) Beurkundete Nachricht von dem Teutschordenshaus und Commende Schiffenberg, Beyl. 90.

Historisch-diplomatischer Unterricht von des teutschen Ritterordens-Immedietät, Exemtion ꝛc. Beylagen Nr. 152. 153.

Historisch und rechtsbegründete Nachricht vom Ursprung, Wachsthum und Landstandschaft des teutschen Hauses zu Marburg, S. 227 u. f.

sie sich standesmäßig verheirathet. Arme adliche Witwen und arme Fräulein, welche nicht heirathen, bekommen jährlich 65 Thaler, einige auch weniger. Der Genuß dieser Stiftsbeneficien ist (1789) auch den katholischen Mitgliedern der hessischen Ritterschaft zugestanden *). Nach neueren Bestimmungen haben diese Obervorsteher General-Majors Rang **): ihr Gehalt beträgt 200 Cammergulden und ihre Diäten täglich 5 Thaler.

c. Der Obervorsteher der hohen Samt-Hospitalien.

Haina, ein Cisterzienser Mönchskloster, Merxhausen, ein Augustiner Mönchskloster, Gronau und Hofheim, zwey Klöster von Benedictiner-Mönchen, wurden zur Zeit der Reformation, zum Unterhalt armer, gebrechlicher, vorzüglich wahnsinniger Manns- und Frauenspersonen, bestimmt; und zwar sind in Haina auf 400 elende Mannspersonen, in Merxhausen über 200 solche Frauenspersonen: auch etwa 100 solche in Hofheim. Die Einkünfte von Gronau werden zum Unterhalt der Hainaischen mit angewandt. Diese Gegenstände des Mitleidens müssen vom platten Lande seyn. Bürger werden nur aufgenommen, wenn ihre Raserey so groß ist, daß sie an dem Ort ihres Aufenthalts nicht ohne Gefahr bewahrt werden können †). Von diesen Klöstern liegt Haina, Merxhausen und

*) Ledderhose Kleine Schriften, 4r B. S. 330.

**) Ledderhose 2r B. S. 8. 10. 12. 18. 24-26 u. f.

†) Ledderhose Kirchenrecht, p. 432.

und Gronau unter Casselscher, Hofheim unter Darmstädtischer Hoheit. Die menschenfreundliche Anstalt ist aber gemeinschaftlich. Die Ernennung des Obervorstehers, der das Ganze regiert, wechselt daher von einem Fall zum andern zwischen Cassel und Darmstadt. Auch bürgerliche und Ausländer haben diese Stelle besessen. Der Obervorsteher hat als Prälat Stimme und Sitz auf den Casselschen Landtagen, nimmt aber izt den Rang nach den Obervorstehern der adlichen Stifter. Er hat Obristen Rang, welchen vordem alle Obervorsteher hatten *).

d. Die Universität Marburg.

Weil die Universität Marburg aus dreyzehen Klöstern und Klostergütern dotirt ward, so nahm sie nun eine Stelle unter den Prälaten ein.

II. Die Ritterschaft.

Ein in Hessen begüterter Edelmann gehört darum nicht nothwendig zu den Landständen: Um dieses Vorrechts zu genießen, muß er incorporirt seyn, entweder durch die Geburt, oder durch eine gesetzmäßige Aufnahme. Er muß also von einer der altadlichen Familien herstammen, (wovon 1763 ein Verzeichniß aufgesetzt worden,) oder von einem gesetzmäßig Recipirten; recipirt kann aber nur werden, der Evangelischer Religion ist, adliche Güter in Hessen hat, und von väterlicher und mütterlicher Seite vier Ahnen erweisen kann. Für die Re-

*) *Estor* Elem. Iur. publ. Haff. p. 59. 60.

Reception werden tausend Cammergulden an das Stift Kaufungen bezahlt; beider regierenden Landgrafen Einwilligung ist aber zur Reception erforderlich. Izt sind zwey und achtzig Glieder der Hessen-Casselschen landtagsfähigen Ritterschaft, welche nach den fünf Strömen: der Fulda, Diemel, Schwalm, Werre und Lahne, eingetheilt werden *). Die landschaftlichen und ritterschaftlichen Angelegenheiten des zu jedem Strom gerechneten Districts besorget vorzüglich der von der Ritterschaft eines jeden Stroms gewählte Stromdeputirte. In nöthigen Fällen veranstaltet dieser Convocationstage, auf welchen aber die Stimmen nach den Personen, nicht aber nach der Zahl der Güter abgelegt werden.

Der hessische Adel hat auf seinen Gütern die Niedergerichte, zu deren Verwaltung Justitiarien ernannt werden müssen. Einige Edelleute haben auch die Peinlichkeit, nemlich die von Boineburg zu Reichensachsen, von der Malsburg zu Malsburg, von Rau zu Nordeck, die Schenken zu Schweinsberg.

Der Adel ist den Fürstlichen Untergerichten nicht unterworfen. Alle auf adlichen Gütern in Hessen gezogene Früchte, und was der Adel zu seinem Haushalt unumgänglich vonnöthen hat, ist Accise-Licent- und Zollfrey **).

Der

---

*) Ledder-hose kleine Schriften, I. B. 29—42 u. f.

**) Untergerichtsordnung 1732. Art. 6. §. 24. Verordnung 1744. den 20. Jul. Sammlung Hess. Landesordnungen, 2r Th. p. 368. Ledderhose kl. Schriften II. Th. S. 261 f.

Der hessische incorporirte Adel genießt die Tafelfreyheit oder die Befreyung der von der Ritterschaft selbst bewohnten Güter von den allgemeinen Steuren. Verschiedene Adliche haben das Recht Juden aufzunehmen, wenn diese von der Landesherrschaft einen Schutzbrief ausgebracht haben, als: von Berlepsch; von Bischhausen in ihrem Dorfe Hebenhausen; von Bodenhausen in ihrem Gerichtsdorf Hermanrode; von Boineburg; von Bürgel; von Buttlar zu Nesselrode; von Dalwigk; von Eschwege; Ganerben zu Frielingen (von Meyseburg und Dieden), von Hattenbach; von Hundelshausen; von Knoblauch; von Lindau; von Malsburg, von Milchling, von Pappenheim; Landgrafen von Philippsthal und Rotenburg; von Rau; von Riedesel, Schenken zu Schweinsberg; von Scholley; teutsche Orden; Wolf von Gudensberg **).

III. Die Städte.

Im Casselschen Hessen sind 43 Städte, wovon 40 das Recht der Landstandschaft haben; Schweinsberg, Carlshafen und Großallmerode aber davon ausgeschlossen sind. Jede Stadt hat einen abwechselnden oder jährlich neugewählten Bürgermeister: in einigen Städten sind gelehrte Scabini, und ein Syndicus, in allen aber sind Rathsschöpfen, Rathsverwandte oder Senatoren, welche in einigen Städten in den Ober- und Unterrath getheilt sind.

Die

---

†) Landtagsabschied 1731. §. 18.

**) Von der Judenaufnahme in den Casselschen Landen. (Hess. Beyträge 58 Stück. S. 134.

Die Landstände im Casselschen Hessen versammlen sich auf Landgräfliches durch die Casselsche Regierung erlassenes Ausschreiben auf Landtagen. Diese sind große oder engere. Auf jenen erscheinen, außer den sämtlichen Prälaten, und darunter zween Deputirten von der Universität Marburg, der gesammte Landtagsfähige Adel des Casselschen Hessen, und von jeder Landtagsfähigen Stadt einer oder zween Deputirte. Diese großen Landtage sind seit langer Zeit nicht gehalten worden. Auf den engern Landtagen ist die Anzahl der Deputirten nach Gutfinden des Landgrafen größer oder kleiner. Bisweilen werden die sämtlichen Prälaten, und von der Universität Marburg zween Deputirten gefordert; bisweilen aber nur der Landcomthur, ein Obervorsteher der adlichen Stifter, auch wohl ein oder zween Deputirten der Universität Marburg. Von der Ritterschaft werden, außer dem Erbmarschall, der auf jedem Landtage gegenwärtig seyn muß, von jedem Strom einer oder mehr Deputirte gefordert. 1731 ward befohlen, vier von jedem Strom zu wählen. Von den Städten werden zu einem solchen weitern Landcommunicationstagen von jedem Strom zween Deputirte gefordert. Den einen sendet die vorsitzende Stadt des Stroms, Cassel an der Diemel, Eschwege an der Werre, Homberg an der Schwalm, Hersfeld an der Fulde, Marburg an der Lahne; einen senden die andern Städte jedes Stroms. Außer diesen sendet Cassel noch einen Deputirten für sich, so wie auch Marburg; einen andern St. Goar, welches zu keinem Strome gehört.

Zu einem engern Landcommunicationstage sendet jeder Strom nur einen Deputirten, Cassel, Marburg und St. Goar auch noch einen *).

Das

*) *Estor* de Comitiis et ordinibus Hassiae. Ledderhose

von

Das Directorium auf dem Landtage und in allen landschaftlichen Angelegenheiten, führt der Erbmarschall, ob er gleich dort im Range dem Landcomthur oder dessen Bevollmächtigten (ehedem auch den Obervorstehern und der Universität) weichen muß, und die lezten Erbmarschälle Generallieutenants Rang gehabt haben. Er hat die Original-Landtagsacten und andre ritterschaftliche und ständische Nachrichten in Verwahrung. Auch schreibt er bisweilen einseitige Zusammenkünfte der Stände aus, doch mit Vorwissen des Landgrafen, und hält sie ohne Landesfürstliche Commißarien.

Die Eröfnung des Landtages pflegt durch Landesfürstliche Commißarien zu geschehen, wobey die Proposition den Landständen bekannt gemacht, und zur Ueberlegung gegeben wird. Die Zusammenkünfte werden bisweilen in Gegenwart der Fürstlichen Commissarien gehalten, bisweilen aber auch ohne diese; und zwar versammlen sich oft alle drey Stände gemeinschaftlich, öfter aber die Städte besonders, und Prällaten nebst der Ritterschaft auch besonders.

Die Ritterschaft hat den Platz nach allen Prälaten; unter sich aber haben die Ströme, nach welchen sie gewählt werden, keinen bestimmten Rang. Unter den Städten hat Cassel das Directorium und den Vorsitz, nebst Marburg; auch hier geben die Ströme sonst keinen bestimmten Rang.

Die Berathschlagungen betreffen theils die Landesfürstliche Proposition, theils die Desiderien der Stände

---

von der Landschaftlichen Verfassung der Hessen-Casselschen Lande in s. kleinen Schriften, 1r B. S. 9 u. f.

Stände überhaupt, oder eines Theils derselben, wessfalls vorher an den Strömen Praedeliberationen angestellet werden. Das Protokoll führt der Landesconsulent des Erbmarschalls. Bey den Städtischen besondern Versammlungen führet es ein Casselscher Deputirter.

Der Landtagsabschied wird von der Fürstlichen Commißion entworfen, von den Ständen nach Befinden genehmiget, dann von den Commißarien und dem sämmtlichen gegenwärtigen Ständen unterschrieben und untersiegelt. Auch pflegt ihn der Landgraf selbst zu unterschreiben und zu untersiegeln.

Diäten für den ersten Landtags-Commissarius, den Landcomthur, und Erbmarschall sind täglich sechs Thaler; für den zweiten Landtagscommissarius fünf Thaler; für jeden Prälaten und ritterschaftlichen Deputirten vier Thaler; für jeden Städtischen Deputirten zwey Thaler. Außer dem Landcomthur müssen alle Landtagsdeputirte zur Evangelischen Kirche gehören.

Eine Art Landständischer Zusammenkünfte veranlassen die Rechnungstage, welche alle sechs Jahre zur Abnahme der Steuerrechnungen gehalten werden, wobey, außer den herrschaftlichen Commißarien, der Erbmarschall, ein Obervorsteher, ein Universitäts-Deputirter, fünf ritterschaftliche, einer von jedem Strom, und die Bürgermeister von Cassel und Marburg gegenwärtig zu seyn pflegen. Bisweilen nehmen die Stände auch Antheil an Wegebau Rechnungen und Brandassecurations-Cassenrechnungen*).

Das

*) Ledderhose kleine Schriften, 1r Th. S. 110.

Das freyadliche Stift Wallenstein zu Homberg in Hessen.

Gehört zwar nicht zu den Landständen: ich weiß ihm aber keinen andern Platz anzuweisen. Es ward von der Freyfrau von Görz, geborner von Wallenstein gestiftet, und erhielt von den Landgrafen Friedrich II. und Wilhelm IX die Freyheiten heßischer Stifter 1785. 1788., aber mit vielen Vorzügen.

Es bestehet aus einem Director, einer Aebtissin, einer Priorin, 8 Conventualinnen. Die eine Hälfte dieser Stiftsglieder ist Reformirt, die andre Lutherisch. Die Lutherischen können in dem Stiftshause ihr Privatreligionsexercitium halten, und nach Willkühr einen Prediger aus der Nachbarschaft dazu kommen lassen *). Die Aebtißin hat den Rang in der ersten Classe; die Priorin und der Director in der zweiten; die Conventualinnen in der vierten. Die Deputatgelder der Aebtissin sind 450 Thaler, die Priorin hat 400, jede Conventualin und der Director 200 Thaler.

Diese Stiftsmitglieder werden vorzüglich aus der heßischen Ritterschaft genommen: im Nothfall aber auch aus ausländischen Adel. Das Stift hat die Gerichtsbarkeit erster Instanz über seine Mitglieder und Dienerschaft. Die Appellation gehet bey jedem Beschwerungsfalle an das Ober-Appellationsgericht †).

Das

*) Friedrich II. Privilegium des Stifts Wallenstein 1785. in Ledderhose kleinen Schriften, 3r B. p. 223 u. f.

†) Wilhelm IX. Declaration 1788. Ebend. p. 231.

Die Gräflich Bernholdische Fundation in Cassel.

Stehet unter einem Curator, Commissarius und Administratoren. Zwo adliche Wittwen, und fünf Fräulein der Evangelischen Confeßionen genießen aus dieser Stiftung, von jenen jede 200 Thaler, von diesen jede 100 Thaler. Die Participanten sind nicht nothwendig von der heßischen Ritterschaft.

Ständische Verfassung der heßischen Grafschaft Schaumburg.

Auch im Schuamburgischen bestehen die Landstände in Prälaten, Ritterschaft und Städten.

I. Prälaten. Diese sind:

a. Das Stift Möllenbeck.

War ehedem ein Augustiner Kloster, ist izt völlig secularisirt, und die Einkünfte werden auf Studirende und die Universität Rinteln verwandt. Und diese Verwendung der Einkünfte hat ihm wohl die Rechte eines Prälaten erworben.

b. Das Stift Fischbeck.

War ehedem ein Benedictiner Kloster, izt ein Lutherisches Fräuleinstift, und bestehet aus einer Aebtißin, Seniorin und zehn Stiftsfräulein von altem Adel, außer vielen expectivirten, welche alle nach der Fundation Lutherisch seyn sollen.

c. Das

c. Das Stift Obernkirchen.

Ehedem ein Nonnenkloster Benedictiner Ordens, izt ein Evangelisches Fräuleinstift, welches eine Aebtißin, eine Seniorin, sieben Stiftsfräulein, und 65 exspectivirte hat, von beiden evangelischen Confeßionen.

II. Die Ritterschaft.

Diese besteht aus 15 Geschlechtern. Um an der Standschaft Theil zu haben, muß man, doch ohne Rücksicht auf eine gewisse Ahnenzahl, ein Edelmann seyn, und ein Landtagsfähiges Gut besitzen. Der Schaumburgische Adel hat nicht, so wie der heßische, die Befreyung von Accise und Licent. Das Haupt der Ritterschaft ist der ritterschaftliche Deputatus, welchen der Adel aus seinem Mittel frey wählt: und der jährlich 200 Thaler genießt.

In dem der Grafschaft incorporirten Amt Wagenfeld haben die von Cornberg nicht nur Civil- sondern auch peinliche Gerichtsbarkeit, müssen aber auswärts sprechen lassen, und das Urtheil zur Bestätigung einsenden; auch sind sie im Besitz des Zollregals.

III. Die Städte.

Sind fünfe, Rinteln, Oldendorf, Obernkirchen, Sachsenhagen, Rodenberg. Sie haben innerhalb ihrer Mauren Patrimonialgerichtsbarkeit, auch den ersten Angriff und die General-Inquisition in peinlichen Fällen.

Die Magistratspersonen werden vom Magistrat selbst gewählt, außer in Sachsenhagen, wo die Bür-

Bürgerschaft das Wahlrecht hat. An allen Orten wird aber höhere Bestätigung erfordert.

Die Einwilligung der Schaumburgischen Landstände ist bey neuen Auflagen nothwendig, aber nicht zur Gesetzgebung.

Die Landtage sind entweder gemeinschaftlich, wenn sie von beiden Landesherrschaften des Schaumburgischen, Hessen und Lippe-Bückeburg, ausgeschrieben werden, wie im vorigen Jahrhundert etlichemahl geschehen ist, oder sie sind für jedes Regierungshaus besonders. Die im hessischen Schaumburg werden nach Gutfinden des Landgrafen ausgeschrieben. Für das Möllenbecksche Kloster erscheint der Klostergerichtsverwalter: Fischbeck und Obernkirchen bevollmächtigen einen von der Ritterschaft. Die gesammte Landtagsfähige Ritterschaft kann in Person oder durch Bevollmächtigte ihres Mittels erscheinen. Jede Stadt sendet ein Rathsglied. Der ritterschaftliche Deputatus führt das Directorium. Der Landgraf ernennt einige Landtagscommissarien, welche besonders bey dem Landtagsabschied wirtsam sind.

Die Landtagscommißarien haben 6 Thaler Diäten; Prälaten und von der Ritterschaft 4 Thaler; Städtische Deputirte 2 Thaler *).

In der Grafschaft Hanau ist keine Ständische Verfassung.

Reli-

*) Ledderhose von der landschaftlichen Verfassung der Grafschaft Schaumburg in s. kl. Schriften, 1r Band S. 116 u. f.

Religionsverfassung im Hessencasselschen.

Die herrschende Religion im Hessencasselschen ist die Evangelischreformirte. Die Prediger werden außer der heiligen Schrift, auf das sogenannte Apostolische, Nicänische und angeblich Athanasianische Symbol verpflichtet: dann auf die Augspurgische Confeßion und deren Apologie, keinesweges aber auf die Dordrechter Synode *). Im eigentlichen Niederhessen, im Fürstenthum Hersfeld und Grafschaft Ziegenhain, hat, mit Ausnahme weniger Pfarren von andern Confeßionen, die Reformirte Religion allein die freye Religionsübung. Im Casselschen Oberhessen, der Niedergrafschaft Catzenelnbogen, der Grafschaft Schaumburg, der Herrschaft Schmalkalden, haben die Reformirten das Simultaneum mit den Lutheranern, genießen auch sonst noch einige Vorrechte.

Reformirte Prediger, sowohl in teutscher, als französischer Sprache, sind:

Im Niederfürstenthum mit Einschluß des Hersfeldischen	294.
In Oberhessen	12.
Im Schmalkaldischen	7.
In der Niedergrafschaft Catzenelnbogen	4.
In der Grafschaft Schaumburg und den dazu geschlagenen Oertern	4.
In der Grafschaft Hanau und den Aemtern Alten-Gronau, Schwarzenfels, Brandenstein, und Kellerey Naumburg mit Einschluß eines Extraordinarii.	58.
In der Stadt Grüningen	1.
	380.

Der

*) Kirchenordnung von 1657. H. 17. 19.

Der gröste Theil dieser Prediger stehet unter der unmittelbaren Aufsicht von 27 Metropolitanen, wovon 17 dem Superintendenten zu Cassel (der allezeit der erste Geistliche im Lande ist), unterworfen sind, 10 aber dem Superintendenten zu Allendorf. Beyde Superintendenten werden aus zween von den Predigern jeder Diöces gewählten, von dem Landesfürsten ernannt. Der Superintendent oder Inspector zu Hanau, der Inspector zu St. Goar die vom Landgrafen willkührlich ernannten Inspectoren zu Marburg, Hersfeld, Schmalkalden, der Französische Inspector zu Cassel führen die Aufsicht über die ihnen untergeordnete Geistlichkeit unmittelbar.

Die Lutheraner haben die freye uneingeschränkte Religionsübung im Oberfürstenthum, der Niedergrafschaft Catzenelnbogen, Grafschaften Schaumburg und Hanau, und Herrschaft Schmalkalden, im Niederhessen zu Carlshafen und in einigen Grenz- und Mengedörfern: eine eingeschränkte Religionsübung zu Cassel.

Lutherische Prediger sind:

Im Niederfürstenthum	13.
In Oberhessen	57.
Im Schmalkaldischen	9.
In der Niedergrafschaft Catzenelnbogen	28.
In der Grafschaft Schaumburg und incorporirtern Oertern	28.
In der Grafschaft Hanau und den Aemtern AltenGronau, Schwarzenfels, und Kellerey Naumburg	42.
	177.

Ueber die Lutherischen Prediger im Oberfürstenthum haben gröstentheils vier Metropolitane die unmittelbare Aufsicht, welche nebst den sogenannten Freypfarren dem Superintendenten zu Marburg untergeben sind. Den Superintendenten ernennt der Landgraf aus zween durch die Prediger erwählten Subjecten. Der Superintendent, mit Zuziehung der Lutherischen Stadtprediger in Marburg, hat bey erledigten Pfarrstellen (bey welchen kein Patronus das Präsentationsrecht hat), den Vorschlag von zween Candidaten, aus welchen höchstem Orts einer gewählt wird. Auch hat das Ministerium in Marburg das Examen und Ordination der Lutherischen Prediger.

Der Inspector in St. Goar wird auf ähnliche Art gewählt und ernannt. Unter ihm haben drey Definitoren die unmittelbare Aufsicht über die ihnen unterworfenen Classen von Predigern, und haben mit ihm an der Prüfung der künftigen Prediger Theil.

Die Superintendenten und itzigen Inspectoren in Rinteln und Hanau, der Inspector zu Schmalkalden, werden vom Landgrafen, ohne vorhergehende Wahl der Prediger, ernannt, und haben die unmittelbare Aufsicht über die ihnen untergebenen Prediger.

Die nicht zahlreichen Katholiken haben das Privatreligionsexercitium zu Cassel mit zween Predigern, zu Marburg mit einem Prediger, zu St. Goar und Rastädt in der Grafschaft Catzenelnbogen, zu Obersinn, Somborn und Rieneck im Hanauischen.

Wenn beide Eltern entweder reformirt oder lutherisch sind, so folgen ihnen izt die Kinder in der Religion. Bey gemischten Ehen von beiden evangelischen

lischen Confeßionen an Orten, wo beide die Religionsübung haben, folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Mutter. Nur im Oberfürstenthum werden die Kinder beiderley Geschlechts in der Religion des Vaters erzogen: doch können an jedem Ort lutherische Väter ihre Kinder reformirt werden lassen, wenn die Kinder selbst damit einverstanden sind. Kinder zweener katholischen Eltern, an Orten, wo sie Religionsübung haben, werden katholisch. Bey gemischten Ehen wird der Unterschied des Geschlechts beobachtet. Wo aber keine Uebung des katholischen Gottesdienstes ist, sollen die Kinder alle in der Religion des Evangelischen Ehegatten erzogen werden.

Das Consistorium in Cassel, welches, außer den Regierungsmitgliedern, aus zwey oder drey reformirten geistlichen Räthen bestehet, übt die geistliche Gerichtsbarkeit und hat die Oberaufsicht über Kirchen und Schulen und deren Diener, Güter und Befugnisse Reformirter, Lutherischer und Katholischer Religion in Niederhessen, dem Hersfeldischen, Schmalkaldischen, der Niedergrafschaft Catzenelnbogen, den Aemtern Alten-Gronau, Schwarzenfels und der Kellerey Naumburg. Auch sind ihm die reformirten Prediger in der Grafschaft Schaumburg untergeben, und in Ehesachen erkennen die Professoren in Marburg nur seinen Gerichtsstand.

Das Consistorium in Marburg bestehet, außer den Mitgliedern der Regierung, aus dem Lutherischen Superintendenten, und Reformirten Inspector. Seine Gerichtsbarkeit erstreckt sich über das Casselsche Oberhessen.

Das Consistorium zu Rinteln hat, außer den Mitgliedern der Regierung, den Lutherischen Inspector zum Beysitzer. Die Kirchen Lutherischer Confession in der Grafschaft Schaumburg und den dazu gerechneten Aemtern sind ihm unterworfen.

In Hanau ist ein Reformirtes und ein Lutherisches Consistorium, wovon jedes über die Kirchen seiner Confeßion die Aufsicht hat. Doch stehen die Französischen und Holländischen Kirchen unter der Regierung und dem Hofgericht in Hanau.

Die Anzahl der Juden ist im Hessencasselschen Antheil ziemlich beträchtlich, und beläuft sich über 7000. Das Jahr 1744 soll zur Bestimmung der in einem jeden Ort aufzunehmenden Judenzahl dienen, und die Städte, welche damals keine gehabt haben (Allendorf, Hersfeld, Homberg, Lichtenau, Waldkappel), sollen von der Judenaufnahme befreyet seyn *). Ihre Rechte und Lasten bestimmt Philipps des Großmüthigen Judenordnung (1539), (wozu in der Folge einige Zusätze gekommen sind, Carls und Friedrich I. Judenordnungen und Neueingerichtete Judenordnung (1673. 1737. 1749). Sie haben die freye Uebung des Gottesdienstes, und ihr Landrabbiner zu Cassel hat in Ceremonialsachen, auch wenn ein Jude den andern actione personali belangt **), zu gebieten, jedoch mit Appellation an die Regierungen. Außer diesen sind noch sechs gewählte Vorsteher.

Wissen-

*) Kopp von der Judenaufnahme in den Casselschen Landen (Hess. Beyträge 6s Stück p. 279 u. f.)

**) Martin Topographisch-Staatistische Nachrichten von Niederhessen, 1r B. p. 120.

Wissenschaften.

Wissenschaften, nützliche und ergötzende Künste, haben an verschiedenen Hessen-Casselschen Landgrafen, unter welchen sich manche durch vielfache Kenntnisse auszeichnen, große Beförderer gefunden.

Unter den Landesfürstlichen Anstalten zeichnet sich vornemlich die Universität Marburg aus, welche Philipp der Großmüthige aus einem Theil der eingezogenen geistlichen Güter 1527. stiftete. Die Kaiserlichen Privilegia ertheilte Carl V. erst 1541. Es hatte aber die Universität in allen Facultäten, außer der Theologischen, vorher schon die Doctorwürde ertheilt. Die Universität hat die Gerichtsbarkeit, nur nicht in Real- und peinlichen Sachen, über ihre Mitglieder, welche der Rector oder Prorector sonst allein ausübt, in Disciplinsachen und andern Studentenangelegenheiten aber mit Zuziehung einer Deputation. Von den Aussprüchen des Prorectors oder der Deputation kann, außer in Disciplinsachen, an den Senat prorocirt werden, der auch allein schwerere Strafen, als Relegation und Consilium abeundi, verhängen kann *). Vom Senat kann an das Ober-Appellationsgericht in Cassel appellirt werden, in Geldsachen aber nur, wenn die Summe sich auf 200 Thaler und darüber beläuft **).

Der

*) Illustr. *Robert* de provocationis vsu modoque in Academia Marburgensi.

**) Kopp Nachricht von der Gerichtsverfassung, 2r Th. S. 280.

Der Prorector wird auf Neujahr von den ordentlichen Professoren gewählt. Man folgt bey der Wahl nicht nothwendig der Ordnung der Facultäten, noch der Stelle des zu wählenden in der Facultät. Der Bericht von der Wahl gehet an den Landgrafen und wird entweder nachrichtlich angenommen, oder gut geheissen. Der Canzler oder Vicecanzler, ein Rechtsgelehrter, soll für das Wohl der Universität überhaupt sorgen, der erste Rath des Prorectors seyn, bey Ertheilung akademischer Würden, die Erlaubniß im Namen des Kaisers ertheilen, die im Namen der Universität vom Syndikus verfaßten Aufsätze durchsehen, und durch seines Namens Unterschrift ein Zeugniß ablegen, daß sie den meisten Stimmen des Senats gemäß abgefaßt worden.

Die Theologische Facultät ist reformirter Religion, doch aber ist auch ein Lutherischer Professor der Theologie, außer der Theologischen Facultät, vorhanden. Diese hat das Examen der Candidaten des Predigtamts in Hessen reformirter Confeßion.

Die Juristische Facultät hat, außer der Ertheilung akademischer Juristischer Würden, das Examen der künftigen Advocaten, welches öffentlich gehalten wird, und ertheilt ihnen Zeugnisse nach ihren Kenntnissen. Der jederzeitige Decanus der Juristenfacultät hat von Ferdinand II. die kaiserliche Comitiv, und Kraft derselben das Recht, Unehliche zu legitimiren, Vormünder und Adoptionen zu bestätigen, Veniam aetatis zu ertheilen, ehrlich zu machen, Notarien und gekrönte Poeten zu machen, Leibeigene ihrer Dienstbarkeit zu entlassen, Wapen zu verleihen. Es ward aber durch König und Landgraf Friedrich I. untersagt, Vormünder und Adoptionen zu bestätigen,

Ent-

Entlassung aus väterlicher Gewalt und Leibeigenschaft zu bekräftigen, veniam aetatis zu ertheilen, ehrlich zu machen. Die Legitimation ward nur in Ansehung auswärtiger zugestanden *).

Die Juristenfacultät, als Spruchcollegium, unterscheidet sich dadurch, daß jede Sache einem Referenten und Correferenten zugetheilt wird.

Die Medicinische Facultät hat, außer der Ertheilung der Medicinischen Academischen Würden, das Examen der Chirurgen, und ist eine Deputation des Medicinischen Collegii in Cassel. Zum Nutzen der Mediciner ist ein Institutum Clinicum, eine Anatomie, Botanischer Garten, Chemisches Laboratorium, Accouchierhaus, Thierarzneyschule, errichtet. Auch ist, außer einigen ansehnlichen Privatbibliotheken, eine Universitätsbibliothek aus allen Fächern der Wissenschaften, für Studierende offen.

Zum Unterricht und Unterhalt von 31 studierenden Theologen reformirter Confeßion, worunter jedoch zwey Juristen und ein Mediciner seyn dürfen, ist das Stipendium unter unmittelbarer Aufsicht eines Ephorus errichtet. Das Examen bey ihrer Aufnahme hat die Philosophische Facultät. An dieser wohlthätigen Einrichtung haben auch zwey Ungarn, zwey Polen und ein Piemonteser oder heßischer Franzose Theil. Außer diesen sind verschiedene Beneficia für Studirende im Lande, welche im Oberfürstenthum zwischen Reformirten und Lutheranern abwechseln.

Die

*) Ledderhose kleine Schriften, 4r B. 342 u. f.

Die Güter und Einkünfte der Universität besorget die Administrations-Commißion, deren Vorsitzer ein Regierungsrath ist, die andern Mitglieder aber aus dem Prorector, Canzler, einigen Professoren und dem Syndikus bestehen. Auch hat diese die Aufsicht über die für die Witwen ordentlicher Professoren gestiftete Witwencasse.

Die Professoren haben die Zollfreyheit, Vergütung wegen der Accise, Contributionsfreyheit für sich, ihre Familie und Wittwen, auch für ein ihnen eigenthümlich zustehendes Haus und zwey Acker *).

Auf der Universität Marburg ist ein Staatswirthschaftliches Institut, welches 1789 gestiftet, und aus sieben Professoren bestehet, die den Unterricht künftiger Oeconomen, Finanz- oder Cameralbedienten vorzüglich besorgen, auch die, die solche Bedienungen verlangen, examiniren **). In Ehesachen haben die Professoren ihren Gerichtsstand bey dem Casselschen Consistorio †).

Mit dem Anfall eines Theils der Grafschaft Schaumburg kam auch die Universität Rinteln an Hessen. Diese war (1619) durch ein Pfälzisches Vicariatspatent zu Stadthagen gestiftet worden. Ferdinand II. errichtete (1620) die Universität zu Rinteln, ohne des Vicariats Privilegii zu gedenken.

Im

---

*) Ledderhose kleine Schriften, 2r Th. S. 311.

**) Abhandl. des Staatswirthschaftl. Instituts, XXVI. u. f.

†) Rescript 1705. Landsordn. 5r B. p. 182.

Im Anfang war die Universität zwischen Hessen-Cassel und Lippe gemeinschaftlich, ward aber (1665) an Hessen allein überlassen *).

Die Universität Rinteln stehet unter einem Rector oder Prorector, bey dessen Ernennung auch die Ordnung der Facultäten und Professoren nicht nothwendig beobachtet wird, ob sie gleich in den Statuten vorgeschrieben ist †). Die Fürstliche Confirmation ist aber hierbey nöthig. Die Abwechslung des Prorectorats fällt zu Rinteln auf den Stiftungstag der Universität, den 17ten Julius.

Nicht lange nach Errichtung der Universität (1641) hatte Rinteln einen Vicecanzler: nach dessen Abgang hat ein Professor der Rechte bey Promotionen die Potestät ertheilt: izt ist ein Canzler verordnet.

Die Theologische Facultät ist Lutherisch; auch sind alle heßische lutherische junge Theologen schuldig, zwey Jahr in Rinteln zu studiren.

Die Juristische Facultat sowohl als die Medicinische haben gleiche Rechte und Pflichten, als die Marburgische, nur fehlt die Kaiserliche Comitive. Die Mediciniſche Facultät ist eine Deputation des Casselschen Mediciniſchen Collegii.

Zu Rinteln ist eine Stipendiatenanstalt, wozu die Theilhaber ohne Unterschied der Religion vom Lands-

*) Ledderhose a. a. O. Beylagen Nr. IX. p. 253.
†) Dolle Geschichte der Grafschaft Schaumburg, S. 453. 454.

Landgrafen ernennt werden. Sie werden examinirt, so wie solches mit jedem neuankommenden Studenten geschehen soll.

Die Professoren in Rinteln müssen zwar die Contribution bezahlen, erhalten aber zur Entschädigung einen monatlichen fixirten Betrag zurück.

Zum Wachsthum der Wissenschaften, und der nützlichen und schönen Künste sind verschiedene Gesellschaften errichtet:

a. Die Gesellschaft der Alterthümer: nahm 1777 ihren Anfang; Landgraf Wilhelm IX. erweiterte 1786. den ersten Plan, und wies ihr auch die Bearbeitung teutscher und heßischer Geschichte der alten und mittleren Zeiten an; sie hat den Landgrafen zum Protector, ordentliche Mitglieder, welche durch die meisten Stimmen gewählt werden, und Ehrenmitglieder, welche der Landgraf ernennt. Außer diesen sind noch correspondirende Mitglieder. Die Direction der Geschäfte hat der engere Ausschuß, der aus einem Präsidenten, dem beständigen Secretär und einigen Mitgliedern bestehet.

b. Die Gesellschaft des Ackerbaues und der Künste; zu Cassel 1765 gestiftet. Unter dem neuen Namen einer Gesellschaft des Landbaues 1773. erhielt sie eine größere Ausdehnung ihrer Bestimmungen. Sie hat einen Präsidenten, Vicepräsidenten, welche jährlich verändert werden, einen beständigen Secretär, ordentliche und Ehrenmitglieder. Die Gesellschaft setzt Preise zur Beförderung des bessern Landbaues und zur Vervollkommung nützlicher Künste aus.

c. Akademie der Mahler- Bildhauer- und Baukunst zu Cassel. Ward für die Mahlerey und Bildhauerkunst 1776. förmlich eingerichtet, erhielt ihre Statuten 1777. Die Baukunst ward 1781. damit verbunden. Hat einen Präsidenten und Vicepräsidenten, welche nicht abgewechselt werden, einen beständigen Secretär, Ehren- und ordentliche kunstmäßige Mitglieder.

d. Die Zeichnungsakademie zu Hanau, hat Directoren, Lehrer, Ehren- und ordentliche kunstmäßige Mitglieder; ward 1772. gestiftet.

Andre Lehranstalten im Hessen-Casselschen sind:

Das Gymnasium, oder die hohe Landesschule zu Hanau. Sie theilet sich in das Obergymnasium, welches vier Professoren, in jeder Facultät einen, hat. Das Untergymnasium hat fünf Lehrer.

Das Paedagogium zu Marburg.

Das Lyceum zu Cassel, mit welchem das Schulmeister Seminarium verbunden ist.

Die Gymnasia zu Hersfeld, Schlüchtern, lateinische Schulen in den meisten Städten. Auch sind (1791) in Cassel sechs Freyschulen gestiftet worden.

Gesetze und Justizwesen.

Die Gesetze im Hessen-Casselschen Gebiet sind nicht ganz gleichförmig. Im eigentlichen Heßischen wird nach den Verordnungen der Landgrafen von Hessen von den ältesten bis auf itzige Zeiten gesprochen, welche in sechs Bänden gesammlet und gedruckt sind. Im Hanauischen und Schaumburgischen müssen heßische vor Verbindung dieser Grafschaften mit Hessen gegebene Verordnungen den ehemaligen gräflichen Gesetzen dieser Länder billig weichen, sobald beide von einander abgehen. Die nach der Vereinigung erlassenen heßischen Verordnungen haben aber gesetzliche Kraft.

Das Römische Recht war allmählig in Hessen, so wie überhaupt in Teutschland, in Ansehen gekommen, durch die Gerichtsordnung Wilhelm III. (1497) und die Hofgerichtsordnung (1500), ward der Römische Proceß in Hessen eingeführt, und obgleich das Römische Recht nur in subsidium gelten solte, so hat es doch den Heßischen und Teutschen Rechten großen Eintrag gethan.

Die Untergerichte hat der Adel, die fürstlichen Beamten, Bergrichter, französische Commißion, Casselsches Hofgericht, Stift Wallenstein zu Homberg, die Städte. Hier aber hat an den meisten Orten der Beamte den obersten Platz, und führet die Justizsachen mit Einschluß der Testamente und Ehecontracte. Alle übrige Extrajudicialsachen besorgt aber der Magistrat. Von den Untergerichten gehet die Appellation an die Regierungen oder das Hofgericht; so wie in französischen Coloniesachen von den Aemtern an die französische Canzley zu Cassel. Von den Aemtern wird

dann

dann an die höhere Instanz appellirt, wenn die Summe über 50 Thaler ausmacht. Im Hanauischen ist die Appellationssumme von den Untergerichten 50 Fl. Frkf. W.

Vor den Regierungen und dem Samthofgericht haben ihren Gerichtsstand in erster Instanz, Städte in corpore, Adliche, Prälaten, Doctoren, Amtsführende Bürgermeister in den Städten, alle Prediger, Schulbedienten in Städten, in weltlichen Sachen, Militärpersonen in persönlichen Sachen.

Das Samthofgericht hat zwar Gerichtsbarkeit über Länder beyder regierender Landgrafen, aber nicht über alle, noch über alle Personen, in den dem Hofgericht unterworfenen Provinzen, noch über alle klagbare Sachen.

Im Hessen-Casselschen ist die Universität Marburg von des Samthofgerichts so wie von der Regierungen Gerichtsbarkeit ausgenommen, wie auch das Schaumburgische und Hanauische, obgleich erstéres gegen die Samthofgerichtsordnung (1673) zu seyn scheint *).

Das

*) Samthofgerichtsordnung 1673. Tit. VIII. Setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle unsre Prälaten, (außer unsern beyden Universitäten Marburg und Gießen), die von der Ritterschaft, die Städte, die Gemeinden, und die sonderlich Unsere Burgkmannsfreyheiten haben, und sonsten alle unsere Unterthanen, die in unsern Fürstenthumen und Herrschaften haußlich wohnen, und den Beamten und Untergerichten in Städten und Aemtern nicht unterworfen sind, vor dies Unser Hofgericht in erster Instanz mögen citirt und geladen werden ꝛc.

Das Samthofgericht kann in peinlichen, Gnaden- Landessachen, Ehesachen, so ferne sie geistliche Sachen sind, auch gütlichen und Cammersachen, nicht sprechen *).

In zweiter Instanz kann nichts ans Samthofgericht gelangen, wenn nicht die Hauptsumme 200 Gulden F. W. beträgt: es sey denn, daß es Recht oder Gegenstände betrift, die keine Schätzung zulassen. Keine Sache darf weder in erster noch zweiter Instanz vor das Samthofgericht gebracht werden, ehe von der Regierung, unter welche der Beklagte gehört, die Güte vergeblich versucht worden ist: es sey denn, daß Gefahr mit dem Verzuge verknüpft wäre.

In den Hessen-Casselschen Ländern sind drey Regierungen, welche zugleich Justiz-Collegia sind, nemlich zu Cassel, Marburg, Rinteln; und dann ist das Hofgericht zu Hanau, das die Justiz- und Vormundschaftssachen hat. Außer den oben angeführten, die hier ihren Gerichtsstand haben, ergehen die Appellationen von den Untergerichten an sie, und zwar an die Regierungen zu Cassel, Marburg und Rinteln, in allen Sachen, welche keine Schätzung zulassen, und dann, wenn die Sache worüber gestritten wird, über 50 Thaler werth ist. Zur Appellation von den Bedienten der Hessen-Philippsthalischen Linie werden 100 Cammergulden erfordert, und von den Hessen-Rotenburgischen Gerichten in Niederhessen über 200 Cammergulden, im Catzenelnbogischen

*) Ledderhose Kleine Schriften, 4r B. vom Samthofgericht §. 24—30.

350 Frankfurter Gulden **). Auch gehören die Cammersachen vor die Regierungen, wenn wegen Landesherrlicher Rechte, und der Befugnisse der Unterthanen, richterliche Erkenntniß erfordert wird: doch ist hierbey ein Mitglied der Cammer beständiger Correferent.

Das vom Samthofgericht die Appellationen an das Revisionsgericht gehen, ist schon oben bemerkt. Gegen die Aussprüche der Regierungen sind die Hülfsmittel entweder Revision oder Appellation. Revision wird gesucht, wenn die Summe zwar über 50 Thaler, doch aber nicht zur Appellation ans Ober-Appellationsgericht zureichend ist. Die Revision hat gewöhnlich Effectum suspensivum, es wird darin, nach vorher bestimmten Succumbenzgeldern, entweder von eben dem Gericht, mit Ausschluß des vorigen Referenten, gesprochen, oder die Acten werden zum Urtheilsspruch verschickt *).

Von den Regierungen, dem Kriegscollegio, dem Hofgericht zu Hanau, den Universitäten, gehen die Sachen an das Oberappellationsgericht zu Cassel, (welches die Stelle der Reichsgerichte vertritt), entweder durch eine Nullitätsklage, oder wegen verweigerten und verzogenen Rechts, oder endlich, wenn eine appellable Summe vorhanden ist. Diese muß bey Appellationen von der Casselschen und Marburgischen Regierung, dem Kriegscollegio, der Universität Marburg, über 200 Thaler H. W. seyn; von der

**) Kopp Nachricht von der Gerichtsverfassung ꝛc. 2. Th. S. 218.

*) Ebend. S. 280 u. f.

der Rintelschen Regierung und Universität über 100 Thaler H. W. Sachen aber, welche die Polizey, Regierungs- und Landesverfassung betreffen, gehören nicht an das Oberappellationsgericht, noch die vom Kriegsgericht entschiedenen Personal- und Dienstsachen der Officiers, oder andere das innere Militär betreffende Angelegenheiten *). Bey jeder Appellation werden die Succumbenzgelder von dem Richter der vorigen Instanz, doch nicht zu niedrig, bestimmt. Jede wichtige Sache wird durch den Präsidenten oder Director, einem Referenten und Correferenten zugetheilt, welche aber mit den Parteyen bis in den achten Grad nicht mit Blutfreundschaft zugethan oder verschwägert seyn müssen. Die Verschickung der Akten findet nicht statt; sondern das Gericht spricht selbst in iezter Instanz. Das ganze Gericht besetzt der Landgraf nach Willkühr, und es hat gegenwärtig einen Präsidenten, welcher allezeit ein Staatsminister ist, fünf Räthe, und einen außerordentlichen Arbeiter, dann zwey Auditoren, und die nöthigen Subalternen.

Die peinliche Gerichtsbarkeit wird durch die Criminalgerichte zu Cassel, Marburg, Schmalkalden ausgeübt. Im Hanauischen übt sie die Regierung durch die Beamten und Schöffen. Im Schaumburgischen spricht die Regierung in peinlichen Sachen, doch sind die Beamte zu Schaumburg und der Stadtmagistrat zu Rinteln (dieser aber nur intra moenia) die eigentlichen peinlichen Richter.

*) Ober-Appellationsgerichtsordnung von 1746. (Landesordnungen 4r Th. p. 922 u. f.)

Die adlichen sowohl, als Rotenburgischen mit der Peinlichkeit versehenen Gerichte, müssen die Todesurtheile nebst den Akten, zur Milderung oder Bestätigung, höchsten Orts einschicken *).

Kriegsstaat.

Dem Kriegscollegium, welches einen Präsidenten, Director, militärische und gelehrte Beysitzer hat, ist die Oberaufsicht und mittelbare Gerichtsbarkeit über die unteren Kriegsgerichte aufgetragen: es hat die Jurisdiction über Generals, Gouverneurs und Commendanten, die Regimenter und ihre Befehlshaber, alle Bediente bey dem Kriegscollegio, Kriegspfennigamte, Proviant-Commissariat, pensionirte Militärpersonen und Familien. Von den Urtheilen des Kriegscollegii kann in Sachen, welche nicht blos den Dienst betreffen, oder personell sind, an das Oberappellationsgericht appellirt werden, wenn die Summe 200 Thaler oder darüber beträgt.

Die Geschäfte des Kriegscollegii sind in drey Departements abgetheilt. Das erste besorgt das Cassen-, Rechnungs und Etatswesen, Dienstbestellung und Besoldungssachen. Das zweite Departement hat Justiz-, Vormundschafts- und Depositensachen. Das dritte beschäftigt sich mit Recrutirung, Montirung, Remonte, und Gouvernementssachen. Von dem Kriegscollegio hangen ab: das Kriegszahlamt und das Kriegscommißariat, welches die Probatur sämtlicher Militärrechnungen hat.

Die

*) Fürstliche Verordnung von 1786. den 6. Oct.

Die heßische Kriegsverfassung hat viele Veränderungen erlitten *). Izt bestehet die Cavallerie aus 6 Regimentern. Diese sind:

Garde du Corps	1 Escadron	zu 100	Mann
Gens d'Armes	3 Esc.	300	—
Carabiniers	3 Esc.	300	—
Leibdragoner	5 Esc.	500	—
Prinz Friedrichs Dragoner	5 Esc.	500	—
Husaren Regiment von	3 Esc.	300	—

Die Cavallerie beläuft sich also in Friedenszeit auf 2000 Mann.

Zur Infanterie gehören:

a. Acht Regimenter, jedes zu 2 Bataillons und 12 Compagnien, nemlich

das Regiment Garde beträgt	1350	Mann
das Garde Grenadier Regiment	1350	—
das Leibregiment	1350	—
Regiment Erbprinz	1350	—
— Prinz Carl	1350	—
— von Loßberg	1350	—
— von Kospoth	1350	—
— von Hanstein	1350	—

b. Das Jägerkorps hat 4 Compagnien, jede zu 100 Mann, 400 —

c. Ein Bataillon leichte Infanterie, gleichfalls von 4 Compagnien, jede zu 100 Mann. 400 —

d. Das Artillerie Regiment in 2 Bataillons, wovon eins die Feldartillerie ausmacht, das andere die

*) Hr. Prof. Hofmann vom vormaligen und itzigen Kriegsstaat in Hessen.

die Garnison Artillerie und Pionier-Compagnien enthält. Jedes Bataillon hat 4 Compagnien, die Compagnie 108 Mann.

Die gesammte Infanterie beträgt 12032; folglich die ganze Kriegsmacht in Friedenszeiten 14032 Mann.

Dann sind 3000 Gnadengehalt bekommende Invaliden, zum Theil noch rüstige Leute, und im Nothfall dienstfähig. Gegen Ende des Jahrs 1792. wurden 2 Depotbataillons errichtet.

Zur Ergänzung des Abgangs ist das Land in Cantons abgetheilt, doch sind die Städte Cassel, Marburg, Ziegenhain, St. Goar ausgenommen. Die Recrutirung muß aber an den andern Orten ohne Schaden des Ackerbaues geschehen, wofür der an diesem Geschäfte Theilnehmende Landrath vorzüglich zu sorgen hat. Auch können die auf hessischen adlichen Höfen dienenden Knechte nicht als Soldaten ausgenommen werden *).

Um Officiers zu bilden und zu ihrer künftigen Bestimmung anzuziehen, stiftete Friedrich II. (1778) das noch bestehende Cadettencorps, worin 50 junge Edelleute sowohl in militärischen als andern Wissenschaften Unterricht erhalten †). Landgraf Wilhelm IX. vereinigte 1786. die Fürstlichen Pagen in Ansehung des Unterrichts mit den Cadetten.

---

*) Landtagsabschied 1779. §. 12. in Leddershose kleinen Schriften, 1r B. p. 283 u. f.

†) Kurzgefaßte Beschreibung des hessischen Cadettencorps (Hess. Beyträge 7s Stück. S. 1 u. f. 551.)

Münze.

Landgraf Henrich I. (das Kind) hat in Silber münzen lassen: da sich aber kein kaiserliches Privilegium darüber findet, so scheint er dieses Recht als Eigenthumsherr von Hessen ausgeübt zu haben. Das Recht goldne Münzen zu prägen, erhielt Wilhelm II. für sich und seine männlichen Nachkommen vom Kaiser Maximilian I. (1503) *). Man richtete sich in der Folge nach dem Reichsmünzfuß von 1559. und 1566. und prägte aus der feinen Mark Silbers 10 Gulden 12 Krz. Der Thaler hielt 32 Casselalbus. Nach 1667. lag der von Chursachsen Churbrandenburg und Braunschweig-Lüneburg beliebte, und vom Kaiser und Reich bestätigte Zinnische Münzfuß zum Grunde, vermöge dessen aus der Mark 16 Gulden geprägt werden sollten. Von 1700. an folgte man, nach einem Schluß des Oberrheinischen Kreises, grösstentheils dem Leipziger und Torgauer Fuß, und prägte aus der feinen Mark Silbers in groben Sorten 18 Gulden, in kleinerer Münze 18 Gulden 45 Krzr, 19 bis 20 Gulden. Bey der allgemeinen Münzzerrüttung im siebenjährigen Kriege, litt auch Hessen sehr. Der zwischen Oesterreich und Baiern 1753. beliebte Conventionsfuß, vermöge dessen die feine Mark Silbers zu 20 Gulden, nicht al marco, sondern mit der Zerstückelung, ausgeprägt werden, ward von den Landgrafen angenommen und wird noch beobachtet.

---

*) Ledderhose kl. Schriften, 3r B. S. 148 u. f.

Einkünfte.

Diese werden erhoben

a. aus den Landgräflichen Domainengütern, welche unter Friedrich II. verpachtet waren, itzt aber administrirt werden.

b. Den Bergwerken. Die Bergwerke werden besorgt durch die Bergämter zu Schmalkalden, Richelsdorf, Frankenberg, Homberg, Romershausen, Weckerhagen und Bieber. Zu Großalmerode ist ein gewerkschaftliches Alaunwerk. Steinkohlenwerke sind am Meisner, Ahlberg, dem Habichtswalde, zu Oberkirchen. Alle stehen unter dem Bergwerksdepartement in Cassel, welches einen Präsidenten und verschiedene Mitglieder hat.

Die metallreichste Gegend im Hessencasselschen ist das Schmalkaldische, wo sich der Stahlberg auszeichnet. Das Schieferwerk zu Richelsdorf liefert 2500 Centner Kupfer, und man schätzt die Ausbeute auf 30000 Thaler, dagegen man den Ueberschuß des Eisenwerks bey Homberg in Hessen nur auf 4000 Thaler, und des Bergwerks zu Frankenberg, welches Silber und Kupfer hat, nur auf 2000 Thaler rechnet. Das Steinkohlenbergwerk am Meisner liefert jährlich ohngefähr 18000 Maaß Kohlen. Von dem Steinkohlenwerk am Habichtswald gehen jährlich zwischen 4. 5000 Fuder Kohlen zum Brand nach Cassel. Das Bergwerk zu Bieber liefert Kobold, Eisen, 300 Centner Kupfer, 5=600 Mark Silber.

c. Dem Forstwesen. Das Oberforstamt in Cassel, dessen Haupt der Oberjägermeister ist, hat die Oberaufsicht. Ihm sind die Oberforstmeister zu

Allen-

Allendorf, Schmalkalden, Hersfeld, Jesberg oder Homberg, Marburg, Hanau und Rinteln untergeordnet, von welchem jeder das Haupt eines Forstamts ist. Die Zahl der Forst- und Jagdbedienten ist 626.

Die beträchtlichsten Waldungen unter Hessen-Casselscher Hoheit sind:

der Habichtswald bey Weissenstein;
der Langenberg von Hof bis Niedenstein, im Amte Gudensberg;
der Reinhardswald bey Grebenstein und Imhausen nach Carlshafen.
der Kaufungerwald von Witzenhausen bis Kaufungen;
die Silberkaute bey Spangenberg;
der Suhlingswald von Hersfeld und Breitenbach bis an Thüringen;
das Kellerg birge bey Kloster Haina;
der Burgwald im Amte Frankenberg;
die Hohewart unweit Rauschenberg;
die breite Struth bey Battenberg;
der Martenswald bey Bidenkopf;
der Hochwald im Amte Alsfeld;
das Riedhorst um Melsungen und Spangenberg;
die Soer zwischen Bergshausen und Dörnhagen.

Im Hanauischen die Bülau bey Hanau, welche 1100 Morgen hält, und mit Buchen, Eichen und Fichten bewachsen ist.

Der Alten-Haßlauergerichtswald hat 6000 Morgen, aber blos Eichen und Buchen.

Auch haben die Aemter Lorhaupten, Steinau, Schwarzenfels Alten-Gronau und Brandenstein starke Waldungen, welche im weitläuftigen Verstande grösstentheils zum Spessart gehören.

Das

Das Schaumburgische hat zwar keinen Mangel an Brennholz, aber keine beträchtliche Waldungen. Baumaterialien muß man vom Auslande holen. In den Aemtern Ucht und Auburg hat man Torf. Im Amt Freudenberg muß man sich mit Brandschollen oder Plaggen behelfen.

d. Den Salzwerken. Diese sind zu Allendorf, Schmalkalden, Carlshafen, zu Rodenburg oder Sooldorf im Schaumburgischen, zu Nauheim im Hanauischen. Das Salzwerk zu Allendorf bringt jährlich 27000 Thaler reinen Gewinn ein. Zu Nauheim werden jährlich 40000 Achtel Salz gemacht *).

e. Den herrschaftlichen Fabriken. Dahin gehören die Blaufarbenfabriken zu Schwarzenfels und Carlshafen, die Spiegelfabrik zu Schwarzenfels, der Meßing- und Kupferhammer vor Cassel, der Eisen- und Blechhammer zu Lippoldberg, der Blechhammer zu Oberurf. Einige ehemalige, als die Porcellanfabrike, und die feine spanische Tuchmanufaktur sind eingegangen.

f. Den Zöllen, Licent, Accise und Trankſteuer.

Der Guldenweinzoll, da von jedem Fuder Wein, das in oder durch Hessen geführt wird, 1 Gulden Rheinisch oder 28 Albus, von ausländischem Brantwein aber das doppelte, bezahlt wird, ist mit Darmstadt gemeinschaftlich: der Casselsche Antheil daran bringt jährlich ohngefähr 2000 Thaler. Auch ist der Rheinzoll zu St. Goar und der hessische

*) Normanns Geographisch-hist. Handbuch, 1. B. 4te Abth. S. 2067.

fische Antheil an den Bopparter Wartpfennig gemeinschaftlich. Vom leztern fallen auf Casselsche Seite im Durchschnitt jährlich 326 Thaler *).

Der Landzoll gründet sich auf den kaiserlichen Lehnbrief von Carl IV. (1373) und wird von allen entrichtet, die um Lohn oder ihres eignen Handels wegen fahren oder treiben, desgleichen Salzfuhren, Juden zu Pferd, fahrend, oder zu Fuß, Packenträgern, Schiebkärnern, weniger nicht durchgehendem Vieh **), und zwar nach bestimmten Zollrollen. Zollfreyheit genießt der Adel in Ansehung des zu seinem Haushalt bedürftigen; die Professoren zu Marburg und Rinteln †); alle zu den Bergwerken gehörige Dinge, und verschiedene andere Stücke ††).

Die Trankſteuer ward von den Landständen (1553) bewilligt, und wird vom Wein, Brantwein, Bier, Wein- Obst- und andern Eßig bezahlt. Auch hier ist der Adel, nicht aber seine Hintersassen, in Ansehung des eignen Gebrauchs frey, so wie auch die Prediger.

Licent ward von der Landgräfin Amalia Elisabeth (1647) eingeführt *†), und demselben alle in und aus Hessen paßirende Waaren unterworfen, mit

---

*) Ledderhose kleine Schriften, 4r B. 200—240.

**) Heßische Landesordnungen, 4r Th. p. 630.

†) Wilhelm VI. Privilegia der Universität Marburg. Dolle a. a. O. p. 450.

††) Heßische Landesordnungen, 4r Th. p. 321 u. f.

*†) Licentordnung 1647. in den hess. Landesordn. 2r Th. p. 59. Landtagsabschied 1731. in den hess. Landesordn. 4r Th. p. 69.

mit Ausschluß des Adels, wenn dieser nicht etwa Handel mit den Waaren treibt. Licent und Tranksteuer werden häufig mit dem Namen Accise belegt.

g. Den Landessteuren. Diese werden von den Landständen verwilliget, und nach Schreckenbergern (einer ehemaligen sächsischen Münze von 4 Albus 6 Hlr.) erhoben. Die Besitzer adlicher Güter sind frey: ihre Hintersassen aber, oder so genannte Nebencontribuenten zahlen aber von 200 Gulden (zu 27 Albus) Steuercapital einen Schreckenberger: bey den Landschaftlichen Steuern wird aber von 100 Gulden Steuercapital ein Schreckenberger entrichtet. Ein Schreckenberger im ganzen Lande beträgt beyläufig 8000 Thaler *).

h. Vom Postwesen. Hierzu kommen noch

i. Zinsen von ausstehenden Capitalien.

Die Cammersachen, nebst den Forst-, Bau-, Salz und Fabrikensachen, besorgt die Oberrentkammer zu Cassel. Ueber die Bergwerkssachen ist izt ein besonderes Departement, welches aber mit der Kammer combinirt ist. In Marburg und Rinteln ist ein der Casselschen Oberrentkammer zugeordneter Oberkammerrath, der in Cameral-, Forst- und Jagdsachen Stimme und Sitz auf der Regierung hat. Die Grafschaft Hanau hat ihre besondere, der Casselschen Oberrentkammer nicht unterworfene Rentkammer unter einem Director und einigen Räthen. Verschiedene Einkünfte fliessen in das Fürstliche Cabinet, und werden von dortaus besorgt.

Die

*) Ledderhose Kleine Schriften, 1r B. S. 69.

Die Landessteuren besorget das aus einem Director und einigen Räthen, bestehende Steuercollegium zu Cassel. Auch beschäftiget es sich mit der noch fortdaurenden Rectification der Landschaftlichen Steuerkatastren. Die immittelbare Einnahme geschiehet theils durch ritterschaftliche, theils durch landschaftliche Obereinnehmer. Von jenen sind 4, welche von und aus der Ritterschaft gewählt werden, zween für die Legestadt Cassel, zween für die Legestadt Treisa. Diese haben die Einnahme des Oberfürstenthums, der Grafschaft Ziegenhain, der Aemter Treisa, Neukirchen, Obernaula, Homberg: die andern Aemter des Niederfürstenthums, das Fürstenthum Hersfeld und Herrschaft Schmalkalden zahlen an die Obereinnehmer in der Legestadt Cassel. Doch ist an beiden Orten bey der Einnahme ein Mitglied des Steuercollegii als Fürstlicher Commissarius zugegen. Die Landschaftlichen Steuren werden durch drey Obereinnehmer erhoben, welche der Landgraf nach Willkühr ernennet. Einer ist zu Marburg, zween zu Cassel. Jener hat die Haupteinnahme vom Oberfürstenthum, Ziegenhain, den Aemtern Treisa, Neukirchen, Obernaula, Homberg und Borken. Alles übrige kommt an die beyden Obereinnehmer in Cassel *).

Die Einnahme aus der Grafschaft Schaumburg wird erhoben aus den Fürstlichen Domainengütern, Accise oder Licent; der Contribution, welche auf den Landtagen von den Schaumburgischen Ständen verwilliget werden; den Zöllen, Posten, Berg- und Salzwerken, deren schon oben gedacht ist; dem Scheffelschatz, der von den Zinsfrüchten bezahlt wird, wovon

*) Ledderhose a. a. O. S. 54 u. f.

wovon der Ertrag aus der ganzen Grafschaft sowohl hessischen als Bückeburgischen Antheils zu gleichen Theilen an Hessen, Lippe Bückeburg und die Landstände beider Landesherrschaften ausbezahlt wird *).

In Hanau ist eine besondere Landcassendirection und Steuerdirection unter einem Director, einigen Räthen und Subalternen.

Der ganze Betrag der Landesfürstlichen Einkünfte ist mir unbekannt. Herr von Schierach *) giebt sie zu 1 Million 400000 Thaler an, Normann giebt 2 Millionen und 100000 Thaler, auch 2 Millionen 700000 Rheinische Gulden an **). Randel auch 2 Millionen und 100000 Thaler ††).

†) Ledderhose a. a. O. p. 130. 131. 176.

*) Stövers historisch-staatistische Beschreibung der Staaten des teutschen Reichs, 1r Th. Einleit. p. XVIII.

**) Geographisch-histor. Handbuch 1. B. 4te Abth. S. 2006. 2007.

††) Annalen der Staatenkräfte von Europa, S. 45.

Von den abgetheilten Fürstlichen Linien des Hessencasselschen Hauses Philippsthal und Rotenburg.

a. Hessen-Philippsthal.

Diese Linie hat ihren Ursprung von Philipp, jüngeren Bruder Landgraf Carls. Sie besitzet die Dörfer Creuzberg mit dem Schlosse Philippsthal; Herleshausen, Nesselroden, ein Gut in Wohre, den einen Theil des Gerichts Barchfeld. Von ihren Gerichtsbedienten wird an die Regierung zu Cassel appellirt, wenn die Summe 100 Cammergulden und darüber beträgt. Sie besitzt das Patronat über die Pfarren zu Creuzberg, Herleshausen, Rosenthal, Nesselroden *).

b. Hessen-Rotenburg.

Diese Fürstliche Linie stammet von Ernsten, Landgraf Moritzen Sohne zwoter Ehe. Sie war ehedem in die Linie von Rotenburg und Wanfried getheilt. Sie besitzt, vermöge eines mit Landgraf Wilhelm V. (1627 geschlossenen Tractats, den vierten Theil von Niederhessen, welches die Quart genannt wird, nemlich die Städte und Aemter Rotenburg, Wanfried,

*) Engelhard Erdbeschreibung der hess. Lande, S. 314. 324. 559. 841. Ledderhose Beyträge zum Kirchenstaat. S. 221, 224. 246. 344.

fried, Sontra, Eschwege, Witzenhausen, Amt Ludwigstein, Gericht Bilstein, Vogtey Germerode, Herrschaft Pleße, Amt Neuengleichen, und den hessischen Antheil von Trefurt †). Hierzu kam durch den Vergleich (1648) die Niedergrafschaft Catzenelnbogen (mit Ausschluß des Amts Braubach und Kirchspiels Catzenelnbogen, welche Darmstädtisch blieben). In diesen Besitzthümern hat der Landgraf von Rotenburg zwar nicht die Landeshoheit, sondern diese, das Ius episcopale, die Münze, Verfassung der Landesordnungen, Recht der Einquartirung, das Ausschreiben und Halten des Landtages, auch mit Rotenburgischen Untersassen, nebst den Reichs- Kreis- Landund Fräulein- und Trankstеuren, sind dem regierenden Casselschen Hause vorbehalten, welchem auch die Rotenburgischen Unterthanen huldigen müssen. Die übrigen Einkünfte, und darunter die Nutzung der Bergwerke in der Niedergrafschaft, genießt das Haupt der Rotenburgischen Linie, giebt aber jedem nachgebornen und abgefundenen Prinzen seines Hauses wenigstens 3000 Thaler jährlich. Er hat ferner die Concession der Zünfte und Jahrmärkte, Aufnahme der Juden in der Niedergrafschaft, auch die Verleihung der wirklich in derselben liegenden Lehne. In der Niederhessischen Quart hat der Rotenburgische Landgraf nur die Hälfte der Bergwerksnutzungen: das Kohlenbergwerk am Meisner hat aber das regierende Haus allein. Die Gerichtsbarkeit, sowohl bürgerliche als peinliche, hat Rotenburg in seinem Bezirk, es kann aber von den Rotenburgischen Gerichten in Niederhessen an die Regierung zu Cassel appellirt

†) *Meier* Corp. Iur. Apanagii, p. 65. Engelhard a. a. O. p. 27. 264. 265.

lirt werden, wenn die Summe über 200 Cammergulden ist, in der Niedergrafschaft ist aber die Appellationssumme 350 Frankfurter Gulden. Des Patronatsrechts über die Evangelischen Pfarren in der Niedergrafschaft hat sich Rotenburg begeben: in der Niederhessischen Quart hat es aber viele Pfarren zu vergeben *).

Beschäftigungen des Volks.

I. Landwirthschaft.

a. Ackerbau. Dieser ist die Beschäftigung des grösten Theils der Nation, und vorzüglich des Bauerstandes. Der hessische Bauer hat seine Besitzungen nicht als völliges Eigenthum, sondern durch Landsiedelleihen. Diese Leihen sind entweder Temporalleihen und eigentlich Verpachtungen auf gewisse Jahre, auch wohl auf das Leben gewisser Personen, wiewohl doch gewöhnlich dem Besitzer die Vorpacht pflegt versichert zu werden, auch der Besitz unter vorigem Zins. Andere Landsiedelleihen sind erblich, und werden gegen gewisse bestimmte Abgaben oder Leistungen verliehen. In Oberhessen, auch im Schaumburgischen, hat man Leibeigene oder eigenbehörige Bauern; doch ist die Leibeigenschaft

*) Regenspurger Vertrag 1654. §. zum andern. Abschied von 1656. §. zum fünften ꝛc. Abschied von 1628. §. ferner ist abgeredt ꝛc. Regenspurger Vertrag 1655. § 5. 8. Ledderhose Beyträge zur Beschreibung des Kirchenstaats der Hess. Casselschen Lande, S. 277.

schaft in Oberhessen sehr leidlich *). Im Schaumburgischen sind Vollmeyer (die einen volltommenen Meyerhof unter sich haben); Halbmeyer (die einen halben besitzen); Großköther (die ein Viertel haben); Kleinköther (die weniger als ein Viertel besitzen); Brinksitzer (die nur ein Häuschen und Garten haben) **). Der Gutsherr hat aus zulänglichen Ursachen das Abmeyerungsrecht, darf aber die Stätte nicht an sich ziehen: kein Meyer darf zwo Stätten zugleich besitzen.

Im Hanauischen werden die Landsiedelgüter gemeiniglich ohne Leihbriefe besessen, manche sind auch völliges Eigenthum; bey andern ist der Lehnherr berechtiget, auch ohne rechtmäßige Ursachen, seinem Landsiedel das Gut zu nehmen, nur muß er ihm seine Besserung zahlen, und das Gut ein Jahr lang durch seine eignen Leute bestellen lassen, ehe er es an einem andern verleihen kann †).

Jeder Landsiedel oder Meyer ist zum Dienst verpflichtet; der Leibeigene zu ungemessenen; der freye Meyer zu den in seinen Leihbriefen, oder durch die Gewohnheit bestimmten. Im Schaumburgischen dient der Vollmeyer zween Tage mit den Gespann, der Halbmeyer einen, die Groß- und Kleinköther zween oder einen Tag mit der Hand ††).

b. Bie-

---

*) Lennep von der Leyhe zu Landsiedelrecht, p. 123 u. f. 339. 783.

**) Ebend. p. 302.

†) *Eiusd.* Codex probationum (Unterschied des Hanauischen Landbrauchs) p. 23.

††) Lennep von der Leyhe zu Landsiedelrecht, S. 483 f.

b. Die Bienenzucht. Ist zu den Bedürfnissen des Landes ohngefähr hinreichend.

c. Der Seidenbau. Ist von keiner Bedeutung. Zu Lehrhof bey Hanau ist auf herrschaftliche Kosten eine starke Seidenzucht.

Des Weinbaues und der Fischerey ist schon oben gedacht worden.

II. Stadtnahrung.

a. Handwerke und Profeßionen. Die in andern teutschen Ländern gewöhnlichen sind auch hier anzutreffen. Es zeichnen sich aber aus die Lohgerber, welche vorzüglich im Catzenelnbogischen vortreffliches Sohlleder machen.

b. Manufakturen und Fabriken. Im Schmalkaldischen sind Eisenfabriken, auch sind die Exterschen im Schaumburgischen. Im Schwarzenfelsischen sind Blaufarben- Glas- und Spiegelfabriken. Auch zu Carlshafen ist eine Blaufarbenfabrike. Man schätzt die Anzahl der Arbeiter und Bedienten bey den Hessencasselschen Bergwerken und den damit in Verbindung stehenden Anstalten auf mehr als 1700. In Cassel ist die Ahnesorgische Cattundruckerey Manufaktur. Auch ist dort eine Salmiakfabrik *). Die wichtigste Manufaktur im Hessencasselschen ist die von Leinwand und Garn. Um die Fulde und Werre macht man jährlich ohngefähr 130 Millionen Ellen grobe Leinwand; um die Die-

mel,

*) Hrn. Hfr. Jung System der Staatswirthschaft, p. 570.

mel, Eder und Schwalm wird Garn in großer Menge gesponnen *). Im Hanauischen wird auch Seide gewonnen. Die zu Großallmerode verfertigten und auch außer Europa verschickten Schmelztiegel, Spielkugeln ꝛc. sollen jährlich 60000 Thaler einbringen. Eine Tobackspfeifenfabrik beschäftigt 30 Arbeiter, jährlich werden 1 Million 123200 Stück davon verfertiget **). Bey Alten-Münden ist eine ziemlich beträchtliche Glashütte. Außer diesen sind viele Pottaschesiedereyen im Lande. Im Hanauischen sind beträchtliche Manufakturen in Seide, Wolle und Baumwolle. Auch sind im Hessencasselschen Barchent- Tamis- Plüsch- Karten- Gewehr- Rauch- und Schnupftobacks- Gold- Silber- und Farbenfabrikanten; auch wird sogenanntes Steingut gemacht. An den verschiedenen Flüssen sind viele Mahl- Papier- Oel- und andre Mühlen.

c. Bierbrauen. Durch den vermehrten Gebrauch des Weins und des schädlichen Brantweins, hat das Bier an Menge und Güte sehr verloren.

d. Brantweinbrennen. Ohngeachtet der Verbote der Landgrafen Philipp, Moritz und Wilhelm VI. und IX. und des unverkennbaren Nachtheils für die Kräfte des Geistes und des Körpers, ist der Brantwein bey vielen fast ein Bedürfniß geworden.

Man

*) Hüpeden vom Flachsbau, Garnspinnen, der Leinweberey und Linnenhandel in Hessen. (Schlözers Staatsanzeigen 4r B. 43. Stück, S. 332 f.)

**) Gatterers Technologisches Magazin in der Beschreibung von Großallmerode.

Man rechnet über 600 Blasen im Lande, auf welchen Brantwein gebrannt wird, wozu 6800 Maltern Korn verwandt werden. Dem Adel ist das Brantweinbrennen zwar zum eignen Gebrauch, aber nicht zum Verkauf erlaubt *). Auch darf überall ohne Concession niemand Brantwein brennen oder schenken **).

e. Handel. Der Linnenhandel ist die beträchtlichste Quelle des Reichsthums für Hessen, auch der Garnhandel ist von Wichtigkeit. Man rechnet den Ertrag von beiden auf zwo Millionen Thaler, freylich mit der durch die Zeitumstände bewirkten Ab- und Zunahme †). Nachtheilig für das Ganze aber ist 1) daß es um die Edder, Diemel und Schwalm wenig Weber giebt, aber destomehr Spinner, welche für auswärtige Rechnung arbeiten, 2) daß der größte Theil der Leinwand ungebleicht ausgeführt wird, indem blos in Witzenhausen und Hersfeld gebleicht wird; obgleich viele hessische Wasser zur Bleiche geschickt sind, besonders ein Bach bey Cammerbach im Klostergericht Germerode ††).

Der Eisen- und Stahlhandel ist sehr beträchtlich. Man ist zwar genöthiget, zu den Bedürfnissen

---

*) Trankſteuerordnung von 1736. §. 2.

**) Grebenordn. v. 1739. §. 37. Hüpeden Berechnung über den Schaden des Branteweins. (Schlözers Staatsanzeigen, XV. 57. p. 92 u. f.

†) Hüpeden vom Linnenhandel in Hessen. (Schlözer Staatsanzeigen, XLI. 3 u. f.)

††) Schlözer a. a. O. XI. 43. 34. p. 347.

nissen des Landes in einigen Gegenden noch auswärtiges Eisen und Stahl einführen zu lassen: doch gehet auch eine beträchtliche Menge Stahl und Eisenwaaren, auch Smalte, Kupfer, Meßing, nach Ober- und Niederteutschland und Holland. Die Eisen- und Stahlwaaren aber auch nach Polen, Rußland, Spanien, Frankreich, Italien. Die Schmelztiegel, Spieltugeln, Tobackspfeifen gewähren gleichfalls keine geringe Ausfuhr. Auf der Fulde gehen nach Münden auf Bremen Eisenwaaren, Kupfer, Flachs, Hanf, Leinwand, Pottasche; und Bremerwaaren kommen ins Heßische zurück. Diese lezteren gehen auf der Werre durchs Heßische und Thüringische.

In guten Jahren gehet Getreide von aller Art in beträchtlicher Menge in die benachbarten Länder. Auch wird viel Vieh, Toback, Wachs und Holz ausgeführt.

Der Transithandel von Frankfurt nach Hamburg, Bremen und Sachsen, und von daher zurück, ist für Hessen von beträchtlichem Nutzen.

Von mineralischem Wasser gehen einige tausend Krüge auswärts.

Hessen-Casselsche Rangbestimmung.

General Feldmarschall.
General der Infanterie und Cavallerie *).

Erste Classe.

Generallieutenant, wirklicher Geheimer Staatsminister, Oberhofmarschall, Obercammerherr, itziger Oberhofmeister der Frau Landgräfin **), itziger Erbmarschall. Die Aebtißin des Stifts Wallenstein zu Homberg.

Zweite Classe.

Generalmajor, charakterisirter Geheimer Rath, Präsident, Canzler, Vicepräsident, Vicecanzler, Director bey höheren Collegiis, wenn ihnen kein höherer Rang beygelegt ist, Prorector der Universität Marburg und Rinteln, Obervorsteher der adlichen Stifter †), Samthofrichter, Oberstallmeister, Oberjägermeister, Obercämmerer, Oberschenk, Erbcämmerer, Erbschenk, Erbküchenmeister, Director des Stifts Wallenstein zu Homberg.

Dritte

---

*) Unter Landgraf Carl war die erste Charge besetzt und stehet, so wie auch die zweite, in der Rangordnung von 1710. Generals der Infanterie waren unter Friederich II.

**) In Carls Rangordnung von 1699. stehet der Oberhofmeister zwischen dem Generallieutenant und Generalmajor.

†) Die sämtlichen Obervorsteher hatten Obristen Rang. 1785. ward aber den Obervorsteher der adlichen Stifter Generalmajors Rang beygelegt.

Dritte Classe.

Oberappellationsrath, Geheimer Regierungsrath, Geheimer Kriegsrath, Landjägermeister, Hofjägermeister, Oberfalkonniermeister, Oberhofmeister.

Vierte Classe.

Obrister, Cammerherr, Oberamtmann und Landdrost von Adel, Obervorsteher der Samthospitalien, Vicecanzler der Universitäten, Geheimer Legationsrath, Regierungsrath, Geheimer Cammerrath, Revisionsrath, Samthofgerichtsrath, Vice-Oberstallmeister, Hofmeister bey dem Erb- und andern Prinzen, Oberforstmeister, Landrath, Superintendent zu Cassel, Geheimer Justizrath, Conventualin im Stift Wallenstein zu Homberg.

Fünfte Classe.

Obristlieutenant, Cammerjunker, Kriegsrath, Obercammerrath, Cammerrath, Stallmeister von Adel, Forstmeister von Adel, adliche Steuer-Obereinnehmer, Hofgerichtsräthe in Cassel, wahrscheinlich auch in Hanau.

Sechste Classe.

Major, Legationsrath, Bergrath, titular Regierungs- und Kriegsrath, Geheimer Kriegssecretarius, Geheimer Landsecretarius, Lehnssecretarius, *Professores ordinarii* der Theologie und der Rechtsgelahrheit, geistliche Consistorialräthe, andere Superintendenten (außer dem zu Cassel).

Siebente Classe,

Erste Abtheilung,

Rittmeister, Hauptmann, Steuerrath, Forstrath, Hofrath, Canzleyrath, Justizrath, Commißionsrath, Rath, *Assessor cum Voto* bey höheren Collegiis, wirklicher Leibmedicus, *Professores ordinarii* der Medicin und Philosophie, *Advocatus Principis*, *Advocatus Fisci*, Ober-Kriegscommißarius, Hofjunker, Jagdjunker.

Zweite Abtheilung, welche den Rang nach denen in der ersten Abtheilung hat.

Ober-Appellations- Revisions Regierungs- Samthofgerichts- Kriegs- Consistorial Secretarii, Geheimer Hofarchivarius, Regierungsarchivarius, Bibliothekarius der Fürstlichen Bibliothek, Kriegscommissarius, Decanus zu Cassel, geistliche Inspectores, Oberschultheis, Oberauditeur.

Achte Classe.

Assessores sine voto bey höheren Collegiis, Lieutenant, Stallmeister nicht von Adel, Cammersecretarius, Secretarii bey der Französischen Commißion, bey dem Bergwerksdepartement und Steuercollegio, Archivarius (außer denen am Hofarchiv und bey den Regierungen), Amtmann, Oberrentmeister, Rector des Lycei in Cassel, Reservatcommissarius, Kriegszahlmeister, Bürgermeister zu Cassel, Marburg, Rinteln Hofprediger und andere Prediger zu Cassel, Marburg und Rinteln, Metropolitan auf dem Lande, Procurator Fisci, Ober-Postcommissarius, Ober-Postmeister, Doctor.

Neunte Classe.

Erste Abtheilung.

Assessor am peinlichen Gericht, gelehrter Scabinus, Regierungsadvocat und Procurator, Registrator bey den Collegiis, Küchenmeister, Pagenhofmeister.

Zweite Abtheilung.

Rentmeister, Amtsschultheiß, Amtsvogt, Hofmedicus, Garnisons- und Feldmedicus, Feldprediger, Prediger in kleinen Städten und auf dem Lande *), der zweite Lehrer des Casselschen Lycei, der erste und zweite Lehrer bey den Gymnasiis und Pädagogiis zu Marburg, Hersfeld und Schmalkalden, Rector an den Schulen in andern Städten, Burggrav, Gegenschreiber, Secretarien (außer den schon oben angeführten), Cabinetscaßirer, Forstverwalter.

Zehnte Classe.

Erste Abtheilung.

Licentiat, Advocat bey den Untergerichten, Gerichtshalter und Justitiarius, Buchhalter bey der Cammer, wie auch bey dem Kriegszahlamt, Leibchirurgus, Cammerdiener bey dem regierenden Landgrafen, Landgräfin, und deren Prinzen, Baumeister, Bereuter, Pageninformator.

Zweite

*) Unter Predigern auf dem Lande hat der Senior den ersten Platz, dann folgen die, welche die Magisterwürde erhalten haben, und ferner die übrigen nach dem Alter.

Zweite Abtheilung.

Oberförster, Conrector an den Schulen auf dem Lande, Lichtkämmerer, Mundschenk, Hausconditor, Hausküchenschreiber, Backschreiber, Cammerdiener bey andern Prinzen und Prinzeßinnen, Forstschreiber, Jagdschreiber, Bauschreiber, Generalfruchtschreiber, Rentschreiber, Hofapotheker.

Eilfte Classe.

Bürgermeister in den Landstädten, Rathsschöpfen zu Cassel, Marburg, Rinteln, Stadtsecretarien in Cassel, Marburg, Rinteln, Land- und peinlichen Gerichtsactuarii, Canzellisten oder Scribenten bey den Collegiis, Mundkoch, Postmeister, reitender Förster, Zollverwalter, Accisschreiber und Licenterheber zu Cassel, Marburg und Schmalkalden.

Zwölfte Classe.

Erste Abtheilung.

Rathsschöpf in den Landstädten, Stadtschreiber und Actuarius daselbst, Accisschreiber und Fruchtschreiber auf dem Lande, Contributions Einnehmer, Postverwalter.

Zweite Abtheilung.

Posthalter, Landbereuter, Zollbereuter, gehender Förster.

Staats-

Staatsrecht

von

Hessen-Darmstadt

insbesondere.

Staatsrecht von Hessen-Darmstadt insbesondere.

A.

Paßivlehne des regierenden Landgrafen.

Das Darmstädtische Haus trägt zur Lehn:

von Chur-Mainz:

1. Das Schloß Auerberg und Dorf Auerbach. Mit beiden ward Graf Johann von Catzenelnbogen vom Churfürsten Conrad von Mainz belehnt (1420). Es waren beide aber lange vorher Catzenelnbogisch *). Mit der Grafschaft kam es an Hessen. Beide liegen im Amte Zwingenberg, das Schloß ist aber verwüstet.

2. Pfungstadt. Mit diesem Dorf hat es eben die Bewandniß, als mit den beiden vorhergehenden Oertern.

3. Grünberg. Eine sehr alte Stadt, wird schon in dem Lehnrevers der Landgräfin Sophia (1263) als ein Mainzisches Lehn angeführt **).

4. Das

*) Wencks Catzenelnbogisches Urkundenbuch Nr. CCCXIII. p. 96. 146. 186. 193. 229.

**) *Estor* Orig. Iur. publ. Hass. p. 153.

4. Das Schloß Zwingenberg. Dieses ward vom Grafen Wilhelm von Catzenelnbogen an Churmainz 1312. zu Lehn aufgetragen **). Das Schloß ist gänzlich zerstört, bleibt aber doch im Lehnbriefe.

5. Das Schloß Bickenbach. War ein altes Mainzisches Lehn der Herren von Bickenbach, von welchen es an die Schenken nachmahlige Grafen von Erbach kam. Diesen als Theilnehmern der Pfälzischen Fehde, bey der Achtserklärung des Churfürsten Philipps, entriß es der hessische Landgraf Wilhelm II., und behielt es im Vergleich (1510) gegen einen an die Erbachischen Töchter bezahlte Summe Geldes *).

6. Die Gerechtigkeit zu Alsbach. Alsbach liegt im Amte Zwingenberg.

7. Den Zehnten zu Gernsheim. Stadt, Amt und Zoll zu Gernsheim ward (1465) an Catzenelnbogen vom Churfürsten Adolph zu Mainz verpfändet †), von welchem es an Hessen gekommen ist.

Von Chur-Trier:

1. Der Salmenfang bey Braubach. Churfürst Johann von Trier, und Graf Philipp von Catzenelnbogen verglichen sich (1478), über den gemeinschaftlichen Genuß des Salmenfanges bey Braubach. Wie Catzenelnbogen an Hessen kam, nahm dieses seinem Antheil von Trier zur Lehn ††).

2. Ein

**) *Gudenus* Cod. Dipl. T. III. p. 72.
*) Wenck Heß. Landesgeschichte 1r Th. p. 424. 630 f.
†) Wenck a. a. O. p. 527. ††) Ebend. p. 253.

2. Ein Viertheil bey Ober-Roßbach. Eine alte kleine Stadt in der Nachbarschaft Friedbergs. Darmstadt hat den Trierschen Antheil daran durch einen Vergleich an sich gebracht *).

Von Chur-Pfalz:

1. Lichtenberg, Biberau, Husen. Dieses Schloß besaßen die Grafen von Catzenelnbogen schon 1295. als ein Lehn von Churpfalz †). 1398. belehnte Churfürst Rupert den Grafen Eberhard mit dem Schlosse Lichtenberg, mit Mannen, Burgmannen und Marken, und den Dörfern Biberau und Husen, und andern Dörfern und Gerichten.

2. Braubach, Schloß und Stadt. War Eppensteinisch, und ward an Pfalz zu Lehn aufgetragen. Gottfried von Eppenstein verschafte der Stadt vom Kaiser Rudolph (1276) die Rechte freyer Reichsstädte. Mit Eppensteinischer Bewilligung kam Braubach an Catzenelnbogen, welches auch die Belehnung von Pfalz (1293) darüber erhielt **).

3. Burglehn zu Oppenheim. Kaiser Rudolph I. ertheilte dem Catzenelnbogischen Grafen Eberhard (1276) das Burglehn zu Oppenheim. Kaiser Rupert verpfändete Oppenheim 1402. an seinen Sohn Pfalzgraf Ludwig, wodurch Catzen-

*) Winckelmann Beschreibung von Hessen, p. 185.

†) Wenck Catzenelnbogisches Urkunden Buch, Nr. XCIV. p. 63. CCLXXXI. p. 209.

**) Wenck a. a. O. p. 58. Landesgeschichte 1r Th. p. 351.

Catzenelnbogen, und nachher Hessen wegen Oppenheim Pfälzischer Lehnsmann ward †.

4. Homburg vor der Höhe, Schloß und Stadt. Die Herren von Eppenstein waren im Besitz, und trugen es dem Churfürsten von Pfalz (1334) zu Lehn auf. Gottfried X. verkaufte Homburg (1486) an Hanau. Diesem, als einem Pfälzischen Vasallen, entriß es Wilhelm II. bey der Pfälzischen Achtserklärung, und behielt es durch einen Vergleich (1521) gegen eine Summe Geldes *). Wie Hanau (1487) zuerst die Pfälzische Belehnung erhielt, ward es zugleich belehnt mit

5. dem Dorf Seulberg, im Amte Homberg vor der Höhe.

6. Götzenhain (Gottesheim im Amt Buchsweiler).

7. Oberstetten, im Amte Homberg vor der Höhe.

8. Niederstetten,

9. Dornholzhausen,

10. Köppern, im Amte Homberg vor der Höhe.

11. Dem Hofiggericht (Hofgericht) zu Ober-Erlebach.

12. Der Gerechtigkeit auf allen Hausegesessen (Hauseigenthümern) zu Ober-Eßbach. Dieses liegt in der Grafschaft Hanau, eine Stunde von Homburg an der Höhe.

13. Der Schäferey, dazu dem Schutz und einem Theil der Beede (Contribution) zu Bomers-

mers-

---

†) Wenck Catzenelnb. Urkundenbuch Nr. LXIII. p. 43. Landesgeschichte 1r Th. p. 343.

*) Wenck Landesgesch. 1r Th. p. 398. 399. 628. 629.

mersheim. (Bomersheim liegt im Mainzischen Amt Ursel zwo Stunden von Königstein).

14. Der Gerechtigkeit zu Hedderheim. (Hedderheim liegt im Mainzischen Amt Höchst, eine Stunde von Frankfurt).

15. Dem Walde, die Höhe genannt.

Vom Stifte Wirzburg:

1. Darmstadt.
2. Bessungen.
3. Clappach.
4. Eschollbrücken. Die Grafschaft Bessungen, wozu Darmstadt und die andern Oerter gehörten, verlieh Kaiser Henrich II. dem Bischof Henrich von Wirzburg (1013). Von den Bischöfen zu Wirzburg wurden die Grafen von Catzenelnbogen damit belehnt. Graf Wilhelm erhielt (1330) vom Kaiser Ludwig die Erlaubniß, Darmstadt zur Stadt zu machen und zu befestigen, und das Verhältniß zwischen Bessungen und Darmstadt veränderte sich. Das Dorf Clappach ist ausgegangen *). Eschollbrücken liegt im Amte Darmstadt.
5. Einen Theil von Grebenhausen. Die Herren von Heusenstamm besaßen Grebenhausen als ein Wirzburgisches Lehn. Erst (1658) kaufte es Landgraf Georg II. **).

Vom

*) Wenck Catzenelnbogisches Urkundenbuch Nr. III. p. 5. CLXXXVIII. p. 126. Landesgeschichte 1. Th. p. 31.

**) Wenck Landesgeschichte 1. Th. S. 515. 649.

Vom Stift Fulda:

1. Roßdorf, im Amt Lichtenberg.
2. Gundernhausen, auch im Amte Lichtenberg. Beyde waren schon (1257) alte Fuldische Lehen der Grafen von Catzenelnbogen *.
3. Arheilgen, im Amte Darmstadt. Schon 1257 hatten die Grafen von Catzenelnbogen Antheil an Arheilgen. Sie kauften nachher den Antheil der Grosschlage und Grafen von Sayn (1427. 1437). Wann es ein Fuldisches Lehn geworden, weiß ich nicht †).
4. Maßenheim und Adolfs von Nassau Güter. Maßenheim liegt im Darmstädtischen Amte Wallau.
5. Nidda, Burg, Stadt und ganze Grafschaft. Nidda gehörte, als Fuldisches Lehn, den Grafen von Ziegenhain, und kam nach deren Abgang, an Hessen ††).
6. Die Fuldische Mark. Landgraf Ludwig zu Marburg kaufte sie von dem Hause Nassau **). Gegenwärtig macht sie das Amt Bingenheim in der Wetterau aus.
7. Staufenberg, Burg und Stadt. Kam durch den Abgang der Grafen von Ziegenhain an Hessen *†).

8. Sturm-

---

*) Wenck Catzenelnb. Urkundenbuch Nr. XXIX. p. 25.

†) Wenck a. a. O. Nr. XXVII. p. 24. Landesgeschichte 1. Th. S. 513. 514.

††) *Estor* Elementa Iuris publ. Hass. p. 169.

**) *Estor* Elem. Iur. publ. Hass. hodierni, p. 20.

*†) Winckelmann Beschreibung von Hessen, S. 215.

8. Sturmfels. Ist das itzige Amt Sternfels im Oberfürstenthum.

9. Vogtey Grainfeld und Burckards. Sind itzt Gerichte, wovon jenes 4, dieses 10 Oerter begreift: Beide waren Theile der Grafschaft Nidda.

10. Echzel halb. War ein Theil der Fuldischen Mark.

11. Der Hof zu Bingenheim oben an der Kirch.

Vom Ritterstift St. Ferrutius zu Bleidenstadt.

1. Wallau, ist ein Amt im Catzenelnbogischen.

2. Der Kirchensatz zu Breckenhausen, (vielleicht das itzige Breckenheim im Amt Wallau). Philipp von Cronbergk verkaufte 1445. Wallau Philipp Grafen von Catzenelnbogen.

3. Das Schloß zu Catzenelnbogen mit allen darzu gehörigen Dörfern *).

B. Activlehne des Hessen-Darmstädtischen Hauses.

Vermöge des brüderlichen Vergleichs zwischen den Landgrafen Wilhelm und Ludwig (1567) fielen diesem die Wetterauischen und Westerwaldischen Grafen zu belehnen anheim, und, außer dem in seinem Landestheil angesessenen Adel, der Wetterauische, nach dem Vogelsberge und Westerwalde gelegene. Ludwigs Antheil mit seinen Lehnschaften kam in der Folge an die Darmstädtische Linie.

Noch

*) Wencks Hess. Landesgeschichte 1. Th. S. 195. 196. Catzenelnb. Urkundenbuch Nr. CCCXXXVI. p. 249.

Noch empfangen folgende Herren des hohen Adels Lehne von Hessen-Darmstadt:

a. die Grafen von Witgenstein.

Adliche Familien, welche außer den gemeinschaftlichen Erbämtern, von Darmstadt Lehen empfangen, sind 51.

Die Lehnsachen besorgt der Lehenhof, der aus einem Lehnprobst, einigen Lehnräthen und den nöthigen Subalternen besteht.

Als Graf von Hanau-Lichtenberg hat Darmstadt die Oberlehensherrlichkeit über die Vasallen, Heimfall der Lehen nach dem Lehensrecht; aber nur geborne französische Unterthanen konnten die Lehn erlangen *). Die Anzahl der Hanau-Lichtenbergischen Vasallen beläuft sich auf 41.

Hofstatt.

Die eigentliche Residenz ist Darmstadt, obgleich Pirmasens eine lange Zeit zum Aufenthalt des Landgrafen gedient hat.

Der Darmstädtische Hofstaat stehet unter einem Oberhofmarschall, Hofmarschall und Oberschenken; die beyden erstern machen das Hofmarschallamt aus: dieses hat die Gerichtsbarkeit über den Hofstaat, doch mit Appellation an das Ober-Appellationsgericht. Cammerherren, Cammerjunker, Stall- Jagd- Küchen- und Hofbedienten, eine gut besetzte Capelle, sind vorhanden. Dem Hofstaat der regierenden Landgräfin stehet eine Oberhofmeisterin vor.

*) Betrachtungen über die französische Revolution ꝛc. im Journal von und für Teutschland 1792. 4. u. 5s Stück. S. 371.

Verwaltung der Regierung.

Das Geheime Ministerium hat die Oberaufsicht über das ganze Land. Es besteht gegenwärtig aus drey Ministers. Ihm ist die Geheime Canzley und geheimes Archiv untergeordnet. Bey wichtigen oder bedenklichen Fällen werden wohl Gutachten von der Regierung zu Darmstadt gefordert.

Die beiden Regierungen zu Darmstadt und Giessen besorgen die gewöhnlichen Landessachen. In der Darmstädtischen Regierung haben in Landesregierungssachen drey Oberappellationsräthe Sitz und Stimme.

Zu Buchsweiler war eine Regierung für die Grafschaft Hanau Lichtenberg. Diese ward, vor den Zeiten der Französischen Revolution, von dem Landgrafen nach Willkühr ernannt, nur mußte sie aus gebornen französischen Unterthanen bestehen; sowohl in Civil- als Criminalsachen gieng die Appellation an das königliche Conseil zu Colmar. Der Regierung waren die Aemter untergeordnet, aber alle dabey angestellte Bedienten mußten der katholischen Religion zugethan seyn *). Nach der französischen Revolution ist die Regierung nach Pirmasens verlegt, unter welcher aber itzt nur die drey Reichsämter stehen. Das Amt Schafheim ist aber einstweilen unter die Darmstädtischen Collegia gezogen. Zu Darmstadt ist das Geheime Cabinet für die Hanau-Lichtenbergischen Sachen unter einem Minister.

*) Betrachtungen über die französische Revolution in Rücksicht auf die Grafschaft Hanau-Lichtenberg, in Hrn. von Bibra Journal von und für Teutschland 1792. 4. u. 5s Stück. S. 367 u. f.

Für die Verbesserung des Ackerbaues, der Viehzucht, Anpflanzung nützlicher Gehölze, gute Haushaltung mit den Gemeinde Einkünften, kurz für die ganze Landesökonomieverbesserung sorget die Landesökonomiedeputation zu Darmstadt.

Landstände.

Die Hessendarmstädtischen Landstände, mit Ausschluß des Hanau-Lichtenbergischen, sind Prälaten, Ritterschaft und Städte.

I. Die Prälaten.

a. Der teutsche Ordenscomthur zu Schiffenberg. Ehedem ist der Comthur auf dem Landtage erschienen *), ob er gleich itzt bey Zwistigkeiten wegen des Verhältnisses des Landgrafen und der Commende sich demselben entziehet.

b. Die Universität Gießen.

II. Die Ritterschaft.

Bestehet, wie im Casselschen, aus Altadlichen, und zwar eingebornen oder gesetzmäßig recipirten. Sie wird nach den drey Strömen abgetheilt, der Lahn, Eder und Schwalm, oder auch Edder, Ohm und Lumda. Das Catzenelnbogische hat keinen Landständischen Adel.

III.

*) Beurkundete Nachricht von dem Teutschordenshaus und Commende Schiffenberg, 1r Th. Beyl. 100. S. 95.

III. Die Städte.

Im Darmstädischen sind 26 größere und kleinere Städte und etwa 25 Flecken. Von jenen ist Umstadt gemeinschaftlich mit Churpfalz, von diesen Epstein mit Churmainz, Ems mit Nassau-Dillenburg, Kürnbach mit Würtemberg. Im Hanau-Lichtenbergischen sind zwo Städte, Pirmasens unter teutscher und Buchsweiler unter französischer Hoheit, und etwa 14 Flecken.

Im Darmstädtischen werden itzt nur engere Landtags-Congresse gehalten, auf welchen der Erbmarschall, so wie im Casselschen, das Directorium hat. Die Universität Gießen sendet gewöhnlich zween Deputirte, den Canzler und noch einen Professor. Die Ritterschaft wählt Deputirte von jedem Strom in willkührlicher Zahl. Die Städte Darmstadt und Gießen senden jede zween Deputirte zum Landtage. In Privativ Catzenelnbogischen Sachen hat Darmstadt den Vortrag, in Privativ Oberhessischen aber Gießen. Auf diese beiden Städte folgen nach dem Herkommen Butzbach, Alsfeld, Grünberg.

Der Ort des Landtags ist nicht gewiß bestimmt; in neuern Zeiten ist es gewöhnlich Butzbach oder Gießen.

Religionsverfassung im Hessendarmstädtischen.

Die Evangelischlutherische Religion ist die herrschende im Hessen-Darmstädtischen. Die geistliche Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht haben zwey Consistoria, eins zu Darmstadt, welches einen Minister zum Director, und zween Regierungsräthe, (nicht aber wie im Casselschen die ganze Regierung,) zu weltlichen

lichen Beysitzern hat, und aus 5 geistlichen Räthen (unter welchen der Oberhofprediger und der Superintendent sind), bestehet, welche zugleich das Definitorium ausmachen. Das andere Consistorium ist zu Gießen hat mit der Regierung einen Director, auch nur 2 Regierungsräthe, zu weltlichen Beysitzern, sonst 3 geistliche Räthe, welche Superintendenten und Professoren sind. Den Superintendenten sind Inspectoren nachgeordnet (diesen Namen hat man für die ehemalige unschickliche Benennung von Metropolitanen eingeführt); dem zu Darmstadt neun, dem Gießenschen sechs, dem von der sogenannten Marburger Diöces fünf, dem von der Alsfeldischen drey. Die Inspectoren halten die Pastoralconvente, und wohnen den Amtskirchenconventen bey. Außer den Superintendenten und Inspectoren beläuft sich die Anzahl der Evangelischlutherischen Prediger auf 208.

Im Hanau-Lichtenbergischen verwaltet die Regierung und blos weltliche Räthe alle Kirchensachen *). 62 daselbst vorhandene Lutherische Prediger stehen unter 2 Inspectoren und 7 Specialen, und diese sämtlich unter einem Superintendenten.

Die Reformirten haben die freye Religionsübung zu Darmstadt, Waldorf und Homburg. Die Landgrafen von der Homburgischen Linie sind reformirt. Zu Gießen ist katholischer Gottesdienst, und im Hanau-Lichtenbergischen an vielen Orten.

Juden

*) Betrachtungen über die französische Revolution ꝛc. im Journal von u. für Teutschland 1792. 4. u. 5s St. S. 371. S. Hess. Darmst. Staatskalender 1792. S. 243.

Juden sind in der Obergrafschaft etwa 300 Familien, und im Oberfürstenthum etwa 200 Familien. In der Obergrafschaft haben sie ein Regierungsmitglied zum beständigen Commißarius, und daher hören daselbst die Landtage auf. Im Oberfürstenthum wird aber noch gemeiniglich, doch nicht nothwendig, alle drey Jahre ein Landtag gehalten. In Ceremonial- und Personalsachen entscheidet der Landrabbiner, und zwar im Oberfürstenthum der Rabbiner zu Friedberg, in der Obergrafschaft der Rabbiner zu Frankfurt, der aber zu Darmstadt einen Vicarius hat.

Ein Jude, der aufgenommen werden will, muß 600 Gulden haben. Jüdische Heirathen vor der Majorennität sind nicht erlaubt.

Wissenschaften.

Viele Landgrafen von der Darmstädtischen Linie sind sowohl selbst gelehrt, als auch Beförderer der Wissenschaften gewesen.

Unter den öffentlichen Anstalten zur Ausbreitung mannigfaltiger Kenntnisse zeichnet sich die Universität Gießen aus. Hier errichtete Landgraf Ludwig (1605) ein Gymnasium, und (1607), nach erlangten Kaiserlichen Privilegien, eine Universität. Als Darmstadt in der mit Cassel streitigen Marburgischen Successionssache zu Wien obgesiegt hatte, und Marburg unter Darmstädtische Hoheit kam, ward die Universität (1625) von Gießen nach Marburg verlegt, gieng aber (1650) nach Gießen zurück.

Die Universität Gießen hat, größtentheils ähnliche Privilegia mit der Universität Marburg. Der Rector wird nach Ordnung der Facultäten gewählt:

doch

doch wird bisweilen eine Ausnahme gemacht. Zu den vier Facultäten kam 1777. die Oekonomische als die fünfte, welche aber als besondere Facultät nicht mehr vorhanden ist.

Der Canzler oder Vicecanzler ist zwar gemeiniglich, aber nicht nothwendig allemahl, ein Rechtsgelehrter, denn Pfaff, ein Theologe, hat das Amt bekleidet. Bey der Universität ist eine Stipendiatenanstalt unter einem Ephorus und Major. Auch ist zu Gießen eine Gesellschaft der Wissenschaften gestiftet worden.

Das Pädagogium zu Gießen stehet unter der Universität. Zu Darmstadt ist ein berühmtes Pädagogium. Zu Buchsweiler ist ein Gymnasium. In andern Städten sind Schulen.

Gesetze und Justizwesen.

Außer den Römischen und teutschen Reichsgesetzen gelten die heßischen Landesordnungen bis auf Philipp des Großmüthigen Tod, und von der Zeit die Verordnungen der Darmstädtischen Landgrafen allein.

Die Untergerichte hat der Adel und die Fürstlichen Beamten. Gießen hatte ehedem ein Stadtgericht, welches aber izt mit dem Amte vereiniget ist. Der Magistrat in Darmstadt hat die erste Instanz in Baustreitigkeiten; in andern Sachen nicht. Von den Untergerichten gehet die Appellation an das Hofgericht, oder die Regierungen; an leztere wenn die Summe 20 Gulden beträgt.

Regierungen sind drey. Zu Darmstadt über die Obergrafschaft Catzenelnbogen, über die Niedergrafschaft, und die Grafschaft Epstein, so weit solche Darmstädtisch sind. Zu Gießen über das Darmstädtische

tische Oberhessen, und das dem Fürstlichen Hause in der Wetterau sonst gehörige. Die Regierung zu Buchsweiler besorgte die Lichtenbergischen Justizsachen. Seit der französischen Revolution ist sie nur auf drey Reichsämter eingeschränkt, und ist einstweilen nach Pirmasens verlegt.

Consistoria sind zu Darmstadt und Gießen und ehedem zu Buchsweiler, izt zu Pirmasens.

Die Universität Gießen übt die Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder durch ihren Rector. Ein außer Gießen delinquirender Student wird der Universität ausgeliefert. Die Universitäts Jurisdiction dauert auch über Abwesende bis nach Verfliessung des dritten Jahrs. Ein bey dem Stadtmagistrat klagender Student ist nicht schuldig, dem Bürger daselbst in reconventione zu antworten *).

Von den Regierungen, Consistorien und Universität Gießen gehet die Appellation an das Oberappellationsgericht zu Darmstadt. Die Appellationssumme ist 200 Gulden F. W.; es sey denn, daß die Sache in erster Instanz an das vorige Gericht gelangt sey. Von der Regierung zu Buchsweiler, giengen vor der französischen Revolution die Appellationen an das Parlament zu Colmar in allen Fällen. Criminalsachen gehören für die beiden peinlichen Gerichte zu Darmstadt und Gießen, welche der Regierung jedes Orts untergeordnet sind.

*) Landgraf Ernst Ludwigs General- und Hauptverordnung 1720. S. 29. 30.

Kriegsstaat.

Der Darmstädtische Kriegsstaat ist nicht stark. Randel *) giebt ihn zu 5000 Mann an. Er besteht

an Cavallerie

aus der Garde du Corps,
den Chevaux-Legers; diese bestehen aus 3 Escad.
einen kleinen Husarencorps von 1 Escadron.

An Infanterie:

aus 4 Regimentern von 2 Bataillons, das Bataillon zu 4, eins auch zu 6 Compagnien, einem Regiment zu 1 Bataillon von 4 Compagnien, einem Landregiment von 10 Compagnien, und einem Artilleriecorps.

Zu Gräfenhausen ist ein Invalidenhaus: die Anzahl aller in und außer dem Invalidenhause zu versorgenden Personen ist 250.

Die Direction des Militärwesens hat das Kriegscollegium unter dem Vorsitz des Landgrafen, welches auch in Justizsachen der Militärpersonen spricht, mit Appellation an das Oberappellationsgericht, wenn die Summe 200 Gulden beträgt.

Münze.

Der Landgraf läßt nach dem Conventionsfuß prägen. Im Handel und Geschäften wird alles nach dem 24 Gulden Fuß berechnet und gezahlt. Zu Besorgung des Münzwesens ist eine Münzdeputation mit den nöthigen Officianten verordnet.

*) Annalen der Staatenkräfte von Europa, S. 45 f.

Ein-

Einkünfte.

Die Hessen-Darmstädtischen Einkünfte werden erhoben: aus den Bergwerken, dem Forstwesen, den Salzwerken, den Fürstlichen Domainen, den Zöllen, dem Wasserregal, der hohen Gerichtsbarkeit, den Landessteuern.

Die sämtlichen Einkünfte schlägt Randel *) zu 1,200,000 Thaler an. Normann zu 1 Million, auch 1,150,000 Rhein. Gulden **).

Die Oberaufsicht auf das Landgräfliche Cameralwesen hat die Rentkammer in Darmstadt, unter einem Präsidenten und vielen Kammerräthen.

Die Generalcasse hängt unmittelbar vom Landsgrafen ab, hat einen Director, Generalcaßierer und andere Bedienten.

Die Schulden-Cassendeputation ist ein von der Kammer unterschiedenes Collegium unter zween Ministers als Chefs und einigen Räthen, welche in kaiserlichen Pflichten stehen. Dahin fließen die Renten aus gewissen Aemtern.

In Buchsweiler war eine Rentkammer, welche einen Director, etliche Kammerräthe und die nöthigen Subalternen hatte. Seit der französischen Revolution ist sie nach Darmstadt verlegt.

Die Waldungen stehen unter dem Oberforstamt und sind in vier Oberforsten abgetheilt, welche unmittelbar unter dem Oberjägermeister stehen, und in 34 Forsten unter Oberförstern und ihren Nachgeord-

---

*) a. a. O.

**) Geogr.-hist. Handbuch, 1. B. 4te Abth. S. 2079.

ordneten. Die beträchtlichsten Waldungen im Darmstädtischen sind: die Harb bey Nidda; die Brandhorst oder der Abtswald im Amte Ulrichstein; der Neuehof und der Brand bey Grünberg; die Kuhmark bey Staufenberg; der Seibertshausen bey Gladenbach.

Die Fischereyen stehen im Catzenelnbogischen unter einem Oberteichmeister, im Oberfürstenthum unter einem Teichmeister, welchen die Fischer und Teichknechte untergeordnet sind.

Im Hanau-Lichtenbergischen bestand das Oberforstamt aus der Rentkammer und einigen Forstbedienten. In den Aemtern und Forsten sind Oberförster, Förster und Jäger.

Mit dem Steuerwesen beschäftiget sich die Steuerdeputation zu Darmstadt.

Von dem abgetheilten Fürstlichen Hause Homburg.

Die Befugnisse des Hauses Homburg, und die gegenseitigen Rechte der regierenden Landgrafen zu Darmstadt, gründen sich auf den zwischen den Brüdern Ludwig V., Philipp und Friedrich (1606) getroffenen Vergleich, der (1622) noch genauer bestimmt ward *). Nach entstandenen heftigen Zwistigkeiten †) kamen

*) *Estor* Elem. Iur. publ. Hass. hodierni, p. 194 sq.

†) Mosers Staatsarchiv, 9r Th. S. 53. Ebend. 10r Th. S. 118.

kamen neue Verträge (1668. 1707.) zu Stande ††), vermöge deren erheben die Landgrafen von der Homburgischen Linie in dem ihnen abgetretenen Landesantheil alle Einkünfte, bis auf die Reichsanlagen und die auf den Darmstädtischen Landtagen verwilligten Steuren, welche an das regierende Haus geliefert werden müssen: auch der Gulden Weinzoll im Homburgischen, wird nicht an das Homburgische Haus entrichtet. Das regierende Darmstädtische Haus hat im Homburgischen die Landeshoheit, Folge, Oefnung, Einquartierung der Soldaten, im Nothfall, Huldigung der Unterthanen, Erscheinung Homburgischer Geistlichen (mit Ausschluß des Hofpredigers) auf allgemeinen Synoden. Zur Beobachtung dieser Rechte hält Darmstadt einen Reservatamtmann zu Homburg.

Die Gerichtsbarkeit, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, hat Hessen Homburg, und wird, so wie überhaupt die Landesgeschäfte und Kammersachen, durch die Homburgische Regierung verwaltet, von deren Aussprüchen keine eigentliche Appellation an das Darmstädtische Oberappellationsgericht Statt findet. Diese bestehet aus einem Director, zween Regierungsräthen, wozu in Kammersachen noch ein Kammerrath oder Rentmeister gezogen wird. Die Appellation pflegt an ein besonderes Collegium zu gehen, das aus einem Darmstädtischen, nicht in der Homburgischen Regierung sitzenden Oberappellationsrath und noch einem Rechtsgelehrten besteht.

Den Landgrafen zu Homburg wird von dem regierenden Landgrafen zu Darmstadt der Rang gegeben, wenn sie zum Besuch an dessen Hof kommen *).

Der

††) Fabers Staatscanzley, 16r Th. S. 397 u. f.
*) v. Moser Hofrecht 1. Th. S. 114.

Der Landgraf, als Besitzer von Homburg, ist oberster Waldbott, sowohl der hohen Homburger oder Urseler Mark, als auch der Seulberger und Erlebacher Mark, welche beyde auch Dorfschaften und Oerter, unter fremde Oberherrlichkeit gehörig, unter sich begreifen. Mit diesem Amt ist die Direction in Forstsachen in diesen Marken, die Vorjagd und das Recht, das Markergeding zu halten, verbunden **).

Beschäftigungen des Volks.

I. Landwirthschaft.

a. Der Ackerbau. Ist überhaupt in blühendem Zustande, so daß viel Getraide auswärts gehet. Der Bauer im Darmstädtischen Oberhessen ist leibeigen, und in verschiedenen Gerichten macht die Luft die Ausländischen leibeigen *).

b. Der Bergbau. Dadurch wird eine beträchtliche Anzahl Menschen beschäftiget. Es gehören dahin:
1) die Thal Itterschen Kupferschieferwerke, wovon der Centner $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Pfund Kupfer enthält.
2) Das Breidenbacher Bergwerk wird wegen der daselbst befindlichen Kupferhütte so genannt. Die Kupfererze selbst werden von den umliegenden Orten Hommertshausen, Silberg, Amelose, Holzhausen,

**) *Ludolf* Symphorematis Consultationum et Decisionum Forensium, Vol. II. Decis. VIII. p. 400 sq.

*) Estor bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen, 1r Th. S. 162 u. f. *Waldschmidt* de hominibus proprius in Hassiae.

sen, Bocksbach ꝛc. hieher gefahren und geschmolzen. Manches Jahr werden 4 = 600 Centner Kupfer gewonnen. Vieles wird durch Zusatz von Gallmey in Meßing verwandelt. 3) Zu Biedenkopf ist eine Eisenhütte und Hammer, wozu der Eisenstein von Königsberg angefahren wird. 4) In Braubach ist eine schöne Kupferhütte und Pochwerk. 5) Das rothe Bergwerk bey Catzenelnbogen hat von dem rothen Eisenstein seinen Namen. Auch sind Bergwerke zu Philippseck und Münster, in der Fuchshöle. Das Silberbergwerk zu Gladenbach, das Werk zu Erdhausen bey Gladenbach, wo Queckssilbererze gegraben wurden, und andere Gruben mehr, sind wegen geringen Ertrags vernachläßiget worden. — Zu Salzhausen bey Nidda ist eine Salzsode.

c. Der Weinbau. Schon unter den Carolingischen Kaisern blühete der Weinbau in dem itzigen Darmstädtischen: er stieg nachher noch höher, kam aber durch den dreißigjährigen Krieg in Abnahme, vorzüglich in der Obergrafschaft; in der Untergrafschaft, vorzüglich um Braubach ist er noch beträchtlich.

II. Stadtnahrung.

a. Handwerker und Profeßionen. Zeichnen sich auf keine unterscheidende Art von andern teutschen Ländern aus.

b. Manufakturen und Fabriken. Das Darmstädtische ist nicht ohne Manufakturen, ob es gleich darin mit verschiedenen andern teutschen Ländern sich nicht messen kann. Bey Pfungstatt ist eine Crappfabrik; zu Darmstadt, Langen-Alsfeld, Grün-

Grünberg, Biedenkopf, Ober-Roßbach und Schotten sind Wollen- Tuch- Zeug- Strümpf- und Hutmanufakturen. Im Obergericht Amts Blankenstein ist eine Wollen- Strumpfstrickerey; zu Kelsterbach ist eine mäßige Porcellan- und Fayencefabrik; zu Catzenelnbogen werden Krüge gebacken; auch sind in der Obergrafschaft Puder- und Stärkfabriken und Seifensiedereyen.

c. Mit der Bier- und Brantweinnahrung verhält es sich im Darmstädrischen ohngefähr, wie im Casselschen.

d. Handel. Die Tuch- Wollen- und Zeugmanufakturen werden auf die Messen und nach Holland und Italien geschickt. Auch Leder und Leinwand, Getraide, Toback, Baum- und Gartenfrüchte, Kupfer und Eisenwaaren gehen ins Ausland. Die Lage am Rhein und Mayn ist vortheilhaft zum Handel, auch vom Transit hat das Land Vortheil.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Curtius, Michael Conrad,

Michael Conrad Curtius, Landgräflich Heßischem Justizraths, der Geschichte, Beredsamkeit und Dichtkunst ordentlichen Lehrers auf der Universität Marburg Geschichte und Statistik von Hessen

Marburg 1793

Germ.sp. 104
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018815-7
VD18 10625372